Das

Hausir-Regulativ

für die

Königl. Preußischen Staaten

mit

den dasselbe erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen, unter besonderer Hinweisung auf den gewerblichen Verkehr

in

den Staaten des deutschen Zollvereines.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Hoffmann,

Königl. Polizeirath in Berlin.

Berlin.

Verlag von Carl Heymann.

1842.



Den

erhabenen Gründern des deutschen Zollvereines,
den hochherzigen Beförderern deutscher Industrie,
den Beglückern Ihrer Völker

in tiefster Ehrfurcht geweihet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Die nächsten und haltbarsten Bande, welche die Völker an einander schließen, sind Handel und Wandel. Die gewerblichen Interessen locken den Kaufmann über das trügerische Meer in ferne unbekannte Weltgegenden, und oft setzt er Ruf und Vermögen an den ungewissen Erfolg gewagter Unternehmungen. Welche ungeheuere Mittel werden dem Handel und seinem Schutze gebracht, mit welchem Eifer sucht ein Staat dem andern den Rang darin abzugewinnen, und welche blutige Kriege sind für diesen Zweig der Industrie geführt, der doch nur im Frieden sein eigentliches sicheres Gedeihen finden kann! Mit der weitern Ausdehnung des Handels erwuchsen der Staatsverwaltug größere Ausgaben, um diese zu decken wurden Zölle eingeführt, welche wieder ein ganzes Heer von Schmugglern hervorriefen, die eine Unsicherheit herbeiführten, welche selb st d ur die Anstellung zahlloser Beamten nicht entfernt werden konnte.

Deutschland erkannte zuerst dieses Mißverhältniß, und blieb bei dem Erkennen nicht stehen. Es opferte seine Einnahmen um unter sich einen Verein zu schließen, der seiner innern Tendenz nach die intellectuelle Kraft seiner erhabenen Gründer bethätigt, und seinen Mitgliedern eine Macht nach Außen gegeben hat, die jeder rohen Gewalt widerstehen wird.

Erleuchteten Männern des Auslandes ist dies nicht entgangen. „Ich kenne, sagt der Franzose Chevalier, kein wichtigeres Ereigniß in der europäischen Politik, als die Wiederherstellung der deutschen Einheit. Welch' ein erhebendes Schauspiel bietet dieses große Volk dar, dessen zerstreute Glieder sich wieder zusammenfügen, und welches seine Nationalität, das heißt: „sein Leben" wieder findet. Dies ist ein Ereigniß von solcher Bedeutung, daß es, wäre es vollständiger, dem europäischen Gleichgewicht eine ganz andere Lage geben würde."

Und dieses Ereigniß wird und muß eintreten; da dessen segensreiche Folgen überall schon jetzt sichtbar sind, und sich laut in den Wünschen derjenigen aussprechen, welche jenes Glückes noch nicht theilhaftig wurden.

Auf die Gewerbe im Umherziehen hat jenes Institut einen höchst wichtigen Einfluß geäußert, es hat die Zeit vorbereitet, wo der Einwohner der zollverwandten Staaten in diesen nicht mehr als Fremdling erscheint, sondern sich so frei wie in seiner Heimath bewegen darf; ein Umstand, welcher die deutsche Industrie zu einer Höhe und einem Glanze erheben wird, nach welchem die anderen Staaten mit ihren künstlichen Einrichtungen vergeblich ringen werden.

Aber nicht allein diesen an sich schon reichen Gewinn wird jene Coalition Deutschlands Völkern zuführen, sondern sie hat schon jetzt einen in moralischer Beziehung auf das Verhältniß der Unterthanen zu der Regierung weit wichtigeren Vortheil geäußert. Die Einwohner der zollverbundenen Staaten besolden keine Schmuggler mehr, sie haben aufgehört, der öffentlichen Ordnung und dem Landesgesetze feindlich entgegen zu treten, und hiermit ist auch die Jagd nach unversteuerter Waare und ihren Führern geschlossen.

Preußens Ministerien haben erklärt, daß es bei allen Bestimmungen der Zollvereins-Verträge die Absicht gewesen sei, die gegenseitigen Unterthanen in der Ausübung ihrer Gewerbe nicht zu beschränken, sondern sie in dieser Beziehung als Bürger Eines Staates zu behandeln, und die Gewährung einer solchen Freiheit und Gleichheit, an welche die behagliche Existenz des Bürgers geknüpft ist, bereitet ein Einverständniß der Völker unter sich vor, welches dauerhafter ist, als alle aus der Politik hervorgegangenen Verbindungen.

Welche weiteren Folgen der deutsche Zollverein äußern wird, muß die Zukunft lehren, gewiß ist in ihm die Veranlassung zu finden, daß die Eisenbahnen in den Vereinsstaaten eine weit günstigere Aufnahme und einen weit schnelleren Fortgang gefunden haben, als in den übrigen Ländern des Continents, die bei allem ihren überreichen Hülfsquellen diese auf die Erhaltung ihrer innern Consistenz verwenden, und deshalb eher auf Einführung neuer Abgaben bedacht sein müssen, als schon bestehende aufheben dürfen.

Vielleicht erzielt der Zollverein eine allgemein gleiche Gesetzgebung; ist diese errungen, so schwinden auch die letzten Formen der äußeren Trennung des deutschen Volkes, und Deutschland steht in einer moralischen und politischen Größe da, welche alle Mächte Europa's zu fürchten haben.

Berlin, den 20. September 1841.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Allerhöchste Sanction des Regulativs vom 28sten April d. J. den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend d. d. den 21sten Mai 1824.

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich meiner Ordre vom 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsrathes gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf von Bülow,
von Schuckmann und von Klewitz.

Regulativ
über
den Gewerbsbetrieb im Umherziehen,
und
insbesondere das Hausiren.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuer=Gesetze vom 30. Mai 1820 §§. 20. bis 24. einschließlich, §§. 37. lit. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchen sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

---

1. Rescript an die Königl. Regierungen zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Posen, Bromberg, Marienwerder und Düsseldorf, die allgemeine Anwendung des Hausir-Regulativs vom 28. April d. J. betreffend.

Die Regierung zu Stralsund hat angefragt: ob der landesherrlich bestätigten Krämerrolle daselbst, welche das Hausiren in der Stadt gänzlich verbietet, durch das Regulativ über den Hausirhandel vom 28. April d. J. derogirt werde?

Wir haben darauf entschieden, daß durch dieses als allgemeines Gesetz publicirte Regulativ alle entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben seien, indem dasselbe im Eingange ausdrücklich erwähne, daß es durch die von einander abweichenden Ansichten veranlaßt sei, denen man bei der Anwendung des Gewerbesteuer-Gesetzes in Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über den Hausir-Handel gefolgt ist, und daß das Regulativ in der Absicht und zu dem Zweck erlassen werde, das Verfahren bei der Gestattung des Hausirhandels allgemein zu regeln.

Der Königl. Regierung wird dieser Gesichtspunkt zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch ausdrücklich bekannt gemacht.

Berlin, den 21. December 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

2. Circular-Rescript an die betreffende Königl. Regierungen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den vormals Sächsischen Landestheilen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren an das vormalige Ministerium des Handels, so wie an die Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht vom 8. März 1825 Hinsichts der Anfrage: ob und in wie weit der Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem vormals Sächsischen Landestheilen wegen der dort noch bestehenden ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Berechtigungen zu gestatten sei, nach vorheriger Kommunikation und im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerio, hierdurch eröffnet, daß Sie, da in der gemeinschaftlichen Verfügung der vorgedachten Ministerien vom 21. December 1824 ausdrücklich gesagt ist, daß durch das Regulativ vom 28. April 1824 alle ihm entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben worden wären, aus der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. October 1824 um so weniger einen hinlänglichen Grund zu der in Rede stehenden Anfrage und zu den geäußerten diesfälligen Zweifeln hat herleiten können, als in der letztgedachten Verfügung festgesetzt ist, daß die Frage: in wiefern Privat-Gewerbs-Berechtigungen noch ferner verpachtet werden dürfen, nicht zur Entscheidung der Verwaltungs-Behörden, die von diesen Verpachtungen keine Notiz zu nehmen hätten, sondern zur Kompetenz der Gerichtshöfe gehöre. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die Inhaber von Gewerbescheinen in dem durch §. 22. des Regulativs bestimmten Maaße ihr Gewerbe auch da ausüben dürfen, wo Exclusiv-Berechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes noch jetzt verhindern.

Die Exclusiv-Berechtigungen beziehen sich auch ohnehin nur

auf den stehenden Gewerbe-Betrieb, und können in Betreff des Hausirhandels ebenso wenig, als Hinsichts des Jahrmarkts-Verkehrs geltend gemacht werden.

Was die fernere Aufnahme des Vorbehalts in die Gewerbescheine:

„mit Ausschluß derjenigen Gebietstheile, wo ausschließliche Gewerbs-Berechtigungen solchen Verkehr nicht gestatten."

anlangt, so ist durch die Einleitung zu dem Regulativ der Zweck des Gesetzes, so wie dessen Absicht, daß, wenn gleich in allen übrigen Punkten die Gewerbs-Verfassung der einzelnen Provinzen bis zur allgemeinen Revision der gewerbe-polizeilichen Gesetze vorläufig fortdauern, doch der Gewerbsbetrieb im Umherziehen überall lediglich nach den Vorschriften des Regulativs geregelt sein solle, so deutlich ausgesprochen worden, daß die fernere Aufnahme jenes Vorbehalts in die Gewerbscheine dem Regulativ gradehin entgegen sein würde. Ein solcher Vorbehalt erscheint auch ganz unausführbar; denn dem Inhaber des Gewerbescheins ist nicht zuzumuthen, daß er wissen solle, in welchen Gebietstheilen des Regierungs-Bezirks, für den er den Gewerbeschein erhalten hat, ausschließliche Gewerbs-Berechtigungen und in welchem Maaße existiren. Er hat nicht einmal Mittel, hierüber zuverläßige Erkundigungen einzuziehen. Der gedachte Vorbehalt würde mithin dem Inhaber, wie die Behörden, über die durch den Besitz des Gewerbescheins erlangten Befugnisse ganz ungewiß lassen, und den Inhaber überall unvermeidlichen Vexationen aussetzen.

Es ist hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch da, wo die Exclusiv-Berechtigungen noch bestehen, die Berechtigten und deren Pächter dennoch jedem Inhaber eines Gewerbescheins gestatten müssen, während der bestimmten Fristen, also auf dem platten Lande in jedem Dorfe einen Tag lang, sein Gewerbe zu betreiben.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Erforderliche durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Dadurch erledigt sich auch alsdann der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 6. März v. J. angezeigte, und unterm 17. November desselben Jahres in Anregung gebrachte Spezialfall, wegen der Beschwerde einiger Ortschaften des Langensalzer Kreises über den von der Weißgärber-Innung zu Langensalze intendirten Zunftzwang.

Die Königl. Regierung hat die Beschwerdeführer in Folge dessen auf Ihr unterm 22. Januar v. J. in Abschrift zugefertigte Vorstellung vom 30. Dezember 1825 näher zu bescheiden.

Berlin, den 5. Mai 1827.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Was zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feil halten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach

der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern, als Orts-Einwohnern, Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten.

3. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam, den Handel und die Versteigerung auf Jahrmärkten betreffend.

Der Königl. Regierung wird beikommend ein Extract der heute an die Königl. Regierung zu Potsdam in Erläuterung des §. 1. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen 2c. vom 28. April 1824 erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.
Der Finanz-Minister. v. Motz.

Extract.

Es kann aber die Bestimmung im §. 1. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, aus welcher folgt, daß auch auf Jahrmärkten der gewerbescheinfreie Verkauf nur in offenen Läden und Buden geschehen soll, auf Versteigerung nicht übertragen werden, die nach §. 2. des Regulativs außerhalb des Wohnorts zur Marktzeit ohne Lösung eines Gewerbscheins allerdings Statt finden können. Auch ist kein erheblicher innerer Grund vorhanden, die überhaupt zuläßigen Versteigerungen zur Jahrmarktszeit auf die Läden zu beschränken.

Sollte die Königl. Regierung der Meinung sein, wie es aus Ihrem Berichte den Anschein gewinnt, daß nicht blos Versteigerungen, sondern auch der gewöhnliche Handel auf Jahrmärkten nur auf dem Marktplatze selbst Statt finden dürfe, und daß dies aus der Bestimmung sub b. des Rescripts vom 15. Novbr. 1825 abgeleitet werden könne, so kann solches nicht genehmigt werden. Es wird insbesondere bei großen Messen kaum möglich sein, zu bestimmen, welche Plätze und Straßen als zum Markt gehörig anzusehen sind, und dem §. 1. des Regulativs vollkommen Genüge geleistet sein, wenn der Verkauf nur überhaupt in offenen Lokalen und Buden Statt findet.

Hält ein Marktbesucher es seinem Vortheile für gemäß, in den von dem Markte entfernten Straßen einen Laden zu miethen, so ist kein Grund vorhanden, ihm solches zu verwehren, oder die Lösung eines Gewerbescheins deshalb von ihm zu verlangen.

Berlin, den 24. October 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.
Der Finanz-Minister. v. Motz.

4. Rescript an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Ausstellung von Waaren in gemietheten Localen während des Jahrmarktverkehrs betreffend.

Der Kaufmann N. zu Stettin hat in der originaliter anliegenden Vorstellung vom 26. Septbr. c. angezeigt, daß die Orts-Po-

lizeibehörde zu Greifswald den zu den dortigen Jahrmärkten erscheinenden auswärtigen Verkäufern untersage, ihre Waare in gemietheten Zimmern zum Verkauf auszustellen, und dies nur in offenen Buden auf dem Marktplatze selbst gestatten wolle.

Wenn nun auch ein solches Verfahren der in dem Rescripte vom 16. August 1825 mit Bezug auf §. 1. des Hausir-Regulativs ausgesprochenen Entscheidung gemäß erscheint, so hat sich doch die Ansicht über die Auslegung der gedachten Gesetzstelle geändert, und ist in dem an die Regierung zu Potsdam ergangenen, der Königl. Regierung extraktweise mitgetheilten Rescripte vom 24. Octbr. 1827 der Grundsatz ausgesprochen worden, daß den Marktbesuchern die Ausstellung ihrer Waaren zum Verkauf in besonderen gemietheten Lokalen nicht verwehrt werden könne.

Da nun durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823 bestimmt ist, daß auf den Jahrmärkten in den Neuvorpommerschen Städten allen zum Verkauf ihrer Waaren an sich berechtigten Einwohnern sowohl der Provinz Neuvorpommern selbst, als der übrigen Provinzen, dieselbe Freiheit des Verkehrs gestattet sein soll, welche die Einwohner von Neuvorpommern auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen genießen, und den Gewerbetreibenden Neuvorpommerns der Verkauf aus gemietheten Lokalen auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen gestattet ist, so muß eine gleiche Erlaubniß auch den auswärtigen Gewerbetreibenden auf den Jahrmärkten der Neuvorpommerschen Städte gewährt, und jede dem entgegenstehende statutarische Bestimmung für aufgehoben erachtet werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die Orts-Polizei-Behörde zu Greifswald, wo übrigens, wie der Bericht der Königl. Regierung vom 29. Juli 1825 ergiebt, nicht einmal entgegenstehende statutarische Bestimmungen vorhanden sind, mit Instruktion zu versehen, und den Kaufmann N. zu bescheiden.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. (gez.) **v. Rochow.** Der Finanzminister. (gez.) **v. Alvensleben.**

5. Rescript an die Königl. Regierung in Merseburg, den Gewerbebetrieb auf Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 13. August v. J. in Betreff des Gewerbe-Betriebs auf den Kirchweih-Festen hierdurch autorisirt, denjenigen Individuen, welche bereits an ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den stehenden Handel entrichten, auch außer ihrem Wohnorte an Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten den Betrieb des Handels, jedoch nur mit den im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Waaren, ohne dafür einen Gewerbeschein lösen zu müssen, zu gestatten.

Was in specie das Feilhalten der Zuckerbäcker-Waaren auf den gedachten Volksfesten betrifft, so wird unter den von der Königl. Regierung dieserhalb angeführten Umständen zugleich genehmigt, daß den Zuckerbäckern nachgegeben werden kann, ihre Waaren, obgleich solche nicht zu den im §. 14. des Hausir-Regulativs bezeich-

neten Gegenständen gehören, ebenfalls auf den Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten feil halten zu dürfen.

Berlin, den 27. März 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

6. Extract aus der Resolution an den N. N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Besuch sogenannter Christ- und Schützenmärkte von Auswärtigen betreffend.

Auf die Vorstellung vom 12. d. M. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß es kein für die Provinz Brandenburg gültiges Gesetz giebt, welches zwischen Jahrmärkten von der einen, und Christ- und Schützenmärkten von der andern Seite in der Art unterschiede, daß den auswärtigen Händlern und Handwerkern nur der Besuch der ersteren gestattet wäre, die letzteren dagegen nur von einheimischen Händlern besucht werden dürften. Der Unterschied zwischen Wochen- und Jahrmärkten besteht nicht in der Zulassung Auswärtiger, welche vielmehr hinsichtlich der Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs — Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 Nr. 1. — auch für auswärtige Verkäufer Statt findet, sondern in Bestimmung derjenigen Waarengattungen, welche auf den fraglichen Märkten feil gehalten werden dürfen. Ob hiernach auf den Christ- und Schützenmärkten alle Gegenstände des Jahrmarkt-Verkehrs, oder nur gewisse Gattungen von Waaren (Eßwaaren, Spielzeug u. d. m.) verkauft werden dürfen, hängt von der örtlichen Verfassung jeder Stadt ab.

Berlin, den 28. März 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

7. Rescript an den Magistrat zu Stettin und abschriftlich zur Nachricht an die dortige Regierung, den Verkehr auswärtiger Verkäufer auf Märkten betreffend.

Die Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin, wonach es nicht zulässig, ist auswärtigen Verkäufern das Beziehen des dortigen Weihnachtsmarkts zu untersagen, kann, wie dem Magistrat auf die Beschwerde vom 23. v. M. zum Bescheide ertheilt wird, Seitens des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten nur bestätigt werden; denn die bestehende Gesetzgebung und namentlich der §. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Handel im Umherziehen, enthält keine Beschränkungen der Marktfreiheit, welche es rechtfertigten, auswärtige Gewerbetreibende von dem Besuche der Märkte auszuschließen.

Der Unterschied zwischen Jahr- und Wochenmärkten aber besteht nicht in der Freiheit des Besuches für auswärtige Verkäufer, welche vielmehr für alle Märkte gleichmäßig vorhanden ist sondern in den Gegenständen des Verkehrs, welche auf dem Markte zugelassen werden.

Das nämliche Princip muß auch Anwendung finden, wo zwischen Jahr- und Wochenmärkten noch eine gewisse Mittelgattung, Christ-, Pfingst-, Schützenmärkte und dergl. m. stattfinden, auf denen nach örtlicher Observanz gewisse Waaren, z. B. feinere Eßwaaren, Spielzeug, Glaswaaren u. s. w. öffentlich feil geboten wer-

den, welche keine Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs sind. Der Verkauf aller Waaren, deren Ausstellung auf den Christ-, Schützen-, Pfingst- u. s. w. Märkten überhaupt erlaubt ist, kann auch den sich einfindenden auswärtigen Verkäufern nicht verboten werden.

Berlin, den 13. April 1831.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

8. Extract aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Düsseldorf den Schankbetrieb bei Volksbelustigungen betreffend.

Was den Verkehr der Schankwirthe betrifft, so kann diesen nicht gestattet werden, auswärtige Jahrmärkte zu beziehen, weil ein solcher Schankbetrieb dem Gewerbe im Umherziehen gleich stehen würde, als welches die Schankwirthschaft nicht betrieben werden soll. Dagegen kann den Schankwirthen der Verkauf des Branntweins und anderer Getränke in Buden, Zelten, an Schanktischen u. s. w. bei Schützenfesten, Kirchweihen und anderen Volksbelustigungen, größeren Truppen-Zusammenziehungen und dergleichen besonderen Gelegenheiten, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizei ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, innerhalb der Gränzen der Gewerbesteuer Abtheilung, zu welcher der Schänker gehört, gestattet werden.

Berlin, den 28. Februar 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium
v. Alvensleben.

9. Auszug aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Posen, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an die Königl. Regierungen zu Breslau und Oppeln, den Gewerbebetrieb im Umherziehen von Markt zu Markt betreffend.

Wir haben den Gegenstand des Berichts der Königl. Regierung vom 20. August v. J. dessen Anlagen hierbei zurückfolgen, näher erwogen, und eröffnen der Königl. Regierung mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung, daß diejenigen Individuen, welche, ohne in ihrem Wohnorte Waaren feil zu haben, von Markte zu Markte ziehen, und sich lediglich auf den Verkehr auf Märkten beschränken, nach den allgemeinen, für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gegebenen Regeln behandelt werden müssen.

Der Königl. Regierung wird jedoch zugleich bemerklich gemacht, daß die Wochenmärkte in der Regel, und wenn die Orts-Observanz nicht eine andere Norm an die Hand geben möchte, nur für den Verkauf von Produkten bestimmt sind, der Verkauf von Handwerker-Waaren und größerem Vieh folglich auf den Wochenmärkten überall nur in so weit Statt finden kann, als einer solchen Ausdehnung des Wochenmarkt-Verkehrs die bisherige Observanz zur Seite steht.

Nach dieser Verfügung sind auch die schlesischen Regierungen instruirt worden, damit künftig in diesem Punkte gleichmäßig verfahren werde.

Berlin, den 19. September 1829.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
abwesend.

10. Rescript an die Königl. Regierung zu Bromberg den Gewerbebetrieb von Markt zu Markt betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Berichte vom 5. Mai u. 27. October v. J. eröffnet, wie die Verfügung vom 19. September 1829 durch mehrere dagegen erregte Bedenken dahin modificirt worden ist, daß Inländer, welche einen festen Wohnsitz haben, zu dem Handel von Wochen- oder Jahrmarkte zum Wochen- oder Jahrmarkte einen Gewerbeschein zu lösen, auch dann nicht verbunden sind, wenn sie an ihrem Wohnorte keine Waaren feil halten, vielmehr in diesem Falle in ihrem Wohnorte nur die Steuer vom stehenden Handel zu entrichten verbunden sind. Es werden sonach Inländer, welche, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, Gewerbesteuer zu einem Handel vom Markte zu Markte nachsuchen sollten, dem §. 11. Nr. 4. im Regulativ vom 28. April 1824 gemäß, vor allen Dingen angewiesen werden müssen, zuvörderst einen festen Wohnsitz zu wählen. Diese Modification der Verfügung vom 19. September 1829 kann nur den Effect haben:

a) Daß Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten vom Markte zu Markte handeln, und dadurch einen über die Gränzen hinaus, innerhalb deren nach §§. 7. und 8. des Gewerbesteuer Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheines bedürfen, und

b) Daß Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, vom Markte zum Markte handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen bestraft werden müssen.

Berlin, den 8. Januar 1831.

Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. Maaßen.

11. Circular-Rescript an die Königl. Regierungen zu Posen, Breslau, Liegnitz und Oppeln, die Besteuerung des Handels vom Markt zu Markt betreffend.

Zur Beseitigung der gegen die Verfügung vom 19. Septbr. v. J. geäußerten Bedenken wird hierdurch bestimmt: daß wer den Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt treibt, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, eines Gewerbescheins für den umherziehenden Handel bedarf, hingegen der irgendwo fest Angesessene aber nur der Steuer vom stehenden Handel an seinem Wohnorte unterworfen ist, und keinen Gewerbeschein zu lösen braucht.

Berlin, den 16. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

12. Rescript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbescheinlösung zum Handel von Markt zu Markt betreffend.

Nach der Verfügung vom 16. August d. J. sollen nicht blos solche Inländer, welche an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel treiben, sondern auch schon diejenigen, welche nur einen festen Wohn-

sitz im Lande haben, für den Verkehr, den sie durch Einkauf von Waaren auf dem einen Wochen- oder Jahrmarkte, und deren Wieder-Verkauf auf einem andern Wochen- oder Jahrmarkte treiben, einen Gewerbeschein zu lösen, nicht verbunden sein.

Gewerbetreibende der letzten Art betreiben aber, wenn gleich sie an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel nicht treiben, nichts desto weniger durch ihren auf die Wochen- oder Jahrmärkte sich beschränkenden Verkehr, ein Handelsgewerbe, und müssen, da dieses unter allen Umständen gewerbesteuerpflichtig ist, dafür die Gewerbesteuer vom Handel entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne solche, nach den sonstigen Verhältnissen ihres Verkehrs an ihrem Wohnorte entrichten.

Die Verfügung vom 16. August d. J. bezieht sich auch keinesweges, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. M. annimmt, nur auf den Getreidehandel, sondern auf alle Arten von Waaren, in Bezug auf die Wochenmärkte jedoch mit der, aus dem Gesetze folgenden Beschränkung, daß sie, worauf auch die Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen vom 19. September 1829 aufmerksam macht, zu den Handelsgegenständen gehören, welche nach der bisherigen Ortsobservanz auch von Anderen, als den Orts-Einwohnern auf den Wochenmärkten feil gestellt werden dürfen.

Hiernach und da dem §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, nur solchen Individuen, welche einen festen Wohnsitz haben, Gewerbscheine ertheilt werden dürfen, mithin Inländer, welche ohne einen festen Wohnsitz zu haben, Gewerbescheine zu einem Handel von Markt zu Markt nachsuchen sollten, vor allen Dingen angewiesen werden müssen, zuvörderst einen festen Wohnsitz zu wählen, kann die in der Verfügung vom 16. August d. J. enthaltene Modification der Verfügung vom 19. Septbr. 1829 nur den Effekt haben:

a) daß Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten von Markt zu Markt handeln, und dadurch einen über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §§. 7. und 8. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheins bedürfen, und
b) daß Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen bestraft werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1830.

Der Minister d. Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

13. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbescheinlösung zum Handel von Markt zu Markt betreffend.

In der Verfügung vom 2. Dezember 1830 ist bestimmt:

sub a. daß die Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten von Markt zu Markt handeln, und dadurch einen, über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §§. 7. und 8. des Ge-

werbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheines bedürfen, und

b. die Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuer-Entrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen bestraft werden müssen.

Gegen die Vorschrift unter a. haben sich zeither so erhebliche, aus den gesetzlichen Bestimmungen hergeleitete Bedenken ergeben, daß dieselbe hiermit aufgehoben wird. Die Vorschrift unter b. hingegen wird dahin deklarirt, daß in dem angedeuteten Falle die Steuer und Strafe nach dem Satze für das stehende Gewerbe an dem Orte, wo der heimathliche Händler des Inlandes betroffen wird, abgemessen werden soll.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Chef abwesend.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
Rother.

14. Rescript an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Befugniß der Hausirhändler zum Gewerbsbetriebe auf Wochenmärkten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. v. M. betreffend die Befugniß der Hausirhändler zum Gewerbsbetriebe auf den Wochenmärkten, wird derselben erwiedert:

Der §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824 nimmt „Jahr- und Wochenmärkte" so wie „Markttage überhaupt" von der Beschränkung auf eine gewisse Zeitfrist aus. Diese Ausnahme nur für solche Hausirer verstehen zu wollen, welche mit den in dem §. 14. Nr. 1. genannten Gegenständen handeln, geht aus dem Grunde nicht an, weil diesen sogar ein Mehreres, nämlich: „daß sie jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können," in dem gedachten §. zugestanden wird.

Demnach ist es, wenn man den Zweck der Verordnung erwägt, nicht zweifelhaft, daß die Befugniß in Ansehung der Wochenmärkte nur auf solche Gegenstände beschränkt bleiben muß, welche zum gewöhnlichen Marktverkehr gehören.

In dieser Hinsicht muß aber der Königl. Regierung empfohlen werden, die Schranken geräumig anzunehmen. Namentlich würde es sich nicht rechtfertigen lassen, hausirende Leinwandhändler zurückzuweisen, wenn von Eingesessenen der Stadt oder Nachbarschaft Leinwand auf dem Wochenmarkte feil geboten werden darf.

Berlin, den 4. September 1830.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

15. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wonach von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 7. und 8. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer von 30. Mai 1820 habe

Ich, nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen bestimmt, daß fernerhin auch von dem Handel, welchen Ausländer auf den Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30 Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

16. Verfügung an die Königl. Regierung zu Oppeln, den Handel der Ausländer auf Wochenmärkten und die Entrichtung der Gewerbesteuer von demselben betreffend.

Bei der nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 1. v. M. in Neisse bestehenden Observanz muß die Frage: ob es zuläßig sei, Oesterreichischen Händlern das Feilhalten von Holzwaaren auf den Wochenmärkten daselbst zu gestatten, bejaht werden. Denn, wenn gleich der §. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hinsichtlich der Frage, in wie fern andere Personen als Orts-Einwohnern, bei dafür sprechender Orts-Observanz, auf Wochenmärkten einen gewerbescheinfreien Verkehr treiben können, nur der Erzeugnisse — Produkte — erwähnt, und die Holzwaaren als Produkte nicht anzusehen sind, so erhellt doch aus dem §. 4. desselben Regulativs, daß auch Waaren, im Gegensatze von (rohen) Produkten, zu den Gegenständen gehören können, welche Jedermann (also auch ein Ausländer) auf Wochenmärkten feil halten darf.

Dagegen müssen die Oesterreichischen Unterthanen für den Handel, welchen sie auf Wochenmärkten zu Neisse mit Holzwaaren betreiben, die Gewerbesteuer als Händler erlegen. Denn nach §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist in der Regel jeder Handel steuerpflichtig. Der §. 7. a. a. O. bestimmt die Ausnahme, daß der Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten steuerfrei bleiben soll, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1833 befreit den Wochenmarkt-Verkehr der Ausländer nur in so fern von der Gewerbesteuer, als derselbe mit solchen Konsumtibilien betrieben wird, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören.

Hinsichtlich des Wochenmarkt-Verkehrs der Ausländer mit andern Gegenständen, als den bezeichneten Konsumtibilien, bleibt es daher bei der im §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenen Regel.

Berlin, den 23. Juli 1840.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. abwesend. — Der Finanzminister. **Gr. v. Alvensleben.**

---

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten — nicht fortdauernd — selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheines. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einem oder

mehrere Orte hinbringen, und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen eine Zeit lang verweilen.

17. Reſcript an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Waaren-Versteigerungen für Auswärtige betreffend.

Die mit ihren Anlagen urschriftlich beikommende Vorstellung des außergerichtlichen Auctionators N. N. giebt den unterzeichneten Ministerien Veranlassung, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß, da der §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. demjenigen, der für seine Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigern lassen will, die Verpflichtung auflegt, hierzu einen Gewerbschein zu lösen, dem Auctionator nicht verboten werden kann, Waaren-Versteigerungen auch für Auswärtige abzuhalten, ihm vielmehr nur zur Pflicht gemacht werden darf, von dem Eigenthümer der Waaren sich dessen Gewerbeschein vorlegen zu lassen, und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Regierung ihres Wohnortes den Gewerbeschein erhalten haben.

Es folgt alsdann von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen Statt finden soll, auch von Auctionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger versteigert werden dürfen, und daß es sogar bei erlaubten Waaren nach §. 11. des Regulativs dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen bleibt, ob sie die Versteigerung gestatten will.

Hiernach hat die Königl. Regierung in ähnlichen Fällen zu verfahren, und den Bittsteller zu bescheiden.

Berlin, den 25. Mai 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

18. Circular-Reſcript an die Gewerbesteuer-Deputation in Berlin und an sämmtliche Königl. Regierungen, die Lösung von Gewerbescheinen auf Waaren-Versendungen ohne Bestellung betreffend.

Zur Beseitigung der bei Gelegenheit der Gewerbesteuer-Contravention des Fuhrmanns N. N. von der hiesigen Gewerbesteuer-Deputation mittelst Ihrer Berichte vom 25. Januar und 20. Juni d. J. vorgetragenen Zweifel über die Anwendung des §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. wird derselben eröffnet:

1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung, nach einem Ort außer ihrem Wohnort versendeten Waaren daselbst durch andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt worden ist, daß diese andere Personen an den Ort, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsort selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheins.

2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehrern Versendern jeder

zur Lösung des Gewerbescheines verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.

3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbeswillen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch seiner Seits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erstern Fall hat er die Gewerbesteuer vom Handel entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne dieselben zu entrichten; im letzteren Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf ob sein Committent einen Gewerbeschein gelöset hat oder nicht, kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz persönliche sind.

Hiernach werden in dem vorliegenden Falle sowohl die Committenten des Fuhrmanns N. N., als er selbst wegen unbefugten Gewerbes im Umherziehen zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Berlin, den 12. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

19. Rescript an die Königl. Regierung zu Münster, die Versteigerung von kaufmännischen Waarenlägern in Beziehung auf Gewerbe- und Handelssteuer betreffend.

Das Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. August 1825 hat, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. eröffnet wird, nur zum Zweck gehabt, den regulairen Kommissionshandel vor einer doppelten Besteuerung zu bewahren, nicht aber die wegen der Auktionatoren unterm 25. Mai 1825 aus dem vormaligen Ministerio des Handels und den unterzeichneten Ministerien ergangene Bestimmung zu entkräften.

Wenn Auktions-Säle sich in Läden verwandeln, so tritt das darin betriebene kaufmännische Geschäft, seinem Umfange nach, außer Verhältniß zu derjenigen Gewerbesteuer, die der Auktionator blos nach dem Maaßstabe seiner Gebühren, nicht nach dem des kaufmännischen Gewinns, den ein solcher Verkauf mit sich bringt, zu entrichten hat, und es fordert sowohl das Interesse der Staats-Kasse, als die Billigkeit gegen die übrigen Kaufleute des Orts, daß ein solcher Handel noch besonders besteuert werde.

Dies geschieht, wenn den Auctionatoren untersagt wird, neue, oder Handelswaaren überhaupt, für Personen zu versteigern, die nicht entweder am Orte selbst die Steuer vom stehenden Handel entrichten, oder wenn es Auswärtige sind, durch einen Gewerbeschein nachweisen, daß sie zum umherziehenden Handel mit den genannten Waaren am Orte, wo die Auktion geschehen soll, berechtigt sind.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses, wozu die Fassung der in Abschrift eingereichten Bekanntmachung vom 1. August 1820 Veranlassung geben könnte, wird jedoch bemerkt, daß es nicht die Absicht ist, von dem Auktionator den Nachweis zu verlangen, daß sein Committent das Eigenthum solcher zu versteigernden Waare wirklich erworben habe, sondern, daß es hinreichend ist, wenn ersterer darthut, daß letzterer zu einer der beiden oben bemerkten Kategorien gehöre.

Auch darf die den Auswärtigen und selbst Ausländern auf Messen und Jahrmärkten zustehende Handelsfreiheit (Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Gewerbesteuer §. 7. und Regulativ vom 28. April 1824 §. 1.) hierdurch nicht beschränkt werden, sondern es ist während der Dauer derselben jedem, der auf ihnen Handel treiben darf, auch vergönnt, seine Waaren zu versteigern, oder durch einen Auktionator versteigern zu lassen.

Berlin, den 31. August 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. Maaßen.

20. Rescript an den Porzellan-Manufactur-Besitzer N. zu Berlin, den auswärtigen Verkauf von Porzellanwaaren durch Versteigerung betreffend.

In Bescheidung auf Ihre Vorstellung vom 7. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß derjenige, welcher Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, nach §. 2. des Regulativs vom 28. April 1824 im gesetzlichen Sinne einen Hausirhandel treibt, und daher eines besondern Gewerbescheins dazu bedarf.

In sofern Sie daher zu den beabsichtigten Versteigerungen von Porzellan-Ausschuß aus Ihrer Fabrik, in Driesen durch den Kaufmann N. und in Meseritz durch die Kaufmann N.schen Erben, keinen besonderen Gewerbeschein gelöset hatten, war die von den Polizeibehörden der gedachten Orte verfügte Beschlagnahme des Porzellans vollkommen gerechtfertigt.

Wenn Sie übrigens meinen, daß sowohl der hiesigen Königl. Porzellan-Manufactur, als auch derjenigen des Nathusius in Althaldensleben, ein für allemal die Erlaubniß ertheilt sei, ihre Waaren an andere als an den Fabrikorten durch besondere Kommissarien oder durch Kaufleute, welche an dem dritten Verkaufsorte ansässig sind, versteigern zu lassen, so befinden Sie sich in einem Irrthume.

Daß die letztere Manufactur überhaupt einen solchen auswärtigen Verkehr treibt, ist bei den Akten bis jetzt nicht bekannt geworden. Die erstere dagegen sucht für ihre Debitsbeamten, durch welche sie auswärts Porzellan im Wege der Auction zu verkaufen beabsichtigt, jedesmal zuvörderst die besondere Concession nach, welche nach §. 8. des Hausir-Regulativs stets den Inhaber nach Namen und Signalement genau bezeichnet, und daher nach §. 20. ibid. auch nur für ihn gültig ist.

Auf gleiche Weise kann nun auch Ihnen, gegen Erlegung der

Gewerbesteuer, die Gewerbe-Concession zum auswärtigen Verkauf Ihrer Porzellanwaaren — jedoch nur der weißen, unbemahlten, da die bemahlten und vergoldeten von dem Hausirhandel überhaupt ausgeschlossen sind — auf ein von Ihnen zu bezeichnendes bestimmtes Individuum, dem Sie den auswärtigen Debit zu übertragen gedenken, ertheilt werden.

Berlin, den 31. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Der Finanzminister. abwesend.

21. Rescript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den auswärtigen Verkauf von Porzellanwaaren durch Versteigerung betreffend.

Wenn gleich von den Fabrikanten N. N. nach den §§. 2 und 26. des Regulativs vom 28. April 1824 Strafe verwirkt ist, wenn sie, ohne durch einen Gewerbeschein dazu befugt zu sein, Porzellanwaaren nach einem Orte des diesseitigen Gebiets versendet haben, um dieselbe dort für ihre Rechnung öffentlich versteigern zu lassen, so kann doch, wie in Erwiederung auf den Bericht vom 18. August d. J. bemerkt wird, in einer Versteigerung solcher Waaren von Seiten diesseitiger Unterthanen in ihrem Wohnorte ein Vergehen der letztern gegen das bezeichnete Hausir-Regulativ nicht gefunden werden, vielmehr sind dieselben, den Umständen nach, nur wegen unangemeldet betriebenen stehenden Handels zur Untersuchung zu ziehen. Das Ergebniß der in dieser Beziehung gegen den dortigen Kaufmann N. eingeleiteten Untersuchung ist abzuwarten.

Uebrigens hat die Königl. Regierung die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie, wenn es zu Ihrer Kenntniß kommt, daß öffentliche Versteigerungen für Rechnung solcher Personen, die nicht am Orte der Versteigerung wohnen, geschehen sollen, sich den Gewerbeschein vorlegen lassen, und in dessen Ermangelung die Versteigerung untersagen.

Berlin, den 31. Octobr. 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Der Finanzminister. (gez.) v. Alvensleben.

22. Cirkular-Verfügung, die Gewerbescheine zu öffentlichen Waarenversteigerungen betreffend.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird, mit Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen, zur Erläuterung des §. 2. im Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 bestimmt, daß derjenige, für dessen Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigert werden, hierzu dann eines Gewerbescheins nicht bedarf, wenn die Versteigerung durch eine am Versteigerungsorte in der Handelsklasse A. oder B. zur Gewerbesteuer veranlagte, zum gewöhnlichen stehenden Handel, oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird. Ob die zu versteigernden Waaren dem Versteigerer unmittelbar zugesendet, oder ihm durch einen am Versteigerungsorte ansäßigen Handeltreibenden übergeben werden, und ob der Versteigerer als solcher öffentlich bestellt ist oder nicht, macht in Ansehung der Gewerbescheinpflichtigkeit des Versenders keinen Unterschied.

Dagegen wird in den Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zum Abhalten öffentlicher Versteigerungen durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. März 1840.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanzminist.
v. Rochow. v. Alvensleben.

23. Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Erlaubniß zu Waarenversteigerungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. August d. J. erwiedert, daß solche Versteigerungen, zu welchen derjenige, für dessen Rechnung sie abgehalten werden, nach dem Cirkular vom 24. März d. J. eines Gewerbescheins nicht bedarf, auch auf solche Gegenstände sich erstrecken können, mit denen nach dem Hausir-Regulative vom 28. April 1824 ein gewerbescheinpflichtiger Verkehr nicht zuläßig ist.

Berlin, den 28. October 1840.

Der Minister des Innern und der Polzei. Der Finanz-Minister.
v. Rochow. Gr. v. Alvensleben.

24. Rescript an die Königl. Regierung in Marienwerder, die Gewerbescheinlösung von Bäckern, Mehlhändlern und Schlächtern in der Umgebung einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt betreffend.

Nach den §§. 1. und 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. ist es, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 19. Februar d. J. hierdurch eröffnet wird, völlig unbedenklich, daß die weiter als eine halbe Meile von einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Bäcker, Mehlhändler und Schlächter, wenn sie nicht in die Stadt, sondern in den klassensteuerpflichtigen halben Meilen-Bezirk Back-, Mahl- und Fleischwaaren, ohne daß solche bestellt sind, einbringen, und solche auf offener Straße, in einem offenen Gelasse, namentlich vom Wagen feil bieten, zu diesem Verkehr Gewerbescheine lösen müssen. Von dieser Verpflichtung können selbst diejenigen nicht befreit bleiben, die in solcher Nähe des Orts, wo sie ihre Waare feil bieten, wohnen, daß dieser Verkaufsort noch zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist. Denn die in dem §. 4. des Regulativs den Inländern gegebene Erlaubniß, selbst verfertigte Waaren zu jeder Zeit in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkauf umherzutragen oder schicken zu dürfen, hat auf den kleinen Verkehr, der nicht über ein Verhöckern der Waare durch dieselbe ausrufende Personen hinausgeht, beschränkt werden sollen, wie dies auch durch die in jenem §. gewählten Worte.

„zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken,"
angedeutet worden. Wer aber so große Waaren-Quantitäten versenden will, daß er dazu eines Fuhrwerks bedarf, muß hierzu nach dem §. 2. des Regulativs einen Gewerbeschein lösen.

Der Bericht der Königl. Regierung ergiebt übrigens, wie schädlich für das Gewerbe der städtischen Bäcker und Fleischer der von derselben beschriebene Verkehr ist, und daß dabei hauptsächlich eine Defraudation der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigt wird,

daher dieser Verkehr um so mehr durch Aufrechthaltung der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines möglichst beschränkt werden muß.

Berlin, den 17. December 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. — Finanz-Ministerium.

v. Schuckmann. — v. Motz.

25. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Ertheilung der Gewerbescheine zum Handelsbetriebe im Umherziehen betreffend.

Die Königl. Regierung hat, wie dieselbe auf den Bericht vom 28. Mai d J. angewiesen wird, die Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handelsbetrieb im Umherziehen lediglich nach den Vorschriften der Gesetze über die Zulässigkeit des Hausirhandels und die Persönlichkeit der Impetranten zu beurtheilen, und nicht zu untersuchen, ob die Waaren Eigenthum des Inhabers des Gewerbescheins sind, oder von ihm im Auftrage eines Andern verkauft werden sollen. Wenn daher der N. N. zu N. N. Gewerbescheine für Personen nachsucht, denen auch sonst der Gewerbeschein, wenn sie ihn in ihren eigenen Namen erbeten hätten, nicht zu versagen gewesen wäre, so ist denselben der Gewerbeschein zu ertheilen, ohne ihres Verhältnisses zu dem N. N. zu gedenken

Damit stimmt auch die von der Königl. Regierung angeführte Verfügung vom 12. April 1827 überein, indem das Mißverständniß nur darauf beruht, daß dieselbe Hausirhändler, welche Waaren verkaufen, die nicht ihr Eigenthum sind, für Gehülfen hält, während das Reglement vom 28. April 1824 §. 13. unter Gehülfen nur solche Personen versteht, die einen Hausirer bei Ausübung seines Gewerbes unterstützen.

Berlin, den 30. Juni 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. — Finanz-Ministerium.

v. Schuckmann. — Maaßen.

26. Rescript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbescheinlösung zum Viehhandel betreffend.

Der Bauer N. N. in Schweidwigsdorf, dem die Königl. Regierung auf die abschriftlich anliegende Vorstellung vom 15. Januar d. J. den ebenfalls in Abschrift hierbei erfolgenden Bescheid vom 27. Januar d. J. ertheilt hat, hat sich hiergegen mit der abschriftlich hier beigefügten Vorstellung vom 26. Februar c. an das Königl. Ober-Präsidium in Breslau gewandt, und darin darauf angetragen, ihm die Lösung eines Gewerbescheines für seinen Handel mit Vieh zu erlassen. Die Königl. Regierung wird aufgefordert, über den Handels-Verkehr des N. N. nähere Auskunft zu geben, und das Verlangen, daß derselbe einen Gewerbeschein lösen müsse, näher zu motiviren. Denn nach der Darstellung, welche der N. N. von seinem Verkehr in den Anlagen gemacht hat, ist er ein Landwirth, der auf Viehmärkten junges Vieh einkauft, dasselbe mit den Erzeugnissen seines Bauernguts auffüttert, und es dann wieder, wie es scheint, entweder aus seinem Stalle, oder auf Viehmärkten verkauft. Ein solcher Verkehr wird selbst dann nicht als Handel, son-

dern nur als Viehzucht, mithin als gewerbesteuerfreies, landwirthschaftliches Gewerbe angesehen werden müssen, wenn der N. N. nicht bloß junges Vieh zum Auffüttern, sondern erwachsenes Vieh, um solches zum Verkauf zu mästen, einkaufen sollte. Dies ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung in §. 6. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, in welchem ausdrücklich bemerkt ist: „als Viktualien-Händler ist zu besteuern, wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen.“ Dieser Bestimmung würde es gar nicht bedurft haben, wenn jeder Ankauf von Vieh, um es zum Verkauf zu mästen, als Handelsgewerbe betrachtet werden könnte, weil schon im §. 2. l. c. der Handel überhaupt als gewerbesteuerpflichtig bleibendes Gewerbe bezeichnet war. Es tritt daher hier unverkennbar hervor, daß das Mästen erkauften Viehes zum Verkauf nicht als Handel zu besteuern ist, wenn das Vieh nicht mit erkauftem, sondern dem vom Viehzüchter selbst gewonnenen Futter unterhalten wird.

Sollte also gegründet sein, was der N. N. über seinen Verkehr anführt, so wird er nicht gewerbscheinpflichtig, vielmehr nur dann einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sein, wenn er wirklich nicht bloß auf Viehmärkten seinen Ein- und Verkauf bewirkt, sondern entweder den Aufkauf oder Verkauf wirklich im Umherziehen besorgt. Auf jeden Fall kann nicht, wie in dem, an den N. N. unterm 27. Januar c. erlassenen Bescheide geschehen, die Gewerbscheinpflichtigkeit jedes Viehhändlers daraus abgeleitet werden, daß es ihm nicht an Gelegenheit fehle, auch außer den Märkten auf seinen Reisen den Viehhandel zu betreiben, sondern nur aus der wirklichen Benutzung dieser Gelegenheit. Endlich scheint nach den Vorstellungen des N. N., so wie nach dem ihm ertheilten Bescheide, die in der Verfügung vom 19. September v. J. erwähnte Veranlassung zur Anwendung der Vorschriften über den Gewerbbetrieb im Umherziehen, nämlich ein Umherziehen von Markt zu Markt, um die auf dem einen Markte gekauften Waaren auf dem andern wieder zu verkaufen, nicht vorhanden zu sein.

Berlin, den 23. Juli 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Für den Finanz-Minister. Maaßen.

---

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

27. Rescript an die Königl. Regierung zu N. Die Befugniß der Leinen- und Baumwollen-Waaren-Weber zum Feilbieten ihrer Fabrikate im Umherziehen.

Die Anfrage der Königl. Regierung vom 10. v. M. die Befugniß der Leinen- und Baumwollen-Waaren-Weber betreffend, ihre Fabrikate im Umhertragen feil zu bieten, ist unnöthig gewesen, indem das Regulativ vom 28. April 1824 sich darüber ausspricht.

Denn wenn dasselbe, und zwar in §. 3., das Umhertragen zum Verkauf selbst im Polizei-Bezirk des Wohnortes des Gewerbetreibenden nur in Hinsicht solcher Waaren gestattet, mit welchem der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, und im §. 4. das Umhertragen außer dem Wohnorte und in dessen Umgegend nur dann, wenn

a. die Waaren selbst verfertigt sind, und

b. zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten kann,

erlaubt: so ist dadurch sehr bestimmt ausgesprochen, welche gesetzliche Bestimmungen der, von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Verfügung vom 15. April 1822 substituirt worden sind.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
gez. v. Schuckmann. gez. v. Motz.

28. Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Gewerbebetrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den über die Auslegung und Anwendung mehrerer Stellen des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über das Hausiren, vom 28. April 1824 unterm 26. Februar c. erstatteten Bericht Folgendes eröffnet:

ad 1. Der Gewerbsbetrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts kann niemals als Gewerbsbetrieb im Umherziehen angesehen werden, und ist es nicht richtig, daß, wie die Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern rc. behauptet, das bezeichnete Regulativ im §. 3. das Umhertragen von Waaren zum Verkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts als Verkehr im Umherziehen bezeichnet.

ad 2. Das Feilbieten von Waaren, falls es an und für sich gewerbesteuerfrei ist, wird dadurch nicht gewerbesteuerpflichtig, daß diese Waaren in dem Polizei-Bezirke des Wohnorts im Umhertragen feil geboten werden. Ein Gärtner also, der seine Gartenfrüchte im Polizei-Bezirke des Wohnorts im Umherziehen feil bietet, oder feil bieten läßt, wird hierdurch nicht gewerbesteuerpflichtig.

Berlin, den 30. April 1829.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

29. Rescript an die Königl. Regierung zu N. in Westphalen, und abschriftlich an diejenige zu N. derselben Provinz, den Umfang des Polizei-Bezirks in Beziehung auf den Gewerbeverkehr und das Steuerwesen betreffend.

Der Polizei-Bezirk des Wohnorts ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. November v. J. eröffnet wird, nichts anderes als der Bezirk, auf welchen die Polizei-Gewalt der nämlichen Behörde beschränkt ist, welche an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizei-Obrigkeit bildet. Es ist mithin ganz gleichgültig, ob dieser Wohnort des Gewerbetreibenden zu einem geschlossenen Dorfe gehört oder nicht, und die Grenzlinie muß sich nicht bloß ziehen lassen, sondern schon längst wirklich gezogen sein. Sollte diese Grenzlinie, vermöge des von der Königl. Regierung hervorgehobenen Umstandes, daß die zu verschiedenen Ortschaften gehörigen Wohnungen untereinander vermengt liegen, auch wirklich einen höchst unregelmäßigen Lauf haben, so wird dies bei den Kirchspielsgrenzen, auf welche die Königl. Regierung zurückgehen will, nicht weniger der Fall sein, und mithin durch dies Auskunftsmittel nichts gewonnen. Im Gegentheil wird dadurch die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift nur erschwert, wie solches schon aus den eigenen Anführungen der Königl. Regierung ad B., in Bezug auf die Frage: welche Polizei-Behörde als die kompetente anzusehen sei? hinlänglich hervorgeht. Außerdem ist es aber auch nicht zu verkennen, daß der §. 3. des Regulativs vom 28. April 1824. Vorschrift für einen Verkehr giebt, wie er hauptsächlich und in der Regel nur in den Städten vorzukommen pflegt. Sehr selten wird der Fall eintreten, daß Gewerbtreibende in den Dörfern, wo sie wohnen, ihre Waaren entweder selbst, oder durch ihre Hausgenossen zum Verkauf auf den Straßen umhertragen. Die Grenzen des Polizei-Bezirks der, wenn auch kleinen Städte, dürften auch bei weitem allgemeiner bekannt sein, als die Parochial-Grenzen der in diesen Städten belegenen Kirchen. Die Königl. Regierung verkennt aber die Tendenz und den Zweck der in dem §. 3. gegebenen Vorschrift so sehr, daß Sie die möglichste Befreiung des gewerblichen Verkehrs dafür hält, während im Gegentheil dieser § nur Beschränkungen für einen Verkehr enthält, der nicht einmal zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört. Denn schon in den Worten selbst würde der Widerspruch hervortreten, wenn man von demjenigen, der sein Gewerbe lediglich in dem Polizei-Bezirke seines Wohnorts betreibt, sagen wollte, er betreibe es im Umherziehen Der §. 3. des Regulativs verordnet aber, daß selbst stehende Gewerbe durch Aufkauf oder Feilbieten in den Straßen des Wohnorts nur dann betrieben werden dürfen, wenn

a. die Gegenstände des Verkehrs zu denjenigen gehören, mit welchen der Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestattet ist,

b. die Ortspolizei-Behörde ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Es ist daher ferner auch ein leicht vermeidliches Mißverständniß, wenn die Königl. Regierung aus der ungleichen Größe des Bezirks, der nach der Größe des Wohnorts dem in dem §. 3. bezeichneten Verkehr eröffnet wird, ableiten zu können meint, daß eine Gleichstellung vorgenommen werden müsse, welche dieselbe dadurch,

daß Sie dem Polizei-Bezirke den Parochial-Bezirk substituiren möchte, vergeblich zu erreichen hofft. Auf solche Weise würde vielmehr der in dem §. 4. des Regulativs geordnete Verkehr in der Umgegend des Wohnorts, der doch nur mit selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren, die zugleich Wochenmarkts-Artikel sind, statt finden soll, in den §. 3. hinübergezogen werden.

Aus diesem gänzlichen Verkennen der Art des Verkehrs, welche durch den §. 3. regulirt wird, läßt es sich auch nur erklären, wenn die Königl. Regierung ad B. Ihres Berichts gegen die ausdrückliche und ganz zweifellose Bestimmung in dem §. 3., daß die Ortspolizei-Behörde die benöthigte Erlaubniß ertheilen solle, dafür hält, daß die Ertheilung einer solchen Erlaubniß zu den Attributen der höheren Polizei-Verwaltung gehöre. Die Ertheilung der Erlaubnißscheine muß daher den Orts-Vorstehern (Schulzen), welche, nach der dortigen, freilich unvollendeten Gemeine-Verfassung, die Orts-Polizei wahrnehmen, übertragen werden. Sollten dieselben die erforderliche Fähigkeit dazu nicht besitzen, so kann ihnen die Königl. Regierung durch ein vorgeschriebenes Schema das Geschäft erleichtern, und sie durch ihre Vorgesetzten genauer kontroliren lassen.

Berlin, den 24. Januar 1830.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

30. Rescript an die Königl. Regierung zu N. in Westphalen, in derselben Angelegenheit.

Daß die Gesetze unter dem Ausdrucke: „Kirchspiel" den Parochial-Bezirk verstehen, kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 16. April d. J. zum Bescheide ertheilt wird, mit Rücksicht auf die §§. 241. 260. 268. u. s. w. Tit. 11. Thl. 2. des Allgem. Landrechts, nicht bezweifelt werden, und ebenso zweifellos ist es, daß die Königl. Regierung in ihrer Bekanntmachung vom 31. August v. J. sich dieser Bezeichnung mit Unrecht bedient hat, wenn Sie etwas anderes darunter verstand, als was gesetzlich darunter verstanden werden soll, besonders da es grade darauf ankam, durch die gewählte Bezeichnung die Grenzen des Bezirks, von welchem die Rede war, bestimmt zu bezeichnen. Eine nähere Erläuterung Ihrer Bekanntmachung wird daher die Königl. Regierung nicht vermeiden können. Diese wird aber durch Ihre jetzige Erklärung, Sie haben unter „Kirchspiel" die „Steuergemeine" oder den Steuerbezirk der Gemeine verstanden, nicht gegeben, denn auch darin ist eine bestimmte Bezeichnung nicht zu finden, weil Beispielsweise zu dem Gewerbesteuer-Bezirke einer Landgemeinde sämmtliche Ortschaften unter 1500 Einwohnern begriffen sind, die mit dieser Landgemeine in demselben Kreise liegen. Jedenfalls bleibt entscheidend, daß der §. 3. des Regulativs vom 28 April 1824, auf dessen richtige Anwendung es ankommt, nicht auf irgend einen Steuer-Bezirk, sondern auf den Polizei-Bezirk des Wohnorts hinweiset. Wenn also in den einzelnen Gemeinen der Bürgermeistereien des Bezirks der Königl. Regierung die Bürgermeister die unterste Polizei-Behörde für den ganzen Bürgermeisterei-Bezirk bilden, so werden auch in dem ganzen Bürgermeisterei-Bezirke von dessen Einwohnern solche Waaren, mit denen der Verkehr im Um-

herziehen gestattet ist, aufgekauft und zum Verkaufe umhergetragen werden dürfen, ohne daß es dazu eines Gewerbescheines bedarf, vielmehr wird die besondere Erlaubniß des Bürgermeisters hinreichend sein.

Berlin, den 28. Juni 1830.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

31. Circular-Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, so wie an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Auf Veranlassung entstandener Zweifel wird der Königl. Regierung eröffnet, daß unter dem Ausdrucke: „Polizei-Bezirk" in dem Hausir-Reglement vom 28. April 1824 §. 3. der Bürgermeisterei-Bezirk zu verstehen ist.

Berlin, den 28. Juni 1830.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

32. Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, den Obsthandel auf den Straßen ohne stehende Verkaufsstellen betreffend.

Das Ministerium findet sich indessen durch den vorliegenden Fall, wegen polizeilicher Bestrafung des verbotwidrigen Umhertragens oder Karrens von Obst auf den Straßen, veranlaßt, das Königl. Polizei-Präsidium auf die Bestimmungen des §. 3. des Regulativs vom 28. April 1824 noch besonders aufmerksam zu machen, damit darauf gehalten werde, daß diejenigen, welche Gewerbe auf die in dem gedachten § bezeichnete Weise betreiben, sich mit der daselbst erwähnten polizeilichen Erlaubniß versehen, und ohne die letztere diese Art des Gewerbebetriebes nicht gestattet werde.

Berlin, den 30. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

33. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, den Gewerbetrieb innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts betreffend.

Wer ein Gewerbe nur innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts betreibt, bedarf dazu keines Gewerbescheins, wie dies aus dem §. 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hervorgeht, und in dem Cirkular-Rescripte der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Septbr. 1828 näher auseinander gesetzt ist. Bei den desfallsigen Bestimmungen muß es auch für die Folge sein Bewenden behalten.

Die in dem Berichte vom 20. Mai d. J. hiergegen vorgetragenen Bedenken erscheinen nicht erheblich, indem nach §. 3. des erwähnten Regulativs diejenigen Personen, die innerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes Gegenstände zum Verkaufe umhertragen, oder aufkaufen, dazu einer besondern Erlaubniß der Ortspolizeibehörde bedürfen, ohne daß ihnen jedoch ein bestimmtes Recht auf Ertheilung dieser Erlaubniß eingeräumt ist, vielmehr kann die-

selbe ihnen aus zureichenden Gründen versagt werden. Auch kann diese Erlaubniß nur zu einem solchen Verkehr ertheilt werden, der überhaupt im Umherziehen betrieben werden darf. Außerdem folgt hieraus, daß es eines Gewerbescheins §. 20. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 nicht bedarf, noch keinesweges die Steuerfreiheit des bezeichneten Verkehrs; es müssen vielmehr auf diesen die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit der stehenden Gewerbe angewendet werden.

Darauf muß auch im vorliegenden Falle die Jüdin N. die Steuer in der Klasse B. entrichten, da dieselbe Lumpen eintauscht, und wieder verkauft, also einen Handel betreibt.

Berlin, den 10. Juni 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. — Finanz-Ministerium.

In Vertretung. Seiffart. — Im Auftrage des Herrn Chefs. Kuhlmeyer.

34. Rescript an die Königl. Regierung zu Achen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts betreffend.

Das von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 8. Januar d. J. in Bezug genommene Rescript vom 12. September 1828 enthält keine Aenderung der im § 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gegebenen Vorschrift, sondern stellt nur die Regel auf, daß ein, blos innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts betriebener Verkehr nicht gewerbscheinpflichtig, sondern als stehender Verkehr anzusehen ist.

Daraus folgt aber nicht, daß jede Art des Verkehrs innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts zu gestatten ist, und daß im Widerspruch mit dem angeführten §. 3. das Umhertragen zum Verkauf oder Ankauf von solchen Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen unzulässig ist, durch die Orts-Polizeibehörde erlaubt werden darf, sondern nur daß wenn ein solcher Verkehr, der nicht statthaft ist, dennoch betrieben worden, dieser immer nur als ein stehender, nicht als ein gewerbscheinpflichtiger anzusehen, und demgemäß zu ahnden ist.

Es darf demnach z. B. die Orts-Polizeibehörde nicht gestatten, daß jemand innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts seine Waaren zum Verkaufe umherträgt oder schickt, indem dies der Bestimmung im §. 3. a. a. O. entgegen sein würde.

Wenn jemand aber seine Waaren blos innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts zum Verkaufe umhergetragen hat, so hat er nach Inhalt des Rescripts vom 12. September 1828 deshalb nicht die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe des unbefugt betriebenen Hausirhandels verwirkt. Sein Gewerbebetrieb wird vielmehr nur als stehender Handel angesehen, so daß er, wenn er überhaupt den stehenden Handel zur Gewerbesteuer angemeldet hat, deshalb keine Steuerstrafe, wenn er aber die Anmeldung unterlassen, die im §. 39. lit. b. des Gewerbesteuer Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Strafe verwirkt hat. Außerdem würde, sofern nicht etwa die Orts-Polizeibehörde ihm vorschriftswidrig die polizeiliche Erlaubniß ertheilt haben sollte, die

im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Polizeistrafe wider ihn zur Anwendung kommen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

35. Verfügung an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den gewerbescheinfreien Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts betreffend.

Aus dem in dem Berichte der Königl. Regierung vom 24. November v. J. gedachten Cirkular vom 22. Juli 1830 ergiebt sich, daß der nach diesem zulässige gewerbescheinfreie Aufkauf der darin bezeichneten Gegenstände und auf Grund eines von der betreffenden Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnißscheins betrieben werden darf. Der Betrieb des erwähnten Aufkaufs ohne einen solchen Erlaubnißschein zieht die §. 30. des Regulativs über den Gewerbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 angeordnete Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thaler, im Unvermögensfalle nach §. 31. a. a. O. die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Dasselbe gilt, wenn zwar ein Erlaubnißschein ertheilt ist, der Aufkauf aber in einer Gegend, in welcher er nach dem Cirkular gewerbescheinfrei ausgeübt werden könnte, betrieben wird, ohne daß der Erlaubnißschein von der kompetenten Behörde auf jene Gegend ausgedehnt worden.

Die Anwendbarkeit der angeführten §§. 30. und 31. auf die vorgedachten Fälle unterliegt keinem Bedenken, da nach dem §. 3. des citirten Regulativs zum gewerbescheinfreien Verkauf und Aufkauf dieselbe Legitimation erforderlich, und in Gemäßheit des §. 16. des Regulativs die §. 4. desselben über den Verkauf gegebene Bestimmung durch das Cirkular vom 22. Juli 1830 auf den Aufkauf ausgedehnt ist.

Berlin, den 15. März 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

---

§. 4. Selbstgewonnene Producte und selbstgefertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf (§. 14. No. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben (welche erforderlichenfalls näher zu bestimmen, den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schikken, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche, wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w. gewöhnlich zu Schiffe verfahren, und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein

nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind; so findet der §. 2. darauf Anwendung.

36. Circular-Rescript, den Verkauf ländlicher, zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten betreffend.

Die von der Königl. Regierung unterm 14. Juni d. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wegen des Verkaufs von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- und steuerpflichtigen Städten, gründet sich zwar auf frühere ministerielle Bestimmungen; dieselbe bedarf aber in Folge des späterhin publicirten und im 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten neuen Hausir-Regulativs in mehreren Puncten einer Berichtigung. In der gedachten Bekanntmachung ist nämlich:

1) unter den Erzeugnissen, welche von den Landleuten ohne Hausir-Gewerbschein auch außer den Markttagen durch Umhertragen in den Straßen sollten feil gebothen werden können, auch Mehl genannt. Dieses gehört aber nicht zu den selbst gewonnenen und selbst verfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenständen, womit denselben nach dem §. 4. des Regulativs vom 28. April d. J. jener Verkehr ohne Gewerbeschein zu gestatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte §. auf sie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlen-Fabrikate nach §. 14. No. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs gehören.

2) Ist in jener Bekanntmachung die Bemerkung enthalten: es stehe fest, daß die gewerbetreibenden Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt noch immer ihre Waaren, und zwar nicht blos an den Wochenmarkttagen, sondern täglich auf den Markt der mahl- und schlacht-steuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuser mit ihren Nahrungs-Artikeln insofern gehen dürfen, wenn sie entweder von den Bewohnern herein gerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer voran gegangen sind.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlacht-steuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indessen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Gemüse- oder Viktualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören, wie hier zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels bemerkt ist, Brodtwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs, deren Verkauf auf den Marktplätzen kein Hausirhandel, auf den allein die besondern Bestimmungen des Regulativs §. 14. No. 1. passen, ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach zur Berichtigung der obgedachten Bekanntmachung das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 4. Dezember 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bülow. v. Schuckmann.

37. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Gewerbebetrieb der Bäcker und Schlächter in der Umgegend ihres Wohnorts betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 28. v. M. angefragt:

ob Bäcker und Schlächter ihre Waaren in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, wenn dieselbe zur Umgegend ihres Wohnorts gehöre, auch außer den Wochenmärkten ohne Gewerbeschein verkaufen dürfen, wie dies in dem unterm 4. Dezbr. v. J. an die Regierung zu Oppeln erlassenen, und der Königl. Regierung zum gleichmäßigen Verfahren in Abschrift zugefertigten Rescript in Ansehung der Müller anerkannt sei, oder ob bei jenem Verkauf ein Unterschied gemacht werden müsse, ob derselbe in einer solchen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, oder in den andern Ortschaften der Umgegend statt finde?

Die Kreis-Behörden haben, wie der Königl. Regierung auf vorstehende Anfrage eröffnet wird, das Recht, in jedem Falle zu bestimmen, was zu der Umgegend des Gewerbetreibenden zu rechnen ist, in welcher er ohne Gewerbeschein hausiren darf; ein jus quaesitum aus dem Gesetz, innerhalb eines gewissen Umfanges zu hausiren, hat dagegen Niemand, und die Grundsätze des obgedachten Rescripts können daher den Kreis-Behörden unbedenklich als Anleitung für das dienen, was sie als Umgegend anzusehen haben. Aber an sich würde der Begriff des Wohnorts offenbar zu sehr ausgedehnt werden, wenn eine accisebare Stadt mit ihrem Bann-Bezirk zu der Umgegend eines außerhalb derselben liegenden Dorfes gerechnet werden sollte.

Uebrigens bezieht sich die, in dem Rescript vom 4. Dezbr. v. J. sub No. 2 enthaltene Beschränkung allerdings, wie auch aus dem Inhalte desselben deutlich hervorgeht, lediglich auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte, indem bei dieser Beschränkung nur von Bäckern, Schlächtern und Mehlhändlern die Rede ist, die außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, und ihre Waaren in solche Städte einbringen. Der Zweck, das Abgaben-Interesse so viel als möglich mit dem der wohlfeilen Versorgung der Städte zu verbinden, macht die Beschränkung nöthig; auch liegt kein Widerspruch darin, wenn ein nicht accisebarer Flecken, nicht aber eine bedeutende accisebare Stadt nebst der Bannmeile, zur Umgegend eines Dorfes gerechnet wird.

Berlin, den 25. Febr. 1825.

Ministerium des Handes. Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bülow. v. Schuckmann.

38. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. die Bestimmung der Umgegend eines Wohnortes betreffend.

In der Verfügung vom 15. Juni d. J., betreffend die Gewerbesteuer-Contraventionssache der Wittwe N. N. ist der Königl. Regierung keinesweges, wie dieselbe in dem Berichte vom 19. v. M. anführt, der Vorwurf gemacht, daß Sie dem Irrthume des dortigen Ober-Landes-Gerichts nicht durch ausführlichere Widerlegung der falschen Ansicht desselben vorgebeugt habe, vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß das Ober-Landes-Gericht die Verfügung der Königl. Regierung vom 19. Juni v. J. übersehen zu haben scheine. Nur für künftige ähnliche Fälle ist der Königl. Regierung eine noch ausführlichere Entwickelung des §. 4. des Regulativs zur Berichtigung der Ansicht empfohlen, welche das Ober-Landes-Gericht in dem N. N.schen Falle ausgesprochen hat.

Ganz richtig ist, daß es zweckmäßig bleibt, in solchen Fällen wo die Untersuchung weit aussehend, und die Feststellung des wahren Sachverhältnisses nur von eidlichen Vernehmungen zu erwarten ist, die Untersuchung sogleich dem Gerichte zu überlassen. Diese Voraussetzungen haben aber in dem N. N.schen Falle nicht zugetroffen, und ist es sowohl für die Contravenienten, als um die Verwaltung nicht mit einer Menge langdauernder Prozesse zu belasten, zweckmäßig, nicht gleich in allen Fällen, wo noch Zeugen-Vernehmungen erforderlich sind, die Untersuchung an die Gerichte zu verweisen.

Das Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts in den Untersuchungs-Akten wider die verehlichte N. N.. enthält zwar allerdings die beiläufige Bemerkung, daß die Stadt N. N. als Hauptstadt der Provinz, in welcher die Denunziaten leben, zur Umgegend des Wohnorts selbst zu rechnen sei; es ist aber die freisprechende Entscheidung nicht darauf, sondern auf den Umstand gegründet, daß der Verkauf auf dem Wochenmarkte versucht worden, wo nach der Lokal-Observanz auch mit Leinwand gehandelt werde. Ueber diese unwichtige Aeußerung irgend etwas weiteres zu veranlassen, ist um so weniger ein hinlänglicher Beweggrund vorhanden, als es in eine, außer der Verfassung liegenden Kritik übergehen würde, wenn dergleichen beiläufige Aeußerungen, deren Richtigkeit wohl eben deshalb vom Gerichte nicht gehörig geprüft worden, weil sie ohne allen Einfluß auf die Entscheidung gewesen, besonders zu berichtigen versucht würde. Die Königl. Regierung scheint aber Ihrerseits übersehen zu haben, daß, wie Fol. 8—10 der erwähnten Akten ergiebt, die Leinwand nicht von den Verkäufern selbst gefertigt war, daß sie dieselbe vielmehr von Leinwebern, angeblich aus Flachs, der von den Verkäufern erbaut war, hätten fertigen lassen, und daß sie also, da sie keinesweges selbst gefertigte Waaren verkauften, jedenfalls die Gewerbesteuer vom Handel entrichten mußten. Da auch die Lokal-Behörden der Denunziaten dergleichen Leinwandhandel mit Unrecht für ein Handelsgewerbe nicht anerkannt haben, so werden dieselben von der Königl. Regierung hierüber noch zu belehren sein.

Auch in dem Erkenntniß wider die Gebrüder N. N. ist allerdings vom Ober-Landes-Gericht mißverstanden, was das Regulativ vom 28. April 1824 im §. 3 und 4. festgesetzt; dasselbe ist aber

auch bei der Königl. Regierung, nach den anliegenden Akten derselben der Fall gewesen, denn sonst würde in der Verfügung vom 29. April v. J. nicht den Landräthen aufgegeben sein, ein Verzeichniß der Orte einzureichen, welche die Landräthe zur Umgegend der Kreisstadt rechnen, und nachdem von mehreren Landräthen darauf aufmerksam gemacht worden, daß es auf die Entfernung nicht von der Kreisstadt, sondern von dem Wohnorte des Verkäufers ankomme, nicht in der Verfügung vom 20. November ejusd. a. bestimmt sein, daß die Umgegend niemals die Grenzen des Kreises überschreiten solle; endlich aber auch nicht in der Verfügung vom 6. Februar c. die Befugniß des Landraths zu N. N. auch den Einwohnern anderer Kreise das Umhertragen im N. N.schen Kreise zu gestatten, auf dringende Fälle beschränkt worden sein.

Die Kreisgrenzen können die Umgegend eines Ortes unmöglich beschränken, sonst würden die Ortschaften hart an den Kreisgrenzen sich in einem Verkehr beschränkt sehen, den das Gesetz ihnen zu ihrem eigenen, wie zum Besten der ihnen nahe, aber doch in andern Kreisen gelegenen Ortschaften ausdrücklich gestattet hat. Das Regulativ erfordert schon für das Umhertragen zum Verkauf oder den Aufkauf im Wohnorte besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde. Eine solche besondere Erlaubniß muß also auch derjenige haben, der denselben Verkehr auch außer seinem Wohnorte und in dessen Umgegend treiben will, nur ist sie dann nicht von den einzelnen Orts-Polizei-Behörden, sondern von der Kreis-Polizei-Behörde zu ertheilen, die dann zugleich in jedem concreten Falle die Umgegend näher bestimmt. Daß die Königl. Regierung das Maximum für die Umgegend eine Entfernung von 2 Meilen festgesetzt hat, ist zweckmäßig.

Wenn aber darnach die Umgegend auch noch in einen andern Kreis, als den des Wohnorts fällt, so hat es kein Bedenken, daß die Bestimmung der Kreis-Polizei-Behörde des Wohnorts, von der zunächst die Erlaubniß ertheilt werden muß, weil sie am besten im Stande ist, zu beurtheilen, ob, dem §. 3. des Regulativs gemäß, aus besondern, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen die Erlaubniß zu versagen ist, auch für die benachbarten Kreise, so weit die Umgegend in dieselbe hinein reicht, gültig ist. Wenn sich demnächst findet, daß Waaren oder Produkte im Wohnorte oder dessen Umgegend ohne polizeiliche Erlaubniß umhergetragen oder aufgekauft werden, so verfällt der Kontravenient in die Strafe laut §. 30. des Regulativs, sollte über die Umgegend hinaus gegangen und der Verkehr dadurch gewerbescheinpflichtig geworden sein: so findet die Strafe laut §. 24. statt. Es wird zweckmäßig sein, wenn die Königl. Regierung hierauf durch die Amtsblätter aufmerksam macht.

Berlin, den 14 August 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. abwesend.

39. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. den Waaren und Produkten-Auf- und Verkauf in der Umgegend des Wohnorts betreffend.

Nach demjenigen, was die Königl. Regierung in dem Berichte vom 31. October v. J. über die Bezeichnung der Umgegend in dem für das Umhertragen von Waaren und Produkten auszufertigenden polizeilichen Erlaubnißscheine anführt, gewinnt es den Anschein, als ob der Königl. Regierung die Absicht des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der unter dem 14. August c. Ihr ertheilten Anweisung nicht deutlich sei. Die öffentliche Bekanntmachung der speciellen Bestimmung der Umgegend für jeden Wohnort in dem ganzen Regierungs-Bezirke ist eine so ganz unausführbare und nutzlose Maaßregel, daß die Königl. Regierung billig dieselbe gar nicht hätte in Anregung bringen sollen. Es folgt aber daraus nicht, daß die Kreis-Polizei-Behörde in den von ihr auszufertigenden Bescheinigungen nur den Grundsatz aussprechen könne und solle, daß der Inhaber des Scheins nicht über zwei Meilen von seinem Wohnorte umherziehen solle, was allerdings noch nicht entscheiden würde, welche Orte denn nun in den freigegebenen Bezirke liegen. Die Kreis-Polizei-Behörde wird vielmehr in dem Scheine die Grenz-Linie näher bezeichnen müssen, über welche hinaus der Inhaber nicht gehen darf; nöthigenfalls werden die Ortschaften zu nennen sein, über welche hinaus der Inhaber nicht gehen soll, wobei es natürlich auf ein ängstliches Abmessen voller zweier Meilen nicht ankommen kann, welche in der Regel die größte Entfernung sein soll, welche gestattet werden kann.

Ad 2. desselben Berichts ist es zwar richtig, daß der §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht, wie der §. 3. des Aufkaufes erwähnt; die unterzeichneten Ministerien finden indessen nichts dagegen zu erinnern, wenn auch der Ankauf innerhalb der Umgegend des Wohnorts Inländern gestattet wird, ohne daß sie dazu einen Gewerbeschein zu lösen haben.

Berlin, den 19. Januar 1828.

Ministerium des Innern. **Ministerium der Finanzen.**
v. Schuckmann. **v. Motz.**

40. Circular-Rescript den gewerbescheinfreien Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts betreffend.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1°. des Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien gestatten, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgebung des Wohnorts haben die Kreis-Polizei-Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimalige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt

werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde sich auf ihren Kreis beschränken, und wenn der zweimalige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, in sofern dies nicht schon in Folge der an die Regierung zu Magdeburg unter dem 19. Januar 1828 und an die Regierung zu Minden unter dem 30 April ejd. a. erlassene Verfügungen, welche die gedachte Bestimmung im Wesentlichen bereits enthalten, und sich theils in den von Camptzschen Annalen abgedruckt befinden, theils in anderer Art allgemein bekannt geworden sind, geschehen sein sollte.

Berlin, den 22. Juli 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Für den Finanz-Minister. Maaßen.

41. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Verkauf trockener Mühlen-Fabrikate durch die Landleute betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß die Verfügung vom 19. Juni 1818 wegen eines Maximi an Grütze und Graupe, welches die Landleute gewerbesteuerfrei zum Verkauf nach den Städten bringen durften, allerdings, wie das Regulativ vom 28. April v. J. vollständig ergiebt, jetzt nicht mehr anwendbar ist. Trockene Mühlen-Fabrikate zum Genuß gehören nämlich nach Nr. 1. §. 14. des Regulativs zu den Gegenständen, die Jedermann auf den Wochenmärkten feil halten darf, und nach §. 1. ist den Landleuten gestattet, auf den Märkten dergleichen Mühlen-Fabrikate feil zu bieten; ohne daß sie dazu eines Gewerbescheines bedürfen. Zu den selbst verfertigten Waaren der Landleute können aber dergleichen Mühlen-Fabrikate nicht gerechnet werden, wie solches auch von den Ministerien des Handels und des Innern in der Circular-Verfügung vom 4. Dezember v. J. rücksichtlich des Mehls ausdrücklich bemerkt ist.

Der in §. 4. des Regulativs bezeichnete Verkehr durch Umherziehen oder Schicken zum feilen Verkauf in der Umgegend des Wohnortes steht also den Landleuten in Bezug auf Mühlen-Fabrikate nicht frei, vielmehr müssen sie, wenn sie auch außer den Märkten dergleichen Fabrikate umherziehend verkaufen, dazu einen Gewerbeschein lösen.

Endlich aber wird noch bemerkt, daß überhaupt den Landleuten der Verkauf solcher Fabrikate auch auf den Märkten nur in sofern gewerbesteuerfrei zusteht, als sie nur ihre eigene Produkte zu solchen Fabrikaten verarbeiten lassen, und hierauf ihren Bedarf beschränken. Landleute aber, welche die zu verkaufenden Mühlen-Fabrikate selbst erst aufkaufen, werden dadurch zu Händlern, und müssen nach Bewandniß des Geschäftes die Gewerbesteuer, entweder vom stehenden Handel oder vom Handel im Umherziehen entrichten.

Berlin, den 18. März 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium der Finanzen v. Klewitz.

42. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Verkauf von Backwaaren und Wochenmarktsartikeln in der Umgegend des Wohnorts betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 24. September d. J. daß von Bäckern diejenigen selbstverfertigten Backwaaren, welche in der Gegend des Wohnorts der Bäcker Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs überhaupt sind, auf Grund des polizeilichen Erlaubnißscheins in der Umgegend des Wohnorts der Bäcker nach § 4. des Regulativs vom 28. April 1824 zum feilen Verkauf umhergetragen und geschickt werden können.

Welche Gegenstände von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, bestimmt sich nach Vorschrift des §. 1. a. a. O. zunächst nach den bestehenden besondern Vorschriften, oder nach der Ortsobservanz, und es sind nicht lediglich die in dem §. 14. unter 1. des erwähnten Regulativs speciel bezeichneten Waaren als Wochenmarktsartikel anzusehen.

Es muß hiernach der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben, welche Gegenstände in Colberg und dessen Umgegend für die Wochenmarkts-Artikel zu achten sind, und mit welchen Backwaaren demgemäß von den dasigen Bäckern in der Umgegend dieser Stadt ein gewerbscheinfreier Verkehr betrieben werden darf.

Berlin, den 19. October 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

43. Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Posen, den Verkauf von frischem Fleische und von Backwaaren in der nächsten Umgebung des Wohnorts betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 23. Juli d. J. in Bezug genommene Verfügungen vom 28. Mai 1822 und 31. Mai 1824 wegen des Hausir-Verkehrs der Landleute mit ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen, insbesondere mit Roggenbrod und Fleisch, sind eher ergangen, als das Regulativ v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch die Gesetzsammlung publicirt war, daher dessen Bestimmungen, welche auch auf den Hausir-Verkehr der Landleute Anwendung finden, damals noch nicht maßgebend sein konnten. Wenn in dem § 14. unter 1. des erwähnten Regulativs ausdrücklich bestimmt ist, daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes gestattet sein soll, so beweiset dies deutlich, daß das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 frisches Fleisch nicht zu den selbstgewonnenen Producten und selbst verfertigten Waaren gerechnet hat, welche nach § 4. a. a. O. jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben (also nicht bloß in der nächsten) zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen. Es darf demnach frisches Fleisch ohne Gewerbeschein nur auf den Wochenmärkten feil geboten werden, außer denselben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbeschein erhalten haben, der aber auch nur zuver-

lässigen Individuen, und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnortes ertheilt werden darf.

Backwaaren und sonstige zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse dagegen, darf jeder inländische Verfertiger, resp. Produzent, auch außer den Märkten und ohne Gewerbeschein, jedoch nur in der Umgebung seines Wohnorts, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Kreis-Polizeibehörde zum Verkaufe umhertragen, oder schicken. Alle Inländer, welche dies außer den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnorts hinaus thun wollen, sowie die Ausländer, welche sich nicht auf den Wochenmarktsverkehr beschränken, bedürfen aber eines Gewerbescheines.

Berlin, den 11. October 1838.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei.	Der Finanzminister.
v. Rochow.	**v. Alvensleben.**

44. Rescript an die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Posen, die Gewerbe-Steuer der Obstpächter und Obsthändler betreffend.

Die Anträge der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. October v. J., wegen der Gewerbesteuer der Obsthändler, erledigen sich selbst, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß die, von dem Obstpächter gewonnene Früchte, als selbst gewonnene, und nicht als aufgekaufte zu betrachten sind. Diese Ansicht ist um so folgerichtiger, als nicht anzunehmen ist, daß der §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. unter selbst gewonnenen Produkten nur solche verstehe, die auf dem eigenen Grund und Boden des Verkäufers gewachsen sind, weil sonst auch die Pächter ganzer Landgüter, von der in diesem §. bezeichneten Art des Verkaufs mit ihren Erzeugnissen ausgeschlossen sein würden. Wenn daher auch nach §. 6. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Victualienhändler zu besteuern ist, wer das Obst eines Garten zum Gewerbsbetrieb pachtet, und wer gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhält, um mit der Milch zu handeln, so bleiben doch in diesem Falle die Milch, in jenem das Obst selbstgewonnene Produkte, es mag nun bei der Obstpachtung ein wahres Pachtgeschäft zum Grunde liegen, wie es in dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 2. §. 582 seq. näher bezeichnet wird.

Hiernach dürften die Obstpächter ihren Gewinnst nach §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. feilbieten, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, indem sie nur als Händler zu besteuern sind.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

45. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Handel mit groben Korbmacher- und Töpferwaaren im zweimeiligen Bezirke betreffend.

Der Königl Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. Januar d. J. die Gewerbescheinpflichtigkeit des Handels in zweimeiligen Bezirk mit groben Korbmacher- und Töpferwaaren betreffend, hierdurch zu erkennen gegeben, daß:

1) das von Ihr bezeichnete Flechtwerk aus geschältem Holze zu

den Gegenständen, deren der §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedenkt, und daher zu den Wochenmarkts-Artikeln zu rechnen ist, welche nach §. 4. a. a. O. von den Verfertigern in der Umgegend ihres Wohnorts ohne Gewerbeschein, und zwar auf Grund einer kreispolizeilichen Erlaubniß zum feilen Verkauf umhergetragen oder geschickt werden dürfen. Wer aber dergleichen Flechtwerk zum Verkauf anfertigt, und, wenn auch lediglich in seinem Wohnorte oder dessen Umgebung, feilhält, oder verkauft, treibt ein steuerpflichtiges stehendes Gewerbe, und muß von diesem die Gewerbesteuer entrichten, neben welcher eine besondere Steuer für den Verkauf im Umherziehen nur dann zu erlegen ist, wenn dieser außerhalb des Wohnortes und dessen Umgegend ausgeübt wird.

2) Da Töpferwaaren weder nach dem Hausir-Regulativ, noch, wie die Königl. Regierung anzeigt, observanzmäßig (§. 1. a. a. O.) in Ihrem Bezirke zu denjenigen Gegenständen gehören, womit von Jedermann, und auch von andern als Orts Einwohnern, auf Wochenmärkten Handel getrieben werden darf, so findet der §. 4. des Regulativs auf deren Verkauf im Umherziehen nicht Anwendung. Zum Hausirhandel mit Töpferwaaren können aber Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen bewilligt werden, so daß dem örtlichen Bedürfnisse eine ausreichende Berücksichtigung zu Theil wird.

Berlin, den 23 März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. (gez.) v. Brenn.

Finanzministerium. (gez.) v. Alvensleben.

46. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. October 1829, die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer betreffend.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16. v. M. bewillige Ich, daß die im § 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28 April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in sofern solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schikken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesmaligem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich authorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6. October 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

47. Circular-Rescript betreffend die den Ausländern an den Grenzen zum Umhertragen selbst gewonnener Produkte und selbst verfertigter Waaren in bestimmten Bezirken des Inlandes zu ertheilende Erlaubniß.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. v. M., welche durch die Gesetzsammlung publicirt

werden wird, zu bestimmen geruht, daß die im §. 4. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbeschein selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnortes zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, nach jedesortigem Bedürfniß von den Regierungen näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird daher die Regierung, sofern in deren Bezirk, insbesondere, um Grenzorte leichter auch außer den Wochenmärkten mit solchen Produkten und Waaren zu versorgen, die Wochenmarktsartikel sind, es Bedürfniß ist, auch den Ausländern den durch §. 4. des Regulativs ohne Lösung eines Gewerbescheins nachgelassenen Verkehr einzuräumen, die Landräthe und betreffende Magisträte in den Grenzkreisen darüber instruiren, in welchen Distrikten den Ausländern der gedachte Verkehr überhaupt nachgelassen werde. Niemals darf derselbe sich über 2 bis 3 Meilen diesseits der Grenze ausdehnen, vielmehr werden Ausländer, die soweit ihren Verkehr ausdehnen wollen, nach wie vor Gewerbescheine lösen müssen.

Da auch nach §. 3. des Regulativs schon diejenigen, welche nur im Polizei-Bezirk des Wohnorts Waaren zum Verkehr umhertragen, oder durch ihre Hausgenossen umherschicken wollen, hierzu besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachsuchen müssen, und hieraus von selbst folgt, daß auch diejenigen, die noch außer ihrem Wohnort und in dessen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines besondern Erlaubnißscheins bedürfen, der aber nicht von der Orts-, sondern wie der §. 4. ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizei-Behörde ertheilt sein muß, so wird die Königl. Regierung in den Amtsblättern besonders darauf aufmerksam machen müssen, daß auch die Ausländer, welche von der jetzt nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich vorher mit einem Erlaubnißschein von der Kreisbehörde versehen und zu dem Ende ein Attest ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vorlegen müssen, daß die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen der Produkte oder Waaren zum Verkauf zu gestatten, und endlich, daß in dem Erlaubnißschein die Ortschaften, welche den äußern Umkreis des Distrikts bilden, für welchen der Erlaubnißschein gültig ist, namentlich angegeben werden müssen.

Berlin, den 20. November 1829.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann.	v. Motz.

---

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern oder Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

48. Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der mit Musterkarten reisenden, oder Waaren-Bestellungen suchenden Kaufleute betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 7. Dezb. v. J. betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der mit Musterkarten reisenden, oder Waarenbestellungen suchenden Kaufleute, hierdurch zum Bescheide, daß alle diejenigen, welche Waarenbestellungen suchen, sie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines stehenden Handlungshauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt sein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, als Hausirer betrachtet, und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden müssen.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs, welches, wie sich von selbst versteht, jetzt allgemeine und alleinige Verwaltungs-Norm unter Beseitigung aller früher ergangenen administrativen Bestimmungen für den Hausirhandel ist, nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

49. Rescript den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbbetrieb im Umherziehen vom 28. April v. J. „Zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört ferner auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen."

von mehreren Behörden dahin ausgelegt worden, daß

1) diejenigen, welche bereits für ein stehendes Handelsgeschäft in den Steuerklassen A. und B. Gewerbsteuer entrichten, für den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbschein zu lösen, nicht verpflichtet seien,

2) daß der Aufkauf im Umherreisen, Behufs des Handels mit den aufzukaufenden Waaren, nur dann die Lösung eines Gewerbescheines erfordere, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen statt findet.

Beides ist jedoch unrichtig, denn

ad 1) zeigt die Bestimmung in den §§. 1. und 2. des Regulativs, daß in jedem Jahrmarktsverkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin solcher Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe Steuer entrichten müssen, ein Gewerbschein nicht erforderlich ist, während dieselben Gewerbetreibenden, wenn sie außer den Märkten an Orten außer ihrem Wohnorte unbestellte Waare selbst verkaufen, oder verkaufen oder versteigern lassen, dazu allerdings eines Gewerbescheins bedürfen. Es muß daher auch derjenige, welcher bereits für ein stehendes Gewerbe Steuer entrichtet, wenn er sein Gewerbe außerdem in solcher Art betreibt, daß er eines Gewerbscheines bedarf, die Steuer für diesen besonders entrichten.

Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfang betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuerklasse B zu entrichten, angehalten werden können, ist, Falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen, nachgelassen, daß sie nur einmal, und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuersatze von 12 Thalern besteuert werden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuerrolle auch in der Klasse B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Rolle der Klasse C. aufgeführt sind; nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maaße zu, daß sie dafür mehr als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie, sowohl in der Klasse B. als in der Klasse C. zu besteuern.

ad 2) Folgt daraus, daß im §. 3. des Regulativs nur der Aufkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts, und im §. 5. nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Inländer für eines Gewerbescheins nicht bedürftig erklärt worden ist, daß jeder, Behufs des Handels stattfindende Aufkauf außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts, und Falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmärkten betrieben wird, eines Gewerbescheins bedarf.

Hiernach ist daher künftig zu verfahren.

Berlin, den 21. September 1825.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Motz.

50. Rescript an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum An- und Aufkauf von Waaren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Octbr. 1825 eröffnet, daß der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-

Ministerii vom 21. September c. nicht die Absicht untergelegt werden kann, den Ankauf im Umherziehen hinsichtlich aller Gegenstände nach zu lassen, womit ein stehender Handel betrieben wird, da in derselben überall ein den bestehenden Vorschriften gemäß erlaubter Ankauf vorausgesetzt ist. Die Frage aber, welche Waaren überhaupt im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, beantwortet sich bei der Vergleichung des §. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. mit den §§. 14 bis 16. dahin, daß auch hierbei, wie bei dem Ankaufe, unterschieden werden muß, ob der Gewerbetreibende die Waaren, die Gegenstand seines Handels sind, mit sich umherführt oder nicht. So wie das Geschäft derjenigen, welche umherziehen, um Waarenbestellungen zu suchen, nicht auf die im §. 11. bezeichneten Waaren beschränkt ist, so ist auch der Ankauf nur dann, dem §. 15. und dem Marginale zu §. 14. gemäß, auf die im §. 14. bezeichneten Gegenstände beschränkt, wenn der Ankäufer mit den Waaren selbst umherzieht. Hiernach ergeben sich folgende Regeln:

1) Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit sich herumführen wollen, können nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 Gewerbescheine nur erhalten, wenn sie die letzteren auf die in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenstände beschränken wollen.

2) Inländer können, unter gleicher Voraussetzung, für alle im §. 14. benannten Gegenstände Gewerbescheine zum Ankauf erhalten.

3) Aufkäufer (Inländer und Ausländer), welche die aufgekauften Waaren nicht mit sich herumführen, können auch zum Ankauf solcher Gegenstände Gewerbescheine erhalten, welche in dem §. 14. des Regulativs nicht benannt sind.

Berlin, den 27. Dezember 1825.

Minister des Innern. v. Schuckmann. — Minister der Finanzen. v. Motz.

51. Rescript an die Königl. Gewerbe-Steuer-Deputation zu Berlin, und abschriftlich zur Nachricht an das Königl. Polizei-Präsidium daselbst, den Waaren-Aufkauf Behufs des Wiederverkaufs betreffend.

Der Königl. Gewerbe-Steuer-Deputation wird auf den Bericht vom 24. Mai c. eröffnet, daß der Umstand, ob derjenige, der Waaren zum Wiederverkauf im Umherziehen aufkauft, an dem Wiederverkaufsort die Steuer vom stehenden Handel entrichtet, ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines für den Aufkauf ist. Es ist aber als gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren zum Wiederverkauf außer der Jahrmarktszeit bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, obgleich außer dem Wohnort des Einkäufers, eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 spricht, nicht gleichzustellen sind. Wer aber außer der Jahrmarktszeit, Handwerker und ihnen gleichzustellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, in ihren Häusern aufsucht, um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheins. Wegen der fremden Einkäufer inländischer Erzeugnisse ist das Ma-

here schon durch den §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmt worden.

Berlin, den 11. November 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

52. Circular-Rescript den gewerbesteuerpflichtigen Waaren-Auf- und Wiederverkauf betreffend.

Die mittelst Berichts vom 29. Dezember v. J. in Antrag gebrachte Bestimmung: daß es den Inländern, welche ein stehendes Gewerbe treiben, gestattet werden möge, nicht blos Materialien für ihre Fabrikation, sondern auch Waaren zum Handel aufzukaufen, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen, würde den §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht deklariren, sondern geradehin aufheben. Es ist daher dieser Antrag auch besonders deshalb auffallend, weil schon durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 21. September 1825 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht ist: daß diejenigen, welche für ein stehendes Handelsgeschäft in den Gewerbesteuer-Klassen A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, dessen ungeachtet noch einen Gewerbeschein lösen müssen, sobald sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen. Es ist aber als gewerbscheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn auch zum Wiederverkauf, außer der Jahrmarktszeit und außerhalb des Wohnorts des Einkäufers eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Regulativs spricht, nicht gleichzustellen sind. Wer aber außer dem Polizei-Bezirk seines Wohnorts, Handwerker und ihnen gleichzustellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, außer der Jahrmarktszeit, oder Producenten in ihren Wohnungen aufsucht, um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheins.

Wegen der ausländischen Einkäufer inländischer Erzeugnisse ist das Nähere schon durch den §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmt worden.

Berlin, den 17. März 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. v. Motz.

53. Resolution an die Färbermeister N. zu Belgrad, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Betrieb des Färbergewerbes auf Bestellungen betreffend.

Die in Ihrer Eingabe vom 5. d. M. angeführte Bescheidung der Regierung zu Cöslin:

> daß, wenn städtische Färber sich darauf beschränkten, die gefärbten und gedruckten Zeuge an die Besteller in den benachbarten Ortschaften außerhalb ihres Wohnorts zurückzuliefern, und von denen, welche sich mit neuen Bestellungen an sie wenden, dergleichen Bestellungen anzunehmen, darin ein Anerbieten ihrer Dienste oder ihrer Arbeiten im Umherziehen nicht zu finden, mithin ein solcher Gewerbsbetrieb auch ohne Lösung eines Gewerbescheines erlaubt sei,

kann nur bestätigt werden.

Was aber die angeblich mit diesem Gewerbsbetriebe verknüpften Störungen der Sonntagsfeier betrifft, so wird gewiß jede Polizei-Behörde dergleichen sofort hintertreiben, ohne daß es einer Weisung Seitens des Ministeriums des Innern bedarf.

Berlin, den 12. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Beuth.

54. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzial-Stände und nach dem Gutachten des Staats-Ministerii vom 15. v. M. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen nach §. 21. a. des angeführten Gesetzes nach §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Berlin, den 12. Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Maaßen.

55. Circular-Verordnung über die Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für das Aufsuchen von Waarenbestellungen und für Waarenaufkäufe.

Für die Ausführung der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. und zur Erledigung der von mehreren Regierungen bereits eingereichten Anfragen, wird nachstehende allgemeine Anweisung ertheilt:

1) Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. angeordnete Aenderung des bisherigen Verfahrens nur darin besteht, daß eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren die darin gedachten Personen bedürfen, so verbleibt es nach wie vor bei allen andern über das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Aufkauf von Waaren im Umherreisen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere also auch bei der Verpflichtung, einen Gewerbeschein nachzusuchen, und bei den Bedingungen, von welchen die Bewilligung desselben abhängig ist, mit Ausnahme der Steuerzahlung und der Verpflichtung, den Gewerbeschein jeder Zeit in Urschrift bei sich zu führen. Es müssen deshalb die in dem §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 gegen diejenigen angeordneten Strafen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, ohne sich über ihre Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das lau-

fende Jahr ausweisen zu können, auch gegen solche Individuen zur Anwendung kommen, welche, Falls sie sich um den Gewerbeschein gehörig beworben hätten, denselben, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. gemäß, ohne Entrichtung einer besondern Steuer erhalten haben würden.

2) Die bewilligte Befreiung von einer besondern Steuer beschränkt sich, eben so wie die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 in polizeilicher Hinsicht bewilligte Erleichterung, auf solche Gewerbescheine, welche lediglich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf solcher Waaren ertheilt worden sind, welche der Aufkäufer nicht mit sich umherführt, sondern nach erfolgter Bestellung frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt. Will der Gewerbetreibende mit den vorstehend benannten Gewerben noch irgend eine andere Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden, so muß derselbe einen Gewerbeschein in der durch das Regulativ vom 28. April 1821 vorgeschriebenen Form durch Entrichtung des vollen für Gewerbescheine besonders vorgeschriebenen Steuersatzes von zwölf Thalern lösen. Auf diejenigen, welche sich hiernach nicht achten, bleibt die in dem § 26. des Regulativs vom 28. April 1824 denjenigen angedrohte Strafe anzuwenden, welche ohne Gewerbeschein ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, da im §. 27., wenn gleich er den Fall besonders erwähnt, wo der Kontravenient einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannten Gewerbe treibt, doch die Nachzahlung der Steuer nur aus dem, in dem vorstehend gedachten Falle nicht vorhandenen Grunde für wegfallend erklärt ist, weil für den Gewerbeschein, welchen der Kontravenient besitzt, die gesetzliche Steuer bereits entrichtet war.

3) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar die Befreiung von der besondern Steuer für den Gewerbeschein ausdrücklich nur den Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten und deren Handelsgehülfen und nur in Bezug auf die Gewerbesteuer bewilligt, welche für das kaufmännische Gewerbe überhaupt entrichtet wird, so dürfen Gewerbescheine ohne Entrichtung einer besondern Steuer nur solchen Personen ertheilt werden, die entweder selbst oder deren Prinzipale die Gewerbesteuer der Kaufleute, also der Klasse **A.** entrichten. Ist solches der Fall, so bleibt es übrigens gleichgültig, welcher Steuersatz auf den Kaufmann oder Fabrikanten in dieser Klasse repartirt worden ist.

4) Da der Steuererlaß auf Gewerbescheine für Handelsgehülfen an die Bedingung geknüpft ist, daß sie ausschließend in dem Dienste des inländischen Kaufmanns oder Fabrikanten stehen, für welchen sie Waarenbestellungen aufsuchen, oder Waaren aufkaufen sollen, so dürfen an Handelsgehülfen dergleichen steuerfreie Gewerbescheine nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals, und auf dessen an Eides Statt abgegebene Versicherung ertheilt werden, daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienste stehe.

5) Die ohne Entrichtung einer besondern Steuer zu bewilligenden Gewerbescheine sind nach dem anliegenden Formular (Anl. a.) auszufertigen. Die Bezeichnung der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht, oder die aufgekauft werden dürfen, muß zwar eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfassen, wie solches auch schon der §. 8. des Regulativs vom 28. April 1824 vorschreibt; es ist aber auch darauf zu sehen, daß nur Waaren solcher Art aufgeführt werden, welche resp. Handelsgegenstände oder Fabrikate, oder Fabrikmaterialien für denjenigen resp. Kaufmann oder Fabrikenbesitzer sind, für dessen Verkehr der Gewerbeschein bewilligt ist.
6) Auch die ohne besondere Steuerentrichtung ausgefertigten Gewerbescheine sind in den Steuerrollen und Zugangslisten mit der Bemerkung ante lineam aufzuführen, unter welcher Nr. der Klasse A. die Gewerbesteuer aufgeführt ist, mit Rücksicht auf welche der Gewerbeschein ohne Entrichtung einer besondern Steuer ausgefertigt ist.
7) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar nur bestimmt, daß künftig eine besondere Steuer nicht erhoben werden solle: so findet eine Restitution der für Gewerbescheine an inländische Kaufleute und Fabrikenbesitzer und deren Gehülfen bis zum 12. Februar einschließlich erhobenen Steuer nicht Statt. Dagegen sind die Steuern, welche noch nach dem 12. Februar d. J. für solche Gewerbescheine, die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von diesem Tage steuerfrei bleiben sollen, erhoben worden sind, ohne Unterschied, ob der Gewerbeschein schon früher nachgesucht oder ausgefertigt war, zu restituiren, da nach §. 3. der Deklaration vom 14. Januar 1813 alle öffentliche Behörden nach den durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen unverzüglich sich zu achten, verbunden sind.

Berlin, den 7. Juni 1831.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

a. Formular.

Königreich Preußen. Nr. des Gewerbescheins.

Personal-Beschreibung des Inhabers.	(Wappenschild.)
Alter Jahr.	Dem wohnhaft zu im Kreise, wird durch das gegenwärtige Zeugniß die Befugniß ertheilt,
Größe	während des Jahres und nicht länger, in den gesammten Königlich Preußischen Landen umherzureisen, um für — seinen Prinzipal, den
Haare	wohnhaft in Regierungs-Bezirk, — seine eigene Rechnung, — Bestellungen auf
Stirn	Waaren aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.
Augenbraunen	
Augen	
Nase	
Mund	
Bart	
Kinn	
Angesicht	
Gesichtsfarbe	
Besondere Kennzeichen.	Die Steuer für das gegenwärtige Zeugniß ist durch die Gewerbesteuer entrichtet, welche der zufolge der Steuer-Rolle der unter unter Nr. der Klasse A. entrichtet.
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.	Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.
Beglaubigt durch den (Steuerempfänger, Einnehmer, Rendanten u.s.w.)	den ten 18
den ten 18	**Königl. Preuß. Regierung.**
	(Regierungs-Siegel.)

56. Circular-Rescript wegen der zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenverkauf für Kaufleute und Fabrikanten unentgeldlich auszufertigenden Gewerbescheine.

Das Circular vom 7. Juni d. J. so wenig, als das demselben beigefügte Formular, giebt zu der, dem Berichte vom 17. Juli d. J. enthaltenen Folgerung gegründeten Anlaß: daß die zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenankauf für Kaufleute und Fabrikanten unentgeldlich auszufertigende Gewerbscheine diesen dann erst ertheilt werden dürfen, wenn sie nachgewiesen haben, daß von ihnen die Steuer für ihr kaufmännisches Gewerbe bereits für das ganze laufende Jahr entrichtet worden ist. Im Gegentheil wird auch den Kaufleuten, welche erst im Laufe des Jahres sich etablirt haben, und die deshalb nicht durch die Steuer-Rolle, sondern durch die Zugangslisten erst von dem Tage der Anmeldung des kaufmännischen Gewerbes, das sie anzufangen beabsichtigen, als Kaufleute besteuert werden, die Steuerfreiheit für die, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. und dem Circulare vom 7. Juni d. J. gemäß, ihnen auszufertigenden Gewerbescheine nicht versagt werden können. Darauf nur muß gesehen werden, daß die Anmeldung des kaufmännischen Gewerbes nicht als ein Vorwand gemißbraucht wird, um lediglich den Gewerbschein unentgeldlich zu erhalten. Es werden daher die Veranlagungs-Behörden sich gehörig überzeugen müssen, daß der Anmeldende auch wirklich die zur Führung eines stehenden kaufmännischen Gewerbes erforderlichen dauernden Einrichtungen trifft, was sie durch Rücksprache mit den Abschätzungs-Abgeordneten der Steuergesellschaft der Kaufleute, Falls sie nicht ohnehin schon davon Kenntniß haben, leicht werden erfahren können.

Dagegen folgt aus dem Umstande, daß der Kaufmann für den, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. bezeichneten Verkehr, den Gewerbeschein nur mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Kaufmann erhält, und mit Rücksicht auf die Steuer, die er als Kaufmann entrichtet, daß sein Anspruch, den gewerbscheinpflichtigen Verkehr steuerfrei betreiben zu dürfen, aufhört, sobald er die Eigenschaft als Kaufmann aufgiebt, und die Gewerbsteuer als solcher nicht mehr entrichtet. Kaufleute, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. und des Cirkulars vom 7. Juni c. unentgeldliche Gewerbescheine erhalten haben, müssen also, wenn sie ihr kaufmännisches Gewerbe abmelden, zugleich angehalten werden, diese Gewerbescheine zurück zu geben, und können daher vor dem Ablaufe des Jahres auch in der Klasse **A.** nicht eher in Abgang gestellt werden, bis sie den erhaltenen Gewerbeschein zurückgegeben haben. Um diese Maaßregel durchführen zu können, muß also in den Gewerbesteuer-Rollen bei denjenigen Kaufleuten, welche unentgeldliche Gewerbescheine erhalten haben, auch in der Klasse **A.** notirt werden, unter welcher Nr. der Klasse **L.** ihnen Gewerbescheine ertheilt worden sind, damit der Veranlagungs-Behörde bei erfolgender Abmeldung des kaufmännischen Gewerbes nicht entgehen kann, daß die Gewerbescheine zurückgegeben werden

müssen, bevor der Abmeldende im laufenden Jahre in Abgang gestellt werden kann.

Berlin, den 13. August 1841.

Der General-Direktor der Steuer.
Kuhlmeyer.

57. Cirkular-Reskript, die Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für Handelsgehülfen zum Suchen von Waarenbestellungen und Waarenaufkauf betreffend.

Nach der Bestimmung zu 4 der wegen Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 unterm 7. Juni 1831 erlassenen Verfügung dürfen steuerfreie Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen und Waarenaufkauf auf Grund der gedachten Ordre an Handelsgehülfen nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals, und auf dessen an Eides Statt abgegebene Versicherung ertheilt werden, daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienst stehe.

Statt einer solchen Versicherung des Prinzipals ist künftig vor der Aushändigung des steuerfreien Gewerbescheins an den darin bezeichneten Handelsgehülfen, dessen Versicherung an Eides Statt dahin zu verlangen:

> daß er als Reisender zum Suchen von Waarenbestellungen und Waarenaufkauf ausschließend im Dienste des N. N. (desjenigen Gewerbtreibenden, welcher für ihn den steuerfreien Gewerbeschein nachgesucht hat) stehe.

In den Bestimmungen wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Unterthanen eines zollvereinten Staates wird durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 12. August 1837.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

58. Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf.

Durch das Cirkular vom 30. Juni c. wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf, ist, wie auf den Bericht vom 7. September d. J. erwiedert wird, hinsichtlich der Vorschriften, welche Gewerbe in der Gewerbesteuerklasse A. oder B. zu veranlagen sind, nichts geändert, daher diese Vorschriften nach wie vor zu beachten sind. Wird hierbei stehen geblieben, und erwogen, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12 Februar 1831 nicht, wie die Königl. Regierung irrig annimmt, ausgesprochen worden, daß einem in der Klasse A. besteuertem Individuum ein unbeschränktes Recht auf einen Freigewerbschein zusteht, sondern, daß die Bewilligung eines solchen Gewerbscheins lediglich von dem Bedürfnisse des in der Klasse A. Veranlagten abhängt, so kann die Ausführung der in dem Cirkular vom 30. Juni d. J. enthaltenen Bestimmungen keinen besondern Schwierigkeiten unterliegen.

Schon bei der Veranlagung muß Behufs Feststellung des Steuersatzes ermittelt sein, in welchem Umfange der Handel betrieben wird.

Wenn nun die Veranlagungsbehörde in den geeigneten Fällen noch andere Gewerbtreibende vernimmt, so wird sie bei gehöriger Aufmerksamkeit wohl beurtheilen können, ob das bestehende Gewerbe, seiner Beschaffenheit und dem Umfange nach, des Aufkaufs oder des Suchens von Bestellungen im Umherziehen bedarf, und für wie viele verschiedene Personen, nach der Beschaffenheit des stehenden Gewerbes, Freigewerbescheine erforderlich sind. Dabei ist zwar der Steuersatz, zu welchem das stehende Gewerbe in der Klasse A. veranlagt ist, mit zum Anhalte zu nehmen, doch ist es unzulässig, lediglich nach dem Betrage der in der Klasse A. veranlagten Steuer die Anzahl der Freigewerbscheine zu bemessen.

Berlin, den 28. Oktober 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. — Der Finanzminister.

v. Rochow. — Gr. v. Alvensleben.

59. **Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1833, wonach Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc., oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen.**

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. setze Ich, mittelst Declaration der gesetzlichen Bestimmungen im §. 21 a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und im § 5. des Regulativs über den Gewerbbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, nach Ihrem Antrage fest: daß zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc., oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, Gewerbscheine nicht ferner ertheilt werden dürfen, welche Bestimmung Sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben.

Berlin, den 12. Januar 1833

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister v. Schuckmann, Maassen und Freiherrn v. Brenn.

60. **Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Lösung eines Gewerbescheines zum Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Umherziehen betreffend.**

Das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften, in so fern es außer dem Wohnort im persönlichen Umherziehen betrieben wird, darf ohne Lösung eines Gewerbescheins nicht Statt finden, wovon eine Ausnahme aus dem Grunde, weil der Umherziehende selbst Verfasser der Druckschrift ist, nicht gemacht werden kann.

Der hiesige Destillateur N. N. ist deshalb auf seine der Königl. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilte, und mittelst Berichts vom 15 November pr. zurückgereichte Eingabe vom 22. September pr. durch die hiesige Deputation für die Gewerbesteuer beschieden worden, daß er zum Sammeln von Subscribenten auf seine Druckschrift, in so fern er solches in persönlichem Umherziehen betreiben wolle, einen Gewerbeschein lösen müsse.

Berlin, den 8. Januar 1834.

Der General-Director der Steuern.

Kuhlmeyer.

61. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Sammelns von Subscribenten auf Kupfer- und Steindruck-Arbeiten, so wie auf Landkarten im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. April c. bekannt gemacht, daß eben so, wie auf Druckschriften, auch auf Kupfer- und Steindruck-Arbeiten, so wie auf Landkarten, das Sammeln von Subscribenten, in so fern es außer dem Wohnorte im persönlichen Umherziehen betrieben wird, die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich macht, und ohne denselben nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 26. Mai 1834.

Der General Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

62. Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Sammlung von Subscriptionen auf Schriften oder Kunstwerke im Umherziehen betreffend.

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. eröffne ich Ihnen, daß die Sammlung von Subscriptionen auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherreisens zu diesem Zweck geschieht, und solches gehörig konstatirt wird, nach der Bestimmung im §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 als ein gewerbesteuerpflichtiges Geschäft anzusehen, und nur auf den Grund eines besonderen Gewerbescheines zu betreiben ist.

Berlin, den 9. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath,
Grafen von Alvensleben.

63. Circular-Rescript das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen betreffend.

Das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen ist bisher von mehreren Regierungen als ein Aufsuchen von Waarenbestellungen angesehen, und daher durch Ertheilung von Gewerbescheinen gestattet worden.

Wenn nun auch die Ertheilung solcher Gewerbescheine durch die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 nicht ausgeschlossen wird, so haben sich doch, besonders in neuerer Zeit, durch zahlreiche Versuche, verbotene Schriften, Schandbilder und dergleichen auf alle Weise zu verbreiten, der ferneren Zulassung des Einsammlens von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen in dem Umfange, wie es bisher geschehen ist, erhebliche polizeiliche Bedenken entgegenstellt. Da nun ohnedies von dem in Rede stehenden Subscriptions-Sammeln für das Publicum kein irgend reeller Nutzen zu erwarten ist, weil kein in gutem Rufe stehender Schriftsteller oder Verleger zu einem solchen Mittel, sich Absatz zu verschaffen, seine Zuflucht nehmen wird, und da endlich nach §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen bleibt, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen:

bei Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zur Einsammlung von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen die Präjudizial-Frage:

ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

jedesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden, um auf solche Weise den anerkannten Nachtheilen eines derartigen Gewerbbetriebes möglichst vorzubeugen.

Wo derselbe in einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel gestattet wird, darf dies immer nur gegen Ertheilung des Gewerbescheins geschehen, wenn das Umherziehen außerhalb des Polizeibezirks des Wohnortes dessen, der die Unterzeichnungen sucht, Statt findet. Erfolgt das Umhergehen zum Zwecke des Subscribenten-Sammelns blos innerhalb des gedachten Polizeibezirks, so ist dazu zwar kein förmlicher Gewerbeschein, wohl aber die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

In Betreff der Frage, ob und welche Gewerbesteuer von dem in Rede stehenden Gewerbbetriebe zu entrichten sei, wird in den dieserhalb bestehenden Bestimmungen durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Der Hausirhandel mit Druckschriften bleibt übrigens, da Druckschriften nicht zu den im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören, nach wie vor verboten.

Zu einem solchen Handel dürfen mithin unter keinen Umständen Gewerbescheine ertheilt werden.

Berlin, den 10. März 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
v. Rochow.	v. Alvensleben.

64. Verfügung an die Königl. Regierung zu N. betreffend die Mittheilung der über die Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ergangenen Ministerial-Bestimmungen an die Unterbehörden Seitens der Regierungen.

In dem hinsichtlich der Gewerbesteuer-Contravention des Commissionairs N. von der Königl. Regierung unterm 31. v. M. erstatteten Berichte ist die Bemerkung aufgefallen, daß das Circular vom 10. März 1838, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Subscribentensammeln und den Hausirhandel mit Druckschriften betreffend, lediglich zu den Akten der Königl. Regierung genommen, und den Unterbehörden nicht mitgetheilt sei, da grade der gleichzeitig angegebene Umstand, daß über die Gewerbscheinpflichtigkeit des Sammelns von Subscribenten im Umherziehen dort Zweifel bestanden haben, zu einer solchen Mittheilung hätte Anlaß geben sollen, überdies es auch nöthig ist, daß die Unterbehörden sowohl bei Nachsuchung von Gewerbescheinen, als auch bei Controlirung der umherziehenden Gewerbetreibenden nach richtigen Grundsätzen verfahren.

Es muß daher der Königl. Regierung empfohlen werden, künftig an sie ergehende generelle Bestimmungen in der Beziehung, ob sich deren Inhalt ganz oder theilweise zur Mittheilung an die Un-

terbehörden eignet, sorgfältiger zu prüfen, und den Umständen nach eine solche Mittheilung nicht zu unterlassen.

Von der Belehrung. welche den Ortspolizei-Behörden, namentlich dem Bürgermeister N., auf deren eingereichte Berichte von der Königl. Regierung zu ertheilen ist, hat die Königl. Regierung eine Abschrift einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
v. Rochow. v. Alvensleben.

65. Resolution an das Tuchmachergewerk in Driesen, den Kauf- und Verkauf der Schaafwolle betreffend.

Den Producenten der Schaafwolle kann nicht vorgeschrieben werden, wann und wie sie ihre Wolle absetzen sollen. Die auf der Wollausfuhr ruhenden Ausgangs-Abgaben, deren hoher Betrag schon viele Widersprüche erfahren hat, sind als hinreichend anzusehen, die inländischen Käufer der Wolle vor der fremden Concurrenz zu schützen. Auf welche Weise aber der Einzelne seinen Vortheil beim Ankauf der Wolle am besten wahrzunehmen, und sich dabei vor Bevortheilung durch Zwischenhändler zu sichern hat, muß seiner eigenen Umsicht überlassen bleiben, und die Staatsbehörde kann hierbei weder rathend noch helfend an die Hand gehen, daher wir außer Stande sind, den in dieser Beziehung von Ihnen in der Vorstellung vom 20. Januar d. J. geäußerten Wünschen zu willfahren. Daß übrigens zum Aufkauf der Wolle im Umherziehen, sofern dieser nicht von den Fabrikanten selbst zum Behuf ihrer eigenen Fabrikation geschieht, die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich ist, bestimmt schon der §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824, und in sofern Ihnen Contraventionen hiergegen bekannt werden sollten, haben sie solche zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.
Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

66. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöslin und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend den Gewerbebetrieb der Färber durch Umherreisen zum Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J.

über die Ihr zugefertigte Vorstellung der Färber zu Stolp vom 8. Dezember a. pr. wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch das Umherreisen der Färber aus andern Städten zum Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen,

hierdurch eröffnet, daß, da die Regierung zu Marienwerder ihr Publikandum vom 10. Juni v. J. in Beziehung auf das untersagte Bestellungssuchen innerhalb 3 Meilen unterm 8. September ejd. a. deklarirt hat, dieser Punkt erledigt ist, und es nur noch auf die Entscheidung folgender zwei Fragen ankommt:

1) darf über 3 Meilen hinaus das Bestellungssuchen der Färber auf Gewerbescheine geschehen, oder ist deren Ertheilung überall unstatthaft?

2) darf das Abholen und Zurückbringen bestellter Waaren auf 3 Meilen beschränkt werden, oder ist solches auf ungemessenen Entfernungen erlaubt?

Zu 1. scheint zwar die bei Gelegenheit des N. ergangene Verfügung vom 15. November 1825 für die Untersagung zu sprechen. Indessen ist dies nicht im Allgemeinen die Absicht gewesen, da sich die Versagung in jenem Falle auch noch auf das beim Supplikanten fehlende Normal-Alter stützte. Jedenfalls läßt sich dieselbe mit dem §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht wohl vereinigen, weshalb dieselbe hierdurch dahin deklarirt wird, daß den Färbern auch über 3 Meilen hinaus das Bestellungssuchen auf Gewerbescheine zu gestatten ist.

Zu 2. ist es zwar sehr unwahrscheinlich, daß ein Färber seinen Vortheil dabei finden werde, über 3 Meilen hinaus bestellte Waaren mit eigener Fuhre abzuholen oder zurück zu bringen, da solches Transportmittel in der Regel das theuerste sein würde. Es ihm zu verbieten: dazu ist jedoch kein gesetzliches Fundament vorhanden, und die Regierung zu Marienwerder ist daher zur Zurücknahme ihres Verbots angewiesen worden. Da indessen die Präsumtion eines Hausirers bei solchem Verkehr vorherrscht, so werden glaubhafte Beweise des Gegentheils durch Nennung der Besteller und Vorzeigung schriftlicher Aufträge zu den zu liefernden Arbeiten Seitens der Behörden verlangt werden können, wie denn überhaupt den letztern eine besondere Aufmerksamkeit auf dergleichen umherreisende Färber obliegt. Die Königl. Regierung hat hiernach eine öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen, die Färber zu Stolp aber zu bescheiden.

Berlin, den 8. April 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Finanzministerium.
v. Brenn.	v. Alvensleben.

67. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbescheine für Weinbauer zum Aufsuchen von Weinbestellungen betreffend.

Da der Grund, aus dem die durch das Rescript vom 31. Dezember v. J. den Weinbauern an der Mosel für Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf selbstgewonnenen Wein bewilligte Steuerfreiheit ausnahmsweise nachgelassen ist, sich nur auf den Moselwein bezieht, die gestattete Ausnahme auch nur vorläufig und vorzugsweise nachgegeben worden, und es keinesweges unzweifelhaft ist:

ob durch dieselbe ein vermehrter Absatz werde herbeigeführt werden?

im Allgemeinen aber nicht räthlich erscheint, den Weinbauer durch das Umherziehen von seiner eigentlichen Beschäftigung zu entfremden; so fehlt es an einer hinreichenden Veranlassung zu der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 3. Februar d. J.

beantragten Ausdehnung jener Vergünstigung auf die Weinbauer an der Saar.

Berlin, den 12. April 1837.

Ministerien
des Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten. des Innern u. der Polizei. der Finanzen.
(gez.) v. **Brenn**. (gez.) v. **Rochow**. (gez.) v. **Alvensleben**.

68. Cirkular-Rescript betreffend die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Bestellungen auf Bier im Umherziehen.

Die Ministerien tragen auf den Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 16. Mai d. J. kein Bedenken, das Aufsuchen von Bestellungen auf Bier im Umherziehen, und die Ertheilung von Gewerbescheinen dazu zu gestatten, da das Regulativ vom 28. April 1824 das Umherziehen zum Aufsuchen von dergleichen Bestellungen, unter Mitführung von Proben, nicht verbietet, sondern nach der daselbst §. 14. 1. am Schluß enthaltenen Vorschrift, so wie nach den von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Verfügungen vom 3. Januar und 14. Februar 1827 nur ein eigentlicher Hausirhandel mit Bier, — das Mitführen und Feilbieten desselben, als sogleich verkäuflicher Waare und der Verkauf mit sofortiger Uebergabe, — nicht stattfinden soll; bei welchem Verbote es zu belassen ist, damit nicht ein Schankgewerbe im Umherziehen ausgeübt werde.

Die Steuer von diesen Gewerbescheinen auch dann zu erlassen, wenn die Voraussetzung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 nicht vorhanden sind, kann aber nicht für angemessen erachtet worden, weil eine Zunahme der Bier-Consumtion dadurch nicht herbeigeführt werden würde, wohl aber Händler mit andern Gegenständen, so wie Verfertiger anderer Fabrikate, durch einen solchen Steuer-Erlaß sich zu Berufungen veranlaßt fänden.

Berlin, den 20. August 1837.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. **Alvensleben**.
In Vertretung der Herren Chefs.
Bethe. **Köhler**.

69. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Aufsuchen von Bestellungen auf Bier im Umherziehen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. Septbr. v. J. kann von der Verfügung vom 20. August 1837, nach welcher steuerfreie Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Bier nur denjenigen Personen ertheilt werden können, bei denen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Febr. 1831 zutreffen, nicht abgegangen werden. Es können daher solche Inländer, welche in der Gewerbesteuer-Klasse F. vorschriftsmäßig als Brauer besteuert sind, dergleichen Freigewerbescheine nicht erhalten.

Was die Meinung der Königl. Regierung betrifft, daß Personen, die in einem Zollvereinsstaate Bierbrauerei treiben, steuerfreie

Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Bier im diesseitigen Gebiete erlangen könnten, so läßt sich nicht annehmen, daß die Absicht bei der angeführten Stelle des Vertrages vom 26. Januar 1836, in der auch nur des Suchens von Bestellungen unter Mitführung von Mustern erwähnt worden, dahin gegangen ist, daß den gedachten Personen dergleichen Gewerbescheine bewilligt werden sollen. Der Gegenstand wird jedoch bei der bevorstehenden Zusammenkunft der Bevollmächtigten der Vereinsstaaten zur Sprache gebracht und demnächst die Königl. Regierung mit weiterem Bescheide versehen werden.

Berlin, den 14. Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
v. Rochow. v. Alvensleben.

70. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel und zu gleichzeitigen Aufsuchungen von Bestellungen betreffend.

Nach der mittelst Berichts der Königlichen Regierung vom 26. Juni d. J. erfolgten näheren Anzeige von den einzelnen Fällen, welche in Betreff der Frage:

ob jemand zugleich einen eigentlichen Hausirhandel betreiben und Waarenbestellungen suchen dürfe?

Zweifel bei Ihr erregt hatten, wird Ihr nunmehr auf den Bericht vom 8. Mai d. J., in Bezug auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu diesem Verkehr, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Es leidet kein Bedenken, daß Jemand, der zum Hausirhandel mit gewissen Gegenständen einen Gewerbeschein erhalten hat, auch befugt ist, auf Grund des Gewerbescheines auf die darin bezeichneten, jedoch nicht auf andere Waaren Bestellungen zu suchen. Handelt es sich aber von der Frage:

ob und in wie weit Gewerbescheine zum eigentlichen Hausirhandel (d. h. zum Feilbieten mitgeführter Sachen, als sogleich verkäuflicher und dem Käufer zu übergebenden Waaren) und zugleich zum Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen nur Proben, nicht aber Vorräthe, Behufs sofortiger Uebergabe nach abgeschlossenem Kauf mitgeführt werden, von den Regierungen überhaupt ertheilt werden dürfen,

so ist hierbei zu unterscheiden:

a. ob die Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden sollen, solche sind, mit denen ein eigentlicher Hausirhandel bestimmungsmäßig nicht betrieben werden darf, oder
b. ob die Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, zu denjenigen Gegenständen gehören, auf welche nach dem §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 Gewerbescheine zum Hausiren ausgefertigt werden dürfen.

In dem letztern Falle ist es unbedenklich, daß der Gewerbeschein zugleich zum Hausirhandel und zum Suchen von Bestellungen, jedoch auch in letzterer Beziehung nur für den Bezirk der ihn ertheilenden Regierung, ausgefertigt werden darf.

4*

Dagegen finden die Ministerien zur Vermeidung von Mißbräuchen angemessen, nicht zu gestatten, daß einer und derselben Person zum Betriebe eines erlaubten Hausirhandels und zugleich zum Suchen von Bestellungen auf Gegenstände, die vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, ein Gewerbeschein ertheilt werde.

Die Königl. Regierung hat daher Anträge auf Ertheilung eines solchen Gewerbescheins jederzeit zurückzuweisen.

Berlin, den 18. Septbr. 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Finanz-Ministerium.
v. Brenn.	v. Rochow.	Der Hr. Chef abwesend.

71. Rescript an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gewerbesteuer vom Waarenaufkauf im Umherziehen, und vom Aufsuchen der Waarenbestellungen betreffend.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J., womit die dataillirte Nachweisung der im Jahre 1837 zum Waarenankauf im Umherziehen und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ertheilten steuerfreien Gewerbescheine eingereicht worden, wird der Königl. Regierung empfohlen, streng darauf zu halten, daß den in der Klasse A. besteuerten Personen steuerfreie Gewerbescheine zum Waarenaufkauf und zum Suchen von Bestellungen nur auf solche Waaren ertheilt werden, welche Gegenstände ihres stehenden Handels sind. Das stehende Gewerbe muß als Hauptgeschäft, das umherziehend zu betreibende aber nur als das zum Zwecke des stehenden Gewerbes unternommene Nebengeschäft erscheinen. Bei Abmessung der in der Klasse A. zu entrichtenden Gewerbesteuer nach dem Umfange des Geschäfts muß das gedachte Nebengeschäft mit in Anschlag gebracht werden, und die Veranlagung eines in der Klasse A. steuerpflichtigen, mit einem Freigewerbeschein versehenen Handeltreibenden zu einem geringeren Steuersatze, als dem von 12 Rthlrn., wird sich nur unter ganz besondern Umständen rechtfertigen, zumal die Steuer blos für den Gewerbeschein der bezeichneten Art für alle nicht in der Klasse A. steuernden Personen schon 12 Rthlr. beträgt.

Berlin, den 20. Juli 1838.

Der General Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

72. Circular-Rescript, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf im Umherziehen betreffend.

Nach den gemachten Wahrnehmungen kommen die Vorschriften, welche hinsichtlich der Ertheilung von Gewerbescheinen

zum Suchen von Waarenbestellungen, bloß unter Mitführung von Proben oder Mustern, und zum umherziehenden Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände

bestehen, nicht überall gehörig zur Anwendung. Auch ist bemerkt, daß sich die Inhaber von Gewerbescheinen der gedachten Art nicht selten Mißbräuche zu Schulden kommen lassen. Es wird daher Folgendes in Erinnerung gebracht und bestimmt:

I. Steuerfreie Gewerbescheine zu dem erwähnten Verkehr können lediglich Inländer und Unterthanen eines zollvereinten Staats erhalten, und zwar die einen wie die andern nur dann, wenn die jedesmal vorzunehmende genaue Prüfung ergiebt, daß die vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind.

1) Der Unterthan eines zollvereinten Staats hat nach dem wegen Ausführung des Art. 18. der Zollvereins-Verträge vom Jahre 1833 erlassenen Circulare vom 2. September 1834, — welches auch auf die Unterthanen der Staaten Anwendung findet, welche dem Zoll-Vereine später beigetreten sind, — durch ein Zeugniß, welches ihm von der zu dessen Ausstellung competenten Behörde seiner Heimath nach dem durch das bezeichnete Circular vorgeschriebenen Muster ertheilt worden, sich auszuweisen. Ergiebt sich ein Bedenken hinsichtlich des Inhalts des Zeugnisses oder der Competenz der ausstellenden Behörde, so ist der Gewerbeschein zu versagen. In allen Fällen darf derselbe nur für die Zeit des laufenden Kalender-Jahrs ausgefertigt werden, für welche das beigebrachte Zeugniß gültig ist. Auch muß der Gewerbeschein die Gegenstände wenigstens ihrer Kategorie nach bezeichnen, auf welche Bestellungen gesucht, oder welche aufgekauft werden dürfen.

2) Inländer können, wenn sie als Kaufleute die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe entrichten, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 steuerfreie Gewerbescheine zu dem Eingangs bezeichneten im Umherziehen auszuübenden Verkehr für sich, oder für die ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen erlangen. Ueber die Anwendung der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre sind in den Verfügungen vom 7. Juni 1831, 13. August 1831 und 12. August 1837, nähere Anweisungen ertheilt. Auf diese wird im Allgemeinen Bezug genommen, und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß bevor steuerfreie Gewerbescheine der in Rede stehenden Art ausgefertigt werden, jedesmal zu untersuchen ist;

a. ob der Inländer, welcher für sich, oder seinen Gehülfen einen solchen Gewerbeschein nachsucht, ein kaufmännisches, in der Steuerklasse A. veranlagtes oder zu veranlagendes Gewerbe betreibt.

b. ob es für diese des Suchens von Bestellungen auf diejenigen Gegenstände, und des Aufkaufs derjenigen Gegenstände bedarf, auf welche er den Gewerbeschein nachsucht, und

c. ob für das stehende Gewerbe die erbetene Zahl von Gewerbescheinen für mehrere Personen erforderlich ist.

Zu a. Nicht selten wird von Handeltreibenden, die kein in die Klasse A. gehörendes, und selbst von solchen, die überhaupt kein stehendes Gewerbe betreiben, der Versuch gemacht, ihre Veranlagung in der Klasse A. zu dem Mittelsatze, oder unter demselben herbei zu führen, damit sie für sich und unter Umständen für mehrere Gehülfen oder Angehörige steuerfreie Gewerbescheine erhalten, und demnächst

mit Umgehung der steuerlichen und polizeilichen Bestimmungen bei Erlegung einer unverhältnißmäßig geringen Steuer den Gewerbebetrieb im Umherziehen im möglichst weiten Umfange auszuüben. Die Veranlagung in der Klasse A. hängt aber nicht von der bloßen Willkühr des Gewerbetreibenden, sondern von der Natur und Beschaffenheit des Gewerbes ab, welches er entweder bereits ausübt, oder zu betreiben beabsichtigt. Nach dem frühern Gewerbebetriebe, beziehungsweise nach den zu dessen Fortsetzung oder Erweiterung oder zur Eröffnung eines neuen Gewerbebetriebes getroffenen Einrichtungen, hat daher die Veranlagungsbehörde, nöthigenfalls mit Zuziehung von Handelstreibenden ihres Bezirks, zu bestimmen: ob das bereits betriebene, oder das beabsichtigte Gewerbe in der Gewerbesteuer-Klasse A. zu veranlagen ist. Wird diese Frage verneint, so muß jeder steuerfreie Gewerbeschein versagt, und wegen der richtigen Veranlagung des stehenden Gewerbes das Erforderliche veranlaßt werden.

Zu b. und c. Das Suchen von Waarenbestellungen und der Aufkauf darf nur in so fern steuerfrei gestattet werden, als beides zum Zwecke des stehenden, in die Klasse A. gehörenden Gewerbebetriebes vorgenommen wird. Es muß das stehende Gewerbe als das eigentliche Geschäft erscheinen, für dessen Betrieb der bezeichnete, umherziehende Verkehr Statt finden soll.

Daher darf (zu b.) der steuerfreie Gewerbeschein nur zum Suchen von Bestellungen auf solche Waaren ertheilt werden, welche Gegenstand des stehenden Gewerbes sind, und es ist der steuerfreie Gewerbeschein zum Aufkauf von solchen Sachen nicht zu bewilligen, von denen anzunehmen ist, daß sie von dem betreffenden Gewerbetreibenden im stehenden Geschäfte bisher nicht geführt sind, oder nach seinen Verhältnissen und Einrichtungen auch demnächst nicht werden geführt werden. Sodann dürfen (zu c.) für dasselbe stehende Geschäft nur so viele steuerfreie Gewerbescheine ausgefertigt werden, als nach dessen Umfang, und dem, nach diesem sich bestimmenden in der Klasse A. zu veranlagenden Steuersatze für jenes Geschäft für erforderlich zu achten sind.

II. Ausländer aus andern zollvereinten Staaten, so wie Unterthanen von Vereins-Staaten, welche die unter I. zu 1. gedachten Bedingungen nicht erfüllen, imgleichen Inländer, welche kein in der Klasse A. zu veranlagendes Gewerbe treiben, können Gewerbescheine der im Eingange gedachten Art nur gegen Erlegung der gesetzlichen Gewerbesteuer erhalten. Bei Prüfung der Gesuche um Ertheilung solcher Scheine ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es überhaupt nach §. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, auch beim Vorhandensein der in Bezug auf die Persönlichkeit vorgeschriebenen Bedingungen von dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierungen abhängt, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen, mithin kein Einzelner

ein bestimmtes Recht hat, einen Gewerbeschein zu fordern, und daß blos die Rücksicht auf die Einnahme an Gewerbesteuer nicht maaßgebend sein darf. Die Gewerbescheine der in Rede stehenden Art sind vielmehr den vorbezeichneten Ausländern nur dann zu ertheilen, wenn sich von dem danach zu gestattenden Verkehr ein Vortheil für das Inland erwarten läßt, oder wenn wegen besonderer Verhältnisse die Reciprocität gegen den Staat, dem der betreffende Ausländer angehört, im Interesse der diesseitigen Unterthanen die Versagung widerräth. Inländer, welche kein in der Klasse A. besteuertes Gewerbe betreiben, oder nicht im Dienste eines, in dieser Klasse veranlagten Gewerbetreibenden stehn, sind zu dem bezeichneten Verkehr nur dann zu verstatten, wenn derselbe für das von ihnen, oder ihrem Dienstherrn betriebene, stehende Gewerbe als unentbehrlich, oder doch besonders vortheilhaft, oder für andere inländische Gewerbetreibende, oder für das Publikum als nützlich erscheint.

III. Der Verkehr der Inhaber von Gewerbescheinen zu dem im Eingange bezeichneten Gewerbebetriebe ist durch die Unterbehörden und deren Beamte möglichst sorgfältig zu beachten, namentlich in der Beziehung, daß der Gewerbeschein-Inhaber nur auf die in dem Gewerbeschein bezeichneten Waaren Bestellungen sucht, und nur solche Waaren aufkauft, daß er die als Muster oder Proben mitgeführten Gegenstände nicht zum Kauf anbietet, oder verkauft, und überhaupt keine Waaren namentlich auch nicht solche, auf welche er Bestellungen sucht, mit sich führt, oder außerhalb des Orts, in welchem das stehende Gewerbe, für welches er umherreist, betrieben wird, niederlegt, und daß er nur für das von ihm, oder seinem Dienstherrn betriebene, stehende Gewerbe Bestellungen sucht, oder Ankäufe macht. Mittheilungen von Gewerbetreibenden und andern Privatpersonen über wahrgenommene Mißbräuche sind gehörig zu benutzen, den Umständen nach weiter zu verfolgen.

In Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen der gedachten Gewerbeschein-Inhaber ist, wenn das Vergehen geläugnet wird, mit besonderer Genauigkeit bei Ermittelung der Beweismittel und der Beweisaufnahme zu verfahren. Sofern die Abgabe der Acten an die Gerichtsbehörde zum Zwecke der Feststellung des Sachverhältnisses rathsam erscheint, ist durch Mittheilung angemessener Rechtsausführungen den Umständen nach Einlegung der zuläßigen Rechtsmittel darauf Bedacht zu nehmen, daß die gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 30. Juni 1840.

Der Minister des Innern.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
abwesend.

73. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. daß es zum Verkauf und Ankauf auf Wochenmärkten keines Gewerbescheines bedürfe.

Die Königl. Regierung erhält in Urschrift die Vorstellung der verehlichten N. N. vom 28. v. M., um unter Rückreichung der-

selben, die diesen Prozeß betreffenden Acten an den mitunterzeichneten Finanz-Minister einzureichen. Die in dem gegen die Bittstellerin ergangenen Resolute ausgesprochene Ansicht, daß auch zu dem Ankauf auf Wochenmärkten außerhalb des Wohnorts der Aufkäufer eines Gewerbescheins bedürfe, können wir nicht billigen. Es wird zwar §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 festgesetzt:

„Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört ferner auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin, das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln;"

es ist aber daraus, daß hier der Wochenmärkte nicht erwähnt ist, keineswegs zu folgern, daß es zu dem Ankauf auf diesen eines Gewerbescheins bedürfe. Vielmehr muß daraus, daß in der ersten Periode des §. nur den Ankauf in Privathäusern, Gasthöfen oder auf offener Straße zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gerechnet wird, gefolgert werden, daß an andern als den genannten Orten, der Aufkauf ohne Weiteres gestattet ist. Daß nun aber der Handel auf den Wochenmärkten, dem Handel in Häusern, Gasthöfen und offener Straße entgegengestellt wird, zeigt der §. 1. des Regulativs, wo auch das Feilbieten an diesen Orten dem Feilbieten auf den Wochenmärkten entgegengesetzt wird. Es bedarf daher weder zum Verkauf noch zum Ankauf auf Wochenmärkten eines Gewerbescheins.

Berlin, den 11. October 1826.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. **v. Motz.**

74. Rescript an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Gewerbebetrieb der Färber auf Jahrmärkten betreffend.

Bei Rücksendung der eingereichten Verhandlungen wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M.

die Beschwerde verschiedener Färber in N. wegen Beschränkung ihres Gewerbebetriebs auf Jahrmärkten betreffend

hierdurch zu erkennen gegeben, daß den Färbern die Annahme von Bestellungen auf den Jahrmärkten nicht zu untersagen sein würde, wenn ein solches Verbot auch durchzuführen möglich wäre. Wohl aber ist ihnen das Aufsuchen derselben durch Umhergehen oder Umherschicken Anderer nicht zu gestatten. Das Aushängen von Proben an dem Verkaufslokale kann jedoch als ein solches verbotenes Aufsuchen von Bestellungen nicht betrachtet werden.

Hiernach sind die Beschwerdeführer heute beschieden worden.

Berlin, den 31. Juli 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In deren Abwesenheit ꝛc.
Beuth. **Maaßen.**

75. Rescript an die Königl. Regierung in Minden, daß es zu polizeilichen Legitimations-Scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen keines Stempels bedürfe.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 30. August dieses Jahres geäußerte Meinung, daß es zu den nach den §§. 5. und 6. des Regulativs vom 28. April 1824 beizubringenden polizeilichen Legitimation-Scheinen nach dem §. 3. lit. e. des Gesetzes vom 7. März 1822 keines Stempels bedürfe, ist richtig. Da die hiervon abweichende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu N. N. auf einem Irrthum beruht; so ist dieselbe zur Verhütung unnöthiger Stempelverwendung hierauf schon aufmerksam gemacht worden.

Berlin, den 12. November 1832.

Der Finanzminister. Maaßen. — Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

76. Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Gewerbescheinlösung zum Materialien-Aufkauf für einem Dritten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. v. M. eröffnet, daß es nach §. 21. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wie nach §§. 3. und 5. des Regulativs vom 28. April v. J. keinem Bedenken unterworfen ist, daß jeder Aufkäufer, der Materialien nicht zur eigenen Verarbeitung, sondern für die Verarbeitung eines Dritten umherziehend aufkauft, dazu eines Gewerbescheins bedarf, und es kann gegen so deutlich und wiederholt in den Gesetzen ausgesprochene Grundsätze, aus der angeblichen Härte dieser Bestimmung, ein gegründetes Bedenken nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 19. August 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Minister der Finanzen. v. Motz.

---

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnors zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen, und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau stellen (§§. 17. und 18.), sind gewerbescheinpflichtig.

77. Rescript an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Betrieb des Siebmacher-Gewerbes im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. v. M. unter Rückgabe der Beilagen eröffnet, daß die von ihr angeführten Gründe, daß das Siebmacher-Gewerbe zu den Gewerben gerechnet werden möge, die nach §. 11. des Regulativs vom 28. April v. J. sub. No. 5. ausnahmsweise auch von Leuten unter 30 Jahren umherziehend betrieben werden dürfen, nicht überzeugend sind. Die Darstellung der Königl. Regierung beweiset vielmehr, daß die Siebmacher solchen Gewerbtreibenden beizuzählen sind, denen nach §. 6. des Regulativs erlaubt werden muß, bloß auf den Grund einer polizeilichen Legitimation, in der Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit aufzusuchen, und wird die Königl. Regierung deshalb beauftragt, für die Folge hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 11. October 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. **v. Motz.**

78. Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg den Betrieb des Müllergewerbes durch Aufsuchung unbestellter Arbeit.

Auf den Bericht vom 18. v. M. das Aufsuchen von Gemahl durch die Müller in der Umgegend ihrer Mühle betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das Müllergewerbe nicht zu denjenigen gehört, deren Betriebsart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit im Umherziehen aufzusuchen. Müller, welche auf ein solches Aufsuchen eingehen wollen, werden dazu also einen Gewerbeschein lösen müssen, und bleibt es der Königl. Regierung überlassen, ob örtliche Verhältnisse die Bewilligung solcher Gewerbescheine rathsam machen, was im Allgemeinen sich nicht behaupten läßt. Dagegen kann es aber keinem Müller verwehrt werden, das Getreide, das ihm zum Vermahlen angeboten worden, von dem Mahlgast abholen, und das Mahlgut zu ihm zurückbringen zu lassen.

Berlin, den 27. August 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. Der Hr. Chef abwesend.

79. Rescript an die Königl. Regierung zu Posen, die Lösung des Gewerbescheins von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins nicht ausschließlich auf dem Hausir-Gewerbe ruht, sondern allgemein auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es ist daher zur Entscheidung der Frage, in wie fern Topfbinder eines Gewerbescheins bedürfen, nicht auf die Vorschriften über den Hausirhandel, sondern darauf zurück zu gehen, ob sie überhaupt ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wie solches der Schluß des §. 6. und der §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824 zeigen. Wer aber sein Gewerbe lediglich in seinem Wohnorte und dessen Polizeibezirke betreibt, von dem läßt sich nicht behaupten, daß er umherziehend sein Gewerbe betreibe; darauf stützt sich die, im §. 3. des Regulativs gegebene

Vorschrift, daraus folgt ferner, daß Falls auch solche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen unstatthaft ist, im Polizei-Bezirk des Wohnorts zum Verkauf umhergetragen werden, solches aber so wenig ein Gewerbsbetrieb im Umherziehen ist, als wenn lediglich im Polizei-Bezirke des Wohnortes Dienste oder Arbeiten angeboten werden. Dagegen werden auf alle, in den §§. 138. und 139. des Gesetzes vom 7. September 1811, auf welche der §. 37. des Gewerbesteuer Gesetzes verweiset, angeführten Gewerbe, sobald sie außerhalb des Polizei-Bezirkes des Wohnortes betrieben werden, die im §. 4. des Regulativs gegebenen Vorschriften über das Feilbieten von Waaren in der Umgegend des Wohnortes, so wie die im §. 6. angegebenen, über Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart es mit sich bringt, unbestellte Art in der Umgegend aufzusuchen, niemals angewendet werden können, vielmehr werden dergleichen Gewerbetreibende, sobald sie außerhalb des Polizei-Bezirkes ihres Wohnortes ihr Gewerbe treiben wollen, allemal eines Gewerbescheines bedürfen. Sobald sie sich aber auf den Polizei-Bezirk des Wohnorts beschränken, ist es gleichgültig, ob sie in ihrer Wohnung oder außerhalb derselben die Arbeit verrichten.

Berlin, den 12. September 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. abwesend.

80. Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg die Gewerb-Steuerpflichtigkeit der Musiker betreffend.

Um bei Beurtheilung der Fälle, in welchen die Steuerpflichtigkeit des Gewerbes der Musik-Aufwartung gesetzlich eintritt, allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird in Verfolg der an die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden ergangenen Circular-Verfügung vom 23. Juli 1827 nach Anleitung einer desfallsigen neueren Bescheidung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 9. v. M. nachstehendes bemerkt:

1) Musiker sind nur alsdann gewerbesteuerpflichtig, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu sie die Befugniß nur durch Lösung eines Gewerbscheins erlangen können.
2) Innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts der Musiker ist die musikalische Aufwartung niemals, und in keinem Fall als Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes im Umherziehen anzusehen.
3) Musiker aber, welche außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes in Gast- und Wirthshäusern, Krügen, auf Tanzböden und an andern öffentlichen Orten für Geld Musik machen, betreiben ihr Gewerbe im Umherziehen, und können der deshalb nothwendigen Lösung eines Gewerbscheines nicht durch den Einwand sich entziehen, daß sie hierzu von dem Wirth in solchen öffentlichen Orten bestellt seien.
4) Zur Musik an andern, als solchen öffentlichen Orten, mithin bei Privatleuten, können Musiker bis in eine Entfernung von zwei Meilen von ihrem Wohnort ausdrückliche Bestellung annehmen, ohne dazu eines Gewerbscheines zu bedürfen.
5) Die Annahme von Bestellungen in Privathäusern auf eine

weitere Entfernung hinaus ist aber gleichfalls Gewerbsbetrieb im Umherziehen, zu dem es eines Gewerbscheins bedarf.

Nach diesen Bestimmungen ist sowohl in allen jetzt anhängigen, als auch in allen ferner vorkommenden Fällen, in welchen die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Musiker zur Erörterung kommt, von den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zu verfahren.

Merseburg, den 24. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

81. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. October 1833 wegen der Gränzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnortes, jedoch nicht in einer Entfernung von über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in einer größeren Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen haben, in sofern nicht die im letztem Absatze des § 18. des Regulativs vom 28. April 1824 gemachte Ausnahme Anwendung findet. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. October 1833.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An die Minister des Innern und der Finanzen.

82. Circular-Rescript die Legitimation der Militair-Musiker beim Gewerbebetriebe im Umherziehen außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison betreffend.

Die unterm 14. October v. J. ergangene Allerhöchste Bestimmung:

daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen vom letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen,

hat nur den Zweck, das Herumziehen von Vagabunden, so wie die Ueberschreitung des Umkreises von zwei Meilen ohne Gewerbschein zu verhüten, und zugleich die polizeiliche Kontrole über dergleichen Musiker zu erleichtern.

Da nun dieser Zweck bei den Musikern vom Militair ohne Zuziehung der Polizeibehörde ihres Wohnortes eben so gut erreicht werden kann, wenn dieselben sich durch Urlaub-pässe oder andere schriftliche Legitimationen ihrer vorgesetzten Militairbehörde ausweisen; so ist von Seiten des unterzeichneten mit dem Königl. Kriegs-Ministerio die Verabredung getroffen worden,

daß Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizeibezirkes ihrer Garnison, jedoch in einer Entfernung nicht über zwei Meilen von derselben, für Geld Musik machen, sich bei Vermeidung der in §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 angedrohten Strafen, mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen müssen,

dagegen aber einer weiteren ortspolizeilichen Legitimation nicht bedürfen.

Die Königliche Regierung hat hiervon die betreffenden Unterbehörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. April 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

83. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend den gegenseitigen freien Gewerbebetrieb umherziehender Musiker auf der Grenze mit Rheinbaiern.

Die Ministerien haben, unter der Voraussetzung, daß diesseitigen Musikern in Rheinbaiern gleiche Befugnisse eingeräumt werden, auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. Januar d. J., im Verfolg der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 (Annal. S. 830.) und mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. October 1833 (Gesetz-Samml. S. 126.) nachzugeben beschlossen:

daß Musiker aus Rheinbaiern ohne Gewerbeschein und ohne Steuerentrichtung, blos auf Grund einer polizeilichen Legitimation, im diesseitigen Gebiete innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres ländlichen Wohnortes, ihr Gewerbe ausüben.

Die Legitimation hat diejenige diesseitige Kreis-Polizeibehörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll, in ähnlicher Art, wie in den, §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Fällen, zu ertheilen, und diese Ertheilnng darf in jedem einzelnen Falle nur dann erfolgen, wenn dies nach der im §. 18. des Regulativs hinsichtlich einzelner umherziehender Musikanten gegebenen allgemeinen Regel zulässig erscheint; auch muß jede Legitimation den Bezirk ihrer Gültigkeit, den Orten nach, genau bezeichnen.

Der Königl. Regierung, welcher es obliegt, Sich genau zu überzeugen, daß jenseits die verheißene Reciprocität zur Ausführung kommt, wird demnächst die weitere Beantwortung des Schreibens der Königl. Baierschen Regierung zu Speyer und die Anweisung der betreffenden Unterbehörden überlassen.

Berlin, den 29. März 1837.

Ministerium d. Innern f. Gewerbe-Angelegenh.	Ministerium d. Innern u. d. Polizei.	Finanz-Ministerium.
(gez.) v. **Brenn.**	(gez.) v. **Rochow.**	(gez.) v. **Alvensleben.**

84. Rescript an die Königl. Regierung zu Coblenz, wegen der den Nassauischen Unterthanen zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zum Musikmachen im Umherziehen in den diesseitigen Landen.

Bei den von der Königl. Regierung unterm 12. September d. J. angezeigten Umständen wird nachgegeben, daß denjenigen Nassauischen Unterthanen, welche nach den diesseits bestehenden Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 12. und 18. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich als in polizeilicher Beziehung gehörig qualificirt ausweisen, innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres ausländischen Wohnorts, durch eine von der diesseitigen Kreis-Polizeibehörde, in deren Bezirk sie umherziehen wollen, steuerfrei zu ertheilende Legitimation, das Musikmachen

im Umherziehen gestattet werde. Die Königl. Regierung hat die betreffenden Kreis-Polizeibehörden demgemäß mit der nöthigen Anweisung zu versehen, wird aber darauf Bedacht nehmen, daß, der Bestimmung in dem allegirten §. 18. gemäß, die Zahl der umherziehenden Musiker nicht unverhältnißmäßig anwachse.

Das vorstehende Zugeständniß ist durch die gleiche Behandlung diesseitiger Unterthanen im Herzogthume Nassau bedingt. Sollte die Königl. Regierung eine ungleiche Behandlung diesseitiger Unterthanen im jenseitigen Gebiete wahrnehmen, so ist davon hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 31. October 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Der Finanzminister.
(gez.) v. Alvensleben.

85. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöln, wegen der den Militair-Musikern zustehenden Befugniß, innerhalb eines zweimeiligen Umkreises ihres Garnisonortes für Geld Musik machen zu dürfen.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die in dem Berichte vom 24. November v. J. an den Herrn General-Director der Steuern gemachte Anfrage, daß nur der Garnisonort, nicht der Ort der Kantonirung im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. October 1833 als den Wohnort des Militair-Musikers anzusehen ist, innerhalb dessen zweimeiligen Umkreises derselbe nur mit einem Urlaubspasse oder dergleichen Ausweise seiner vorgesetzten Militairbehörde versehen, ohne Gewerbeschein für Geld Musik machen darf.

Berlin, den 3. März 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Gr. v. Alvensleben.

86. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin die Ausfertigung der Legitimation der Musiker betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. October 1833 bedürfen diejenige Musiker, welche in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen von ihrem Wohnorte für Geld Musik machen, keines Gewerbescheines, sondern nur einer polizeilichen Legitimation.

Da jedoch in Ansehung der Frage, welche Polizei-Behörde zur Ertheilung der Legitimation competent sei, nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, so setze ich dieserhalb Nachstehendes fest:

Die polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bezeichneten Bezirkes ist für diejenigen Städte, in denen selbstständige, nicht mit der Communal-Verwaltung verbundene Polizei-Verwaltung Statt findet, von der Stadt-Polizei-Behörde, in allen sonstigen Fällen von dem Landrathe zu ertheilen. Im letzteren Falle muß, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, der Landrath des benachbarten Kreises die Legitimation auf die betreffenden in seinem Kreise liegenden Orte ausdehnen.

Das findet auch im ersteren Falle durch den betreffenden Land-

rath für das platte Land Statt, da die städtische Polizei-Behörde die Legitimation nur für ihren Polizei-Bezirke ertheilen kann.

Das Königl. Polizei Präsidium hat hiernach das Erforderliche in dem Amtsblatte bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. **Rochow.**

87. Rescript an die Königl. Regierung in Trier, die Nichtgestattung des Hausirhandels mit Tapeten, und den Gewerbetrieb der Tapezierer im Umkreise ihres Wohnortes betreffend.

Die allgemeine Aeußerung der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 6. v. M.,

daß der Hausirhandel mit Tapeten in mancher Hinsicht als nützlich erachtet werden dürfe,

genügt nicht, um besondere, dem dortigen Regierungs-Bezirke eigenthümliche Verhältnisse darzuthun, welche den fraglichen Hausirhandel als Bedürfniß rechtfertigen. Die unterzeichneten Ministerien können sich daher zur Gestattung dieses Handels nach §. 16. des Regulativs vom 28. April 1824 auch nicht bestimmt finden.

Es ist aber nichts dagegen zu erinnern, wenn die Königl. Regierung es angemessen findet, nach §. 6. desselben Gesetzes durch eine Verordnung in Ihrem Amtsblatte die Tapezierer den Glasern, Schornsteinfegern u. s. w. und überhaupt denjenigen Handwerkern beizuzählen, denen es gestattet ist, auf den Grund einer polizeilichen Legitimation im Umkreise ihres Wohnortes unbestellte Arbeit zu suchen.

Berlin, den 24. October 1830.

Der Minister d. Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
v. **Schuckmann.**	**Maaßen.**

88. Verfügung an die Königl. Regierung zu Koblenz, den gegenseitigen Betrieb des Glasergewerbes im Umherziehen auf den Gränzen benachbarter Staaten.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J. wird genehmigt, daß den an der diesseitigen Landesgränze wohnenden Nassauischen Glasern gestattet werde, ihr Gewerbe im zweimeiligen Umkreise ihres ausländischen Wohnortes gewerbescheinfrei zu betreiben, da die Herzogl. Nassauische Regierung hinsichts der diesseitigen Glaser die Reciprocität versprochen hat. Die Nassauischen Glaser müssen aber, nach der auf sie anzuwendenden Vorschrift des §. 6. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 mit einer, von der betreffenden, diesseitigen Polizei-Behörde auszufertigenden Legitimation versehen sein, in welcher der Bezirk, in dem sie gewerbesteuerfrei unbestellte Arbeit suchen und ausführen dürfen, bezeichnet ist. Vor Ertheilung dieser Legitimation haben die Polizeibehörden sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welchem Orte die Nassauischen Glaser wohnen, und daß sie an diesem Orte das Glasergewerbe entweder selbst betreiben, oder als Gehülfen oder Lehrlinge eines Glasers arbeiten.

Die Königl. Regierung hat nach Vorstehendem das Geeignete

mit der Herzogl. Nassauischen Regierung zu verabreden, und die diesseitigen betreffenden Unterbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. April 1841.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. v. **Rochow.** Der Finanzminister. **Gr. v. Alvensleben.**

Ertheilung und Form des Gewerbescheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins — Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 20. a. — irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

---

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein, das ist: Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen uud Schaustellungen enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde, und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichem Bedürfnisse Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind; so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die desfallsigen Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

89. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausstellung der Hausir-Gewerbescheine auf verschiedenartige Waare, und die Verwendung der Strafgelder in Hausir-Gewerbe-Contraventions-Sachen betreffend.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 24. September d. J. über die Anwendung des §. 8. des Regulativs vom 28. April d. J. wegen des Gewerbsbetriebes im Umherziehen aufstellt, dürfen lediglich in einem Mißverständnisse beruhen. Es scheint nämlich, als wenn die Königl. Regierung durch das Allegat des §. 14. im §. 8. und durch die Bestimmung in §. 14.

> „daß, wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnissen Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen werden;"

zu der Meinung veranlaßt worden, als sollte für Gegenstände, welche in dem §. 14. unter einer Nummer aufgeführt sind, jedesmal nur

eine gemeinschaftliche Bezeichnung in dem Gewerbeschein gebraucht werden, und ohne besondere Genehmigung der Ministerien kein Gewerbschein ausgefertigt werden, der zugleich Gegenstände umfaßt, welche in dem §. 14. unter verschiedenen Nummern aufgeführt sind. Aus diesem Mißverständniß rührt wenigstens unbedenklich die Anfrage her, ob Verbindungen mit den in den sechs Abschnitten des §. 14. genannten Gegenständen vorgenommen werden dürfen, eine Anfrage, die sonst kaum möglich gewesen wäre, da es der Königl. Regierung nicht entgehen konnte, daß gar kein Grund obwalten könne, die Verbindung des Aufsammelns von Lumpen (Nr. 2. §. 14.) mit dem Verkauf von Garn, Zwirn, Band ꝛc. (Nr. 5.) des Verkaufs grober kurzer Waaren (Nr. 3.) mit dem Verkaufe ähnlicher Waaren (Nr. 4.) u. s. w. zu beschränken.

Daß es ganz unausführbar sei, in dem Gewerbescheine jeden einzelnen Gegenstand des Handels zu bezeichnen, davon hätte die Königl. Regierung grade das von Ihr gewählte Beispiel der „groben kurzen Waaren" überzeugen sollen, da selbst der Zolltarif bei diesem Satze als entscheidendes Merkmal nur den Stoff, aus dem die Waare gefertigt worden, hat angeben können, und die ansehnliche Reihe beispielsweise genannter Waaren doch noch mit den Worten „und dergleichen" hat schließen müssen. Den richtigen Mittelweg wird die Königl. Regierung sehr leicht finden, wenn Sie Sich den Zweck der, in dem §. 8. getroffenen Bestimmungen gegenwärtig erhält, der unverkennbar dahin geht, zu verhindern, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Untersuchungen wegen angeblicher Ueberschreitung des Gewerbescheins herbeiführen, daß beispielsweise ein Hausirer mit Thermometern und Barometern, wenn er zugleich Hygrometer bei sich führt, nicht zur Untersuchung gezogen werde, weil in dem Gewerbescheine statt physikalischer Instrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren. Auch läßt der §. 8. der Beurtheilung, welche Bezeichnung angemessen sei, völlig den nöthigen Spielraum, und es bedarf daher keiner nähern Instruction und besonderer Regeln und Grundsätze, sondern nur einiger Umsicht bei der Anwendung.

Was die Strafen in polizeilichen Straffällen der §§. 29. und 30. des Regulativs erlangt, so ist zwar die Ansicht der Königl. Regierung richtig, daß die von dem Landräthen zu erkennenden Strafen nach wie vor zum Polizei-Straf-Fond der Regierungs-Haupt-Kasse eingezogen werden müssen; dagegen haben die Magistrate unstreitig einen begründeten Anspruch, in denjenigen Fällen, hinsichtlich welcher die Entscheidung ihnen beigelegt worden, die Strafen zu den städtischen Kassen berechnen zu lassen.

Berlin, den 4. November 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

90. Circular-Rescript über das Mitführen anderer als im Gewerbeschein gestatteter Waaren betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5. v. M. in Antrag gebrachte Entscheidung der Frage:

ob Hausirer außer den Waaren, auf welche ihr Gewerbeschein

lautet, auch andere Waaren auf Bestellung mit sich führen können?

wird dahin ertheilt, daß der von der Königl. Regierung hierbei angeführte Umstand, daß der Verkehr erleichtert würde, wenn die Hausirer die bestellten Waaren zur Ablieferung an die Besteller gleichzeitig mit sich führen, nicht berücksichtigt, und das gedachte Verfahren nicht gestattet werden kann.

Es muß vielmehr, wenn sich Hausirer hierbei betreffen lassen, die gesetzliche Strafe in Anwendung kommen, da die Strafbestimmungen in den §§. 26. und 27. des Regulativs vom 28. April v. J. mit wiederholt beibehaltener Terminologie zur Existenz des Straffalls nur erfordert, daß der Hausirer andere, als die gestatteten Waaren bei sich führe.

Es ist hiernach die Absicht unverkennbar, auf diese Weise den Einwand auszuschließen, daß mit den im Gewerbeschein nicht benannten Waaren nicht hausirt worden sei, der Hausirer sie vielmehr anderer Zwecke wegen bei sich führe. Es kann also auch die Behauptung nicht berücksichtigt werden, daß dergleichen im Gewerbeschein nicht bezeichnete Waaren bestellt seien, besonders da die Behauptung in der Regel ein bloßer Vorwand ist, und über die angeblich bestellten Waaren erst bei der Vorzeigung gehandelt zu werden pflegt.

Berlin, den 3. November 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Motz.

91. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich an den Magistrat zu Berlin, die Ausfertigung von Gewerbescheinen zu Waarenbestellungen und zum Aufkauf betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die in dem 10ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni c. zu Gunsten der Kaufleute, deren Gehülfen und reisenden Diener, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen oder Waarn zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, zu bestimmen geruht haben, daß sie den dort näher bestimmten, durch das Regulativ vom 28. April 1824 für die Inhaber von Gewerbescheinen vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen sein sollen, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, für Gewerbetreibende dieser Art die Gewerbescheine künftig nach dem anliegenden Formular (Anl. a.) ausfertigen zu lassen. Da die Erleichterung, welche den Gewerbetreibenden dieser Art durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni c. bewilligt worden, sogleich zur Ausführung kommen soll, so wird die Königl. Regierung durch Ihr Amtsblatt die Unterbehörden darauf aufmerksam machen müssen, daß auch den Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern, welche zu Geschäften der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerbscheine nach der bisherigen Form erhalten haben, bereits die Befugniß zusteht, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der durch

die §§. 22. bis 24. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbschein urschriftlich bei sich zu führen, befreit sind.

Berlin, den 13 Juli 1826.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
In Abwesenheit der Herrn Chefs.
Köhler. **Maaßen.**

a. Formular.

Nr. der Gewerbescheine.

(Wappenschild.)

Dem wohnhaft zu im Kreise, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger, in den gesammten Königl. Preuß. Landen umherzureisen, um Waaren-Bestellungen für aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch nur Probeu mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

Person-Beschreibung.

N. N.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den Steuer-Empfänger.
den ten 18

Der Steuer-Empfänger.

N. N. den ten 18

Königl. Preuß. Regierung.

92. Circular-Rescript den Waaren-Aufkauf von Kaufleuten im Umherziehen betreffend.

Wie die durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 näher angiebt, ist Kaufleuten, welche im Umherziehen Waaren, Behufs des Wiederverkaufs, aufkaufen wollen, die Befreiung von den, in den §§. 22—24. des Regulativs vom 28. April 1824 angeordneten Beschränkungen nur unter derselben Bedingung bewilligt, unter welcher auch solche Waaren, die nach dem gedachten Regulativ kein Gegenstand des Verkaufs im Umherziehen sein sollten, doch im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, nämlich:

wenn der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich umher führt, sondern frachtweise befördern läßt.

Darauf hat auch die Bestimmung in den Formular, welches der Regierung durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung vom 13. Juli 1826 zugefertigt worden:

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen,

sich beziehen sollen; da solches jedoch nicht deutlich genug hervortritt, so ist der hervorgehobene Satz in den, den Kaufleuten auszufertigenden Zeugnissen künftig dahin abzufassen:

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Berlin, den 9. Mai 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

93. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Gewerbe- und Handelsverhältnisse der Niederlausitzer Juden betreffend.

Ich kann, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 26. v. M. erwiedere, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. September v. J. welche den Juden des Großherzogthums Posen den Detail-Verkauf ihrer Waaren auf den Sächsischen Märkten gestattet, keine wesentliche Beschränkung der Erwerbsmittel der Nieder-Lausitzer Juden erkennen, da diese letztern auch gegenseitig das Beziehen der Märkte im Großherzogthum Posen und der anderen Provinzen des Staats nicht zu verwehren ist, und sie daher in der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes für jene Konkurrenz Ersatz finden.

Indessen will ich in Beziehung auf Ihre verschiedenen Anträge:

ad 1. Dieselbe autorisiren, den Nieder-Lausitzer Juden in denjenigen Städten der Nieder-Lausitz, in welchen nicht Special-Privilegien und sonstige Rechte dritter Personen entgegenstehen, jeden erlaubten Handel, incl. des Materials-Handels, zu gestatten, auch

ad 2. wenn ein jüdischer Hausvater mit Hinterlassung mehrerer Söhne stirbt, jedem der letztern das selbstständige Etablisse-

ment zu einem den Nieder-Lausitzer Juden erlaubten Gewerbe nachzugeben;

ad 3. bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes v. 28. April 1824, nach dessen §. 8. die Regierungen bei Ausstellung der Gewerbescheine zum Hausiren auch die Oertlichkeit, auf welchen das Gewerbe sich erstrecken soll, bestimmen müssen. Sollten andere Juden, welchen früher das Hausiren in der Nieder-Lausitz nicht gestattet war, Gewerbescheine auf solche erhalten haben, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, auch den Hausir-Sprengel der Nieder-Lausitzer Juden angemessen zu erweitern, um sie für die diesfallsige Konkurrenz zu entschädigen.

ad 4. Muß es zur Zeit, und bis wegen der Gewerbe-Polizei und resp. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzliche Bestimmung erfolgt ist, bei den jetzt bestehenden Innungs-Artikeln und anderen Verordnungen sein Bewenden behalten, und es kann keinem dortigen Juden ein Gewerbe gestattet werden, welches nach solchen den Juden überhaupt verboten ist.

Berlin, den 22. Juni 1829.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

94. Cirkular-Reskript, das Verfahren bei Ausfertigung der Gewerbescheine betreffend.

Ueber das bei Ausführung der in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Juli v. J., die Modificirung der gesetzlichen Vorschrift wegen Lösung der Gewerbescheine betreffend, zu beobachtende Verfahren, wird der Königl. Regierung nachfolgende Anweisung ertheilt.

Zu 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist in Fällen, wo, gegen Rückgabe älterer, neue Gewerbscheine ausgefertigt werden, in letztere, statt der in dem Formulare, welches durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Juni 1826 vorgeschrieben worden, enthaltenen Worte: „gegen Entrichtung einer Summe von 12 Rthlr." zu setzen: „gegen Rückgabe des Gewerbescheins Nr. " und sind diese neuen Gewerbescheine in der betreffenden Zugangsliste ohne Ansatz eines Steuerbetrages in der Kolonne für die Ist-Einnahme aufzuführen. Der Wegfall der Steuer in der Zugangsliste wird durch die Bemerkung:

„daß der neue Gewerbeschein gegen Rückgabe des für den frühern Geschäftsführer des N. N. ausgestellt gewesenen Gewerbescheins ertheilt worden"

erläutert. Die zurückgenommenen Gewerbescheine müssen durch Ueberschreiben und Durchstreichen kassirt, und in besondern Akten aufbewahrt, darüber aber, daß dies geschehe, bei der Rechnungslegung, nach Analogie der im §. 14. des Cirkulars der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 24. Dezember 1828 die Form und Justifikation der Rechnungen von den direkten Steuern betreffend, für die Justifikation der zu den Abgangslisten gebrachten Steuern für nicht ausgehändigte Gewerbescheine gegebenen Vorschrift, Bescheinigungen des Departements-Raths, entweder im Abnahme-Protokolle über die betreffende Rechnung, oder besonders, ertheilt werden.

Zu 2. sind überall nur solche Restitutionen zu bewilligen, die

noch im Laufe desselben Steuerjahres, für welches der Gewerbeschein bewilligt war, nachgesucht werden. Da es mit Rücksicht auf die Allerhöchste Bestimmung keiner speziellen Autorisation für die Restitution bedarf, auch in der Klasse C., bei richtigem Verfahren, eigentlich Abgänge nicht vorkommen können: so genügt es, die Restitution durch die Abgangslisten zu führen, und als Belag die Quittungen der Empfänger beizufügen.

Berlin, den 17. April 1830.

Der General-Direktor der Steuern.
(gez.) **Maaßen.**

95. **Rescript an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Ausfertigung der Gewerbescheine zum Getraidehandel, und die Bestrafung der Mitnahme nicht signalisirter Gehülfen betreffend.**

Im eigentlichen Sinne werden unter der Benennung: „Getreide" nur diejenigen grasartigen Pflanzen verstanden, welche Aehren und Rispen tragen, und deren Samen zur Nahrung für Menschen und Vieh dient.

Bei Beantwortung der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 22. Dezember pr. aufgestellten, diesen Gegenstand betreffenden Frage, kommt es jedoch weniger auf diese engere Bedeutung, als vielmehr darauf an, welche Gegenstände im Handelsverkehr, als zum Getraidehandel gehörend, betrachtet werden, und das sind diejenigen, welche unter der Hauptposition 9. Abtheilung II. der Erhebungsrolle pr. 18$\frac{32}{34}$ verzeichnet sind, insbesondere aber, außer dem eigentlichen Getraide, auch Hülsenfrüchte und Sämereien.

Die Königl. Regierung hat daher in künftigen Fällen, um Kontraventionen, wie die nach den dabei zurück erfolgenden Akten wider den Kaufmann N. zur Anzeige gekommene, zu vermeiden, bei Ausfertigung der Gewerbescheine, vorausgesetzt, daß dafür der volle Steuersatz von 12 Rthlrn. gezahlt wird, alle vier in der Position 9 der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 benannte Hauptartikel, nämlich: Getraide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren verzeichnen zu lassen, wenn auch in dem Antrage auf Bewilligung des Gewerbescheins nur einer dieser Hauptartikel ausdrücklich genannt ist. Gegen den N. ist hiernach die Kontravention, welche durch den Betrieb des Leinsaamenhandels auf den, diesen Gegenstand nicht ausdrücklich benennenden Gewerbeschein begangen worden, nicht weiter zu verfolgen.

Die Zuziehung eines im Gewerbescheine nicht signalisirten Gehülfen ist dagegen zu rügen, und in dieser Beziehung wird, da der Gehülfe nicht am Handel Theil genommen, sondern nur beim Empfang und Transport der Waaren Dienste geleistet hat, die Anwendung der Strafe ex §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 genügen.

Berlin, den 27. März 1834.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten.	Der Finanzminister.
v. **Schuckmann.**	**Maaßen.**

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. **Brenn.**

96. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Liegnitz, Stralsund, Arnsberg, Düsseldorf und Coblenz, betreffend das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen.

Die Königl. Regierung wird, mit Bezug auf Ihre, über das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu den Besitzern von Exklusiv-Gewerbeberechtigungen erstatteten Berichte vom 16. Juli und 28. Oktober v. J., hiedurch veranlaßt, von jetzt an, und bis wegen Aufhebung der Exklusiv-Berechtigungen zu gewissen Gewerben definitiv entschieden sein wird, in allen Gewerbescheinen und resp. Ausdehnungs-Vermerken zum umherziehenden Betriebe solcher Gewerbe, Hinsichts derer in dem Bezirke der Königl. Regierung dergleichen Berechtigungen bestehen, den Zusatz aufzunehmen:

„daß durch den Gewerbeschein der Gewerbebetrieb nur in so fern gestattet werde, als letzterem nicht Exklusiv-Berechtigungen entgegen stehen."

Wegen des den Inhabern solcher Exklusiv-Berechtigungen zu gewährenden polizeilichen Schutzes wird die Königl. Regierung auf die besondere Verfügung des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom heutigen Tage verwiesen (Anlage a.).

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
(gez.) Schulze.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
(gez.) Köhler.

Finanzministerium.
(gez.) v. Alvensleben.

a.

Die Königl. Regierung wird, mit Bezug auf die in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern und der Polizei und dem Finanz-Ministerio heute an Sie ergangene Verfügung, den in die Hausir-Gewerbescheine aufzunehmenden Zusatz wegen der Exklusiv-Berechtigungen betreffend, hiermit rücksichtlich des den Inhabern der letztern zu gewährenden polizeilichen Schutzes angewiesen, in allen vorkommenden Fällen den Grundsatz zu befolgen:

daß die Verwaltungs-Behörden im Allgemeinen keine Verpflichtung haben, zum Besten der Exklusiv-Berechtigten Schutzmaaßregeln anzuwenden, daß eine solche Verpflichtung aber alsdann eintritt, wenn in den Privilegien, Verleihungs-Urkunden u. s. w. den Berechtigten die Gewährung eines polizeilichen Schutzes ausdrücklich zugesichert worden ist.

In Fällen der letztgedachten Art ist nach dem Umfange der Zusicherung und des polizeilichen Ressorts, auf Anrufen der Berechtigten, gegen die Kontravenienten einzuschreiten, und gegen diese zunächst die in den Privilegien u. s. w. wegen derartiger Uebertretungen ausdrücklich festgesetzte Strafe, in Ermangelung einer solchen Festsetzung

aber die Bestimmung im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Merseburg, und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stralsund, Liegnitz, Erfurt, Arnsberg, Düsseldorf und Koblenz.

97. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., das Verfahren bei Ertheilung von Gewerbescheinen im Betreff der Exklusiv-Berechtigungen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 4. August d. J., das Verfahren bei Ertheilung von Gewerbescheinen an denjenigen Orten, wo Exklusiv-Berechtigungen entgegenstehen, betreffend, hiermit eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien bei den von Ihr angeführten Umständen darüber einverstanden sind, daß in Ihrem Bezirke die in der Verfügung vom 16. Juli a. c. zum Schutze der Exklusiv-Berechtigten angeordnete Maaßregel für jetzt nur in Bezug auf die Gewerbe-Berechtigungen der Papiermühlen und der Apotheke zu Forsta zur Anwendung gebracht werde. Sollten jedoch in der Folge auch noch von anderer Seite her Klagen über Eingriffe der Hausirer in die Gerechtsame von Exklusiv-Berechtigten erhoben werden, so hat die Königl. Regierung Fälle der Art jedesmal speciell hier zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 24. November 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheit.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

98. Rescript an die Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt, die Exklusiv-Berechtigten und das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu denselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Berichte vom 10. September und 5. November v. J. über das Verhältniß der Innungen zu den Inhabern von Gewerbscheinen, hierdurch eröffnet, daß, da einmal angenommen worden ist, daß durch die Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 die in den ehemals Sächsischen Landestheilen bestehenden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen nicht aufgehoben worden sind, auch dem in dem Rescripte vom 5. Mai 1827 aufgestellten Grundsatze:

> daß die Inhaber von Gewerbescheinen ihr Gewerbe auch da ausüben dürfen, wo Exklusiv-Berechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes verhindern,

keine weitere Folge gegeben werden darf, indem das ausschließliche Recht eben sowohl durch den Betrieb des Hausir-, als des stehenden Gewerbes beeinträchtigt wird. Die in der diesseitigen gemeinschaftlichen Verfügung vom 16. Juli v. J. zum Schutze der Exklusiv-Berechtigten angeordnete Maaßregel muß also hiernach überall an den Orten zur Anwendung gebracht werden, wo einzelnen Innun-

gen das Recht zum ausschließlichen Handel mit bestimmten Gegenständen zusteht.

Berlin, den 10. April 1837.

Minister. d. Inn. f. Gewerbe-Angelegenh.	Minister. d. Innern u. d. Polizei.	Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) v. Rochow.	(gez.) v. Alvensleben.

---

§. 9. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können, ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen, und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Concessionen sollen nur ausnahmsweise, und können nur von den Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

99. Rescript, die Ausfertigung der Gewerbescheine betreffend.

Wenn die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 21. v. M. gegen die Bestimmung der Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni c., wornach in Gemäßheit des §. 9. des Regulativs vom 28. April v. J. die Ausfertigung der Hausir-Gewerbescheine nicht durch die Landräthe ꝛc., sondern durch die Regierung selbst geschehen soll, nochmals Bedenken aufstellt, und dabei anführt, daß die Regierung in N. N. dasselbe Verfahren, wie sie, hierbei beobachtet, und diese Scheine ebenfalls durch die Landräthe auf von der Regierung vollzogene Blankets habe ausfertigen lassen, so wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß die zur Begründung dieses Verfahrens angeführten Umstände, welche der Ausführung jener Maaßregel entgegen stehen sollen, völlig unbegründet sind; denn es ist gar nicht abzusehen, wie die Regierung zu N. N. es für nothwendig halten kann, daß, Falls der §. 9. des gedachten Regulativs zur Ausführung kommen soll, alle Hausirer und ihre Begleiter persönlich nach dem Orte, wo die Regierung ihren Sitz hat, kommen müßten, während es hinlänglich einleuchtend ist, wenn entweder die Kommunal- und Kreis-Behörden das Signalement einreichen, oder ihnen von der Regierung die Ausfüllung desselben überlassen wird.

Es muß daher bei der vorerwähnten Verfügung vom 26. Juni c. sein Bewenden behalten, und wird der Königl. Regierung nur noch bemerklich gemacht, daß sie besser gethan hätte, der Anweisung der Ministerien gemäß das Gesetz zur Ausführung zu bringen, als einen Vorwand, dem auszuweichen, darin zu suchen, daß auch von anderen Behörden nicht dem Gesetze gemäß verfahren werde.

Berlin, den 18. Oktober 1825.

Der Minister des Innern.	Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann.	v. Motz.

100. Rescript an die Königl. Regierung zu N., die Ausfertigung der Gewerbescheine für Hausirer anderer Regierungs-Bezirke betreffend.

Die Königl. Regierung, welche in Ihrem Berichte vom 15. d. M. die Autorisation zur Ertheilung von Gewerbescheinen an Hausirer anderer Regierungs-Bezirke nachsucht, hätte sich wohl überzeugt halten können, daß die Bestimmung des §. 9. im Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 aus überwiegenden Gründen, namentlich zur Verhinderung der Heimathlosigkeit, aufgenommen worden ist, daß also Rücksichten zur Begünstigung des Hausirhandels, die überhaupt dem Geiste des Regulativs fremd sind, nicht für geeignet gehalten werden dürfen, eine Aufhebung dieser grundsätzlichen Bedingung zu motiviren.

Nehmen einzelne Fälle die Theilnahme der Königl. Regierung in Anspruch, so kann diese dadurch bewiesen werden, daß sie durch vermittelnde Korrespondenz mit der Regierung des Wohnortes den Bittstellern den Gewerbschein verschafft, und dieselben dadurch der Mühe und Kosten des persönlichen Erscheinens überhebt.

Berlin, den 24 April 1829.

Ministerium des Innern.

Köhler.

101. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöln, die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Gewerbescheine betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. Juli d. J. zum Bescheide ertheilt, daß die Gewerbescheine an Handlungsreisende nach §. 9. des Regulativs stets nur von den Regierungen desjenigen Bezirks, in welchem der Impetrant und sein Prinzipal ihren Wohnsitz haben, ausgefertigt werden dürfen, und daß das bisherige, dem entgegengesetzte Verfahren der Königl. Regierung demnach mit den gesetzlichen Anordnungen nicht im Einklange steht.

Berlin, den 24. August 1829.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
In deren Abwesenheit.

Beuth. **Maaßen.**

102. Circular-Rescript, die Legitimation der Ausländer bei Gesuchen um Gewerbescheine betreffend.

Von dem Ministerio des Innern ist bisher streng auf die Beobachtung der Bestimmung in dem §. 9. des Regulativs für den Hausirhandel vom 28. April 1824 gehalten worden, wonach den Inländern der Gewerbeschein nur von der Regierung, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, ausgefertigt werden darf. Dieser Anordnung liegt die Absicht zum Grunde, daß ein solches Individuum jedes Jahr seine Heimath von neuem bekunden muß, und die Heimathlosigkeit nicht mehr eine Folge des Hausirhandels sein kann. Es ist keine Veranlassung vorhanden, Ausländer in dieser Hinsicht gelinder zu behandeln; der obgedachte §. des Regulativs hat sie vielmehr einer geschärften Controlle ausdrücklich unterworfen; diese wird aber verfehlt, wenn die Ausländer einen Gewerbeschein erhalten, entweder ohne daß man ihnen eine polizeiliche Legitimation abfordert, oder wenn man einen Paß für genügend annimmt, den eine andere als

die Behörde ihrer Heimath ausgefertigt oder prolongirt hat. Da nun auch Anzeigen eingegangen, daß durch ein solches Verfahren heimathlose Ausländer dem Inlande zur Last verblieben sind, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß Ausländer, welche die Ausfertigung oder Visirung eines Gewerbescheins nachsuchen, sich über ihre Heimath ausweisen, und zurückgewiesen werden, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beizubringen.

Berlin, den 2. April 1830.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

103. Rescript an die Königl. Regierung zu Minden, die Ausfertigung und Visirung der Gewerbescheine für Ausländer betreffend.

Nach dem Sinne der Verfügung vom 2. April v. J. kommt es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 1. März 1831 eröffnet wird, darauf an, daß der, einen Gewerbeschein nachsuchende Ausländer, seine Heimath durch ein Anerkenntniß seiner vaterländischen Behörde beurkunde.

Daß dies aber die Behörde seines Geburtsorts sein müsse, ist nirgends festgesetzt; vielmehr wird auch die Behörde des Wohnorts seines derzeitigen Dienstherrn für seine vaterländische gehalten werden müssen, wenn sie ihm bezeugt, daß er daselbst seinen Wohnsitz habe, mag dies nun durch den Reisepaß, oder außer diesem noch mittelst eines besondern Attestes geschehn.

Bei gehöriger Erwägung des Zwecks der Verfügung vom 2. April v. J. wird die Königl. Regierung über deren Anwendung nicht zweifelhaft sein können.

Berlin, den 8. April 1831.

Der Minister
des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

104. Extract aus dem Circular-Rescript, die Pässe der Ausländer, Behufs der Ertheilung von Gewerbescheinen an dieselbe betreffend.

Die Königl. Regierung zu Düsseldorf hat in dem Berichte vom 13. Februar d. J. den unterzeichneten Ministerien folgende drei Fragen zur Entscheidung vorgetragen:

1) ob ein einfacher Paß eines Ausländers, ausgestellt von der Behörde seiner Heimath, in so fern seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, hinreicht, den Erfordernissen der Circular-Verfügung vom 2. April 1830 zu genügen, oder ob neben dem Passe ein Zeugniß über die Verhältnisse des Ausländers in seiner Heimath oder über seine Führung verlangt werden darf und muß, bevor der nachgesuchte Gewerbeschein ertheilt wird?

2) ob im ersteren Fall Pässe, welche an Ausländer von auswärtigen Gesandten, Residenten oder Konsuln ihrer resp. Gouvernements ertheilt sind, in Beziehung auf Gewerbeschein-

Bewilligung, die Stelle der Pässe von der Orts- oder Polizeibehörde der wirklichen Heimath vollständig ersetzen?

3) ob die Regierung Gewerbescheine, welche von inländischen Regierungen an Ausländer ohne weitern Vermerk über deren polizeiliche Befähigung ertheilt sind, in so fern der Ausländer bei dem Gesuche um Visirung nicht etwa selbst sich ausweisen kann, in dem Vertrauen vorangegangener pflichtmäßiger Prüfung, visiren darf und muß, ohne einer Verantwortlichkeit ausgesetzt zu sein?

Die erste Frage wird dahin beantwortet, daß, wenn der Paß von der dem Inhaber vorgesetzten Obrigkeit seines Vaterlandes, und darin das Zeugniß, daß er dort wohnhaft, und als ein Mensch von unbescholtenem Rufe und guten Sitten bekannt sei, enthalten ist, auch ein solcher Paß, in so fern seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen, als ein hinreichendes Dokument zu betrachten ist.

Die zweite Frage wird demnach verneint. Ad 3. finden die unterzeichneten Minister, da das Verfahren der Regierungen nach §. 21. des Gesetzes vom 28. April 1824 bei der Visirung der Gewerbescheine durch keine nähere Bestimmungen bedingt ist, sich auch nicht ermächtigt, die Regierungen von der dadurch ihnen auferlegten Verantwortlichkeit zu entbinden, und machen daher darauf aufmerksam, daß die Legitimation, auf deren Grund die Ausstellung des Gewerbescheins erfolgt ist, dem Inhaber des letzteren zu seinem weiteren Ausweise belassen werden muß. Indessen wird vorausgesetzt, daß Schwierigkeiten, welche von der Person des Inhabers hergenommen sind, nur dann gemacht werden, wenn aus irgend einem Grunde bezweifelt werden muß, daß Seitens der ausstellenden Regierung die gesetzlichen Vorschriften vollständig erfüllt worden; Bedenken, welche auf das Geschäft des Inhabers Bezug haben, dürfen aber nur in den §. 18. erwähnten Fällen, oder wenn die örtliche Gewerbe-Verfassung, oder sanitätspolizeiliche- oder Steuer-Verbote (namentlich wegen des Grenzbezirks) entgegen stehen, gemacht werden.

Uebrigens muß es in Ansehung der Unterthanen solcher Staaten, mit denen Preußen in Verträgen steht, bei den speciellen Anweisungen wegen der erforderlichen Legitimation zum Aufsuchen von Waarenbestellungen verbleiben.

Berlin, den 27. Mai 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
v. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

105. Circular-Rescript über die Ausfertigung von Gewerbescheinen an die Eingesessenen anderer Regierungs-Bezirke.

Die unterzeichneten Ministerien haben beschlossen, von dem im Circular-Rescripte vom 2. April 1830 mit Bezug auf §. 9. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgestellten Grundsatze:

daß Inländern nur von der Regierung, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, Gewerbescheine ausgefertigt werden dürfen,

für diejenigen Fälle eine Ausnahme zu gestatten, in denen der Nach-

suchende sein Gewerbe im Regierungs-Bezirke seines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will.

Es wird daher hierdurch bestimmt, daß von den Regierungen in solchen Fällen auch den nicht in ihren Bezirken wohnhaften Inländern Gewerbescheine zum umherziehenden Gewerbsbetriebe ausgefertigt werden dürfen, jedoch nur dann, wenn die Gesuche durch die Regierung des Wohnorts mit deren ausdrücklichen Erklärung an sie gelangen, daß gegen die persönliche Qualification des Nachsuchenden nichts zu erinnern ist. Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren.

Berlin, den 30. August 1833.

Finanzministerium.	Ministerium d. Innern f. Handel u. Gewerbe.	Ministerium d. Innern u. d. Polizei.
Maaßen.	In Abwesenh. des Hrn. Chefs Exc. Beuth.	In Abwesenh. d. Hrn. Chefs Exc. Köhler.

An sämmtliche Königl. Regierungen jedoch in der Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt mit dem Zusatze:

und der abweichenden Bestimmung in der Verfügung vom 21. März 1825 weiter keine Folge zu geben.

106. Auszug aus dem Rescripte an die Königl. Regierung zu Minden, die Ertheilung von Gewerbescheinen an Handlungsreisende des Auslandes zur Aufsuchung von Waarenbestellungen im Inlande betreffend.

Was nun die am Schlusse des Berichts der Königl. Regierung vom 6. d. M. gemachte allgemeine Anfrage wegen Bewilligung von Gewerbescheinen für ausländische Handlungsreisende zur Aufsuchung von Waarenbestellungen im Inlande betrifft, so kann solche nur dahin beantwortet werden, daß ein Inländer, welcher in einem ausländischen Handlungshause conditionirt, ohne dadurch an dem Orte, wo letzteres seinen Sitz hat, ein Domizil zu konstituiren, bei Nachsuchung eines Gewerbescheins zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für seinen Prinzipal, hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung des Gewerbescheins immer als Inländer anzusehen, und namentlich an die Regierung, in deren Bezirke sein diesseitiger Wohnort liegt, zu verweisen ist. Hat er jedoch kein Domizil, weder im In- noch Auslande, so ist er als ein Vagabunde zur Erlangung eines Gewerbescheines überhaupt nicht geeignet.

Berlin, den 15. Mai 1834.

Die Ministerien

des Innern für das Gewerbewesen.	des Innern und der Polizei.
v. Brenn.	v. Rochow.

107. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Bewilligung von Begleitern zu Waaren-Transporten u. s. w. betreffend.

Die Erlaubniß, Begleiter zum Waaren-Transport u. s. w. mit sich zu führen, muß, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3. v. M. eröffnet wird, nach dem §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 durch den Gewerbeschein ertheilt werden, und bildet einen Theil der durch den Gewerbeschein überhaupt gegebenen Conzession (§. 8. ibid.).

Es wird daher in der Regel nur diejenige Regierung, welcher nach dem §. 9. a. a. O. und nach der Verfügung vom 30. August 1833 (Annalen S. 802.) die Ertheilung des Gewerbescheines zusteht, zu beurtheilen haben, ob dem Gewerbeschein-Inhaber Begleiter zu bewilligen sind. Doch wird nachgelassen, daß in dringenden Fällen, wenn seit Ertheilung des Gewerbescheines eine Aenderung der Umstände eingetreten ist, diejenige Regierung, in deren Bezirk der Gewerbschein-Inhaber sich eines Begleiters bedienen will, ausnahmsweise die Erlaubniß hierzu auch dann ertheile, wenn es sich nicht blos von einem Wechsel in der Person handelt, sondern die Gestattung eines Begleiters von einem Gewerbtreibenden nachgesucht wird, dem von derjenigen Regierung, welche den Gewerbeschein ausgefertigt hat, die Erlaubniß überhaupt, einen Begleiter mitzuführen, nicht ertheilt ist.

Hiernach hat die Königl. Regierung künftig zu verfahren.

Berlin, den 14. April 1837.

Minister. d. Innern f. Gewerbe-Angeleg.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium d. Finanzen.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) v. Rochow.	(gez.) v. Alvensleben.

108. Circular-Rescript, die Ertheilung von Hausirgewerbescheinen an Russische und Polnische Juden betreffend.

Die Ministerien finden sich (resp. mit Hinweisung auf den Erlaß vom 30. April 1834) zu der Bestimmung veranlaßt, daß künftig nur diejenigen Regierungen, deren Departements mit Rußland oder dem Königreich Polen grenzen, befugt sein sollen, Hausirgewerbescheine an Juden aus Rußland oder Polen zu ertheilen.

Berlin, den 12. October 1837.

Ministerium d. Innern f. Gewerbe-Angeleg.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium d. Finanzen.
v. Brenn.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

109. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die ausnahmsweise Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften.

Durch das hiesige Königl. Polizei-Präsidium ist zur diesseitigen Kenntniß gebracht, daß der bei dem Landrathsamte in N. angestellte Kreissecretair während der Abwesenheit des Landraths, dem Handlungsreisenden N. aus Chemnitz unterm 13. November 1840 den anliegenden steuerfreien Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für die Kunst- und Buchhändler N. N. in Leipzig, also auch zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften aller Art, ertheilt hat. Es giebt uns dies Anlaß, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß von Gewerbescheinen zur Einsammlung von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen, die Präjudicialfrage, ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei, jedesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden ist, in gleicher Art auf Unterthanen eines zollvereinten Staates, wie auf die diesseitigen Unterthanen, Anwendung findet. Ferner kann die Gestattung von Ausnahmen nur von den Königl. Regierungen, nicht von den Landräthen und Magisträten der grö-

ßeren Städte ausgehen, welche sonst nach dem Circular vom 2. September 1834 die Ausführung des Art. 18. der Zollvereins-Verträge betreffend, zur Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände für die Unterthanen eines zollvereinten Staates ermächtigt sind.

Berlin, den 5. April 1841.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

110. Rescript an das Königl. Gewerbe-Steuer-Amt in Berlin über die Befugniß zur Ausstellung von Gewerbescheinen.

Nach den §§. 9. 11. und 21. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hat jede Königl. Regierung, so fern nicht eine Ausnahme, wie in Ansehung der Handlungs-Reisenden ausdrücklich nachgegeben worden, nur die Befugniß, Gewerbescheine für ihren Bezirk zu ertheilen, und den Steuersatz, welchen die Königl. Regierungen für einen Gewerbeschein zum Hausirhandel festzusetzen haben, beträgt, so weit nicht ausdrücklich, wie durch den §. 3. des Hausir-Regulativs vom 4. Dezember 1836 geschehen, Ausnahmen gestattet sind, jährlich 12 Rthlr. Andere Befugnisse, als den Königl. Regierungen in der bemerkten Befugniß beigelegt sind, stehen, wie auf den Bericht vom 18. Juni d. J. bei Rückgabe dessen Anlage, erwiedert wird, dem Gewerbesteuer-Amt nicht zu. Soweit dasselbe also nicht durch allgemeine oder besondere Vorschriften ermächtigt ist, für Gegenden, welche nicht zu dessen Verwaltungs-Bezirk gehören, Gewerbescheine auszufertigen, und die Steuer für einen Gewerbeschein zum Hausirhandel zu einem geringeren Betrage als dem von 12 Rthlrn. festzusetzen, hat dasselbe dazu keine Befugniß.

Berlin, den 30. Juni 1841.

Der General Director der Steuern
für denselben.
Sotzmann.

111. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. die Ausfertigung der Gewerbescheine an Viehhändler betreffend.

Zur Abkürzung des Verfahrens wird auf den Antrag der Königl. Regierung vom 24. v. M. hiermit genehmigt, daß die Gewerbescheine der Viehhändler, deren polizeiliche Qualification bei ihrer Vermögenslage und sonst keinem wesentlichen Zweifel unterliegt, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung von der Königl. Regierung auf mehrere andere Regierungs-Bezirke gültig ausgestellt werden dürfen, jedoch immer nur für die Departements diesseits der Weser und ausschließlich für den Handel mit Vieh.

Berlin, den 16. Februar 1829.

Ministerium des Innern.

112. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin in derselben Angelegenheit und in Betreff des Handels mit Federvieh.

Auf die Anfrage des Königl. Polizei-Präsidiums vom 19. v. M. ob die hiesige Gewerbesteuer-Deputation den Viehhändlern

unter den in dem Rescript vom 16. Februar a. c. näher angegebenen Bedingungen Gewerbescheine auf mehrere Regierungs-Bezirke ertheilen soll, wenn das Königl. Polizei-Präsidium in dem von demselben zu ertheilenden Qualifications-Atteste bemerkt hat, daß und für welche Regierungs-Bezirke die nachgesuchte Ausdehnung zu bewilligen sei?

findet das Ministerium des Innern kein Bedenken, die Ausfertigung der Gewerbescheine in der gedachten Art zu genehmigen.

Dagegen muß dasselbe aber den gleichzeitig gemachten Antrag, wegen Ausdehnung dieser Bestimmang auf den Handel mit Federvieh, ablehnen, und ist die Gewerbesteuer-Deputation von dem Verfügten in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 19. April 1829.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

---

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

113. Circular-Rescript, die Ausfertigung der Gewerbescheine für die Reisenden inländischer Handlungshäuser betreffend.

Damit bekannte und sichere inländische Handlungshäuser die Gewerbescheine für ihre Reisenden schneller empfangen, hat die Königl. Regierung:

1) an denjenigen Orten, wo dergleichen Handlungshäuser bestehen, die Orts-Polizei-Behörde oder den Landrath mit einigen in blanco ausgefertigten Gewerbescheinen zu versehen, von denen selbige dann ohne Aufschub ausgefüllt, und den anwesenden Reisenden eingehändigt werden können;

2) auch für abwesende Reisende auf den Antrag des Prinzipals den Gewerbeschein gegen Erlegung der Steuer auszufertigen, wenn ein obrigkeitlich bescheinigtes Signalement vorgelegt wird. Der Gewerbeschein ist dann aber an die Obrigkeit des zeitigen Aufenthaltsorts des Reisenden zu senden, und diese zu requiriren, ihn vor der Aushändigung in ihrer Gegenwart von dem Empfänger unterzeichnen zu lassen.

In dem Falle, daß der Reisende zur Zeit, wo er eines neuen Gewerbescheines bedarf, voraussichtlich sich nicht in seinem Wohnorte befinden wird, und das eben (sub. 2) angedeutete Verfahren besonderen Schwierigkeiten unterliegen möchte, kann auch nachgegeben werden, daß derselbe,

3) wenn er im Laufe des Jahres in dem Sitze der Königl. Regierung anwesend ist, auf ein oder zwei Blanquets seinen Namen zeichne, auf welche dann auch das Signalement abge-

schrieben wird. Diese Blanquets bleiben aber bei der Königl. Regierung zurück, und sind, wenn das Jahr herankommt, als Gewerbescheine zu vollziehen, und dem Handelsherrn auszuhändigen.

Berlin, den 28. Juni 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. **Der Minister der Finanzen.** abwesend.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Gränzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeinlasten gleich andere Ortseinwohnern trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

114. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Qualification zum Hausirhandel betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M. über die Beschwerde des N. N. wegen des ihm abgeschlagenen Hausir-Gewerbe-Scheins zeigt, daß dieselbe einen nicht völlig richtigen Grundsatz hinsichtlich der Qualifikation zum Handel im Umherziehen annehmen will.

Daraus, daß ein Schuldner einen oder den andern seiner Gläubiger sofort zu befriedigen, außer Stande ist, folgt noch nicht, daß er den ihm gegebenen Credit gemißbraucht habe: sogar eine mißliche Vermögens-Insuffizienz kann noch füglich unverschuldet, und die alleinige Folge von Unglücksfällen sein. Gerichtliche Klage wegen Schulden und deshalb erlittener Personal-Arrest sind daher im Allgemeinen noch kein Beweis, daß der Schuldner kein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, wie im §. 11. des Regulativs vom 28. April c. sub Nr. 1. erfordert wird, vielmehr ist dazu eine nähere Erörterung erforderlich, ob die Schuldenlast muthwillig oder gar betrüglich contrahirt worden, besonders da der Hausirhandel so bedeutende Kapitalien nicht erfordert, um in dem Mangel derselben einen Grund zur Verweigerung des Gewerbescheins zu finden.

Was den vorliegenden speciellen Fall anlangt, so ist die Behauptung des Supplicanten: daß seine Abweisung Folge der Einwirkung seines unter den Magistrats-Mitgliedern befindlichen Gläubigers sei, allerdings widerlegt. Da übrigens kein zureichender Grund vorhanden ist, den Hausirhandel mit rohen Produkten gegen Erlegung der vollen Gewerbesteuer zu erschweren, obschon es nach der Versicherung der Königl. Regierung für deren Absatz nicht an Aufkäufern fehlen soll, so wird Sie beauftragt, dem Bittsteller, Falls er zur Bezahlung von 12 Thalern bereit ist, den Gewerbeschein auszufertigen. Es versteht sich nach §. 14. des eben angezogenen Regulativs von selbst, daß Garleder ferner nicht im Umherziehen verkauft werden darf, und fällt deshalb die durch die Verfügung des mitunterzeichneten Handels-Ministeriums vom 12. Mai d. J. dem N. N. ertheilte Erlaubniß mit Anfang des künftigen Jahres nach §. 36. desselben Regulativs fort. Darnach hat die Königl. Regierung den N. N. zu bescheiden.

Berlin, den 10. November 1824.

Ministerium des Handels. — Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bülow. — v. Schuckmann.

115. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Legitimation der Ausländer bei Gesuchen um Gewerbescheine betreffend.

Auf den Bericht vom 25. v. M., betreffend die Ausfertigung oder Visirung der Gewerbescheine für Ausländer wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß es nicht die Absicht der Verfügung vom 2. April d. J. gewesen ist, und nicht hat sein können, das Gesetz vom 28. April 1824 abzuändern, daß vielmehr die Bestimmungen desselben §. 11., 1. 2. 3. nach wie vor auf Ausländer angewendet werden müssen. Die Königl. Regierung hat nur darauf

aufmerksam gemacht werden sollen, daß der einmal geführte Nachweis nicht für alle Zeit ausreicht, sondern daß bei jedesmaliger Ertheilung eines neuen Gewerbescheines die neue Versicherung der heimathlichen Behörde vorliegen muß, daß die Verhältnisse, unter denen die erste Ertheilung erfolgte, unverändert geblieben sind. In sofern der Reisepaß die pflichtmäßige Versicherung der Polizei-Behörde des Wohnorts, daß der Inhaber ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, enthält, (§. 11. 1. des Regulativs) vertritt derselbe die Stelle einer solchen Legitimation.

So wie jede Polizei-Behörde die Qualität des Reisepasses zu prüfen hat, bevor sie ihn visirt, ebenso ist auch die Königl. Regierung befugt, bevor sie den Gewerbeschein, welchen eine andere Regierung ertheilt hat, auf Ihren Bezirk ausdehnt, die Richtigkeit des Verfahrens bei der Ausstellung desselben Ihrer eigenen Beurtheilung zu unterwerfen. Verbliebe ein heimathloser Ausländer Ihrem Bezirke zur Last, so würde Sie nicht die Regierung, welche ihm den Gewerbeschein ertheilt hat, in Regreß-Anspruch zu nehmen, sondern nur sich selbst anzuklagen haben, daß Sie die Prüfung unterlassen.

Die Frage: ob auch diejenigen Inländer aus andere Regierungs-Bezirken, welche nach Vorschrift des Regulativs §. 11. gehörig ausgefertigte Qualifications-Atteste der Polizei-Behörde ihres Wohnortes produciren, von der Königl. Regierung unter allen Umständen an diejenigen Regierungen, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, zurückgewiesen werden sollen? ist durch den §. 9. des Regulativs bejahend entschieden.

Berlin, den 8. Juni 1830.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

116. Rescript an die Königl. Regierung zu Marienwerder, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, eben um das Verfahren abzustellen, wonach diejenigen Ausländer, welche einmal, auf den Grund eines Attestes ihrer heimathlichen Behörde, einen Gewerbeschein von der Königl. Regierung erhalten haben, auch wiederum mit einem neuen Gewerbeschein versehen worden sind, ohne eine abermalige polizeiliche Legitimation von ihnen zu verlangen, die Verfügung vom 2. April d. J. erlassen worden ist.

Die Bestimmung in dem §. 11. ad 1. des Hausir-Reglements: „wer einmal, auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden,“ kann zu keinem Bedenken Anlaß geben, denn die Verfügung vom 2. April ändert sie nicht ab, sie macht nur darauf aufmerksam, daß der einmal geführte Beweis, daß keine besondern Gründe zur Versagung des Gewerbescheins obwalten, nicht für alle Zeit hinreicht, sondern auch bei jeder Erneuerung des letzteren eine neue derartige Versicherung vorliegen muß. Die Inländer unterliegen dieser Kontrole, indem sie die Erneuerung nur bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes (§. 10.) nachsuchen dürfen, und folgewidrig würde es sein, die Ausländer davon zu befreien.

Von andern Regierungen, welche das Hausir-Reglement richtig anwenden, ist ein Anerkenntniß der heimathlichen Behörde, auch bei Visirung der anderswo ertheilten Gewerbescheine, allerdings erfordert worden, und nur durch die bei dieser Gelegenheit gemachten Wahrnehmungen kann das Ministerium des Innern zur Kenntniß der aufmerksamen Anwendung der polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gelangen.

Daß bei der Beurtheilung der Frage: ob die Ausdehnung eines Gewerbescheines auf einen andern Regierungs-Bezirk zu gestatten sei, oder nicht? nur der Umstand in Betracht gezogen werden dürfe, ob der Gewerbsbetrieb selbst im Departement für nützlich oder doch für unschädlich zu erachten, besagt der §. 21. des Hausir-Reglements nicht, vielmehr ist die Befugniß zur Versagung der Ausdehnung darin auf keine Weise beschränkt.

Das mehrgedachte polizeiliche Qualifications-Attest darf die Königl. Regierung dem Ausländer eben so wenig, als den Reisepaß abnehmen, und zu den Akten zurückbehalten. Dieselbe hat vielmehr das bisher hierunter beobachtete Verfahren abzustellen.

Berlin, den 19. Juni 1830.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

117. Circular-Rescript an die Königl. Ober-Präsidien in Coblenz, Münster, und Magdeburg, die von Ausländern beizubringende Atteste ihrer Ortsobrigkeiten Behufs der Erlangung von Gewerbescheinen im Umherziehen betreffend.

Die Königl. Regierung zu Trier hat die sub lit. a. abschriftlich anliegende, unterm 4. Februar d. J. an sämmtliche Landräthe ihres Regierungsbezirks gerichtete Circular-Verfügung erlassen, nach welcher die Polizeibehörden angewiesen sind, solchen Ausländern, welche die Ertheilung eines Gewerbescheins zum Betriebe des Hausirhandels nachsuchen wollen, gleich bei Visirung ihres Reisepasses auf die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 und des Circular-Rescripts vom 2. April 1830 wegen Beibringuug eines von ihrer Obrigkeit ausgestellten Zeugnisses ihrer Unbescholtenheit, aufmerksam zu machen.

Durch Beschwerden, welche in einzelnen Fällen von Ausländern erhoben worden sind, denen solche Atteste bei Nachsuchung von Gewerbescheinen abgefordert wurden, sehe ich mich veranlaßt, diese sehr zweckmäßige Anordnung, durch welche erreicht wird, daß dergleichen Individuen über jenes ihnen oft unbekannte Erforderniß zeitig unterrichtet werden, und unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand ersparen, zur Nachachtung zu empfehlen, und ersuche demgemäß Ew. u. s. w. die (resp. übrigen) Regierungen Ihres Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, eine derartige Verfügung an die demselben untergeordneten Polizeibehörden, namentlich der Grenzkreise, gleichfalls zu erlassen.

Berlin, den 14. September 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Die hohen Ministerien des Innern für Handels- und Ge-

werbe-Angelegenheiten und der Finanzen haben unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 2. April 1830, welche Ihnen unterm 28. des nämlichen Monats mitgetheilt worden ist, neuerdings unterm 13. v. M. vorgeschrieben, daß in Zukunft kein Ausländer mehr zur Ausübung des Hausirhandels in den diesseitigen Staaten zugelassen werden dürfe, wenn derselbe nicht außer seinem Reisepasse auch das im §. 12. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. gedachte Zeugniß seiner Ortsbehörde über seine Unbescholtenheit beibringt. Um daher dergleichen Individuen einen unnöthigen Zeit- und Kosten-Aufwand zu ersparen, wollen Sie die Bürgermeister Ihres Kreises anweisen, Ausländern, welche hier einen Gewerbeschein nachsuchen wollen, bereits bei Visirung des Reisepasses zu eröffnen, daß der Gewerbeschein ihnen nur dann ertheilt werden würde, wenn sie das gedachte Attest alljährlich neu ausgefertigt vorlegen können.

Trier, den 4. Februar 1834.

Königl. Regierung.

v. Bodelschwingh.

An die Herrn Landräthe des Regierungs-Bezirks.

118. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium die Zulassung früher bestrafter Personen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Der Bericht des Königl. Polizei Präsidii vom 14. v. M. über das Immediat Gesuch des Fabrikanten und Kaufmannes N. hier um das ihm versagte polizeiliche Qualifications-Zeugniß zur Erlangung eines Gewerbescheines, giebt Veranlassung, dem Königl. Polizei Präsidio zur Beachtung in künftigen ähnlichen Fällen im Allgemeinen bemerklich zu machen, daß bei den polizeilichen Beschränkungen derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb ein besonderer Nachweis der Unbescholtenheit des Gewerbetreibenden erfordert wird, um das Publikum vor Benachtheiligung so viel als möglich zu bewahren, nicht die Absicht gewesen ist, einmal gestrafte Personen von dergleichen Gewerben gänzlich und für nimmer auszuschließen, und auf diese Weise die ihnen zuerkannte und abgebüßte Strafe nach den Umständen oft im hohen Grade zu verschärfen. Deshalb schreibt auch namentlich das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §. 11. zu 1. nur vor:

daß der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden dürfe, als von welchem die Ortspolizei-Behörde pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten bekannt sei,

nicht aber,

daß einem einmal bestraften Individuo eine solche Bescheinigung niemals ertheilt werden könne.

Der Polizei-Behörde stehet also die Beurtheilung zu, ob und in wie weit einem schon Bestraften ein dergleichen Zeugniß gegeben werden kann. So wie nun bei Personen, welche ein ähnliches Verbrechen begangen haben, nach den Beweggründen zu demselben und den Umständen, unter welchen es begangen, unzweifelhaft der Grad von Sittenverderbniß und Bosheit, welcher zum Verbrechen führte, sehr verschieden sein kann, so ist es billig, daß auch die Polizei-Behörde hiernach einen Unterschied mache, besonders aber darauf achte,

wenn spätere gute Führung und ordentlicher Lebenswandel die bestimmte Hoffnung begründen, daß dem Bestraften seine Besserung am Herzen gelegen, und solche bereits angetreten sei. Wo dies der Fall ist, kann die Polizei-Behörde das vorgeschriebene polizeiliche Zeugniß, welches zur möglichsten Sicherung des Publikums nur die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen solchen Individuen entziehen soll, denen die hinreichende moralische Festigkeit, sich davor zu hüten, nicht zuzutrauen ist, wohl ertheilen. Zum Anhalte dabei dienen die Vorschriften der Kriminal-Ordnung, indem laut §. 597. der Verbrecher nach Verjährung seines Vergehens nicht nur mit Untersuchung und Bestrafung verschont, sondern auch im Genusse aller bürgerlichen Rechte geschützt werden soll. Da nun nach §. 600. der Kriminal-Ordnung bei mehreren Vergehungen, namentlich bei denjenigen, deren ordentliche Strafe nur in Geldbuße bestehet, die Verjährung schon in fünf Jahren eintritt, so wird in solchen Fällen, nach Ablauf eines gleichen Zeitraumes seit Abbüßung der Strafe, auch die Ertheilung des fraglichen Zeugnisses unbedenklich sein, wenn nämlich die untadelhafte Führung des Bestraften während dieser Zeit die Vermuthung der eingetretenen Besserung begründet.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) Köhler.

119. Circular-Rescript über das bei Erneuerung eines Gewerbescheines zu beobachtende Verfahren.

Es ist bemerkt worden, daß die Schlußbestimmung unter Nr. 1. des §. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 von den Königl. Regierungen häufig dahin ausgelegt worden ist, daß eine Regierung die Erneuerung eines Gewerbescheins ohne besondere gegen den Gewerbtreibenden sprechenden Gründe auch dann nicht versagen dürfe, wenn der frühere Gewerbschein nicht von ihr, sondern von einer anderen Regierung ausgefertigt worden.

Diese Auslegung, welche den wesentlichen Nachtheil nach sich zieht, daß der Inhaber eines Gewerbescheins die Erneuerung alljährlich nur bei einer andern Regierung zu beantragen braucht, um zum Voraus der Ertheilung fast stets gewiß zu sein, kann als richtig nicht anerkannt werden.

Denn nach §. 9. des Regulativs muß der Gewerbschein von den Gewerbtreibenden bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht werden, und ist auf deren gutachtlichen Bericht von der Regierung zu bewilligen; hieraus folgt, daß auch zur Erneuerung von Gewerbescheinen nur die Regierung competent ist, in deren Bezirk der Wohnort des Gewerbtreibenden liegt.

Die Königl. Regierung wird daher — unbeschadet der sonstigen in dem Regulativ enthaltenen Bestimmungen — hiermit darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, Inländer mit ihren Anträgen auf Erneuerung von Gewerbescheinen jedesmal an die Regierung ihres Wohnorts zu verweisen, und ist Ihr eine Abweichnng hiervon nur in denjenigen Fällen gestattet, worüber die gemeinschaftliche Verfügung vom 30. August 1833 bestimmt hat. Der Besitz eines Gewerbescheines genügt indessen nicht, um blos

auf Grund desselben dem Inhaber einen neuen Gewerbeschein für das nächste Jahr zu ertheilen, vielmehr muß wenigstens aus den Umständen hervorgehen, daß der die Erneuerung Nachsuchende einen festen Wohnsitz hat, und es muß, bevor die Erneuerung erfolgt, jährlich, wenn auch nur ein negatives Zeugniß, daß der Polizeibehörde seines Wohnortes keine besondere gegen den die Erneuerung Nachsuchenden sprechenden Gründe zur Versagung der Erneuerung bekannt geworden, beigebracht werden.

So viel dagegen die Ausländer betrifft, welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb der diesseitigen Staaten nicht mehr erleichtert werden soll, als den Inländern, so können dieselben den Gewerbeschein bei derjenigen Regierung nachsuchen, in deren Departement sie überhaupt ihr Gewerbe betreiben wollen, müssen jedoch auch bei der Erneuerung von Gewerbescheinen sich über ihre Heimath ausweisen. Die Regierungen aber sind nicht blos befugt, sondern vielmehr verpflichtet, von Ausländern, welche die Erneuerung eines Gewerbescheins beantragen, jedesmal die Beilegung des am Schlusse des §. 12. des Regulativs vorgeschriebenen positiven Zeugnisses ihrer Unbescholtenheit zu verlangen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird übrigens hierbei ausdrücklich bemerkt, daß in den hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Unterthanen eines Zollverein-Staates ergangenen besondere Vorschriften, namentlich in dem Circular-Erlasse vom 2. September 1834 durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert wird.

Berlin, den 28. Februar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rochow. (gez.) v. Alvensleben.

120. Rescript an die Königl. Regierung zu Münster, in eben derselben Angelegenheit.

Von der in dem Circular vom 28. Februar v. J. ertheilten Vorschrift kann hinsichts der nahe an der diesseitigen Landesgränze wohnenden Ausländer, welche im diesseitigen Gebiete ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, keine Ausnahme gemacht werden. Die Königl. Regierung wird daher auf den Bericht vom 2. März d. J. veranlaßt, auch hinsichts dieser Handelstreibenden darauf zu bestehen, daß dieselben beim jedesmaligen Nachsuchen eines Gewerbescheins ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit, beibringen. Durch ein solches Zeugniß wird zugleich die Forderung des Ausweises über die Heimath des den Gewerbeschein Nachsuchenden genügt, da das Zeugniß von der Behörde des Wohnorts ausgestellt sein muß. Das bloße Heimathsattest kann dagegen das Zeugniß über die Unbescholtenheit des Nachsuchenden nicht ersetzen.

Berlin, den 30. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. Gr. v. Alvensleben.

121. Verfügung an den Königl. Regierungspräsidenten zu Münster, wegen der von Ausländern bei Nachsuchung von Gewerbescheinen beizubringenden Unbescholtenheitszeugnisse.

Euer Hochwohlgeboren eröffnen wir in Bezug auf die in Ihrem Verwaltungsberichte für 1839 vom 16. März d. J. angeregte Frage, wegen der von Ausländern bei Nachsuchung von Gewerbescheinen beizubringenden Unbescholtenheitszeugnisse ihrer Heimathsbehörde, daß diese Frage durch den angeführten Erlaß vom 30. April v. J. bereits beantwortet ist, in dem nach demselben zu Gunsten der an der Landesgränze wohnenden Ausländer, von den Bestimmungen des Circulars vom 28. Februar 1838 keine Ausnahme gemacht, vielmehr darauf gehalten werden soll,

daß dieselben beim jedesmaligen Nachsuchen eines Gewerbescheines ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Daß bei einem frühern Gesuche um einen Gewerbeschein beigebrachte Zeugniß genügt nicht zur Begründung eines spätern Antrags auf Ertheilung eines Gewerbescheines über die Zeit hinaus, für welche der ältere Gewerbeschein lautet. Es bedarf vielmehr dazu eines neuen Zeugnisses, weil dasselbe seinem Zwecke nach der den Gewerbeschein ausfertigende Behörde die Ueberzeugung geben soll, daß die betreffende Person während der Gültigkeit des ihm früher ertheilten Gewerbescheins sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, was der Gewährung eines neuen entgegen steht. Aus demselben Grunde kann auch ein früher zur Erlangung eines Gewerbescheins beigebrachtes Zeugniß zur Begründung des Antrages auf Erneuerung desselben nicht genügen.

Wie kurz der Zeitraum von der Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses bis zu dessen Vorlegung sein müsse, damit es noch berücksichtigt werden könne, wird von der Königl. Regierung mit Beachtung der Entfernung des Wohnortes des betreffenden Ausländers von Ihrem Wohnsitze in jedem einzelnen Falle billig zu beurtheilen sein.

Berlin den 28. August 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.

In Vertretung.

v. Meding. **Kuhlmeyer.**

122. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöln, die Zulassung von Taubstummen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 14. v. M., unter Rücksendung der dem Immediat-Gesuche des Taubstummen N. daselbst beigefügten Anlagen, hierdurch autorisirt, dem Bittsteller den erbetenen Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit Federposen und Siegellack zu ertheilen, da Taubstummheit nicht für ein im Sinne des Gesetzes auffallendes Gebrechen erachtet werden kann.

Berlin, den 31. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.

(gez.) **v. Rochow.** abwesend.

123. Resolution an den jüdischen Handelsmann N. N. zu Halle a. d. Saale, den Hausirhandel der Juden in den vormals Sächsischen Landestheilen betreffend.

Der jüdische Handelsmann N. N. wird auf das Gesuch vom 6. d. M. wegen Bewilligung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Leinwand hierdurch abschläglich beschieden, da das Kurfürstl. Sächsische Mandat vom 16. August 1746, wodurch den jüdischen Glaubensgenossen der Hausirhandel untersagt ist, noch immer als Gesetz für die vormals Sächsischen Lande fortbesteht.

Berlin, den 15. August 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

124. Circular-Rescript an die Königlichen Regierungen zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz, dem Hausirhandel der Juden in den vormaligen Sächsischen Landestheilen betreffend.

Da kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß das in den vormals Sächsischen Landestheilen der Preußischen Monarchie noch gültige Sächsische Gesetz vom 16. August 1746, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend, in Bezug auf die Bestimmungen über das Hausiren mißverstanden worden, so sehen sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in diesem Gesetz §. IX. in Betreff des Hausirens der Juden enthaltene Vorschrift kein allgemeines und unbedingtes Verbot ist, indem sich solche lediglich auf die verstattete Erlaubniß zum Jahrmarkthandel bezieht, und nur in dieser Beziehung bestimmt, daß derselbe nicht auf den einzelnen Betrieb und das Hausiren erstreckt werden soll, der §. II. aber gar nur von durchreisenden fremden Juden handelt, überhaupt aber im Allgemeinen der den Juden zu verstattende Handel lediglich von dem Inhalte der denselben ertheilten speziellen Conzessionen (§. I. und IV. 8.) abhängig gemacht worden, mithin, sobald die von den dazu befugten Behörden einem Juden ertheilte Conzession ihn zum Gewerbbetriebe im Umherziehen berechtigt, das Gesetz auch hinsichtlich der vormals Sächsischen Bezirke weiter nicht entgegensteht, vielmehr dem überall hervortretenden Grundsatze desselben, nämlich strenge Aufsicht über den jüdischen Handel zu führen, dadurch, daß es jedesmal einer speziellen Conzession bedarf, vollkommen genügt wird.

Berlin, den 29. April 1831.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

125. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, daß den Juden der Hausirhandel im Herzogthum Sachsen nicht gestattet sei.

Nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Merseburg ist mittelst Rescripts der hohen Ministerien vom 13. Juli v. J. bestimmt worden, daß im Herzogthum Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verstattet werden sollen. Indem wir dies hiermit zur

Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbtreibenden bringen, weisen wir die Landräthe und Magisträte zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem, zur Erlangung eines Gewerbescheins aufzustellenden Signalement, das Glaubensbekenntniß des Gewerbetreibenden gewissenhaft angegeben werde.

Oppeln, den 29. September 1836.

Königl. Regierung.

126. Rescript an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Ausschließung der Juden vom Hausirhandel in der Provinz Sachsen betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20. Februar d. J.

die Zulassung naturalisirter Juden zum Betriebe des Hausirgewerbes im Herzogthum Sachsen betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die Beschränkungen, welche für die Juden nach dem Rescripte an die Regierung zu Merseburg vom 13. Juli 1835 im Herzogthum Sachsen dahin bestehen, daß sie vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, auch für diejenigen Juden Ihres Bezirks, welche in der mehrgedachten Provinz hausiren wollen, gelten müssen, da die in Ihrem Bezirke ihnen zustehende Befreiung keinen Grund abgeben kann, sie vor den einheimischen Juden in Sachsen zu begünstigen.

Berlin, den 19. April 1837.

Ministerium d. Innern f. Gewerbe-Angelegenh.	Ministerium d. Innern u. d. Polizei.	Finanzministerium.
v. Brenn.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

127. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg die Ausschließung der Juden vom Hausirhandel in der Provinz Sachsen betreffend.

Auf den von der Königl. Regierung unter dem 27. Januar a. c. an den General-Director der Steuern erstatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogthum Sachsen betreffend, nach welchem Dieselbe darüber zweifelhaft ist:

ob in Folge der gemeinschaftlichen Verfügung vom 13. Juli 1835 für Juden Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von andern Gegenständen als roher Landes-Produkte im Herzogthum Sachsen ausgefertigt werden dürfen,

eröffnen die unterzeichneten Ministerien Derselben Folgendes.

Die gedachte Verfügung bezieht sich nur auf den eigentlichen Hausirhandel, auf das Feilbieten und den Verkauf von Gegenständen, die als sogleich verkäufliche Waare mitgeführt werden. Das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit sich führt, und der Aufkauf von Gegenständen, die der Aufkaufende nicht mit sich nimmt, sondern frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, ist hiernach den Juden, als solchen, auch im Herzogthum Sachsen nicht zu versagen.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Ministerium d. Innern f. Gewerbe-Angelegenh.	Ministerium d. Innern u. d. Polizei.	Finanzministerium.
v. Brenn.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

128. Reſcript an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, den Hauſirhandel der naturaliſirten Juden aus dem Großherzogthum Poſen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß den naturaliſirten Juden des Großherzogthums Poſen das Hauſiren auch außerhalb ihrer Provinz, wenn ſie mit Gewerbeſcheinen der Regierung ihres Wohnorts zum umherziehenden Betriebe des Handels verſehen ſind, nicht verſagt werden kann.

Berlin, den 12. September 1836.

Miniſterium d. Innern f. Gewerbe-Angelegenh.	Miniſterium d. Innern u. d. Polizei.	Finanzminiſterium.
		Für den Hr. Chef.
v. Brenn.	v. Rochow.	Kuhlmeyer.

129. Reſcript an die Königl. Regierungen zu Frankfurt a. d. O. und Poſen den Hauſirhandel der Juden des Großherzogthums Poſen betreffend.

Die Königl. Regierung hat unterm 9. Januar (31. Januar) d. J. die nachgeſuchte Ausdehnung des von der Regierung zu Poſen dem N. N. zu Schwerin für das Jahr 1837 ertheilten Hauſirgewerbeſcheins zurückgewieſen, da ihre Angabe nach nicht conſtirt,
ob derſelbe chriſtlicher Religion, und ob er event. mit dem Staatsbürgerrechte der alten Provinzen verſehen iſt.

Nach dem in der abſchriftlich anliegenden gemeinſchaftlichen Miniſterial-Verfügung vom 7. Juni 1834 (Anl. a.) ausgeſprochenen Grundſatze unterliegt aber die Zuläſſigkeit der Ausdehnung keinem Bedenken, und die Königl. Regierung wird daher angewieſen, den gedachten Hauſirſchein auf Ihren Bezirk auszudehnen, in ſofern nicht noch andere, hier unbekannte Bedenken dem Geſuche des N. im Wege ſtehen.

Berlin, den 21. März 1837.

Miniſterium d. Innern f. Gewerbe-Angelegenh.	Miniſterium d. Innern u. d. Polizei.	Finanzminiſterium.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) v. Rochow.	(gez.) v. Alvensleben.

a.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 19. März d. J., daß in Zukunft in Betreff des Handels im Umherziehen für die Poſenſchen Juden nicht mehr die Verordnung vom 17. April 1797 ſondern nur allein die neuere vom 1. Juni v. J. maaßgebend ſein kann. Nach derſelben werden die mit Naturaliſations-Patenten verſehenen Juden in allen Theilen der Monarchie nach dem Regulativ vom 28. April 1824 zu behandeln, die übrigen jedoch von dem Handel im Umherziehen ganz auszuſchließen ſein. Die Ausnahmen, welche zu Gunſten derjenigen der letztern Klaſſe, die bisher Hauſirhandel betrieben haben, nach den noch ſchwebenden Verhandlungen etwa zu machen ſind, bleiben vorbehalten. Der Königl. Regierung wird jedoch bei dieſer Veranlaſſung nachdrücklich empfohlen, die Ausführung der Verordnung vom 1.

Juni pr. Ihrerseits zu beschleunigen, indem die Ministerien die Annahme von Zwischenmaaßregeln nicht dulden können.

Berlin, den 7. Juni 1834.

Der Finanz-Minister. Der Minister d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten.

Maaßen. **v. Brenn.**

130. Circular-Rescript die Einreichung von Verzeichnissen der an Personen unter 30 Jahren ertheilten Gewerbescheine betreffend.

In Verfolg der Verfügung vom 17. Mai d. J. wird die Königl. Regierung aufgefordert, ein Verzeichniß derjenigen Personen, für welche Sie die Ertheilung eines Gewerbescheins vor erreichtem 30sten Jahre in Antrag bringt, sobald die Meldungen für 1833 vollständig bei Ihr eingegangen sind, einzureichen.

Dies Verzeichniß wird das Alter nach Jahr und Tag, den Gegenstand für welchen der Gewerbeschein ertheilt werden soll, und die Ursachen, welche eine Ausnahme von der Regel begründen, enthalten.

Es wird in 2 Abtheilungen zerfallen, von denen die eine diejenigen Personen begreift, für welche schon bisher ein Gewerbeschein ausgefertigt worden, die andere aber die, welche zum ersten Male sich um einen solchen bewerben.

Da das 30jährige Alter zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nicht erforderlich ist, desgleichen nicht in denjenigen Fällen, wo der Gewerbeschein nach der Allerhöchsten Ordre vom 12. Februar 1831 unentgeldlich ertheilt wird, so braucht das Verzeichniß hierauf nicht ausgedehnt zu werden. Dagegen wird es alle übrige Anträge umfassen, und folglich auch solche, für welche die Altersbeschränkung früher allgemein aufgehoben worden, wie z. B. beim Viehhandel durch die an einige Regierungen ergangene Verfügung des Ministerii des Innern vom 12. April 1827.

Da die Ministerial-Genehmigung so lange Gültigkeit behält, als sie nicht ausdrücklich zurückgenommen worden, so bedarf es der Erneuerung derselben nicht, sondern es ist nur bei der Ausfertigung des Gewerbescheins für ein nachfolgendes Kalenderjahr die Abschrift davon wieder beizuheften.

Berlin, den 6. September 1832.

Ministerium d. Innern f. Handel und Gewerbe. Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit des Hrn. Chefs Excellenz. (gez.) **Maaßen.**

(gez.) **Beuth.**

131. Circular-Rescript, die Ertheilung von Gewerbescheinen in Beziehung auf das Lebensalter der Gewerbbetreibenden betreffend.

Einige der Königl. Regierungen haben bisher jeden Fall, wo ein Gewerbeschein einer Person unter 30 Jahren ertheilt werden sollte, auf den Grund des §. 11. 5 o des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 dem Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe zur Entscheidung vorgetragen; andere haben dagegen sich für ermächtigt gehalten, über eine solche Ausnahme selbst zu entscheiden. Hieraus ist Ungleichheit in der Behandlung hervorgegangen, und es

ist nicht unbemerkt geblieben, daß mehrere der letztgedachten Regierungen die Bedingung, unter welcher die Verordnung die Ausnahme für zulässig erklärt, viel weiter ausgedehnt haben, als ursprünglich beabsichtigt worden ist.

Die unterzeichneten Ministerien bestimmen daher, daß hinfort ohne ihre ausdrückliche Genehmigung Niemandem vor erreichtem 30jährigem Alter der Gewerbeschein ertheilt werden darf, daß Abschrift der Genehmigungs-Verfügung dem Gewerbeschein beizufügen ist, und daß der Mangel derselben jede Regierung, welcher ein solcher Gewerbeschein vorgelegt wird, verpflichtet, ihm die Gültigkeits-Erklärung zu versagen.

Dies letztere ist jedoch nur auf diejenige Gewerbescheine des laufenden Jahres anwendbar, welche nach dem Erlasse dieser Verfügung ausgestellt sein möchten.

Berlin, den 17. Mai 1832.

Ministerium d. Innern f. Handel u. Gewerbe-Angelegenheiten. — Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. — Maaßen.

132. Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau an sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, die Gewerbescheine für Siebmacher betreffend.

Die Königl. Hohen Ministerien des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, haben mittelst Verfügung vom 12. April c. entschieden, daß das Siebmachergewerbe zu denjenigen Gewerben nicht gehört, für welche die im §. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ad. 5. enthaltenen Ausnahme in Betreff des Lebensalters nachgelassen worden ist.

Hierauf hat das Königl. Landräthliche Amt (der Magistrat u. s. w.) künftig in vorkommenden Fällen zu achten, und daher Siebmacher, welche zeither noch nicht im Besitz des Gewerbescheins gewesen sind, und noch nicht das 30ste Jahr erreicht haben, nicht zu Gewerbescheinen vorzuschlagen.

Für diejenigen Siebmacher unter 30 Jahren, welche einmal im Besitze des Gewerbescheins sind, kann aber des mangelnden Alters ungeachtet auch künftighin die Erneuerung des Gewerbescheins nachgesucht werden, sofern nicht etwa anderweitige Bedenken entgegen stehen.

Breslau, den 9. Juli 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Steuern und Forsten.

133. Circular-Rescript, dem Betrieb des Hausirhandels in Bezug auf das Erforderniß des erreichten 30jährigen Lebensalters betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. Juni d. J. zum Bescheide ertheilt, daß die gesetzliche Vorschrift in Bezug auf das Erforderniß des erreichten 30jährigen Lebensalters zum Betriebe des Hausirhandels, auch auf Ausländer Anwendung findet, daß dagegen bei reisenden Handlungsdienern, der von dem Ministerio des Innern erlassenen Circular-Verfügung vom 19. Juni 1827 gemäß, eine solche Altersstufe für die Ertheilung von Gewer-

bescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nicht erforderlich ist.

Berlin, den 17. August 1832.

Der Minister des Innern für Handel u. Gewerbe.
In dessen Abwesenheit.
Beuth.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit.
Kuhlmeyer.

134. Circular-Rescript, die Ertheilung von Gewerbescheinen für Viehkastrirer, Kammerjäger und Garnsammler betreffend.

Als Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden können, sind nur das der:

Viehkastrirer,
Kammerjäger und
Garnsammler in Gegenden, wo die Leinweberei ein Haupt-Erwerbzweig ist,

zu betrachten. Rücksichtlich der Gewerbetreibenden dieser Gattungen wollen die unterzeichneten Ministerien die Beschränkung im §. 11. Nro. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 allgemein aufheben, und den Regierungen die Befugniß zugestehen, auch denen, welche das 30jährige Alter noch nicht erreicht haben, die Gewerbescheine ohne unsere spezielle Genehmigung auszufertigen.

Auf die in den §§. 18. und 19. des Regulativs genannten Gewerbe ist die Vorschrift des 30jährigen Alters nicht anwendbar, sondern es ist deren Zulassung lediglich nach den in den gedachten Paragraphen erwähnten Rücksichten zu beurtheilen.

Berlin, den 15. Februar 1833.

Ministerium d. Innern f. Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

135. Circular-Rescript die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit rohen Producten vom Schiffe an Ausländer unter 30 Jahren.

In Verfolg des Circulares vom 15. Februar a. c. ermächtigen die unterzeichneten Ministerien die Königl. Regierung, Schiffern, sowohl in- als ausländischen, welche rohe Landesproducte, namentlich Holz, Kohlen, Torf, Obst, Getraide zu Schiffe verfahren und vom Schiffe aus verkaufen, auch wenn sie das 30ste Jahr noch nicht erreicht haben, den Gewerbeschein ohne besondere Erlaubniß der Ministerien zu ertheilen, da diese Art des Hausirhandels von örtlichem Nutzen ist, und nur zusätzlich zum Hauptgewerbe betrieben wird.

Die Königl. Regierung hat jedoch darauf zu halten, daß diese Anordnung nur auf Verkauf vom Schiffe aus beschränkt bleibe.

Berlin, den 26. April 1833.

Ministerium des Innern f. Handels u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

136. Rescript an die Königl. Regierung zu Danzig, die Ertheilung von Gewerbescheinen an Schiffer auf rohe Landesproducte betreffend.

Auf den Bericht vom 9. Februar d. J. wird die Königl. Regierung ermächtigt, auch die diesjährigen Gewerbescheine derjenigen Schiffer unter 30 Jahren, welche rohe Landesproducte zu Schiffe verfahren und vom Schiffe aus verkaufen, und welchen schon früher der Hausirhandel mit Viktualien gestattet ist, auf Viktualien auszudehnen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Königl. Regierung durch die Circular-Verfügung vom 26. April 1833 allerdings nur ermächtigt ist, den darin bezeichneten Personen unter 30 Jahren ohne Anfrage Gewerbescheine zum Hausirhandel mit solchen Viktualien auszufertigen, welche zu den Landesproducten gehören.

Berlin, den 22. März 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

137. Circular-Rescript die Altersdispensation für Landwirthe beim Verfahren und Verkauf roher Landesproducte betreffend.

In Verfolg der Verfügung vom 26. April d. J. ermächtigen die unterzeichneten Ministerien die Königl. Regierung in gleicher Art, wie Schiffern, so auch Landwirthen des Inlandes den Gewerbeschein ohne Rücksicht auf das Alter ohne Ministerial-Genehmigung zu ertheilen, wenn derselbe nachgesucht wird, um rohe Landesproducte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getraide, Obst u. s. w. zu verfahren, und vom Wagen zu verkaufen. Es muß jedoch in jedem solchen Falle dargethan sein, daß der Handel nicht das Hauptgeschäft des Impetranten, sondern dieses die Landwirthschaft ist.

Berlin, den 28. December 1833.

Ministerium d. Innern f. Handels u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

138. Circular-Rescript die Ertheilung von Gewerbescheinen an Hengstreiter unter 30 Jahren betreffend.

Da das Gewerbe der sogenannten Hengstreiter, welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken besteht, nicht nur der Landwirthschaft förderlich ist, sondern auch zu den gehört, welche nach §. 11. 5 o. des Regulativs vom 28. April 1824

eine förmliche Erlernung erfordern, und doch nicht anders als im Umherziehen getrieben werden können,

so bestimmen die unterzeichneten Ministerien, daß es bei Ertheilung von Gewerbescheinen an Personen unter 30 Jahren für diesen Zweck der Ministerial-Genehmigung nicht bedarf.

Berlin, den 31. März 1834.

Ministerium d. Innern f. Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

139. Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Alters-Dispensation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Auf die Berichte vom 18. und 23. December v. J. womit die Alters-Dispensation für überhaupt 44 Personen nachgesucht worden, wird der Königl. Regierung zuvörderst bemerklich gemacht, daß Anträge auf dergleichen Dispensationen nur ausnahmsweise in möglichst geringer Anzahl vorkommen dürfen, daher den Unterbehörden aufzugeben ist, die desfallsigen Gesuche strenger zu prüfen, und dabei nicht sowohl das eigene Interesse des den Gewerbeschein Nachsuchenden, als vielmehr und hauptsächlich die Nützlichkeit des Gewerbebetriebes ins Auge zu fassen. Von eben dieser Ansicht muß auch die Königl. Regierung bei Prüfung der Anträge der Unterbehörden ausgehen, und dahin wirken, daß sich dergleichen Anträge eben so wie in andern Regierungsbezirken, auch im dortigen, mit der Zeit vermindern.

Von obigen 44 Personen ist nur den in der Anlage genannten 26 Individuen die Alters-Dispensation zugestanden, für welche also die Königl. Regierung die Gewerbescheine ausfertigen kann. In wie weit den einzelnen Personen der Gewerbschein zu einem geringeren Satze als den von 12 Rthl. ertheilt werden kann, hat die Königl. Regierung nach Maaßgabe des Regulativs vom 4. Decbr. 1836 Selbst zu bemessen.

Berlin, den 13. Februar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.

v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

140. Circular-Rescript die Zulassung von Personen unter 30 Jahren zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen betreffend.

Im Betreff der Zulassung von Personen unter 30 Jahren zum Gewerbebetriebe im Umherziehen wird der Königl. Regierung Nachstehendes zur Beachtung eröffnet.

Die im §. 11. unter 5. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilte Bestimmung, nach welcher in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ist im Allgemeinen als maaßgebend festzuhalten.

Es behält jedoch

I. bei den Vorschriften sein Bewenden, durch welche für gewisse Gewerbe Ausnahmen bereits allgemein nachgegeben sind. Demnach findet die vorgedachte Regel nicht Anwendung:

1) nach dem bezeichneten Regulative selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch nicht wohl anders als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört nach den Circularen vom 15. Februar 1833 und 31. März 1834 das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leineweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler.

Außerdem können

2) auf Grund bereits erlassener Ministerial-Verfügungen zum Suchen von Waarenbestellungen unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landes-Producte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getraide, Obst beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den, in den §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben, von den Regierungen, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere, als die vorgenannten Gewerbe kann künftig ohne besondere Genehmigung der Ministerien eine Ausnahme von der angegebenen Regel durch die Königliche Regierung dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird, oder das Gewerbe doch von erheblichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse nach nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt, und

wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe Behufs Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden müßte, oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte. Doch ist auch bei dem Vorhandensein der unter 1. und 2. gedachten Bedingungen die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbescheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde.

Daß, abgesehen vom Alter, Personen unter 30 Jahren, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden wollen, dazu nach den sonst bestehenden Bestimmungen in allen übrigen Beziehungen vollständig geeignet sein müssen, versteht sich von selbst.

Nachdem die Befugnisse der Königl. Regierung in der vorstehenden Art erweitert sind, fallen die Anträge derselben auf Ertheilung der Alters-Dispensation durch die Ministerien fort. Dieselbe wird vielmehr jedes desfallsige Gesuch, welchem die Königliche Re-

gierung nach dieser Verfügung nicht Selbst Statt geben kann, zurückweisen.

Berlin, den 17. April 1839.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.
v. Rochow. Gr. v. Alvensleben.

---

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1. 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

141. Nachweisung der zum Zollverein gehörigen Länder und Gebietstheile.

In Folge der mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, wurde die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußischen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangs-Abgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schifffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zoll-Erhebungszolle vom 30. October 1831, und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. October 1833 zu erheben sind, vom 1. Januar 1834 ab eingestellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

1) Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14. Febr. 1828 und 25. August 1831 zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem vereinigten Königl. Preußischen, Großherzoglich-Hessischen und Kurfürstlich-Hessischen Staaten: vermöge Verträge vom 22. und 30. März 1833.

2) Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem Preußischen Zollsystem schon beigetretene Länder, als:
a) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vermöge Verträge vom 25 October 1819 und vom 8. Juni 1833;
b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;
c) die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Aemter Allstedt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;
d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. October 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;
e) die Fürstlich Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826;
f) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. Dezember 1826;
g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;
h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;
i) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;
k) das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31. Dezbr. 1829;
l) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothasche Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6. März 1830;
m) das Großherzoglich Holstein-Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;
n) das Fürstlich Waldeck- und Pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1831;

3) Auf das Königreich Baiern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833, und auf folgende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:
a) das Großherzoglich Sachsen-Weimarsche-Eisenachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25. Januar 1831;
b) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Königsberg, vermöge Vertags vom 14. Juni 1831;

4) Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:
a) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824, mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen Fürstlichen Landestheile;
b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824;
c) die Großherzoglich Badensche Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Kondominat-Orte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5) Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.
6) Auf die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833 beigetretenen Staaten, nämlich:
a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;
b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkalden;
c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2c und 3a benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;
e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
f) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2. lit. i. und l. unter 3b benannten Länder;
g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;
h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;
i) die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Nach dem 1sten Januar 1834 schlossen sich dem Zollverein noch an:

7) Das Großherzogthum Baden vermöge Vertrags vom 12. Mai 1835 mit Ausschluß der Insel Reichenau, des Ortes Busingen und der Vorstadt Kreuzlingen nebst dem sogenannten Paradiese bei Konstanz.
8) Das Herzogthum Nassau vermöge Vertrags vom 10. December 1835.
9) Die freie Stadt Frankfurt vermöge Vertrags vom 2. Januar 1836 und
10) das Königreich Hannover in Beziehung auf die Grafschaften Hohenstein und das Amt Elbingerode, vermöge Vertrags vom 1. November 1837, endlich
11) das Herzogthum Braunschweig in Beziehung auf die Fürstenthümer Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde, den Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen vermöge Vertrags vom 1. November 1837.

142. Circular-Rescript, die Ausführung des Artikels 13. des mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrages betreffend.

In der Anlage (sub. lit. a.) erhält die Königl. Regierung eine nach getroffener Vereinigung mit der großherzoglich-hessischen Regierung abgefaßte Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Art. 13. des mit gedachter Regierung am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags betreffend, zur Nachachtung, und um dieselbe in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

Das derselben beigefügte Formular sub. lit. A. ist bis auf den unterstrichenen (hier gesperrten) Zusatz wegen des Indigenats und die Bemerkung des Wohnorts und Regierungs-Bezirks des Handlungshauses, für welches der Reisende Geschäfte macht, das bisher

schon eingeführte, und durch die Circular-Verfügung vom 13. Juli 1826 vorgeschriebene.

Der Zusatz ist nur bei denen erforderlich, welche den Gewerbeschein so ausgefertigt verlangen, daß sie davon zugleich im Großherzogthum Hessen Gebrauch machen können.

Der den Hessischen Reisenden zu ertheilende Gewerbeschein ist nach demselben Muster, mit Weglassung der Worte: „gegen Entrichtung einer Summe von 12 Rthlr." auszufertigen.

Denjenigen Hessischen Reisenden, welchen seit der Mitte v. J., wegen Mangels an hinlänglicher Legitimation dergleichen Gewerbescheine gegen Erlegung von 12 Rthlr. ertheilt sein sollten, kann, wenn sie solche in der nach der Bekanntmachung erforderlichen Form nachbringen, auf ihr Verlangen die gezahlte Gewerbesteuer erstattet werden.

Berlin, den 30. September 1829.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

a.

Bekanntmachung.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Besteuerung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung weiter vereinbart und festgesetzt worden.

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königl. Preußischen Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen, von einer Königl. Regierung nach dem unter litt. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbeschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königl Preußischen Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, befugt sind, auch daß sie für ihre Person das Indigenat in dem Preußischen Staate besitzen, haben sich, wenn sie der im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrags stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbescheine an eine der Großherzoglichen Provinzial-Regierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeltlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgaben-Entrichtungen auszuüben gestattet.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen, und die Handlungsreisenden derselben, welche der im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrags stipulirten Begünstigung innerhalb der Königl. Preußischen Staaten theilhaftig werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erforderlichen Nachweisungen, bei der Großherzoglichen Provinzial-Regierung ihres Wohnorts, ein von derselben, nach dem unter litt. B. beigefügten Formular unentgeltlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbesteuer die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Person das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem Gewerbzeugniß an eine der Königl. Regierungen gewendet, und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeltlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preußischen Staats ohne weitere Abgabenentrichtung auszuüben gestattet.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1. und 2. nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirte Begünstigung, so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden, gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Berlin, den 30. September 1829.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann.	v. Motz.

Formular. A. Königreich Preußen. No. des Gewerbescheins.

(Wappenschild.)

Personal-Beschreibung des Inhabers.	
	Dem wohnhaft zu im
Alter Jahre	Kreise, welcher für seine Person
Größe	das Indigenat im Königreiche
Haare	Preußen genießt, wird durch das
Stirn	gegenwärtige Zeugniß gegen Entrich-
Augenbraunen	tung einer Summe von 12 Thalern
Augen	die Befugniß ertheilt, während des
Nase	Jahres und nicht länger in den
Mund	gesammten Königl. Preußischen Lan-
Bart	den umherzureisen, um Waaren-Be-
Kinn	stellungen für , wohnhaft
Angesicht	in , Regierungs-Bezirks

Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den

(Steuerempfänger) (Einnehmer)
(Rendant)

den ten 18

(Regierungs-Siegel)

aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich führen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18

Königl. Preuß. Regierung.

Formular B.

Personal-Beschreibung des Inhabers

Alter Jahr
Größe Schuh Zoll (Großherzogl. Hess. Maaß)
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

(Regierungs-Siegel)

Großherzogthum Hessen
(Wappenschild)

Dem , wohnhaft zu , im Großherzoglich Hessischen Landraths Bezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbesteuerliste für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbe-Patents als (als Specialbeauftragter des zu ansäßigen welcher das Gewerbe-Patent, als besitzt und versteuert) befugt ist im Laufe des gegenwärtigen Jahres im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

den ten 18

Großherzoglich. Hessische Regierung der Provinz.

143. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöln, wegen Ertheilung der Gewerbescheine zum Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen.

Der Königl. Regierung wird auf den wegen Ertheilung der Gewerbescheine zum Verkehr mit dem Großherzogthume Hessen unterm 7. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß zu der Erwähnung des Indigenats in der von derselben allegirten Bekanntmachung vom 30. September c. und dem beigefügten Gewerbeschein-Formular, der Umstand Veranlassung gegeben hat, daß nach Artikel 13. der Bekanntmachung über den zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Handels-Vertrag, die gegenseitige steuerfreie Zulassung der Handelsreisenden, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen wollen, ausdrücklich auf Inländer beschränkt ist. Hiernach ist allerdings unter dem Indigenat, dessen die gedachten Gewerbeschein-Formulare erwähnen, nur das Unterthanen-Verhältniß zu verstehen, dergestellt, daß dergleichen Gewerbescheine nur solchen Individuen ertheilt werden dürfen, welche auch für ihre Person resp. Preußische oder Großherzoglich Darmstädtsche Unterthanen sind.

Richtig ist es, daß in den, den Hessischen Reisenden nach den Formular A. auszufertigenden Gewerbescheinen, in den unterstrichenen Worten: „welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt" die Worte: „im Königreiche Preußen" verwandelt werden müssen in „im Großherzogthume Hessen."

Eine ähnliche Umwandlung des in der zweiten unterstrichenen Stelle des Formulars vorkommenden Wortes: „Regierungs-Bezirk" in „Landraths-Bezirk oder Kanton" ergiebt sich gleichfalls von selbst aus den Verhältnissen als nothwendig.

Berlin, den 18 December 1829.

Der Minister des Innern. v. Rochow.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

141. Bekanntmachung, die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg rücksichtlich der gegenseitigen Handlungsreisenden, auf Waarenbestellungen und Aufkäufe betreffend.

Nach dem Artikel 5. des unterm 27. Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags, sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbebetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen. Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden.

§. 1. Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse und
b) mit einem von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse legitimiren.

§. 2. Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das

im §. 1. bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3. Das Gewerbs-Zeugniß (§. 1. b.) welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sei, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4. Mit diesen Urkunden §. 2. und 3. legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baiersch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zollamte, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbszeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5 Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§. 2. und 3. an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbszeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30. December 1829.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

A.

Gewerbs-Zeugniß.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der . . . der als solcher der Gewerbesteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sei,

oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sei).

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbszeugniß ist auf Monate gültig.

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

N. N. den 18

(Firma der Behörde.)

(Unterschrift.)

(Siegel)

B. und C.

Die unter diesen Buchstaben §. 3. allegirten Formulare sind denjenigen gleich, welche wegen einer ähnlichen Vereinigung zwischen dem Königl. Preußischen und dem Großherzoglich Hessischen Gouvernement dort unter A. und B. beiliegen.

145. Circular-Rescript betreffend die Ausführung des Art. 5. des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg in Beziehung auf gegenseitige Waaren-Bestellungen und Aufkäufe.

In der Anlage erhält die Königl. Regierung eine nach getroffener Vereinigung über die Ausführung des Art. 5. des unterm 27. Mai pr. zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglich Hessischen und der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergschen Regierung abgeschlossenen Handelsvertrages, abgefaßte Ministerial-Bekanntmachung vom 30. December 1829 zur Nachachtung, und um solche in die Amtsblätter einrücken zu lassen.

Die in der Bekanntmachung allegirten Formulare unter B. und C. sind dieselben, welche der Bekanntmachung vom 30. September pr. wegen einer ähnlichen Vereinigung zwischen dem Königl. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Gouvernement dort unter A. und B. beiliegen, und deshalb hier nicht nochmals beigefügt sind.

Zu bemerken ist dabei nur, daß, da nach der vorliegenden Vereinigung von den Handelsreisenden eines andern Vereins-Staates der Nachweis des Indigenats nicht, wie bei dem Verein zwischen Preußen und Hessen gefordert werden soll, in den Preußischen und Hessischen Formularen vorkommenden Falls der Passus wegen des Indigenats gestrichen werden kann.

Der den Baiersch-Würtembergischen Reisenden zu ertheilende Gewerbeschein ist nach demselben Muster, mit Weglassung der Worte: „gegen Entrichtung einer Summe von 12 Rthlr." auszufertigen.

Berlin, den 10. Januar 1830.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

146. Circular-Rescript betreffend die mit Mustern oder auf Waarenbestellung reisenden Handelsleute im Verkehr mit Sachsen-Weimar.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 6. des zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. Februar d. J. wird der Königl. Regierung bekannt gemacht, daß Hinsichts derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen; dieselben Vorschriften in Anwendung kommen, welche bei frühern ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handelsvertrage mit der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergischen Regierung durch den Erlaß vom 10. Januar 1830 angeordnet worden sind, mit dem Unterschiede, daß, da im Großherzogthume Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen

suchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preußischen Staat, in dem, von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie concessionirt sind, und der Einkommensteuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterhanen bei dem in demselben Artikel gedachten Marktverkehr sind, der getroffenen Vereinigung nach, Zeugnisse der Orts-Vorgesetzten ausreichend.

Hiernach ist das Erforderliche bekannt zu machen, und zu verfügen.

Berlin, den 28. Mai 1831.

Ministerium d. Innern f. Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. Maaßen.

147. Circular-Rescript betreffend die Befugniß der Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Bezug auf Zollvereins-Verträge.

Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 19. Juni a. pr. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, da sich ergeben hat:

daß nicht überall in denjenigen Staaten, welche mit der diesseitigen Regierung Zollvereins-Verträge geschlossen haben, den Preußischen Unterthanen in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbsbetriebe gleiche Rechte mit den eigenen Unterthanen eingeräumt werden,

Sie noch besonders benachrichtigt werden wird, welche Ausländer, vermöge der Reziprozität, auch in Hinsicht der Befugniß zum Gewerbsbetriebe den diesseitigen Unterthanen gleich zu stellen sind. Bis dahin, daß diese weitere Benachrichtung erfolgt, ist auch in Hinsicht der Unterthanen solcher Staaten, welche mit Preußen Zollvereins-Verträge abgeschlossen haben, in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen, das Regulativ vom 28. April 1824 als maaßgebend zu befolgen.

Berlin, den 22. März 1833.

Ministerium d. Innern f. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

Finanzministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

148. Circular-Rescript die Ertheilung von Gewerbescheinen an Handlungsreisende aus den Fürstenthümern Lichtenberg, Birkenfeld und Anhalt-Bernburg betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung:

wie bei der Anfertigung von Gewerbescheinen für Handlungsreisende aus den Fürstenthümern Lichtenberg, Birkenfeld und Anhalt-Bernburg zu verfahren sei?

wird Ihr eröffnet, daß eine definitive Anweisung, wie wegen Baiern, Hessen ꝛc. Ihr zugegangen, noch nicht ertheilt werden kann, indessen ist es vorläufig unbedenklich, daß Handlungsreisenden aus den gedachten Ländern, welche durch ein glaubhaftes Zeugniß ihrer Landesbehörde nachweisen:

daß sie daselbst die Befugniß zum Aufkaufe von Waaren oder

zum Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben,

Gewerbescheine zu dem nämlichen Geschäfte innerhalb der Königl. Staaten steuerfrei zu ertheilen sind, wenn ihnen sonst kein polizeiliches Bedenken entgegen steht.

Berlin, den 22. März 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. Maaßen.
Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

149. Reskript an die Königl. Regierung zu N. die Zulassung inländischer und Anhaltischer Juden zum Waarenverkaufe im Umherziehen im Herzogthum Sachsen betreffend.

Die Zulassung der inländischen Juden zum Waarenverkauf im Umherziehen in dem Herzogthum Sachsen, worüber die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. v. M. eine nähere Anweisung zu erhalten wünscht, ist durch die von Ihr in Bezug genommenen Verfügungen bereits ausgesprochen, und wird auch dadurch begründet, daß das Regulativ vom 28. April 1824, als das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders erlassene spezielle Gesetz, allen in älteren allgemeinen Verordnungen wegen des Hausirhandels beiläufig vorkommenden Bestimmungen derogirt, und wegen der Juden keine Beschränkungen enthält.

Die Angabe der Königl. Regierung, daß nach dem am 17. Juli 1828 abgeschlossenen Vertrage die in dem Anhaltschen Herzogthümern angesessenen Juden in den Königl. Staaten als Inländer zu betrachten seien, ist aber nicht gegründet, und eine Stipulation der Art in dem gedachten Vertrage nicht zu finden.

Es scheint, daß die Königl. Regierung von der gemeinschaftlichen Circular-Verfügung vom 22. März a. c. bei Erstattung Ihres Berichtes keine Kenntniß genommen hat, da Sie sonst nicht darüber zweifelhaft sein könnte, daß auch den Anhaltschen Unterthanen Gewerbescheine nur für solche Gewerbe zu ertheilen sind, zu welchen nach dem Regulativ vom 28. April 1824 auch Ausländern die Zulassung gestattet wird. Bei diesen Gewerben aber macht das Regulativ keinen Unterschied nach der Religion der Ausländers.

Berlin, den 25. Juni 1833.

Finanz-Ministerium. Ministerium d. Innern u. d. Polizei.
Maaßen. v. Brenn.
Ministerium für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Ministers.
Beuth.

150. Reskript an die Königl. Regierung zu N. betreffend die Befugniß der Ausländer zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in Beziehung auf Zollvereins-Verträge betreffend.

Den in dem Berichte vom 25. Mai a. c. erhobenen Zweifel:
wegen Nichtanwendung der Bestimmung der bestehenden Staatsverträge, wonach den Kaufleuten und Fabrikanten aus den Zollvereins-Staaten oder deren Handlungsreisenden beim

Nachweise der in den Verträgen vorgeschriebenen Erfordernisse, steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufe von Waaren innerhalb der Königl. Staaten ertheilt werden sollen,

hätte die Königl. Regierung, bei Vergleichung beider unterm 22. März c. ergangenen Verfügungen wohl Selbst erledigen können, indem dieselben deutlich ergeben, daß die Aufhebung jener Bestimmung allerdings nicht in der Absicht der unterzeichneten Ministerien liegt.

Berlin, den 25. Juni 1833.

Finanzministerium. Ministerium d. Innern u. d. Polizei.
Maaßen. v. Brenn.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
In Abwesenheit des Ministers.
Beuth.

151. Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ausstellung von Gewerbescheinen für ausländische Handelsreisende betreffend.

Es kann, wie dem Königl. Polizei-Präsidio auf den Bericht vom 20. Juli d. J. eröffnet wird, keinem Bedenken unterliegen, daß die auf ausdrücklichen Verträgen und nachherigen weiteren Verabredungen beruhenden speziellen Bestimmungen der Circular-Rescripte vom 30. September und 30. Dezember 1829, und vom 10 Januar 1830 hinsichtlich einer einzelnen Klasse von Handelsreisenden aus den Königreichen Baiern und Würtemberg, sowie dem Großherzogthum Hessen, durch die Circular-Verfügung vom 22. März d. J. nicht haben aufgehoben oder modificirt werden sollen. Der Vorschlag des Königl. Polizei-Präsidii aber, die Ausstellung von Gewerbescheinen für ausländische Handelsreisende überhaupt, welche, ohne Waaren bei sich zu führen, nur Bestellungen suchen oder machen wollen, nicht ferner unbedingt von Beibringung obrigkeitlicher Zuverlässigkeitszeugnisse abhängig zu machen, und dagegen außer der allgemeinen Empfehlung durch einen ordnungsmäßigen Reisepaß, die Bürgschaft angesehener und glaubwürdiger Inländer zu verlangen, können die unterzeichneten Ministerien um so weniger genehmigen, als solche Bürgschaften wieder zu der bedenklichen Frage führen würden, wem die desiderirten Eigenschaften eines Bürgen beigelegt werden dürfen? und dergleichen Bürgen, besonders in kleinen Orten und auf dem Lande, schwer zu finden sein dürften.

Daß die von ausländischen Polizeibehörden ausgestellten Zeugnisse nicht immer vollen Glauben verdienen, und daß zuweilen sogar ihre Echtheit zweifelhaft sein kann, ist zwar nicht in Abrede zu stellen, indeß sind auch die diesseitigen Regierungen keinesweges verpflichtet, auf den Grund solcher Zeugnisse Gewerbescheine zu ertheilen; vielmehr steht ihnen unbedenklich nicht bloß die Befugniß zu, sondern es liegt ihnen sogar ob, dieselben zu verweigern, wenn sie gute Gründe haben, die beigebrachten Zeugnisse nicht für genügend zu halten. Die Anordnung aber, daß Ausländer, welche diesseitige Gewerbescheine nachsuchen, alljährlich ein noch nicht über ein Jahr altes Zeugniß ihrer vaterländischen Ortsbehörde beibringen müssen, hat, wie dies in dem Circular-Rescript vom 2. April 1830 ausdrücklich bemerkt ist, zugleich noch den Zweck, daß solche Individuen jährlich

von Neuem ihre Heimath bekunden müssen, und nicht späterhin als heimathliche Vagabunden dem diesseitigen Staate zur Last fallen, und dieser Zweck würde offenbar bei der vom Königl. Polizei-Präsidio vorgeschlagenen Modification nicht erreicht werden.

Berlin, den 30. September 1833.

Ministerium d. Innern f. Handel und Gewerbe. Finanzministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

152. Circular-Rescript den Gewerbebetrieb und die Gewerbe-Abgaben der gegenseitigen Unterthanen in Anwendung des Zollvereins-Vertrags vom 11. Mai 1833 betreffend.

Durch den 18. Artikel des Zollvereins-Vertrags vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 240. Anlage I.) sind die Befugnisse geordnet worden, welche jeder der kontrahirenden Staaten den Bürgern der übrigen, hinsichtlich des Gewerbsbetriebs und der Gewerbe-Abgaben, bei sich zuzugestehen hat.

Ueber die Vollziehung der dort ausgesprochenen Grundsätze, mit besonderer Hinsicht auf die bei uns bestehenden gewerblichen Gesetze und Verhältnisse, haben wir für nöthig erachtet, die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium), mit nachfolgender Anleitung zu versehen, um übereinstimmendes Verfahren aller Behörden zu bewirken, und vollständige Gewährung der vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeiten auch in diesem Punkte zu sichern.

Der erste Abschnitt jenes Paragraphen stellt die Richtung fest, in welcher sich die gewerbliche Gesetzgebung künftig in Beziehung auf die Vereins-Staaten zu bewegen hat. In der bestehenden Gesetzgebung wird durch diese Bestimmung vorerst nichts geändert, sondern die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium) nur darin eine Aufforderung finden, mißbräuchlichen Gewerbebeschränkungen entgegen zu wirken, und bei der Handhabung der gesetzlich begründeten, übertriebene Strenge zu vermeiden. Darnach wird also der vereinsländische Unterthan beim Gewerbsbetriebe in diesseitigen Staaten sich allen Bedingungen zu unterwerfen haben, welche auch der Inländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern geleistet werden können, wird ersterer auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten haben.

Namentlich bleiben die ausgedehnteren Berechtigungen, welche die Verordnung vom 28. April 1824 beim Hausirhandel den Inländern eingeräumt hat, auch ferner blos diesen. Die meisten Vereins-Staaten haben nämlich entweder den Hausirhandel ganz untersagt, oder für Ausländer verboten; bei andern ist die innere gewerbliche Verfassung so gestaltet, daß der umherziehende Händler wenig Rechnung finden kann. Durch unbeschränkte Zulassung der Ausländer aus dem Zollvereins-Gebiete würde Preußen den Hausirhandel bei sich befördern, ungeachtet dessen Begünstigung nicht in der Absicht seiner Gesetzgebung liegt.

Nichts desto weniger ist es unsere Absicht, den Grenz-Verkehr mit den Vereins-Staaten, da, wo in Folge des Vereins die bisherige Rücksichten für den Zollschutz wegfallen, von den Erschwer-

nissen zu befreien, die ihm die Verordnung vom 28. April 1824 entgegenstellt. Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. October 1829 soll daher überall das benachbarte Ausland des Vereins-Gebiets der Umgegend zugetheilt werden, in welcher nach §. 4. der vorerwähnten Verordnung selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, zum Verkaufe umhergetragen oder geschickt werden dürfen, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Ferner soll, da bei Inländern schon durch die gemeinschaftliche Verfügung vom 22. Juli 1830 die in besagten §. für den Verkauf enthaltene Befugniß auf den Aufkauf ausgedehnt worden ist, diese Ausdehnung sich auch auf vereinsländische Grenz-Nachbarn erstrecken, so daß sie gewerbsscheinfrei in der diesseitigen Umgegend Produkte und Waaren obengedachter Gattung aufkaufen dürfen.

Auch werden nach §. 6. jener Verordnung vom 28. April 1824 Gewerbetreibende des benachbarten Vereins-Gebietes und der diesseitigen Umgegend gewerbescheinfrei zuzulassen sein; jedoch unter den dort ausgesprochenen und sonstigen ihr Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bedingungen.

Größere Zugeständnisse würden nach §. 12. auf den Grund der Reziprozität in geeigneten Fällen von den Ministerien bewilligt werden können, so wie wir uns auch vorbehalten müssen, die schon gemachten zu beschränken, wenn sich wahrnehmen ließe, daß ihnen keine Erwiederung zu Theil wird.

Der zweite Abschnitt des §. 18. enthält die entscheidende Bestimmung, daß vereinsländische Unterthanen keine gewerbliche Abgaben entrichten sollen, der nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Die Königl. Regierung hat daher unbedingt auf Vollziehung dieser Anordnung zu dringen, und in den, vielleicht nur bei Kommunal- und Korporations-Abgaben noch vorkommenden Fällen den Unterschied zu beseitigen.

Wo bei der Gewerbesteuer eine Ermäßigung zuläßig ist, entweder für ganze Gewerbsgattungen (wie im Gesetze vom 30. Mai 1820, Anlage B. lit. L. Gesetz-Sammlung S. 147) oder nur für gewisse individuelle Verhältnisse, wird auch der vereinsländische Gewerbtreibende ihrer theilhaftig werden können, und in geeigneten Fällen von der Königl. Regierung dazu vorzuschlagen, resp. von Ihr (Ihm) zu berücksichtigen sein.

Zur Ausführung des dritten Abschnitts des §. 18. kam es vornämlich darauf an, sich mit sämmtlichen Vereins-Staaten über die Form der Urkunde zu vereinigen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf von Fabrikationsstoffen nachzuweisen ist.

Allgemein sind die bisher bei uns schon üblichen hierbei gefügten Formular **A.** (Für deu Kaufmann oder Fabirkanten selbst) und **B.** (für den Reisediener einer Handlung) angenommen worden, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung der Gewerbeschein nach dem Formulare **C.** steuer- und gebührenfrei ausgefertigt wird.

Mit der Ausfertigung der Legitimation (**A.** und **B.**) sowohl, als der Gewerbescheine (**C.**) hat die Königl. Regierung (werden die Königl. Regierungen veranlaßt) die Landräthe und die Magisträte

der größern Städte zu beauftragen; in Berlin werden die ersteren durch das Polizei-Präsidium, die letzteren durch die Gewerbesteuer-Deputation ausgefertigt.

In Baiern geschieht dies durch die Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magistrate, in Würtemberg durch die Oberämter und Magistrate, in Sachsen durch die Amtshauptleute der größeren Städte, im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen durch die Kreisräthe, und in den übrigen Staaten durch die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden.

Der steuerfreie Gewerbeschein kann dem Kaufmann und Fabrikanten nur für sein eigenes Geschäft, dem Gehülfen nur für das eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, wie dies der Verordnung vom 12. Februar 1831 gemäß ist, im anderen Falle würde Gewerbesteuer zu entrichten sein, oder Straffälligkeit eintreten.

Die im vierten Abschnitte des in Rede stehenden §. ausgesprochene gleiche Behandlung der Bürger aus den Vereins-Staaten auf den Preuß. Messen und Jahrmärkten mit den eigenen Unterthanen, läßt sich als allgemein bestehend voraussetzen, ja es ist selbst die Steuerfreiheit der Ausländer für diesen Verkehr durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 7. angeordnet worden. Die erforderliche Legitimation ist nach dem anliegenden Formulare D. resp. zu ertheilen und zu erfordern.

Bei den Wochenmärkten unterscheidet das Gesetz zwischen solche Waaren, die Jedermann feil halten darf, und solchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Orts herkömmlich, oder auf den Grund besonderer Marktordnung, gestattet ist. Zu dem Verkaufe der ersteren, die in Lebensmitteln, wie sie die Jahreszeit darbietet, und in den rohen Produkten der Landwirthschaft zu bestehen pflegen, sind auch die Angehörigen der Vereins-Staaten auf diesseitigen Wochenmärkten gewerbesteuerfrei (Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1833) befugt. Die Königl. Regierung hat darauf zu achten, daß die Vorrechte der Orts-Einwohner diese Verkehrs-Freiheit nicht ungebührlich beschränken.

Der Juden ist im Vertrage nicht besonders Erwähnung geschehen, auch sind allgemeine Grundsätze für ihre Behandlung unter den Bevollmächtigten nicht vereinbart worden. Es sind ihnen vorläufig und unter vorausgesetzter Gegenseitigkeit:

1) Der Besuch der Jahrmärkte und Messen eben so wie den übrigen vereinsländischen Unterthanen zu gestatten, und
2) Die nämlichen Rechte in den Preuß. Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zuzugestehen, welche ihnen in ihrem Heimathlande allgemein oder persönlich zugestanden sind, in so fern dies mit dem am Orte geltenden Judenrechte vereinbar ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verfügung auch auf die Einwohner derjenigen Staaten und resp. derjenigen Gebietstheile einzelner Staaten Anwendung findet, welche ganz oder theilweise als Enklaven des Vereins-Gebiets zum Zollvereine ge-

hören, und welche in der Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 90. Anlage II.) vollständig aufgeführt sind.

Berlin, den 2. September 1834.

Finanzministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

Maaßen. v. Brenn.

Formular A.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansäßig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheinigt: daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N. Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der Königl. Baierschen Regierung zu Ansbach unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königl. Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen, und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu besuchen beabsichtet, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N., den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Anlage I.

Extract aus dem Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letzteren Vereins an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 11. Mai 1833.

Artikel 18.

Die hohen Contrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Anlage II.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die resp. Großherzoglichen, Herzoglichen, Fürstlichen und Landgräflichen Regierungen von

Mecklenburg Schwerin,
Oldenburg,
Sachsen-Koburg-Gotha,
Anhalt-Köthen,
Anhalt-Dessau,
Anhalt-Bernburg,
Waldeck,
Lippe und
Hessen-Homburg,

der, in Gemäßheit des Artikels 12 des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartels (Gesetzsammlung N. 1477), an dieselbe ergangenen Einladung, mit ihren durch frühere Verträge dem Zollsysteme des Preußischen Staates angeschlossenen Landen und resp. Landestheilen dem gedachten Zollkartel beizutreten, Folge gegeben, diesem Zollkartel durch besondere Erklärungen sich angeschlossen, und die entsprechenden Anordnungen und Bekanntmachungen deshalb erlassen haben, wonach nunmehr auch von sämmtlichen betreffenden diesseitigen Behörden den Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 den genannten Regierungen gegenüber, und in Beziehung auf deren gedachte Lande und Landestheile, namentlich auf

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg,
das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,
das Herzoglich Sachsen-Koburg und Gothaische Fürstenthum Lichtenberg,
die sämmtlich Herzoglich Anhaltischen Lande,
das Fürstenthum Waldeck,
die Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen,
das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim.

in vorkommenden Fällen volle Anwendung zu geben ist.

Berlin, den 11. Juli 1834.

Der Minister

d. Finanzen.	der Justiz.		d. auswärtig. Angelegenh.	d. Innern u. d. Polizei.
Maaßen.	**v. Kamptz.**	**Mühler.**	**Ancillon.**	**Rochow.**

153. Circular-Rescript betreffend die Ausfertigung der für den steuerfreien Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt a. M. erforderlichen Urkunden durch das dortige Polizeiamt.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 2. September 1834 und deren Beilagen wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß in der freien Stadt Frankfurt, welche mittelst des durch die Gesetzsammlung publicirten Vertrages vom 2. Januar d. J. dem Zollvereine beigetreten ist, die Behufs der Erlangung von steuerfreien Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf von Waaren beizubringenden Urkunden nach dem jener Ver-

fügung beigefügten Formularen von dem Polizeiamte ausgefertigt werden.

Berlin, den 8. Mai 1836.

Der General Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

154. Circular-Rescript die Rückgabe der zum Gewerbebetrieb in den zollvereinten Staaten ausgestellten Legitimation betreffend.

Eine in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 nach dem Muster A. oder B. ausgestellte Legitimation, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung nach der gedachten Verfügung dem Unterthan eines zollvereinten Staates ein Gewerbschein zum Waarenverkauf und Suchen von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete steuerfrei ausgefertigt werden darf, kann — wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 22. April d. J. erwiedert wird — demjenigen, welcher sie beigebracht hat, auf seinen Antrag, Behufs Nachsuchung eines Gewerbscheines der bezeichneten Art in einem anderen Vereinsstaate, in Urschrift zurückgegeben werden. Es ist jedoch eine beglaubte Abschrift der Legitimation zurück zu behalten, und auf der Urschrift von der Behörde, die den Gewerbschein ertheilt hat, daß dies bereits geschehen sei, zu vermerken.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

155. Circular-Rescript, den Handels- und Gewerbeverkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen in Beziehung auf die bestehenden Zollvereins-Verträge betreffend.

Der zweite Artikel des Vertrages mit Anhalt-Bernburg vom 17. Mai 1831 wegen Erneuerung der frühern Tractate, die Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgschen Landestheile an das Preußische indirecte Steuersystem betreffend, spricht zwar allerdings — wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. März d. J. über das Gesuch eines in Bernburg ansäßigen Opticus, in dem dortigen Regierungs-Bezirke hausiren zu dürfen, eröffnet wird, — nur von Gleichheit der Abgaben, welchen die gegenseitigen Unterthanen beim Betriebe ihres Handels oder sonstiger Gewerbe unterworfen sein sollen; es ist jedoch dabei, so wie bei allen gleichlautenden oder ähnlichen Bestimmungen anderer Zollvereins-Verträge die Absicht gewesen, die beiderseitigen Unterthanen in der Ausübung ihrer Gewerbe selbst nicht zu beschränken; sondern sie in dieser Beziehung als Bürger Eines Staats zu behandeln.

Hiernach ist daher das Umherziehen des gedachten Bernburger Optikus, wenn sonst die polizeilichen Verhältnisse bei ihm erfüllt sind, zuzulassen.

Berlin, den 19. Juni 1832.

Der Minister d. Innern f. Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) **v. Brenn.**

156. Rescript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Hausirhandel mit Töpferwaaren betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. October c. eröffnet wird, bei den Ihrem Antrage entgegenstehenden klaren Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April c. welche in der angezogenen Verfügung vom 3. September d. J. zu a. und b. nur näher entwickelt sind, nicht darin willigen, daß der gesetzlich verstattete Hausirhandel mit Töpferwaaren statt durch die Eigenthümer oder Inhaber der Niederlagen selbst, durch selbstständige Gehülfen in der bisherigen Art betrieben werde.

Uebrigens werden sich die Niederlagen in den kleinen Orten schon finden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, und daher auch den Ausländern, welche seither $\frac{8}{10}$tel der Anzahl der Hausirer mit Töpferwaaren im dortigen Regierungs-Bezirke ausgemacht haben, keine Gewerbescheine zu diesem Gewerbsbetriebe nach §. 12. des Regulativs gegeben werden.

Berlin, den 13. Dezember 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern u. d. Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

157. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N., daß Ausländern der Hausirhandel mit Töpferwaaren nicht zu gestatten sei.

Die Königl. Regierung hat Sich in Ihrem Berichte vom 26. v. M., die von Ihr den Ausländern im Jahre 1825 ertheilten Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren betreffend, mit Unrecht auf die Bestimmung des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 berufen, wonach Ausländern der Gewerbebetrieb im Umherziehen nächst dem Hausirhandel mit Wochenmarkts-Artikeln, dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, den im §. 17—19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen nur dann gestattet werden soll,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Sollten nämlich in der dortigen Gegend im Inlande in der That nicht so gute Töpferwaaren als im Auslande verfertigt werden, so werden doch von den Ausländern die Töpferwaaren nicht im Umherziehen fabrizirt, sondern das Gewerbe, das sie im Umherziehen betrieben, ist ein bloßer Handel, den die Inländer sogleich übernehmen werden, als er den Ausländern nicht gestattet wird.

Die Königl. Regierung hat im abgewichenen Jahre 1751 Gewerbescheine ausgefertigt, und darunter 163 blos zum Handel mit Porzellan, irdenem und Stein-Geschirr. Es verdient also um so ernstlichere Mißbilligung, daß Sie noch Ausländern einen gesetzlich ihnen nicht gestatteten Hausirhandel mit Töpferwaaren im Jahre 1825 wiederum bewilligt hat, da Ihr solches schon unterm 17. Dezember 1824 speziell untersagt war, und hiernach eine Ueberfüllung des Regierungs-Bezirks mit Hausirern nicht zu verkennen sein dürfte.

Die Königl. Regierung wird daher wiederholentlich angewiesen,

keinem Ausländern wieder Gewerbscheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren zu ertheilen. Sind übrigens, wie die Königl. Regierung bemerkt, dergleichen Bewilligungen auch von anderen Regierungen geschehen, und letztere in den nämlichen Fehler verfallen, so hätte die Königl. Regierung solche nennen müssen, damit auch sie berichtigt werden können.

Berlin, den 29. Juni 1826.

Ministerium des Innern. In dessen Abwesenheit. **Ferber.**

Ministerium der Finanzen. **v. Motz.**

158. Rescript an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Gewerbeschein-Lösung von Seiten benachbarter Ausländer, Behufs des Aufkaufs der benöthigten Gewerbe-Betriebs-Materialien betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können den Antrag der Königl. Regierung vom 30. October v. J.,

> den benachbarten Ausländern zu gestatten, die zum eigenen Gewerbs-Betrieb benöthigten Materialien im dortigen Regierungs-Bezirke gewerbscheinfrei aufzukaufen, dieselben also hierunter den Inländern gleichzustellen,

als der ausdrücklichen Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. entgegen, nicht genehmigen, und sich durch die in dem vorliegenden Berichte enthaltene allgemeine Darstellung der eigenthümlichen Verhältnisse des dortigen Regierungs-Bezirks nicht veranlaßt finden, bei des Königs Majestät eine Abänderung des Gesetzes in Antrag zu bringen.

Berlin, den 21. März 1825.

Minister. d. Handels. **v. Bülow.**

Minister. d. Innern u. d. Polizei. **v. Schuckmann.**

Minister. d. Finanzen. **v. Klewitz.**

159. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, den Hausirhandel mit Leinwand betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Mai eröffnet, daß zum Hausirhandel mit Leinwand, rücksichtlich der entgegenstehenden Vorschriften des Regulativs vom 28. April v. J. überhaupt den Böhmen ein Gewerbschein so wenig ertheilt werden kann, als andern Ausländern, geschweige denn gar zu einem ermäßigten Steuersatze. Der Verkehr der Ausländer auf den schlesischen Leinwand-Märkten ist aber durch das Regulativ gar nicht gewerbsteuerpflichtig geworden, denn im §. 1. des Regulativs ist nicht blos der Jahrmarktsverkehr, sondern auch der Verkehr auf den Wochenmärkten mit solchen Gegenständen, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern, nach der Ortsobservanz, Handel getrieben werden darf, für gewerbscheinfrei erklärt, und es wird aus diesem §. in Verbindung mit §. 2. ganz klar, daß jede Gattung von Marktverkehr durch das Regulativ nicht hat beschränkt werden sollen.

Hiernächst können auch die unterzeichneten Ministerien den Verkehr der böhmischen Leinweber, welche ihre Fabrikate ihren diesseitigen bekannten Abnehmern selbst überbringen, nicht als einen wirklichen Gewerbsbetrieb im Umherziehen ansehen, und wird derselbe daher

den böhmischen Webern nach wie vor ohne Gewerbschein und gewerbsteuerfrei zu gestatten sein. Wollen sie sich aber auf ein solches Ueberbringen an bestimmte Abnehmer nicht beschränken, sondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feil bieten, so müssen sie zur Untersuchung gezogen, und nach §. 26. des Regulativs bestraft werden, da sie zu diesem Verkehr keinen Gewerbschein erhalten können.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

160. Rescript an die Königl. Regierung zu N., die Beschränkungen des Hausirhandels betreffend.

Die von mehreren Handeltreibenden in N. unterm 26. Januar d. J. eingereichte Immediat-Beschwerde ist nicht so ungegründet, und das Verfahren der Behörden nicht so gerechtfertiget, wie der Bericht der Königl. Regierung vom 24. Juli d. J. solches darzustellen versucht.

Wenn der §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 verordnet:

> Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren (den Wochenmarkts-Artikeln), ferner um Waaren-Bestellungen zu suchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert,

so sind die Fälle der Ausnahme von der zuerst erwähnten Regel im Gesetz selbst schon durch das: „außerdem" angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der Königl. Regierung selbst zusteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hausirhandel niemals; denn das Gesetz verlangt, daß das Gewerbe selbst, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie solches bei Dammsetzern, Glasern und andern Gewerbtreibenden der Fall sein kann, welche im Umherziehen ihre Dienste anbieten, und Arbeiten aufsuchen. Wenn blos die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich besser, als im Inlande verfertigt werden, hat das Gesetz die Zulassung des Ausländers noch keineswegs autorisirt, auch zu autorisiren keine Veranlassung gehabt, da Inländer genug vorhanden sind, welche zu dem Hausirhandel sich drängen, diesen, ausländische Waaren zu führen, nicht verboten ist, und mithin das Bedürfniß ausländischer Waaren durch Inländer eben so befriedigt werden kann, als durch Ausländer. Hierauf wird also die Königl. Regierung besonders aufmerksam gemacht.

Dieselbe beruft sich aber auch ferner mit Unrecht auf ein von dem Finanz-Ministerio unterm 17. Juli 1821 über die Besteuerung solcher Händler, welche außerhalb ihres Wohnortes einen temporären Handel treiben, erlassenes Rescript; Sie vergißt, daß seit jener Zeit

der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen anderweitig gesetzlich durch das Regulativ vom 28. April 1824 bestimmt worden ist, und jeder temporäre Handel, der zur andern Zeit, als auf Messen und Märkten außerhalb des Wohnortes betrieben wird, zu dem Gewerbsbetrieb im Umherziehen gehört, der nicht durch die Gewerbesteuer vom stehenden Handel besteuert werden darf, zu der, wie der Bericht Fol. 15. in den hierbei zurückerfolgenden Acten erwähnt; die Frau N. N. aus Cochem nnd der N. N. aus Aachen mit Unrecht herangezogen worden sind, sondern durch die Lösung eines Gewerbescheins.

Außerdem sind Gewerbescheine zum Handel mit Gegenständen bewilligt worden, mit denen im Umherziehen nicht Handel getrieben werden darf, beispielsweise dem Tyroler zum Handel mit Teppichen, wie denn überhaupt der Bericht Fol. 18. beweist, daß der Hausirverkehr in N. doch in anderer Art betrieben worden ist, als die Königl. Regierung gern anerkennen möchte. Nach den protokollarischen Aussagen der Beschwerdeführer scheint es nämlich, als wenn auf die Ausführung des §. 3. im Regulativ vom 28. April 1824 von der Orts-Polizei-Behörde nicht mit gehöriger Strenge gesehen wird, indem eines Theils Waaren in der Stadt zum Verkauf umhergetragen zu werden scheinen, die nicht umhergetragen werden dürfen, andern Theils das Umhertragen von Waaren, für welche diese Art des Verkehrs nachgelassen ist, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht Statt finden sollte.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, auf die pünktliche Beobachtung der wegen des Hausirhandels bestehenden Vorschriften Ihre unausgesetzte Sorgfalt zu richten, und die Ihr untergebenen Behörden dazu anzuhalten.

Berlin, den 28. September 1828.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. **v. Motz.**

161. Rescript an die Königl. Regierung zu Posen, den Hausirhandel der Ausländer mit Leinwand und Zwillich, so wie den Betrieb des Aufkaufs von Seiten derselben betreffend.

Nach einer bei dem Finanz-Ministerio vorgenommenen speziellen Revision der Gewerbesteuer-Rollen der Stadt Posen pro 1827 sind von der Königl. Regierung Leinwand- und Zwillich-Händlern aus Gallizien Gewerbescheine ertheilt worden, welche nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht hätten bewilligt werden sollen.

Wenn die Königl. Regierung zu Ihrer Rechtfertigung den §. 14. ad Nr. 1. des Regulativs anführt, wonach Leinwand angeblich nicht zu den Gegenständen gehört, deren Feilhalten auf Wochenmärkten untersagt ist, vielmehr in der dortigen Provinz Leinwand durchgängig auf Wochenmärkten feil gehalten werden soll, so ist doch unbedenklich, daß das Regulativ Leinwand nicht unter den am genannten Orte bezeichneten Gegenständen mitbegriffen hat, da in demselben §. unter Nr. 5. Leinwand besonders aufgeführt worden, also nicht zu den Waaren gehört, mit denen nach §. 12. des Regulativs Ausländer hausiren dürfen.

Nach den Angaben der Königl. Regierung werden übrigens auch von den meisten Handwerkern die von denselben verfertigten Waa-

ren auf Wochenmärkten feil geboten, und wenn Ihre Ansicht richtig wäre, so würden in der dortigen Provinz also auch dergleichen Handwerker-Waaren von In- und Ausländer umherziehend feilgeboten werden können.

Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit sich herumführen wollen, dürfen jedoch nach §. 12. Gewerbescheine zum Aufkaufen nur erhalten, wenn sie den letzteren auf die in Nr. 1. des §. 14. benannten Gegenstände beschränken wollen, und hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, auch die Landräthe mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. August 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Abwesenheit derselben:
Beuth. Maaßen.

162. Circular-Rescript an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln, den Gewerbebetrieb der polnischen und russischen Juden im Umherziehen betreffend.

Da das Reglement vom 28. April 1824 die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zwar bedingungsweise gestattet, keinesweges aber vorschreibt, sondern den Regierungen die Beurtheilung überläßt, außerdem auch der frühere Besitz eines Gewerbescheines die Befugniß der Regierungen zur Versagung der Erneuerung desselben nicht ausschließt, wenn solche, wie in Ansehung der polnischen Juden, durch besondere Gründe geboten wird; so wollen wir zur Beseitigung der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 17. Januar d. J. geschilderten Nachtheile dieselbe hiermit anweisen, keinem polnischen oder russischen Juden, er sei schon früher mit einem Gewerbeschein versehen gewesen oder nicht, einen solchen weiter zu ertheilen. Glaubt indessen die Königl. Regierung nach Ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, der polnischen und russischen Juden für den Produkten-Handel im Allgemeinen oder für einzelne Gattungen desselben nicht ganz entbehren zu können, so bleibt derselben zwar überlassen, auch noch einzelne Individuen dieser Kategorie mit Gewerbscheinen zu versehen, jedoch nur ausnahmsweise und nur dann, wenn gegen die Moralität und Zuverlässigkeit der betreffenden Subjekte nicht nur an sich kein Zweifel obwaltet, sondern dieselben auch noch einen im Inlande wohnhaften, von der Königl. Regierung für annehmlich erkannten Bürgen stellen, welcher sich rechtsverbindlich zur Vertretung alles aus den Handlungen dieser Juden im Preußischen Staate etwa entstehenden Schadens verpflichtet. Dieses Bürgschaftsverhältniß ist dann jedesmal in dem Gewerbescheine ausdrücklich zu vermerken.

Da die Regierungen der übrigen Grenzbezirke hiernach ebenfalls angewiesen sind, so steht zu erwarten, daß die Zahl der mit Hausirscheinen versehenen polnischen und russischen Juden künftig nur gering, auch die Ausdehnung der Gewerbescheine derselben auf andere Regierungsbezirke von keinem wesentlichen Nachtheile sein wird. Die Königl. Regierung wird indessen noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es Ihr, Falls der Gewerbschein auf eines der im §. 18. des gedachten Regulativs bezeichneten Gewerbe gerichtet ist,

oder der Inhaber verdächtig scheint, unbenommen bleibt, die Ausdehnung des Gewerbescheins auf Ihren Bezirk zu verweigern.

Was nun die ausländischen Juden betrifft, welche, ohne mit Gewerbscheinen versehen zu sein, in den diesseitigen Staaten umherreisen, so kann die Zahl derselben immer nur unbedeutend sein, und zu keinem Nachtheile gereichen, wenn die Behörden, den in dem Rescripte des Ministerio des Innern und der Polizei vom 22. November v. J. wegen des Einschleichens der polnischen Juden enthaltenen Bestimmungen gemäß, an der Grenze nicht allein die Legitimation, sondern auch den Reisezweck und den Besitz der nöthigen Reisemittel genau prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich gestatten, auch bei Visirung jedes Passes außer der Richtung der Reise noch die Dauer derselben im Lande genau bestimmen, und respective nach den Umständen beschränken, welches die Königl. Regierung den Polizeibehörden wiederholentlich einzuschärfen hat.

Diejenigen ausländischen Juden, welche dennoch sich einschleichen, sind nach Aufnahme einer möglichst genauen Personsbeschreibung, wodurch es möglich wird, sie dereinst wiederzuerkennen und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, und nach gehöriger Verwarnung vor der Rückkehr, über die Grenze zu schaffen, und diese Verweisungen sind möglichst zur allgemeinen Kenntniß der Polizeibehörden des dortigen Bezirks nicht nur, sondern auch der übrigen Grenzbezirke zu bringen.

Der Antrag auf Wiedereinführung körperlicher Züchtigung gegen die unbefugt umherreisenden polnischen Juden aber ist aus den der Königl. Regierung in dieser Beziehung durch das Ministerium des Innern und der Polizei schon mehrfach eröffneten Gründen nicht zulässig.

Berlin, den 30. April 1834.

Die Ministerien

des Innern für Handel und Gewerbe.	der Finanzen.	des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	Maaßen.	v. Brenn.

163. Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Zulassung fremder Juden zum Produktenhandel betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. in Betreff der Zulassung fremder Juden zum Produktenhandel in den diesseitigen Staaten in Bezug genommenen beiden Erlasse vom 30. April 1834 und vom 15. Oktober 1835 können neben einander sehr wohl bestehen, ohne daß der letztere jenen modificirt oder aufhebt, denn das eine Rescript bezieht sich auf die zum Hausirhandel qualificirten Personen, das andere aber auf die Waaren, mit welchen ein solcher Handel für zulässig erachtet ist. Für eine entgegengesetzte Ansicht der Regierung zu Marienwerder spricht das überreichte Schreiben derselben vom 25. Mai d. J. auch nicht, namentlich nicht dafür, daß von ihr der Erlaß vom 30. April 1834 durch den vom 15. Oktober 1835 für aufgehoben gehalten werde.

Dagegen hat die Königl. Regierung das Rescript vom 30. April 1834 zu eng interpretirt. Wenn gleich nämlich es dort heißt:

es bleibe der Regierung überlassen, auch noch ferner einzelne Individuen dieser Kategorie mit Gewerbscheinen zu versehen, und im vorliegenden Falle fünf Individuen mit einem Male die Gewerbescheine nachsuchten, so kann doch mit dem Ausdrucke „einzelne Individuen“ nur die ausnahmsweise Ertheilung der Gewerbescheine an so viel einzelne Individuen bezeichnet sein, bis durch den Gewerbebetrieb das Bedürfniß des Inlandes nach dem Ermessen der Regierung befriedigt ist. Der Stelle eine andere Deutung, insbesondere die Deutung geben zu wollen, daß nach derselben nur ein Individuum nach dem andern den Antrag hätte formiren dürfen, nicht aber alle fünf mit einem Male, ist weder begründet noch angemessen.

Uebrigens wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausirhandel Fremder mit Thee, namentlich auch in der dortigen Provinz, nach der Versicherung des Herrn Oberpräsidenten, noch Bedürfniß ist.

Berlin, den 14. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow. **Der Finanz-Minister.** Abwesend.

164. Circular-Rescript, wegen verbotwidriger Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel in der noch nicht nachgewiesenen Qualität als Inländer.

Die Verordnung über den Handel im Umherziehen v. 28. April 1824 hat den Inländern größere Befugnisse als den Ausländern in dieser Hinsicht beigelegt, aber auch bei ersteren noch außerdem zur Bedingung gemacht, daß sie einen festen Wohnsitz innerhalb Landes genommen haben, wo sie die öffentlichen und Gemeine-Lasten gleich andern Orts-Einwohnern tragen.

Mehrere Fälle sind dem Ministerio zur Kenntniß gekommen, wo Ausländern solche Gewerbescheine ertheilt worden sind, die nur Inländer hätten erhalten dürfen, entweder, weil die Vorschriften der genannten Verordnung unbeachtet geblieben sind, oder die Behörde über deren wirklichen Erfüllung getäuscht worden ist. Letzteres ist oft in der Weise bewirkt worden, daß Ausländer sich in die Klassensteuer-Rollen eintragen lassen, diese Steuer und die nach ihr vertheilten Gemeine-Lasten wirklich während einiger Monate entrichten, auch wohl eine Wohnung miethen, und sogar den Bürgerbrief erlangen. Gestützt auf diese Beweismittel, nehmen sie dann die Vorrechte des Inländers beim Hausirhandel in Anspruch, obgleich sie nicht aufgehört haben, Fremde zu sein, und ihren wirklichen Wohnsitz fortdauernd im Auslande haben.

Obgleich noch kein Gesetz die Form, unter welcher die Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband geschehen soll, festgestellt hat; so können die Regierungen dennoch den ihnen hier angezeigten Unterschleif verhindern, wenn sie darauf bedacht sind, daß dem Gesetze nach seiner eigentlichen Absicht entsprochen werde.

Um aber beurtheilen zu können, in welchen Fällen eine nähere Erörterung nothwendig sei, hat die Königl. Regierung den Kreis- und städtischen Behörden zur Pflicht zu machen, bei der Nachsuchung von Gewerbescheinen für solche Personen, die nicht schon durch ihre

Geburt und demnächstigen ununterbrochenen Aufenthalt im Preußischen Staate demselben unzweifelhaft angehören, sondern aus dem Auslande eingewandert sind, dieser letztere Umstand besonders hervorzuheben, und dabei zugleich das Nähere hinsichtlich der Einwanderung und Niederlassung anzuzeigen. Nur wenn die Königl. Regierung daraus die Ueberzeugung schöpft, daß der Nachsuchende als wirklich eingewandert zu betrachten ist, hat sie ihm den Gewerbeschein zu ertheilen.

Berlin, den 8. August 1834.

Finanz-Ministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheit. In Abwesenheit und Auftrage des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn, Bethe.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

165. Circular-Rescript, wegen Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel mit Gegenständen, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind.

Aus dem Berichte vom 5. September v. J., dessen Anlage hierbei zurück erfolgt, ist ersehen, wodurch die Königl. Regierung veranlaßt worden ist, dem Dominikus Noel, aus Mouilly in Frankreich, den vorjährigen Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit Korb- und Kramwaaren zu ertheilen. Es ist indeß nothwendig, daß künftig wegen der Fälle, wo nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 den Ausländern der Hausirhandel mit Gegenständen, zu gestatten sein möchte, die sonst nur den inländischen Hausirhändlern vorbehalten sind, hierher berichtet, und nur nach erfolgter Genehmigung der Gewerbeschein ausgefertigt werde. Denn es ist häufig wahrgenommen, daß die Königl. Regierungen die in dem erwähnten §. 12. gestellte Bedingung, unter welcher Ausländern auch auf andere, als die im §. 14. sub 1. l. c. genannten Gegenstände ausnahmsweise Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, als vorhanden ansehen, wenn die Gegenstände nicht von Inländern durch den Hausirhandel verbreitet werden, ohne weiter zu berücksichtigen, ob die nämliche Waare nicht im stehenden Handel in hinreichender Menge und Güte angetroffen wird.

Berlin, den 16. August 1834.

Finanz-Ministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern für das Gewerbewesen. In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn, Beuth.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 16. August 1834.

Finanz-Ministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern für das Gewerbewesen. In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn, Beuth.

166. Circular-Rescript, die Ausfertigung der Gewerbescheine für ausländische Hausirer unter Concurrenz der Abtheilung des Innern betreffend.

Es ist häufig bemerkt worden, daß ausländische Hausirer in zu weiter Ausdehnung des Regulativs vom 28. April 1824, zum Handel mit unbedeutenden Gegenständen, als z. B. Fliegenwedeln und Dratharbeiten, oder als Topfbinder und Kesselflicker, auf lange Zeit und durch mehrere Regierungs-Bezirke im Umherziehen zugelassen werden. Um dergleichen künftig zu verhüten, wird die Königl. Regierung die wegen der ausländischen Hausirer bestehenden Vorschriften genau beachten, und die Gewerbescheine für dieselben nicht ohne Concurrenz der Abtheilung des Innern ertheilen.

Berlin, den 31. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

v. Rochow.

167. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 30. März d. J., daß Dieselbe Ausländern nur über solche Gegenstände, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, und im §. 14. unter 1. des Regulativs vom 28. April 1824 näher bezeichnet sind, Gewerbescheine selbstständig ertheilen oder verweigern kann. Auch hierbei ist die Concurrenz der Abtheilung des Innern jederzeit um so mehr erforderlich, als die Zulassung von Ausländern zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen an sich schon eine Angelegenheit ist, bei welcher das polizeiliche Interesse in Frage kommt.

Ueber Gegenstände hingegen, welche nicht zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, ist die Ertheilung von Gewerbescheinen für Ausländer nur mit Ministerial-Genehmigung zulässig.

Daß ein einem Ausländer ertheilter Gewerbeschein einen kürzeren Zeitraum als das Jahr umfassen soll, für welches derselbe ausgefertigt worden, ist aus der Verfügung vom 31. Januar d. J. nicht abzuleiten.

Ueberhaupt ist diese Verfügung mißverstanden, wenn der Ausdruck: „auf lange Zeit", welcher ohnehin nur auf die Vergangenheit Bezug hatte, als auf mehrere künftige Kalender-Jahre sich beziehend, gedeutet worden ist. Es ist der Fall gemeint, wo einzelne Regierungen denselben Ausländern mehrere Jahre hintereinander Gewerbescheine zum Hausiren mit Fliegenwedeln Drathwaaren ꝛc. erheilt hatten.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenh.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.
Namens d. Hrn. Chefs.	Namens d. Hrn. Chefs.	
Bethe.	**Köhler.**	**v. Alvensleben.**

168. Rescript an die Königl. Regierung zu Minden, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel an Ausländer betreffend.

Auf den Bericht v. 6. April c.,
die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausiren an Ausländer betreffend,
wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß Ihre Auslegung des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht die richtige ist.

Der Handel darf den Ausländern nur mit den §. 14. Nr. 1. bezeichneten Waaren von den Königl. Regierungen gestattet werden; mit andern Gegenständen nur nach zuvor eingeholter Ministerial-Genehmigung.

Dienstleistungen darf die Regierung gestatten:

a) unbedingt, wenn es solche sind, die §. 17. u. 18. erwähnt worden;
b) bedingt, wenn eins der im §. 12. aufgeführten Momente eintritt, und zwar dann, wenn es das Moment der Reciprocität ist, mit Ministerial-Genehmigung, sonst aber ohne diese.

In diesem Sinne hat die Königl. Regierung daher künftig den §. 12. anzuwenden. Im Uebrigen erscheint es allerdings angemessen, daß in denjenigen Fällen, wo nach dem Vorstehenden zur Ausfertigung eines Gewerbscheins an Ausländer, Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, das Datum derselben in dem Scheine erwähnt werde, und sind deshalb sämmtliche Königl. Regierungen hiernach mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 12. September 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. **Brenn.**

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. **Alvensleben.**

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Köhler.

169. Circular-Rescript, den Hausirhandel der Ausländer mit Kiehn- oder Terpentinöl und mit Daggert betreffend.

Der Königl. Regierung (zu Frankfurt a. O.) wird auf Ihren Bericht vom 25. Juli d. J. eröffnet, daß das Kiehnöl oder Terpentinöl, welches gleichzeitig mit dem Pech aus Theer bereitet wird, und nach der Anzeige der Königl. Regierung dort zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehört, zu den im §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten, dem Theer, Pech und Kiehnruß ähnlichen Gegenständen zu rechnen ist, so daß auch Ausländern zum Hausirhandel damit von den Regierungen der Gewerbeschein ohne vorgängige Anfrage ertheilt werden kann.

Der meistens in Rußland bereitete Daggert ist bisher zwar nicht zu den oben erwähnten Artikeln gerechnet worden; jedoch finden die Ministerien in ihren beiderseitigen Interessen nichts dagegen zu erinnern, wenn derselbe dem Theer, Pech u. s. w. in der fraglichen Beziehung gleich gestellt wird.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, nach

diesen Bestimmungen in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. October 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

170. Rescript an die Königl. Regierung zu Minden, den Hausirhandel mit rohen Thierhäuten und deren Aufkauf im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J., das Gesuch des Handelsmanns N. aus Bückeburg um Bewilligung eines Hausirscheins zum Handel mit rohen Thierhäuten betreffend, hierdurch eröffnet, daß, wie auch schon früher angenommen worden, rohe Thierhäute zu den §. 14. No. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 benannten Gegenständen zu rechnen sind, und Ihr daher, mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 12. September v. J. überlassen bleibt, dem Supplikanten den Gewerbeschein zum Hausirhandel mit rohen Thierhäuten und zum Aufkauf derselben im Umherziehen zu ertheilen.

Berlin, den 16. September 1836.

Ministerium

d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

d. Innern u. d. Polizei. Köhler.

der Finanzen. F. d. Hr Chef. Kuhlmeyer.

171. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, daß Ausländern der Hausirhandel mit optischen Instrumenten nicht zu gestatten sei.

Da optische Instrumente nicht zu den nach §. 12. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 den Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatteten, im §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren gehören, dergleichen Instrumente auch in allen größeren Städten des Staats angefertigt werden, und nicht anzunehmen ist, daß die in diesseitigen Landen ansäßigen Optiker schlechtere Waare liefern sollten, als der Dr. N. zu Schwerin; so können die Ministerien sich, wie der Königl. Regierung unter Rücksendung des mit dem Berichte vom 30. März d. J. eingereichten Attestes des Magistrats zu Schwerin vom 19. Februar c. eröffnet wird, nicht veranlaßt finden, dem Optikus N. ausnahmsweise den Hausirhandel mit optischen Instrumenten im diesseitigen Gebiete zu gestatten.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Ministerien

des Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten. (gez.) v. Brenn.

d. Innern u. der Polizei. (gez.) v. Rochow.

der Finanzen. (gez.) v. Alvensleben.

172. Rescript an die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und abschriftlich an diejenige zu Posen, den Hausirhandel der Ausländer mit groben Holzwaaren betreffend.

Damit von Ausländern der Hausirhandel mit groben Holzwaaren, welcher denselben von der Königl. Regierung nach dem Rescripte vom 26. Mai 1835 (Anlage a.) ausnahmsweise für de-

ren Bezirk ohne diesseitige Genehmigung gestattet werden kann, der Absicht jenes Rescripts zuwider, nicht auch anderwärts betrieben werde, wird die Königl. Regierung veranlaßt, in den, den Ausländern zu jenem Handel zu ertheilenden Gewerbescheinen jedesmal ausdrücklich zu bemerken: daß dieser Handel in Folge des obgedachten Rescripts ausnahmsweise, jedoch nur für den Bezirk der Königl. Regierung dem Gewerbeschein-Inhaber gestattet sei, und daß nach der Bestimmung der Ministerien die Ausdehnung des Gewerbescheins durch eine andere Regierung auf deren Bezirk nicht ohne besondere Ministerial-Genehmigung erfolgen dürfe.

Berlin, den 7. Juli 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanzministerium. In Abwesenh. d. Hr. Chefs. Beuth.

a.

Die unterzeichneten Ministerien genehmigen in Berücksichtigung der von der Königl. Regierung in Ihrem, an den General-Direktor der Steuern unterm 24. Oktober v. J. (resp. 19. Januar d. J.) erstatteten Berichte angeführten, dort obwaltenden besondern Verhältnisse hierdurch, den Ausländern den umherziehenden Handel mit groben Holzwaaren in Ihrem Verwaltungs-Bezirke, jedoch ohne weitere Ausdehnung zu gestatten.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

173. Circular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Sachsen und der Rheinprovinz, so wie an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend den Hausirhandel der Ausländer mit Fliegenwedeln und andern groben Holzwaaren im Inlande.

Nach den gemachten Wahrnehmungen verlangen Ausländer häufig Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Fliegenwedeln aus Holz und mit andern groben Holzwaaren, nach deren Erlangung sie ihre Waaren mit Zudringlichkeit anbieten, und so wohl hierdurch, als durch das Erbitten von Almosen, das Publikum belästigen.

Da ein Nutzen von dem Hausirhandel mit den bezeichneten Fliegenwedeln ꝛc. nicht abzusehen ist, dieselben auch nicht zu den gewöhnlichen Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören; so wird die Königl. Regierung veranlaßt, künftig Ausländern Gewerbscheine zu dem Hausirhandel mit den gedachten Gegenständen nicht zu ertheilen, wenn aber besondere Umstände für die Ausfertigung der Gewerbescheine sprechen möchten, dazu die diesseitige Genehmigung nachzusuchen.

Berlin, den 30. Mai 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanz-Minister. v. Alvensleben.

174. Rescript an die Königl. Regierung zu Danzig, den Hausirhandel der Ausländer betreffend.

Nach dem §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 sind die Königl. Regierungen, wie schon in dem Circulare vom 12. Septbr. 1835 auseinandergesetzt worden, nicht befugt, ohne diesseitige Genehmigung den Ausländern den Hausirhandel mit andern, als den im §. 14. No. 1. a. a. O. bezeichneten Gegenständen, zu gestatten.

Die Königl. Regierung hat daher, wie auf den Bericht vom 6. Juni d. J. erwiedert wird, durch die diesseits nicht genehmigte Ausfertigung des Gewerbescheins für den N. in Baiern zum Hausirhandel mit Körben Ihre Befugniß überschritten.

Von dem Handel unterscheiden sich die im Umherziehen auszuübenden gewerblichen Verrichtungen und Dienstleistungen, zu denen die Königl. Regierung auch dann, wenn dieselbe nicht zu den in den §§. 17. bis 19. a. a. O. bezeichneten gehören, an Ausländer ohne besondere diesseitige Genehmigung Gewerbescheine ertheilen darf, wenn das Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der den Ausländern eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Die Königl. Regierung wird dem Vorstehenden gemäß künftig verfahren.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Alvensleben.

175. Extract aus dem Rescript an die Königl. Regierung zu N. die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Handel mit Pferden und Vieh.

Aus diesen Gründen ist daher die Gestattung des Hausirhandels der Ausländer mit Pferden und Vieh seither schon als ein Bedürfniß angesehen, und in Folge dessen auf den Grund der allgemeinen Festsetzung des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Pferde- und Viehhandel an gehörig legitimirte Ausländer nachgegeben worden.

Berlin, den 22. Mai 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

176. Rescript an die Königl. Regierung zu Münster, den Hausirhandel der Ausländer mit Pferden betreffend.

Da Pferde allerdings nicht zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. Februar d. J. richtig bemerkt, so sind die Regierungen nach §§. 12. und 14. No. 1. im Regulative vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ohne Weiteres befugt, Ausländern Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Pferden zu ertheilen. Es ist indessen mit Rücksicht auf das Interesse des Inländers bei diesem Verkehr durch Ausländer schon früher in Erweiterung der Bestimmungen des Regulativs nachgegeben, daß die Regierungen Ausländern Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Pferden ohne besondere

diesseitige Genehmigung ertheilen können, und wird die Königl. Regierung hierzu ebenfalls ermächtigt.

Berlin, den 25. März 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

177. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den Hausirhandel der Ausländer mit Pflanzen und Sämereien betreffend.

Die nach dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 8. v. M. und der damit eingereichten, hier neben zurückfolgenden Akten, Hinsichts der Pflanzen und Sämereien, welche die Händler N. N. aus Tübingen und N. N. aus Grenningen hier zum Verkauf gestellt und ausgeboten haben, veranlaßte Untersuchung, hat zwar diese Händler der ihnen Schuld gegebenen betrügerischen Absichten allerdings verdächtig gemacht; wir finden jedoch in diesem Falle um so weniger einen zureichenden Grund wegen Beschränkung des Hausirhandels mit Pflanzen und Sämereien die in Antrag gebrachte allgemeine Verfügung zu erlassen, und dadurch dem Urtheile der Provinzial-Regierungen Schranken zu setzen, da den Ausländern nach §. 160. des Gewerbe-Polizei-Edikts nur aus besonderen Gründen der Verkauf im Umherziehen gestattet werden soll, und das Königl. Polizei-Präsidium es also in seiner Gewalt hat, in dergleichen Fällen den Gewerbeschein zu versagen.

Berlin, den 10. Mai 1824.

Ministerium des Handels.
Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern u. der Polizei.
v. Schuckmann.

178. Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen der östlichen und westlichen Provinzen, das Verfahren gegen ausländische Hausirer betreffend.

Da sich der Fall häufig ereignet, daß Ausländer zum umherziehenden Gewerbsbetrieb ins Land kommen, in der Voraussetzung, daß ihnen das Umherziehen mit ihren Waaren gegen Erlegung der Gewerbesteuer unfehlbar werde gestattet werden, hiernächst aber, wenn ihnen der Gewerbeschein verweigert wird, in Verlegenheit gerathen, so hat die Königl. Regierung die Haupt Zollämter an der Landesgrenze anzuweisen, solche Personen gleich bei ihrer Ankunft, und ehe sie die Waaren versteuern, mit den diesfälligen Vorschriften bekannt zu machen, und ihnen anheim zu geben, über die Grenze zurück zu gehen, und den Beschluß der Regierung abzuwarten, um nicht in Verlust zu kommen, indem auf die einmal versteuerten Waaren keine Erstattung erfolgt, wenn sie zurückgeschickt werden müssen.

Berlin, den 2. Mai 1824.

Das Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

179. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Danzig, Cöslin und Cöln, in derselben Angelegenheit.

Wir halten es für nothwendig, dem häufig bemerkten Uebelstande nach Möglichkeit zu begegnen, daß Ausländer in der Meinung, es werde ihnen entweder ein früher bereits verstattetes Gewerbe im Umherziehen auch ferner nicht verweigert, oder dasselbe überhaupt gestattet werden, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung dazu vorher extrahirt zu haben, tief ins Land reisen, und alsdann durch Versagung des Gewerbscheins in oft sehr drückende Verlegenheit gerathen.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, sämmtlichen Polizei-Behörden an der äußeren Gränze ihres Departements den Auftrag zu ertheilen, solche Ausländer bei ihrem Eintritte ins Land sofort durch einen gedruckten Aushang zu bedeuten, daß sie wohl thun würden, sich die vorschriftsmäßige Erlaubniß zum Hausirhandel von der nächsten betreffenden Regierung früher zu verschaffen, ehe sie die zum Betriebe desselben mitgebrachten Waaren versteuern, oder überhaupt ihre Reise fortsetzen, und daß sie die Nachtheile, welche aus einer Nichtberücksichtigung dieser Verwarnung für sie entstehen könnten, lediglich sich selbst zuzuschreiben, und auf keine Weise darauf zu rechnen hätten, daß von Seiten der Königl. Verwaltungs-Behörden in Wege der Gnade auf diese Nachtheile Rücksicht genommen, und ihretwegen allein eine Genehmigung ihres beabsichtigten Hausirhandels ohne anderweit dafür sprechende besondere Gründe erfolgen werde.

Berlin, den 26. Mai 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bülow.	v. Schuckmann.

180. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, daß der Hausirhandel mit Bildern nicht stattfinden könne, und daß von Ausländern Behufs des Gewerbebetriebs im Umherziehen ein Zeugniß ihrer Heimathsbehörde beizubringen sei.

Die Königl. Regierung hätte dem N. aus Prag, also einem Ausländer, den diesjährigen Gewerbeschein ohne diesseitige Genehmigung nicht ertheilen sollen, da der N. mit Bildern einen Hausirhandel betreibt, dergleichen Bilder selbstredend zu den §. 14. unter 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen nicht gehören, und ebenso wenig der Handel damit als ein öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Wenn aber die Königl. Regierung Sich auch für ermächtigt hielt, dem N. den Gewerbeschein ohne diesseitige Genehmigung zu ertheilen, so hätte dies doch nur auf Grund eines ihm von seiner auswärtigen Obrigkeit ertheilten Zeugnisses über seine Unbescholtenheit geschehen sollen, da nach den bestehenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Circulare vom 28. Februar d. J. die bloße Beibringung des für das vorhergegangene Jahr ertheilten Gewerbscheins, jenes Zeugniß nicht ersetzen kann. Dies wird mit Bezug auf das von der Königl. Regierung unterm 17. Februar d. J. an

die Regierung in Oppeln erlassene Schreiben zur Beachtung in ähnlichen Fällen bemerklich gemacht.

Berlin, den 9. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanz-Minister. Graf Alvensleben.

181. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen auf Waarenbestellungen und an Ausländer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 26. September d. J. über mehrere in dem Hausir-Regulativ vom 28. April d. J. enthaltene Vorschriften Folgendes zum Bescheide ertheilt:

1) Alle diejenigen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, sie mögen dies nun für eigene, oder für Rechnung eines stehenden Handlungs-Hauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt sein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, müssen als Hausirer betrachtet, und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen.

2) Die Anfrage:

ob einem Ausländer der Gewerbeschein nur dann gegeben werden dürfe, wenn er innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen, wo er die öffentlichen und Gemeinde-Lasten gleich andern Ortseinwohner trägt;

beantwortet sich verneinend, theils von selbst, theils aus dem §. 12. des Regulativs: dagegen schließt die oben gedachte Festsetzung, nach welcher jedenfalls auch bei Ausländern auf die §. 11. zu 1. bis 3. vorgeschriebenen Erfordernisse Bedacht genommen werden soll, die Anwendung der durch diesen §. zu 5. getroffenen Anordnung Hinsichts des Alters bei Ausländern nicht aus. Da nun kein besonderer Grund vorhanden, die Ausländer in dieser Beziehung vor den Inländern zu begünstigen, und die allgemeine Tendenz: eine zu große Vermehrung der Hausirer zu verhüten, eine gleiche Behandlung der Ausländer und Inländer auch im Betreff des Alters empfiehlt, so bleibt die desfallsige Vorschrift des §. 11. zu 5. auch auf Ausländer anzuwenden.

Rücksichtlich der Frage:

zu 3., ob bei Ausländern der Reisepaß für das nach §. 12. erforderliche Zeugniß der Unbescholtenheit gelten könne?

ist die Verneinung um so weniger zweifelhaft, als der angezogene §. am Schlusse ausdrücklich bestimmt, daß die Ausländer solche von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellten Atteste den Regierungen, bei welcher sie Gewerbescheine nachsuchen, überreichen sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 13. Dezember 1824.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

182. Rescript an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Hausirgewerbe-Betrieb der ausländischen Viehkastrirer betreffend.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 27. Februar d. J., betreffend den Hausirgewerbe-Betrieb der ausländischen Kastrirer, ist ersehen worden, daß die Deutung der Worte des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 „außerdem aber nur" der Gegenstand einer Meinungs-Verschiedenheit im Regierungs-Collegio über diese Angelegenheit gewesen ist.

Wenn nun die Königl. Regierung auf eine diesfällige Entscheidung angetragen hat, so wird derselben eröffnet, wie die Bestimmung jener Worte dahin geht, daß unter den gleich darauf erwähnten Bedingungen Ausländern auch zu andern, als den, in den §§. 17. bis 19. des Regulativs erwähnten Gewerben, Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Uebrigens ist aber dieser Umstand für die Entscheidung der Hauptfrage gleichgültig. Denn so wie nach §. 11. des Regulativs selbst bei Inländern dem Ermessen der Regierungen überlassen ist, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen, so ist es auch nach den Worten des §. 12. ganz unbedenklich, daß nur Schranken für die Befugnisse der Regierung festgestellt, und sie keinesweges verpflichtet werden sollten, den Ausländern Gewerbescheine zu ertheilen. Endlich aber spricht der §. 17. des Regulativs ausdrücklich von approbirten Viehkastrirern, und es scheint der Königl. Regierung ganz entgangen zu sein, daß die ausländischen Viehkastrirer schwerlich in dem Besitz einer inländischen Approbation sich befinden dürften.

Berlin, den 14. Mai 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Motz.

183. Auszug aus dem Rescripte der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Danzig, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Viehschnitt an Ausländer betreffend.

Wenn die Königl. Regierung den Ausländern N. N. früher nicht eher Gewerbescheine zum Viehschnitt hat ausfertigen wollen, als wenn dieselben zuvor ihren Wohnsitz im Auslande aufgegeben, und sich im diesseitigen Gebiete niedergelassen hätten, so scheint die Königl. Regierung übersehen zu haben, daß Sie nach §. 12. und §. 17. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 auch Ausländern, die diesseits approbirt worden, den gedachten Gewerbsbetrieb ohne Anfrage bei den Ministerien gestatten darf.

Berlin, den 27. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. (gez.) v. Brenn. — Ministerium des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Finanzministerium. (gez.) v. Alvensleben.

184. Rescript an die Königl. Regierung zu Bromberg, den Betrieb des Zinn- und Löffelgießer-Gewerbes im Umherziehen betreffend.

Auf den Bericht vom 31. v. M. — dessen Anlagen zurück er-

folgen — gereicht der Königl. Regierung zum Bescheide, daß der Ertheilung des Gewerbescheins zum umherziehenden Betriebe des Zinn- und Löffelgießer-Gewerbes an den Italiener N. und dessen Genossen mehrfache Gründe entgegen stehen, denn einestheils gehört dieses Gewerbe nicht zu denjenigen Dienstleistungen, zu welchen nach §. 12. des Hausir-Reglements der Gewerbeschein auch an Ausländer ohne Weiteres ertheilt werden darf, auch kann dasselbe nicht zu den Gewerben gezählt werden, deren umherziehender Betrieb ein öffentliches Bedürfniß ausmachte. Anderntheils kann von der Vorschrift des §. 12. l. c. und der Circular-Verfügung vom 27. Mai v. J., wonach die Unbescholtenheit der Bewerber durch Zeugnisse ihrer vorgesetzten Obrigkeit dargethan werden muß, nicht abgegangen werden, und das von dem Magistrate zu Bromberg ausgestellte Attest die Stelle dieses Zeugnisses nicht vertreten. Endlich würde dem N. N. so wie dem N. N. der nachgesuchte Gewerbeschein auch aus dem Grunde schon versagt werden müssen, weil beide noch nicht 30 Jahre alt sind. Hiernach kann die Ertheilung des Gewerbescheins an den N. und dessen Genossen nicht statt finden.

Berlin, den 30. Juni 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. v. Brenn.

185. Rescript an die Königl. Regierungen der Provinzen Schlesien und Posen, so wie an diejenige zu Frankfurt, desgleichen abschriftlich an die Königl. Regierung zu Stettin, wegen Ausschließung der Hausirgewerbescheine für ausländische Topfbinder und Kesselflicker vom Stettiner Regierungs-Bezirke.

Bei den wiederholten Klagen der Regierung zu Stettin über das Eindringen ausländischer, namentlich slavonischer Topfbinder und Kesselflicker in deren mit Gewerbetreibenden dieser Art schon überfüllten Verwaltungs-Bezirk, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, wird die Königl. Regierung veranlaßt, das Erforderliche anzuordnen, daß die Päſſe der gedachten ausländischen Gewerbetreibenden nicht zu einer Wanderung in oder durch den Regierungs-Bezirk Stettin visirt, und letztere schon vor Aushändigung des ihnen etwa bewilligten Hausirgewerbescheines darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser keinen Falls auf den mehrerwähnten Regierungsbezirk Ausdehnung erhalten dürfe.

Berlin, den 31. Dezember 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn. v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

186. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, den Gewerbebetrieb der Dammsetzer oder Pflasterer, und die Denunzianten-Antheile in Kontraventions-Sachen betreffend.

Zur Lösung eines Gewerbescheins würden Dammsetzer oder

Pflasterer, — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erwiedert wird, nach §. 6. des Regulativs vom 28. April d. J. überhaupt nur dann verbunden sein, wenn sie zu unbestellter Arbeit im Umherziehen sich anbieten wollten. Dieser Fall wird in der Regel nicht vorkommen, träte er aber ein, so würde die Königl. Regierung doch der erbetenen Autorisation unter den von Ihr angeführten Umständen nicht bedürfen, da schon der §. 12. des Regulativs festsetzt, daß Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht blos zu den §. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, sondern auch dann durch Ertheilung eines Gewerbescheins gestattet werden darf,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Zu einer Herabsetzung des Steuersatzes für solche Ausländer, wenn sie wirklich unbestellte Arbeit im Umherziehen aufsuchen wollen, ist dagegen keine Veranlassung.

Auch die Anfrage über den §. 34. des mehrerwähnten Regulativs erledigt sich von selbst, da derselbe ausdrücklich nur des angebenden Beamten gedenkt, und der Königl. Regierung aus der durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 24. Dezember 1820 Ihr mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. desselben Monats, hätte erinnerlich sein sollen, daß ein Denunzianten-Antheil nur für Beamte bewilligt worden ist.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

187. Rescript an die Königliche Regierung zu N. N. den Hausirhandel der Ausländer im Inlande betreffend.

Der Königlichen Regierung ist bereits von dem unterzeichneten Handels-Ministerium die Ertheilung von Gewerbescheinen an Drillichhändler aus Andrichau in Gallizien verwiesen worden, und eben so wenig kann es gut geheißen werden, wenn dieselbe zufolge ihres Berichtes vom 2. v. M. Ausländern den Hausirhandel mit Bettfedern, Leinwand, Zwillich, Zwirn und Spitzen nachgegeben hat.

Es geht daraus von Neuem hervor, daß Sie dem §. 12. des Regulativs vom 28. April v. J. eine unrichtige Deutung giebt. Gewerbescheine zum Hausirhandel dürfen Ausländern unbedingt nur dann ertheilt werden, wenn ihr Handel sich auf die in Nr. 1. des §. 14. bezeichneten Gegenstände bezieht.

Die Worte des §. 12.

„außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist,"

erweitern nicht die Befugniß, Ausländer zum Hausirhandel zu verstatten, sondern ihre Verstattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, außer den im §. 17. bis 19. bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen.

Sind ausländische Waaren der einen und andern Art besser

als die inländischen, was in Beziehung auf Leinwand, Zwillich und Drillich nicht einmal behauptet werden kann, so werden die inländischen Kaufleute, stehende oder umherziehende, schon dafür sorgen, das Inland damit zu versehen, und wird es nicht Noth thun, sich hierzu fremde Hausirer in das Land zu ziehen.

Berlin, den 27. Mai 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

188. Circular-Rescript, die Erneuerung der an Ausländer ertheilten Gewerbescheine betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. Juli d. J. kein Bedenken, im Allgemeinen zu gestatten, daß Sie gegen Eintritt eines neuen Jahres einem Ausländer, der schon mit höherer Genehmigung einen Gewerbeschein, als Ausnahme von der Regel, gehabt hat, denselben ohne Anfrage erneuere, sofern nicht besondere Gründe der fernern Bewilligung entgegenstehen, oder gleich bei Gestattung der Ausnahme Beschränkungen gemacht worden sind.

Berlin, den 18. September 1835.

Ministerium

d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten.	d. Innern u. d. Polizei.	der Finanzen.
v. Brenn.	In Vertretung. Köhler.	Der Hr. Chef abw.

189. Rescript an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Legitimation ausländischer Hausirer durch heimathliche Atteste betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 8. April v. J. die Legitimation ausländischer Hausirer hinsichtlich ihrer Heimath betreffend, hierdurch eröffnet, daß die denselben von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellten, Behufs der Begründung ihrer Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen, nach Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 beizubringenden Zeugnisse der Beglaubigung weder von einem diesseitigen Gesandten oder Konsul, noch von einer sonstigen Preußischen Behörde bedürfen. Auch ist nirgends ausgesprochen, daß in Rücksicht der nach der Circular-Verfügung vom 2. April 1830 nöthigen Atteste und ihrer Prüfung andere Erfordernisse eintreten sollen, als bei den, nach §. 12. des Hausir-Regulativs vorgeschriebenen Zeugnissen der heimathlichen Behörde eines ausländischen Hausirers. Das Regulativ verlangt aber die gedachte Beglaubigung keinesweges, und dieselbe ist in den meisten Fällen gar nicht zu beschaffen; auch darf im Allgemeinen eine Fälschung der Atteste nicht vermuthet werden. Welche ausländische Behörde als Obrigkeit des Producenten des Attestes anzusehen ist, wird die Königl. Regierung in den meisten Fällen selbst beurtheilen, nöthigenfalls durch Correspondenz erfahren können, besonders wenn der den Gewerbeschein Nachsuchende dem benachbarten Auslande angehört, was meistens der Fall sein wird. Endlich läßt sich aus äußeren Merkmalen, als Siegel, Hand-

schrift, Fassung u. dergl. mit ziemlicher Sicherheit abnehmen, ob ein Attest von einer Behörde ausgestellt und unverfälscht sei. Es genügt daher, wenn in den Fällen, in welchen begründete Bedenken gegen die Richtigkeit und Aechtheit eines producirten Attestes der Art entstehen, dergleichen Bedenken auf geeignete Weise aufgeklärt werden, oder auch nach Befinden der Gewerbeschein versagt wird.

Berlin, den 17. Juni 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
Der Herr Chef abwesend.

190. Verfügung an die Königl. Regierung zu Breslau, und Abschrift an die Königl. Regierung zu Posen, den Hausirhandel der Ausländer, namentlich mit Fleckreinigungswasser betreffend.

Die Königl. Regierung hätte dem N. den unterm 9. Septbr. v. J. ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Fleckreinigungswasser ohne diesseitige Genehmigung nicht ertheilen sollen, da es sich bei dem Verkehr des N. nicht um Dienstleistungen handelte, zu welchen die Königl. Regierungen nach dem §. 12. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 einen Ausländer durch Ertheilung des Gewerbescheins ohne diesseitige Genehmigung dann verstatten dürfen, wenn sein Gewerbe in der Gegend gar nicht, oder nicht mit der dem Ausländer eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheit.
(gez.) v. Rochow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Alvensleben.

191. Verfügung an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, daß Gewerbetreibenden, welche sich des Schleichhandels verdächtig gemacht haben, ihre Hausir-Gewerbescheine nicht erneuert werden sollen.

Es ist bemerkt worden, daß es unter den mit Hausir-Gewerbescheinen versehenen Personen an der Niederländischen Grenze mehrere giebt, welche, weil sie vom Schleichhandel Gewerbe gemacht haben, auf den Grund des Regulativs vom 12. Januar v. J. (v. Kamptz Ann. S. 68. Jahrg. 1839) wegen Pflichtmäßigkeit der Grenzbewohner, unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind.

Der Königl. Regierung wird daher zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung solcher Gewerbescheine mit der größten Strenge zu verfahren, und die Erneuerung derselben denjenigen unter allen Umständen zu versagen, welche inmittelst unter Paßkontrolle haben gestellt werden müssen. Auch ist den Polizei- und Ortsbeamten wiederholt die Wachsamkeit auf unbefugte Hausirer einzuschärfen, da es noch immer häufig vorkommt, daß Schleichhändler denjenigen Theil der von ihnen eingeschwärzten Waaren, für den sie nicht durch andere gedungen sind, auf eigene Rechnung umhertragen und feil bieten.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

192. Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Ertheilung von Gewerbescheinen für Müller des benachbarten Auslandes zur Aufsuchung von Mahlgut in dem diesseitigen angrenzenden Auslande.

Das Regulativ vom 28. April 1824 enthält keine Vorschrift, nach welcher der Gewerbeschein jenen ausländischen Müllern ertheilt werden müßte. Abgesehen davon, daß es nach §. 11. desselben überhaupt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung abhängt, welchen Personen Sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten will, daß mithin kein Einzelner ein bestimmtes Recht auf Erlangung eines Gewerbescheins hat, so gehört auch das Suchen von Mühlenarbeit im Umherziehen nicht zu demjenigen Verkehr, zu welchem Ausländer nach §. 12. des Regulativs ohne Weiteres von den Regierungen verstattet werden dürfen. Denn dieser Verkehr besteht weder in einem Hausirhandel, (in einem Verkauf mitgeführter und sogleich zu übergebender Gegenstände) noch in dem Suchen von Waarenbestellungen, (in dem Bemühen, Verkäufe über demnächst erst zu übergebende Waaren abzuschließen) nach gehört derselbe zu den in den §§. 17. bis 19. des Regulativs bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen. Es bedarf daher, sofern der in Rede stehende Verkehr als öffentliches Bedürfniß nicht anzusehen ist, nach §§. 12. und 17. a. a. O. der Genehmigung der Ministerien.

Berlin, den 9. April 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. v. Alvensleben.

193. Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, den Gewerbebetrieb ausländischer Müller auf diesseitigem Gebiete betreffend.

Der Bericht vom 9. März d. J. kann zu einer Abänderung des Rescripts vom 9. Juli 1834 (Anl. a.) den Verkehr ausländischer Müller im diesseitigen Gebiete betreffend, nicht veranlassen, daher es bei den Bestimmungen desselben sein Bewenden behalten muß.

Die Königl. Regierung wird jedoch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Nach den anderwärts gemachten Erfahrungen pflegen die Müller oder deren Leute sich fast niemals auf das Abholen von Mahlgut in Folge ausdrücklicher Bestellung, und auf das Zurückbringen der daraus gefertigten Mühlenfabrikate zu beschränken, sondern es werden von ihnen gewöhnlich gleichzeitig Bestellungen von Mahlgut und Arbeit gesucht. Ob dies letztere auch von Seiten der Müller aus dem Waldeckschen auf dem diesseitigem Gebiete geschieht, wird den betheiligten inländischen Mühlenbesitzern und den diesseitigen Beamten bei einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen können. Wenn aber die Müller aus dem Waldeckschen zu dem bezeichneten Verkehr keinen Gewerbeschein gelöset haben, so werden sie wegen Zuwiderhandlung gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 angeklagt, und zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Wenn sie dagegen auf Ertheilung eines Gewerbscheins antragen, so hat sich die Königl. Regierung über die einzelnen Anträge gutachtlich hierher zu äußern, indem der bezeichnete Gewerbebetrieb der ausländischen Müller nicht zu dem Verkehr der Ausländer gehört,

zu welchem ohne besondere diesseitige Genehmigung von den Königl. Regierungen Gewerbescheine ausgefertigt werden dürfen.

Berlin, den 31. März 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. Gr. v. Alvensleben.

a.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königlichen Regierung auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J., daß auswärtige Müller, sie mögen den Zollvereins-Staaten angehören oder nicht, ohne Lösung eines Gewerbescheins allerdings nicht umherreisen dürfen, um Mahlgut aufzusuchen, dieselben aber einer Abgabe nicht unterworfen sind, wenn sie sich darauf beschränken, auf vorgängige Bestellung das Mahlgut abzuholen, und den Betheiligten zurückzubringen. Hinsichtlich der Müller aus den Zollvereinstaaten würde die Erhebung einer solchen Abgabe, welcher die ausländischen Müller nicht unterworfen sind, auch nicht blos mit den Worten, sondern auch mit dem Geiste der Zollvereinsverträge in Widerspruch stehen.

Die Königl. Regierung bringt hierbei ungehöriger Weise die Mühlensteuer, die für den Betrieb der Mühle entrichtet wird, mit in Anschlag, da es sich doch nur um den Transport handelt. Wollte man selbst die Transportanten als Fuhrleute ansehen, so entrichten ja auch diese, wenn es Auswärtige sind, keine Gewerbesteuer bei uns, weder für das Herbringen, noch für das Zurücknehmen von Waaren, sondern nur für den Fuhrmannsbetrieb, mit welchem sie sich im Lande selbst von einem Orte zum andern etwa befassen möchten.

Berlin, den 9. Juli 1834.

Finanz-Ministerium. Maaßen. — Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Minden.

194. Circular-Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Arnsberg, Cöln und Düsseldorf, die Gewerbescheine für Ausländer, besonders aus der Stadt Holzminden, zum Aufsuchen von Waarenbestellungen betreffend.

Nach den gemachten Wahrnehmungen haben sich Gewerbetreibende aus dem an dem Bezirk der Königl. Regierung zu Minden grenzenden Herzogl. Braunschweigschen Gebiete, namentlich aus der Stadt Holzminden, nachdem sie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung von Proben, und zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände von andern Königl. Regierungen als der zu Minden erlangt hatten, Mißbräuche mancherlei Art zu Schulden kommen lassen, auch sich des Schleichhandels verdächtig gemacht.

Mit Rücksicht hierauf wird die Königl. Regierung veranlaßt, Gewerbetreibende aus der Stadt Holzminden mit ihren bei derselben etwa eingehenden Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen der

vorbezeichneten Art, an die Königl. Regierung in Minden zu verweisen.

Berlin, den 30. Juni 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanz-Minister. v. Alvensleben.

---

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse der §. 11. Nr. 1, 2 und 3 nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbescheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren, oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

195. Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Stettin, die Nichtertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Drucksachen und lithographirten Arbeiten betreffend.

Nach einer Anzeige der Regierung in Stettin hat die Königl. Regierung dem N. N. in N. einen Gewerbeschein zum Hausiren nicht nur mit optischen Gegenständen, sondern auch mit Steindruck-Arbeiten ertheilt. Da letztere in Vorschriften für Kinder, Formularen zu Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen und dergleichen bestanden haben; so hätte darauf der Gewerbschein versagt werden sollen, weil nach dem Regulative vom 28. April 1824 nur mit Werken der bildenden Kunst hausirt werden darf, wozu jene Steindruck-Arbeiten nicht gehören.

Die Königl. Regierung hat sich daher künftig der Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausiren mit Drucksachen und lithographischen Arbeiten, mit alleiniger Ausnahme der Landkarten und Werke der bildenden Kunst zu enthalten.

Berlin, den 8. Mai 1834.

Der Minister d. Innern f. Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Abschrift zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Stettin auf den Bericht vom 4. März d. J.

Berlin, den 8. Mai 1834.

Der Minister d. Innern f. Handels u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

196. Circular-Rescript die Mitnahme von Gehülfen bei Hausirgewerben und die Gewerbe-Steuer-Entrichtung für selbige betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihre Anfrage vom 28. Juli c., ob der Grundsatz richtig sei, daß im Allgemeinen mit Ausnahme der im §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April d. J. erwähnten Fälle, kein Hausirer Gehülfen zum Betriebe seines Gewerbes mitnehmen dürfe, und ob die am Schlusse dieses §. gedachten bloßen Begleiter zum Transporte der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, zur Gewerbesteuer anzuziehen seien,

Folgendes zum Bescheide:

a) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 20. in Verbindung mit §. 13. und 37. kann ein an dem Hausirhandel wirklich Theil nehmender Gehülfe nur bei den in der ersten Periode des §. 13. bezeichneten Gewerben verstattet werden, für diesen aber muß ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden.

b) Die nicht in der ersten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, also auch alle im §. 37. Benannte, dürfen sich keine Gehülfen für den eigentlichen Hausirhandel halten, sondern nach der zweiten Periode des §. 13. nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, für welche dann eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber, so wie der Gewerbtreibende selbst nach §. 28. in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausirhandel dennoch Theil nehmen.

c) Derselbe Unterschied ist bei Thierführern, Kunstreitern und allen denen zu machen, die Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben, und denen schon das Gesetz vom 30. Mai 1820 Beilage B. Litt. L. ihr Gewerbe in größeren Gesellschaften gegen einen erniedrigten Steuersatz, wenn nöthig, zu treiben gestattet. Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen, Beispielsweise also bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftigt sind, bei Kunstreitern für die etwa zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Musiker, muß die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlichen Gesindedienst verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen von der Steuer frei sind.

Berlin, den 3. September 1824.

Ministerium des Handels.
Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

197. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbescheine der auf Waaren-Bestellungen reisenden Handlungsdiener betreffend.

Der Königl. Regierung wird die an das Königl. Finanz-Ministerium gerichtete, von Demselben aber zur ressortmäßigen Veranlassnng hierher beförderte, Vorstellung des Handelsreisenden N. N. aus Mainz, wegen des ihm von der Königl. Regierung verweigerten neuen Gewerbescheins hierbei mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die von Ihr gemachte Forderung wegen Beibringung der Vollmacht desjenigen Handelshauses, für welches die Waarenbestellungen gesucht werden sollen, als eine Belästigung erscheint, von der um so mehr kein Nutzen zu erwarten ist, als jetzt, wo in dem Gewerbeschein bemerkt werden muß, für welche Handlung der Inhaber reiset, derjenige Handlungsdiener, der sich hier eine unwahre Anzeige erlauben sollte, sich nur unnütze Kosten für den Gewerbeschein machen würde. Ebenso ist der Bittsteller, der nur die Erneuerung des bisherigen Gewerbscheins nachsucht, nach Nr. 1. §. 11. des Regulativs unbedenklich von der Beibringung eines besonderen Qualifications-Attestes zu dispensiren.

Die Königl. Regierung wird dem zufolge zur ungesäumten Erledigung der Beschwerde des ꝛc. N. N., welcher sich noch in Breslau aufhält, angewiesen.

Berlin, den 22. April 1825.

Ministerium d. Handels und der Gewerbe. — Ministerium des Innern und der Polizei.

Gr. v. Bülow. — v. Schuckmann.

198. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N., die Ertheilung von Gewerbescheinen an reisende minderjährige Handlungsdiener betreffend.

Bei Zufertigung der an den Herrn Finanz-Minister gerichteten, von diesem aber zur ressortmäßigen Verfügung hieher abgegebenen orginaliter anliegenden Vorstellungen der Kaufleute N. N., beide vom 2. v. M., worin dieselben über die ihren Handlungs-Gehülfen verweigerten Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen Beschwerde führen, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 hinlänglich ausgesprochen ist, es sei nicht nothwendig, daß auch diejenigen, welche nur um Waaren-Bestellungen zu suchen, Gewerbescheine nachsuchen, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. In der Nr. 5. des §. 11. des gedachten Regulativs ist nur festgesetzt:

„Auch soll in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden u. s. w."

und im §. 13.:

„Ebenso sind zum Durchreisen der Provinz, um Waaren-Bestellungen zu suchen, Mittels-Personen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1. 2. und 3. nachgewiesen werden."

Dadurch, daß nicht auf den §. 11. überhaupt, sondern nur auf bestimmte Nummern desselben verwiesen ist, die Nr. 4. und 5. aber ausgeschlossen sind, ist demnach festgesetzt worden, daß bei reisenden

Dienern auf die Erfordernisse 4. und 5. des §. 11. nicht gesehen werden dürfe.

Es scheint jedoch, besage der anliegenden Vorstellungen, daß die Königl. Regierung nicht nach §. 11. Nr. 5. des gedachten Regulativs den Nachweis der erfolgten Zurücklegung des 30sten Jahres erfordere, sondern sich auf die Feststellung des Grundsatzes beschränkt habe, keinem reisenden Handlungsdiener vor erreichter Großjährigkeit einen Gewerbeschein zu ertheilen. Allein auch diese Bestimmung wird, obgleich in denjenigen Landestheilen, für welche noch die Französische Gesetzgebung gilt, die Minderjährigkeit schon mit dem vollendeten 21sten Jahre aufhört, manche Bedenken und solche Beschwerden, als in den Beilagen geführt werden, erregen.

Da nun ferner nicht constirt, welche besondere Gründe die Königl. Regierung zu den in Rede stehenden Bestimmungen bewogen haben, so wird dieselbe angewiesen, entweder den von den Beschwerdeführern bezeichneten Individuen, so wie auch künftig unter gleichen Verhältnissen, die nachgesuchten Gewerbescheine zu ertheilen, oder wenn Sie den von Ihr angenommenen Grundsatz speziell motiviren zu können glauben möchte, darüber zu berichten.

Berlin, den 2. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

199. Circular-Rescript dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Folge desjenigen, was Ihr wegen Ertheilung von Gewerbescheinen an reisende Handlungsdiener bereits durch die Verfügung vom 2. März d. J. zu erkennen gegeben ist, auf den dieserhalb erstatteten Bericht vom 31. v. M. hiermit eröffnet, daß die von Ihr getroffene Anordnung, wonach die Ertheilung solcher Gewerbescheine von der erlangten Großjährigkeit abhängig gemacht worden, durch dasjenige, was Sie für dies Verfahren ausgeführt hat, nicht begründet werden kann. Denn die von der Königl. Regierung anscheinlich ganz übersehene Bestimmung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 11. Nr. 2. stellt die Zuläßigkeit der Ertheilung von Gewerbescheinen an Minderjährige außer Zweifel, indem daselbst festgesetzt worden, daß Minderjährige bei Nachsuchung des Gewerbescheins die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder beibringen müßten, und die §. 11. zu 5. getroffene Bestimmung wegen des Alters von 30 Jahren findet nach §. 13. auf reisende Handlungsdiener keine Anwendung.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß Minderjährige um deswillen keine Gewerbescheine als reisende Handlungsdiener erhalten könnten, weil Letztere kaufmännische Verträge abzuschließen hätten, Minderjährige aber nach den Gesetzen zur Abschließung von Verträgen unfähig wären, erscheint daher um so irriger, als es überhaupt außer dem Bereiche der Königl. Regierung liegt, zu erwägen, ob und in wie weit die Individuen, für welche Gewerbescheine als reisende Handlungsdiener nachgesucht werden, zu den Geschäften, welche ihnen ihre Prinzipale zu übertragen für gut finden, geeignet sind.

Dies ist eine Angelegenheit, deren Beurtheilung die Königl. Regierung den betreffenden Gewerbetreibenden zu überlassen hat.

Da jedoch nach dem Eingange des §. 11. des vorgedachten Regulativs dem Ermessen der Königl. Regierungen anheim gegeben ist, welchen Personen sie Gewerbescheine ertheilen wollen, und da es allerdings erforderlich ist, Hinsichts des Alters, von welchem ab Gewerbescheine zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen ertheilt werden können, eine Grenze festzusetzen, durch welche die Ertheilung der Gewerbescheine bedingt wird, so wird nach Analogie der schon bestehenden gesetzlichen Vorschrift, wonach junge Leute mit dem vollendeten 17ten Jahre unter Zustimmung ihrer Aeltern oder Vormünder als Freiwillige in den Militairdienst eintreten können, hierdurch bestimmt, daß das vollendete 17te Jahr als terminus a quo der Ertheilung von Gewerbescheinen zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen angenommen werde.

Die Königl. Regierung hat also danach auf die von Ihr zurückgesandten hier wieder beigefügten Beschwerdeschriften der Kaufleute N. N. das Erforderliche zu verfügen, und überhaupt demgemäß künftig zu verfahren.

Wenn übrigens der vorliegende Bericht der Königl. Regierung von der Abtheilung für die Steuern und Domainen erstattet worden ist, so hält das unterzeichnete Ministerium es für nothwendig, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die präjudizielle Prüfung der polizeilichen Zuläßigkeit der Ertheilung von Gewerbescheinen in der Provinzial-Instanz zur Kompetenz der Abtheilung des Innern gehört.

Aus diesem Grunde hat auch, wie der Königl. Regierung durch das Rescript vom 2. März d. J. eröffnet worden ist, das Königl. Finanz-Ministerium die an dasselbe gerichteten Vorstellungen der Kaufleute N. N. an das Ministerium des Innern zur Verfügung abgeben lassen.

Berlin, den 19. Juni 1827.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz.

Beuth.

200. Rescript an die Königl. Regierung zu N., die Beschränkung des Hausirhandels durch Mittelspersonen betreffend.

Der Königl. Regierung zu N. wird u. s. w. eröffnet, daß Ihr bisheriges Verfahren, wonach Sie den in §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht genannten Gewerbetreibenden nicht gestattet hat, für ihre Rechnung durch Andere Hausirhandel zu betreiben, unbedenklich das richtige gewesen ist, da es eben in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, den Hausirhandel durch Mittelspersonen so viel als möglich zu beschränken. Allerdings kann die Absicht des Gesetzes theilweise vereitelt werden, wenn der Gewerbeschein für die Mittelsperson von ihr selbst und ohne ihr Verhältniß zu dem, für den sie den Hausirhandel betreiben will, näher zu erwähnen, nachgesucht wird, allein nicht zu verkennen ist, daß dagegen auch in diesem Falle der Hausirer eine Selbstständigkeit erhält, der zufolge ein solcher Verkehr fast nur unter den Verhältnissen möglich ist, wie sie die Königl. Regierung in dem von ihr näher be-

zeichneten Falle eines Fabrikanten beschreibt. Hätte die Königl. Regierung erwogen, daß in diesem Falle zwischen dem Fabrikanten und dem Hausirer nur ein bloßes Kredit-Verhältniß stattfindet, so würde Ihr auch nicht der mindeste Zweifel darüber, daß dem Hausirer der Gewerbeschein zu bewilligen sei, vorgekommen sein.

Da es übrigens bei reisenden Handlungsdienern, welche einen Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen nachsuchen, nicht nothwendig ist, daß sie das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, so wird noch weniger bei dem Prinzipal hierauf bestanden werden können.

Berlin, den 12. April 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

201. Circular-Rescript die Aufsuchung von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen betreffend.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wonach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet, und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren, und daselbst verkauft werden darf, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntwein-Proben nicht zulässig sei.

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift, und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten muß, so finden die unterzeichneten Ministerien sich doch bewogen, der Königl. Regierung in Folge einer diesfälligen Berathung und Beschlußnahme des Königl. Staats-Ministerii hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung zn eröffnen, daß das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. §. 13. geschieht, statt finden kann, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

Die Königl. Regierung hat diese Festsetzung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, und Ihre Unterbehörden darnach anzuweisen.

Berlin, den 15. Juli 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Minister der Finanzen. abwesend.

202. Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, den Betrieb des Hausirgewerbes durch Gehülfen oder Mittelspersonen betreffend.

Der Königl. Regierung geben wir die unterm 29. April v. J. eingereichte Vorstellung der jüdischen Handelsleute N. N. zu N. vom 18. ejd. hierbei mit dem Bemerken zurück, daß es bei der Verfü-

gung vom 12. April 1827. wonach die Königl. Regierung den im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht genannten Gewerbetreibenden nicht gestatten darf, für ihre Rechnung durch Gehülfen oder Mittelspersonen einen Handel im Umherziehen zu betreiben, sein Bewenden behalten muß, wenn gleich das Umgehen der ertheilten Bestimmung durch das Vorgeben eines Gewerbebetriebes für eigene Rechnung von Seiten der Gehülfen nicht immer zu verhüten sein wird.

Wenn der Gewerbebetrieb eines vergleiteten Juden sich überhaupt zur Zulassung eines Gehülfen nach dem angeführten §. 13. eignete, so kann auch der vergleitete Sohn des vergleiteten jüdischen Gewerbtreibenden als Mittelsperson oder Gehülfen zugelassen werden.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Ministerium
d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten. d. Inn. u. d. Polizei. In Vertretung u. s. w. d. Finanzen.
v. Brenn. Köhler. v. Alvensleben.

203. Resolution an den Uhrenhändler N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Hausirhandel mit Holzuhren betreffend.

Dem Uhrenhändler N. wird auf seine Vorstellung vom 7. März d. J. hierdurch eröffnet, daß seinem Antrage zur Ertheilung eines Gewerbescheins für seine aus dem Würtembergischen gebürtigen Brüder zum Hausirhandel mit Holzuhren für seine Rechnung nicht stattgegeben werden kann, da in dem Regierungs-Bezirke Magdeburg kein Bedürfniß obwaltet, den Hausirhandel mit Holzuhren auszudehnen; überdies aber Holzuhrenhändler nicht zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, denen nach §. 13. des Regulativs v. 28. April 1824 Gehülfen zu bewilligen sind.

Berlin, den 18. Mai 1837.

Ministerium des Innern f. Handels u. Gewerbe-Angelegenheiten. Finanz-Ministerium.
(gez.) Brenn. (gez.) v. Alvensleben.

204. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbescheine der Viehhändler betreffend *).

Die Königl. Regierung erhält die, unterm 17. v. M. eingereichten Acten, in Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen des N. N. und dessen Brodherrn anliegend zurück.

Da das Viehtreiben für sich allein, und wenn der Treiber nicht zugleich mit dem ihm anvertrauten Vieh Handel treibt, kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe ist; so folgt:

a) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh nach andern Orten zu treiben, sei es nun, daß es dort an einem Besteller abgeliefert, oder von dem Viehhändler selbst wieder Behufs des Verkaufs übernommen werden soll, eines Gewerbescheins nicht bedürfen, sondern polizeilichen Legitimation für ihre Person und den Zweck ihrer Reise;

b) daß, sobald die Treiber den Viehhändler selbst begleiten,

*) Siehe Rescript vom 8. Juli 1833.

sie zwar, nach §. 13. des Regulativs, in des letztern Gewerbeschein benannt und signalisirt sein müssen, weshalb der Viehhändler, wenn er im Lauf des Jahrs die Treiber wechselt, seinen Gewerbeschein der Polizei-Behörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken, und statt desselben den neu angenommenen zu signalisiren, doch die §§. 26. bis 28. des Regulativs nicht anwendbar sind, wenn sich bei dem Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbeschein nicht benannt und signalisirt ist. Es kann vielmehr nur die §. 30. bestimmte Strafe von 10 Silbergr. bis 10 Thalern eintreten.

Uebrigens ist es kein gesetzwidriges Verfahren der Polizei-Behörde, wenn sie für den Viehhändler und seinen Treiber Pässe ausfertigt, ohne sich um den Gewerbeschein zu bekümmern, da der Viehhändler, wenn er z. B. auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt, wohl eines Passes bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheins bedarf.

Es wird daher zwar zweckmäßig sein, wenn die Polizei-Behörde den Viehhändler belehrt, daß er eines Gewerbescheins, der auch seines Treibers erwähnt, benöthigt sei, Falls er auch im Umherziehen handeln wolle; es wird aber gegen den Händler die §. 30. bestimmte Strafe auch dann angewendet werden können, wenn diese Belehrung unterblieben ist, da er, strenge genommen, die sein Gewerbe betreffenden Gesetze kennen muß.

In dem vorliegenden Fall wird es endlich gerathen sein, die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu überweisen, damit durch eidliche Vernehmungen das wahre Sachverhältniß ins Licht gestellt werde.

Berlin, den 20. August 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

205. Circular-Rescript betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M. betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der klaren Bestimmung des §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824:

„und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit herumgeführt werden;"

kein Unterschied gemacht worden ist, ob von den eigenen Kindern des Concessionirten, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit herumgeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift in sofern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ sehr

deutlich darauf hinweiset, daß nur solchen Inländern ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsitz haben, und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind. Der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizei-Behörde des Wohnorts nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizei-Behörde des Wohnorts begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder, Falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung fest gehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königl. Regierung erwähnte Kunstreiter N. N. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbscheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Ebenso kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbscheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbscheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleuten, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waaren-Bestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Special-Falles noch besonders das Erforderliche eröffnet worden ist.

Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern u. der Polizei.	Der Minister d. Finanzen.
v. Schuckmann.	**v. Motz.**

206. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren von Ausländern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Obgleich die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 17. d. M. erwähnten Nachtheile der durch die Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. März d. J. getroffenen Maaßregel, daß den ausländischen mit Gewerbescheinen im Inlande reisenden Kaufleuten u. s. w. gestattet sein soll, ihre eigenen Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, allerdings eintreten können, und auch hin und wieder eintreten werden, so ist dies doch schon bei dem Erlasse der gedachten Verfügung in Erwägung gekommen, aber nicht für so erheblich erachtet worden, um eine Anordnung wegen dieser Angelegenheit in dem Umfange, wie die Königl. Regierung es in Ihrem Berichte bevorwortet, zu treffen.

Ein solches unbedingtes Verbot, Kinder unter 14 Jahren, Hinsichts derer schon feststeht, daß sie niemals zum Gewerbe-Betrieb benutzt werden dürfen, überhaupt bei sich zu haben, würde auch in der That zu weit führen. Dem diesfallsigen Antrage der Königl. Regierung kann daher nicht gewillfahrt werden.

Den von Ihr besorgten nachtheiligen Folgen jener Maaßregel läßt sich vielmehr nur dadurch begegnen, daß die Provinzialbehörden bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkt gehörig beachten.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

207. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N., daß auch Kunstreiter, Seiltänzer u. s. w. keine Kinder unter 14 Jahren mit sich herumführen dürfen.

Die in dem Bericht vom 28. v. M. von der Königl. Regierung geäußerte Ansicht, daß die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 5. October 1815, über die Befugniß der Kunstreiter Seiltänzer u. s. w. Kinder mit sich umherzuführen, noch jetzt anwendbar seien, ist auf gleiche Weise der Bestimmung im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824, wie dem Circular-Rescript vom 17. März c. entgegen. Es ist grade bei diesem Gewerbe am wenigsten Grund vorhanden, die Erlernung desselben dadurch zu befördern, daß gestattet wird, Kinder schon vom frühesten Alter an, dazu aufzuziehen: es muß daher auch bei den Kunstreitern, Seiltänzern u. s. w. die unbedingte Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 zur Anwendung kommen.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern. **v. Schuckmann.** Der Minister der Finanzen. **v. Motz.**

208. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöln, die Beschränkung der den Hausirern zu bewilligenden Begleiter als Waarenträger betreffend.

Es leidet, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet wird, kein Bedenken, daß nach den im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 gebrauchten Worten:

> Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen"

auch die Bewilligung von Waarenträgern in den Befugnissen der Regierungen liegt. Daß dergleichen Waarenträger und Begleiter an dem eigentlichen Hausirhandel keinen Antheil nehmen dürfen, sondern sich lediglich darauf beschränken müssen, die Waaren zu tragen, widrigenfalls sie und der Hausirer in die gesetzlichen Strafen verfallen, ist schon in der Circular-Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 3. September 1824 bemerkt. Es wird, da die Vermehrung der Gesuche um Bewilligung von Trägern, über welche die Königl. Regierung Klage führt, wahrscheinlich auch dadurch veranlaßt wird, daß die angeblichen Waarenträger als Gewerbsgehülfen gemißbraucht werden, zweckmäßig sein, wenn dieselbe durch die Amtsblätter die

Gewerbetreibenden darauf aufmerksam macht, daß darin eine an dem Träger, wie an dem Hausirer zu bestrafende Contravention liege, und die Polizei- und Kommunal-Behörden auffordert, auf einen solchen unerlaubten Verkehr zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Untersuchung zu ziehen. Hiernächst wird ferner demjenigen, welcher von dem Finanz-Ministerium eine Ermäßigung des gesetzlichen Steuersatzes für den Gewerbeschein bewilligt worden, niemals ein Träger zu gestatten, vielmehr darauf zu dringen sein, daß diejenigen, welche sich durch einen Waarenträger begleiten lassen wollen, den vollen Steuersatz entrichten. Daß aber auch unter dieser Bedingung nicht Jedem, welcher die Bewilligung eines Trägers, oder eines Begleiters zur Wartung des Gespanns nachsucht, ein solcher zu gestatten ist, folgt schon daraus, daß das Gesetz ausdrücklich auf die Umstände und auf das pflichtmäßige Ermessen der Regierung verweiset; denn es ergiebt sich daraus, daß die Bewilligung von besondern Umständen, wie sie nicht bei allen Hausirern vorkommen, abhängig sein soll. Der unverkennbare Zweck der Gesetzgebung über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen ist, wie die Königl. Regierung ganz richtig anführt, dem Andringen zu demselben entgegen zu wirken, und dieser wird unbedenklich vereitelt, durch zu große Willfährigkeit in Bewilligung der Begleiter, in welchen in der Regel künftige selbstständige Hausirer herangezogen werden. Es wird daher in der Regel nur Alter, Gebrechlichkeit und besondere Schwäche des Hausirers als hinlängliches Motiv, ihm einen Begleiter zu bewilligen, anerkannt werden können.

Berlin, den 29. März 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Minister der Finanzen. v. Motz.

209. Rescript an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Beziehung auf Familien und Kinder.

Wenn auch das Umherziehen ganzer Familien hauptsächlich deswegen untersagt worden, um zu verhüten, daß die Kinder ohne Erziehung und Unterricht aufwachsen, und sich an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnen, so steht doch dies der Ertheilung von solchen Gewerbscheinen, wie nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 5. v. M. die verehlichte N. N. zum Hausirhandel mit irdenen Waaren für sich und ihren Ehemann als Begleiter gelöset hat, nicht entgegen.

Die Königl. Regierung hat indessen in diesem, wie in jedem anderen Falle, wo beide Eheleute hausirend umherziehen, darauf wachen zu lassen, daß ihre Kinder inzwischen bei anständigen Leuten untergebracht, von diesen nicht allein erzogen, sondern auch zur Schule angehalten werden, und nur, in sofern dies nicht geschieht, solchen Eheleuten die Erneuerung der Gewerbescheine zu versagen.

Berlin, den 9. Dezember 1831.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

210. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Mitnahme von Kindern Seitens der Hausirer betreffend.

Es ist wahrgenommen, daß Gewerbeschein-Inhaber, besonders solche, welche mit Fliegenwedeln, groben Holzwaaren und ähnlichen Sachen hausiren, nicht selten Kinder mit sich führen. Das Königl. Polizei-Präsidium wird mit Hinweisung auf den §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 veranlaßt, die betreffenden Gewerbschein-Inhaber, wenn sie sich in Gemäßheit des §. 23. des gedachten Regulativs bei dem Königl. Polizei-Präsidio melden, vor Zuwiderhandlungen gegen die in jenem §. enthaltenen Vorschriften zu warnen, dieselben beobachten, und den Umständen nach deren Bestrafung eintreten zu lassen. Doch soll die Untersuchung gegen eine Wittwe N. aus Reneckenstein unterbleiben, welche nach einer hierher gelangten Immediat-Vorstellung mit 5 Kindern umherzieht. Auch wird das Königl. Polizei-Präsidium bei dieser Gelegenheit veranlaßt, dem Feilhalten von Cigarren, welches vor den Thoren durch umherziehende Personen und meistens durch Unerwachsene im Widerspruch mit dem §. 3. des gedachten Regulativs stattfindet, entgegen zu wirken, und nach den Umständen auf Grund des §. 30. a. a. O. die Strafe festzusetzen, oder dem hiesigen Gewerbe-Steuer-Amte Behufs Einleitung der Untersuchung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 18. August 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. **Alvensleben.**

211. Circular-Rescript die Bewilligung von Begleitern zum Waaren-Transport und zur Wartung des Gespanns betreffend.

Das Regulativ vom 28. April 1824 schreibt im §. 13. vor, daß die Bewilligung von Begleitern zum Waaren-Transport und zur Wartung des Gespanns den Regierungen nach Umständen und pflichtmäßigem Ermessen überlassen ist; ferner:

daß diese Begleiter in den Gewerbescheinen benannt und signalisirt sein müssen.

Hieraus folgt.

erstens: daß die Frage: ob es zulässig ist, einen Begleiter zu bewilligen, von den Regierungen in jedem einzelnen Falle zu prüfen, und diese Prüfung auch auf die Persönlichkeit des Begleiters zu erstrecken ist Es erscheint dies um so nöthiger, da die Erfahrung zeigt, daß solche Begleiter sehr häufig angehende Hausirer sind, die dadurch abgehalten werden, nützlichere Arbeiten zu erlernen, und die erste Gelegenheit ergreifen, als selbstständig aufzutreten, wobei sie den Antrag mit der Bemerkung zu unterstützen pflegen, daß sie kein anderes Geschäft erlernt haben.

Auf diese Art wird die Bestimmung der Verordnung, ganz wider ihre Absicht, dazu mißbraucht, eine nie ersterbende Pflanzschule für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu begründen.

Zweitens: folgt aus der oben angeführten Gesetzstelle, daß der Name und das Signalement der Begleiter ein eigentliches Zubehör des Gewerbescheins ist. Da nun nach §. 9. ibidem den Re-

gierungen die Ausfertigung des Gewerbescheins aufgetragen ist, so dürfen sie auch diesen Theil des Gewerbescheins nicht durch die ihnen nachgeordneten Behörden eintragen lassen, sondern sie sind verpflichtet, dies selbst zu thun. Ihre Polizei-Behörden müssen sie daher anweisen:

daß wenn der Antrag auf Ertheilung eines Gewerbescheins mit einem Begleiter gemacht wird, das Signalement des Letzteren mit eingereicht werde, und alle Erfordernisse zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit und der Nothwendigkeit der Bewilligung vorgelegt werden.

Wenn der Inhaber des Gewerbescheins unterwegs mit der Person des Begleiters wechseln will, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich grade befindet, befugt, über die Zulassung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement sie alsdann dem Gewerbescheine beizufügen, und dasjenige des frühern für ungültig zu erklären hat.

In dieser Hinsicht wird das Rescript vom 20. August 1825, welches den Wechsel der Begleiter bei Viehhändlern der Genehmigung der Polizei-Behörde, in deren Bezirke der bisherige Begleiter entlassen wird, überläßt, hierdurch deklarirt.

Da nach einem Berichte der Regierung zu Breslau die Königl. Regierung bisher ein Verfahren beobachtet hat, welches dem vorstehenden Grundsatze zuwiderläuft; so wird Sie angewiesen, künftig diesen zu befolgen, und den Polizei-Behörden des Bezirks angemessene Weisung zu ertheilen.

Berlin, den 1. März 1833.

Ministerium d. Innern f. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. — Finanz-Ministerium.

v. Schuckmann. — Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

212. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Aufnahme des Signalements der Gewerbetreibenden und deren Begleiter in die Hausir-Gewerbescheine betreffend.

Die Circular-Verfügung vom 1. März d. J., nach welcher die Regierungen das Signalement der Begleiter und um so mehr das der Inhaber der Gewerbescheine zum Hausirhandel selbst eintragen sollen, beruht auf der Verordnung vom 28. April 1824, welche die Ausfertigung der Gewerbescheine den Regierungen zur Pflicht macht, die folglich keinen wesentlichen Theil desselben davon ausnehmen, und den Unterbehörden überlassen dürfen.

Die Ministerien finden sich aber noch besonders durch die häufig angetroffenen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in den Signalements veranlaßt, den Regierungen zur Pflicht zu machen, darauf ihre Aufmerksamkeit zu verwenden. Diese Rücksichten werden durch die Besorgniß einer Geschäftsvermehrung bei den Regierungen nicht aufgewogen.

Es behält daher, wie der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 22. April a. c. eröffnet wird, bei der ergangenen Verfügung

sein Bewenden. Die Polizeibehörden haben bei der Anmeldung zum Gewerbeschein zugleich das Signalement mit einzureichen, welches bei den Akten der Regierung verbleibt. Von Personen, die sich unmittelbar bei der Königl. Regierung melden, ist das Signalement der über die Anmeldung aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

Berlin, den 9. Juni 1833.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

213. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, den Wechsel der Viehhändler mit ihren Begleitern betreffend.

Nach dem §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 steht ganz allgemein, und ohne Rücksicht auf die Art des Gewerbetriebes nur den Regierungen das Recht zu, den Gewerbtreibenden im Umherziehen Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns nach vorgängiger Prüfung zu bewilligen; und es muß daher, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 22. April d. J. eröffnet wird, auch hinsichtlich der Begleiter der Viehhändler im Allgemeinen bei den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 1. März d. J. sein Bewenden behalten: namentlich aber kann die Annahme mehrerer Begleiter, als durch den Gewerbeschein bewilligt worden, dem Gutbefinden der Lokal-Polizeibehörden nicht überlassen werden, indem solches mit der gedachten Vorschrift in direktem Widerspruch stehen würde.

Da indeß Viehhändler, nachdem ihr Gesuch um Bewilligung eines oder mehrerer Begleiter zum Treiben des Viehes bereits geprüft, und für zulässig erachtet worden, nicht selten in die Nothwendigkeit gerathen können, mit den im Gewerbeschein aufgeführten und signalisirten Treibern plötzlich zu wechseln, und die Einholung der Genehmigung der Regierung zu einem solchen Wechsel, nach der besonderen Beschaffenheit dieses Gewerbebetriebs, oft einen sehr bedeutenden und unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand veranlassen würde; so haben die unterzeichneten Ministerien beschlossen, in Gemäßheit der von mehreren Seiten eingegangenen Anträge, die unter dem 20. August 1825 an die Königl. Regierung zu Breslau erlassene Verfügung dahin allgemein wieder herzustellen:

> daß Viehhändler zu einem bloßen Wechsel in der Person der sie begleitenden, im Gewerbeschein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweise nur der Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird, bedürfen.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauer Prüfung der persönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement desselben dem Gewerbeschein beizufügen, und dagegen dasjenige des entlassenen Treibers für ungültig zu erklären ist.

Die Königl. Regierung hat diese Modifikation der Verfügung

vom 1. März d. J. zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, und darauf zu halten, daß selbige von der ihnen beigelegten Befugniß nur unter den vorgeschriebenen Bedingungen Gebrauch machen.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Ministerium d. Innern f. Handel u. Gewerbe.	Finanz-Ministerium.	Ministerium d. Innern u. d. Polizei.
v. Schuckmann.	Maaßen	v. Brenn.

214. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen betreffend die Ausstellung der Gewerbescheine für Hausirer in Beziehung auf deren Gehülfen.

Zur Erläuterung der Circular-Verfügung vom 3. September 1824 wird hierdurch festgesetzt:

daß besondere Gewerbescheine für die Gehülfen der im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 genannten Personen nur alsdann erforderlich sind, und ausgefertigt werden sollen, wenn diese Personen es selbst verlangen, um gleichzeitig mit ihren Gehülfen das Gewerbe an verschiedenen Orten betreiben zu können; daß aber, wenn dies der Fall nicht ist, die Gehülfen in den Gewerbeschein ihres Prinzipals mit Namen und Signalement aufzunehmen sind, ohne daß für sie eine besondere Steuer zu erlegen ist.

Berlin, den 26. August 1835.

Die Ministerien

des Innern und der Polizei.	des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Für den Herrn Minister.	Für den Herrn Minister.
Köhler.	Bethe.

der Fianzen.

v. Alvensleben.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1. auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Producte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste

in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Brandwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2. auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers.
3. auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen
4. auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.
5. auf gewöhnliche Seiler- und Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich
6. auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

215. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, den Detailhandel mit Bier und Branntwein betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 25. v. M. über die Anwendbarkeit des §. 14. No. 1. des Hausir-Regulativs auf den Bierverkauf, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß den Landbewohnern der Detailhandel so wenig mit Branntwein als mit Bier auf den Wochenmärkten aus polizeilichen Gründen zu gestatten ist, sondern derselbe nur von den am Orte concessionirten Schänkern, oder den Fabrikanten der Getränke selbst betrieben werden darf.

Berlin, den 14. März 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**

216. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, das Verbot des Hausirhandels mit Oel betreffend.

Die Königl. Regierung läßt in Ihrem Berichte vom 10. April, worin Sie darauf anträgt, den Hausirhandel mit Oel ferner zu gestatten, unbeachtet, daß nach der wörtlichen und ausdrücklichen Bestimmung in No. 1. §. 14. des Regulativs vom 28. April v. J. Materialwaaren aller Art unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen bleiben sollen, und daß nicht abzusehen ist, wie man die Krämer auf dem platten Lande zur Entrichtung einer Steuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte heranziehen könne, wenn man ihnen die besten Verkaufsartikel entzieht, und den in Schlesien ohnehin sehr zahlreichen Hausirern überträgt.

Diese Gründe haben aber die angezogene Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministerii vom 4. Januar d. J. veranlaßt, und deshalb muß der Eingangs gedachte Antrag — wie hiermit geschiehet — zurückgewiesen werden.

Berlin, den 3. Juni 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

217. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N., daß mit Bier kein Hausirhandel statt finden darf.

Durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 sind bestimmtere Grundsätze über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gesetzlich festgestellt, und diesen gemäß sollen, nachdem das mit unterzeichnete Ministerium des Innern bereits in der Verfügung vom 14. März 1825 ausgesprochen hat, daß Bier zu den Wochenmarkts-Artikeln nicht gehört, Gewerbscheine zum Handel mit Bier im Umherziehen gar nicht ausgefertigt werden.

Wenn die Königl. Regierung daher in Ihrem an das Ministerium des Innern erstatteten Berichte vom 6. v. M. darauf anträgt, hiervon auf den Grund des §. 16. des Regulativs abermals Ausnahmen zu gestatten, und Sie zu ermächtigen, den Bierfabrikanten Gewerbescheine zum Vertriebe ihres Fabrikats im Umherziehen ertheilen zu dürfen, so fehlt es hierzu an hinlänglicher Veranlassung. Was die Königl. Regierung dieserhalb in Ihrem Berichte anführt, weiset örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse, aus denen der gedachte §. 16 eine Erweiterung der Hausir-Befugnisse gestattet, nicht nach; denn die nämlichen Gründe würden überall von den Inhabern der Brauereien mit demselben Rechte in Bezug genommen werden können; und so wenig ihnen verwehrt werden mag, ihren Kunden das bestellte Bier zuzuführen, so wenig läßt sich doch die Nothwendigkeit zugeben, daß sie im Umherziehen auch neue Kunden aufsuchen, oder, die Sache bestimmter zu bezeichnen, Bier im Umherziehen feil bieten müßten.

Der Antrag der Königl. Regierung kann daher nur, wie hier-

durch geschieht, als nicht zur Gewährung geeignet, zurückgewiesen werden.

Berlin, den 3. Januar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Motz.

218. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 31. v. M., worin Sie Ihren früheren Antrag, wegen Gestattung des Hausirhandels mit Bier im dortigen Departement wiederholt hat, keine Veranlassung nehmen, von der dieserhalb unterm 3. v. M. an Sie erlassenen Verfügung abzugehen, Sie vielmehr nur darauf zurückweisen, da die von Ihr angezeigten örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, welche nach Ihrer Meinung die Gestattung jenes Handels in dortiger Provinz wünschenswerth machen, mehr oder weniger in den übrigen Regierungs-Bezirken ebenfalls zu berücksichtigen sein würden.

Sobald kein Hausirhandel mit Bier weiter Statt findet, wird sich übrigens der Verkehr mit diesem Getränke in Ihrem Departement ganz von selbst so reguliren, wie er sich in andern Gegenden längst regulirt hat, daß sich nämlich die Consumenten ihren Bier-Bedarf unmittelbar oder mittelbar durch Bestellung bei den Brauerei-Besitzern verschaffen.

Berlin, den 14. Februar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Motz.

219. Rescript an die Königl. Regierung zu Posen, den Nichtverkauf des Bieres im Umherziehen und die Gestattung des Verkaufs desselben auf Märkten betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. August d. J, den Handel mit Bier im Umherziehen, wenigstens in dortiger Provinz, allenfalls unter den für den Hausirhandel mit frischem Fleische geltenden Beschränkungen, zu gestatten, können wir nicht eingehen Denn der von der Königl. Regierung für diesen Antrag, zur Befürwortung des eben dahin gerichteten Gesuchs des Oberamtmanns N., angeführte Grund: in Beförderung der Bier-Consumtion ein Mittel zur Verminderung des Branntweintrinkens zu erhalten — ist nicht durchgreifend, da dieser Zweck durch den Hausirhandel mit erstgenanntem Getränk nicht erreicht werden würde. Die erste Bedingung, um die Neigung zum Branntwein zu verdrängen, und zu dem Genuß des Biers anzureizen, ist, dies dem Publikum in guter Qualität zu verschaffen. Allein in der Zeit, in welcher das meiste Bier begehrt und konsumirt wird, nämlich im Sommer und im Herbst, würde dasselbe, das an und für sich schon leicht dem Verderben ausgesetzt ist, durch das Umherführen in dem höhern Temperaturgrade um so leichter schlecht werden, mithin selten in einem guten und genießbaren, son-

dern fast immer in einem so verdorbenen Zustande an die Konsumenten gelangen, daß ihnen der Genuß solchen Bieres, wenn sie nicht vielmehr durch den Geschmack davon abgeschreckt würden, für die Gesundheit, zumal im Herbste, leicht nachtheilig werden, und daher die Beförderung des Absatzes in sanitätspolizeilicher Hinsicht so wenig zulässig, wie in sittenpolizeilicher zweckdienlich sein würde.

Der von der Königl. Regierung vorgeschlagene Ausweg aber, den Bierverkauf im Umherziehen — ähnlich dem Verkaufe des frischen Fleisches — nur besonders zuverlässigen Personen, und diesen lediglich in der nächsten Umgebung ihres Wohnorts zu gestatten — kann als besser und sicher zum Ziele führend auch nicht erachtet werden. Denn die nahe Gefahr des Verderbens, der das Bier im Umherführen immer ausgesetzt ist, läßt die Voraussetzung nicht zu, daß die Verkäufer, wenn sie auch zuverlässige Leute sind, ihr vielleicht in großer Quantität vorhandenes, aber schnell und vor namhaftem Absatze verdorbenes Bier weggießen, oder mit eigenem bedeutenden Verluste zu unschädlichen Zwecken verwenden werden.

Dagegen wollen wir den von der Königl. Regierung bereits zugelassenen Verkauf des Biers auf Märkten nachgeben, wobei wir jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Marktpolizei streng darauf zu halten haben wird, daß nur unverdorbenes Bier zum Verkauf gestellt werde.

Berlin, den 31. October 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. Gr. v. Alvensleben.

220. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, daß mit Potasche kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M. hierdurch eröffnet wird, wegen der darin zur Entscheidung vorgelegten Frage:

ob Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Potasche ertheilt werden können?

dahin geeignet, daß die Potasche, da solche nicht durch die bloße Forstwirthschaft, sondern durch einen besondern chemischen Prozeß, nämlich durch Auslaugen der Asche, Filtriren und Abdunsten der Lauge gewonnen wird, die Zollrolle deshalb auch unter den Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren ausdrücklich die Potasche aufführt, zu den Gegenständen zu rechnen sei, mit denen überhaupt nicht hausirt werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher fernerhin weder an Inländer noch Ausländer Gewerbescheine zu dem gedachten Handel zu ertheilen.

Berlin, den 29. September 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Minister der Finanzen. v. Motz.

221. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, daß mit Tabaksblättern kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Aus der von der Königl. Regierung unterm 23. v. M. einge-

reichten Nachweisung der im Jahre 1827 zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen ertheilten Gewerbescheine ist ersehen, daß dieselbe nach No. 5. litt. b. dergleichen Scheine auch zum Handel mit Tabaksblättern ausgefertigt hat. Da indeß diese nicht zu den Gegenständen gehören, womit der Hausirhandel gestattet ist, so wird sich die Königl. Regierung künftig der Ertheilung der Gewerbescheine zum Handel mit Tabaksblättern enthalten.

Berlin, den 29. April 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Motz.

222. Rescript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Verkauf ländlicher Produkte betreffend.

Diejenigen Zweifel, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. September 1825 unter A. über die Befugniß der Landleute, in den Städten, auch außer der Marktzeit, Brodt und frisches Fleisch feilbieten zu dürfen, vorträgt, erledigen sich, wie Ihr hierdurch zur Vermeidung etwaniger fernern Mißverständnisse noch nachträglich zu erkennen gegeben wird, durch das Hausir. Regulativ vom 28. April 1824., welches bei Erlassung des, von der Königlichen Regierung allegirten Rescriptes der Ministerien des Handels und des Innern vom 31. Mai 1824 noch nicht, wenigstens nicht durch die Gesetzsammlung publicirt war.

Wenn daselbst im §. 14. sub. No. 1. ausdrücklich bestimmt ist, daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste, in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet sein solle, so liegt darin der deutliche Beweis, daß das gedachte Hausir-Regulativ frisches Fleisch nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren gerechnet hat, welche nach § 4. jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte, in der Umgegend desselben, (also nicht blos in der nächsten) zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen. Durch diese Bestimmungen sind die sanitätspolizeichen Rücksichten, durch welche mehrere Magisträte ihre, bei der Königl. Regierung angebrachten Vorstellungen gegen die hinsichtlich des Brodt- und Fleisch-Verkaufs der Landleute von derselben getroffenen Anordnungen begründen wollen, schon wirklich genommen, und es darf nach denselben frisches Fleisch ohne Gewerbeschein nur auf den Märkten feil geboten werden, außer denselben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbeschein erhalten haben. der aber nur zuverlässigen Individuen, und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnortes, ertheilt werden kann. Backwaaren und sonstige zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse dagegen darf jeder inländische Verfertiger resp. Producent auch außer den Märkten und ohne Gewerbeschein, jedoch nur in der Umgebung seines Wohnorts, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Kreis-Polizei-Behörde zum Verkaufe umhertragen oder schicken. Alle Inländer, welche dies außer den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnorts hinaus thun wollen, so wie die Ausländer, welche sich

nicht auf den Wochenmarkt-Verkehr beschränken, bedürfen aber eines Gewerbescheins.

Die, von der Königl. Regierung sub. 6. Ihres Berichts angeführte gewerbpolizeiliche Verfassung in Görlitz und Lauban und den übrigen Städten des vormals Sächsischen Theils des dortigen Departements kann übrigens, nach dem von der Königl. Regierung allegirten Rescripte der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 21. December 1824 den Inhabern eines Gewerbescheins nicht entgegen stehen, vielmehr wird sogar der, im §. 11. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als gewerbesteuerfrei bezeichnete Verkehr der Landleute in den gedachten Städten nicht verhindert werden können.

Wenn die Königl. Regierung endlich in fine Ihres Berichtes über die Befugniß der, in der Steuerklasse der Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte besteuerten städtischen Viktualienhändler zum Handel mit aufgekauftem Landbrodte Zweifel äußert, so ist eine gegründete Veranlassung dazu nicht abzusehen.

Berlin, den 11. Dezember 1828.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. **v. Motz.**

223. Circular-Rescript an die Königl. Rheinischen Regierungen und an diejenigen zu Minden und Arnsberg, die Gewerbeschein-Lösung zum umherziehen Handel mit Mineralwasser betreffend.

Die von mehreren Seiten in Anregung gekommene Frage: ob der umherziehende Handel mit Mineralwasser zulässig sei, ist, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in den rheinisch-westphälischen Provinzen, das Bedürfniß der Consumenten und der bisherige Verkehr mit dergleichen Wasser, reiflich erörtert worden. In Folge dessen wird die Königl. Regierung zwar ermächtigt, zu dem umherziehenden Handel mit Mineralwasser Gewerbescheine zu ertheilen, hat darin aber jedesmal die Quelle zu benennen, aus der das Mineralwasser zu entnehmen ist, und sich auf solche Quellen zu beschränken, welche entweder innerhalb des Regierungs-Bezirks, oder auf dessen Grenze im Auslande entspringen.

Berlin, den 13. Juni 1829.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. **v. Motz.**

224. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., daß mit inländischen Tabaksblättern kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Auf den Bericht vom 7. Dezember v. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß von der, derselben bekannt gewordenen, unterm 17. Februar 1827 an die Regierung in Minden ergangenen Verfügung, wonach zum Hausiren mit inländischen Tabaksblättern keine Gewerbescheine ertheilt werden sollen, nicht abgegangen werden kann, und nur nachzugeben ist, daß Landwirthe die selbstgewonnenen Tabaksblätter nach §. 4. des Regulativs vom 28 April 1824 in der Umgegend ihres Wohnortes verkaufen dürfen. Denn zu 1. des Berichts wird die Ansicht der Königl. Regierung, daß alle Pro-

dukte der Landwirthschaft ohne Unterschied zu denjenigen Waaren gehören, mit welchen im Umherziehen gehandelt werden darf, eben durch die in der Schlußperiode der No. 1. im §. 14. des erwähnten Regulativs gemachte Ausnahme widerlegt, wonach Material- und Spezerei-Waaren, Wein und Branntwein unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, ungeachtet doch Wein zweifelsfrei zu den Produkten der Landwirthschaft gehört. Wenn aber die Königl. Regierung unbearbeitete Tabaksblätter für Spezerei- und Material-Waaren nicht anerkennen will, so rührt dies nur wohl daher, weil dieselbe das unterscheidende Merkmal der letzteren zu eng darin setzt, daß die Waare in demjenigen Zustand sei, in welchem sie auch von dem Materialhändler geführt, und zum Genuß des Consumenten ausgeboten werde.

Darnach würde selbst Kakao zu den Material- und Spezerei-Waaren nicht gehören, sondern nur die aus ihm gefertigte Chokolade. Der Zolltarif hat unter No. 25. die Material- und Spezerei-Waaren mit den Konditor-Waaren und andern Consumtibilien zusammengestellt, und es ist daraus, wenigstens in Hinsicht derjenigen bei dieser Tarifsposition demnächst speziell genannten Waaren, die nicht zu den Konditor-Waaren und zu den Consumtibilien gerechnet werden können, ganz klar, daß das Gesetz selbst sie unter den Material- und Spezerei-Waaren begreift, und daß also auch Tabaksblätter dahin gehören.

Berlin, den 29. Juli 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In deren Abwesenheit.
Köhler. **Kuhlmeyer.**

225. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, den Hausirhandel mit Butter betreffend.

Aus dem Schreiben des Königlichen Polizei-Präsidiums an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Potsdam vom 22. October v. J., welches dem unterzeichneten Ministerio zugekommen, hat dasselbe ersehen, daß das Königl. Polizei-Präsidium sich nach den Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ermächtigt hält, den Hausirhandel mit Butter in der Stadt Berlin aus dem Grunde zu beschränken, weil das Bedürfniß denselben nicht erfordere.

Ein solches Verfahren erscheint indessen nicht gerechtfertigt, da Butter zu den im ebengedachten Regulative §. 14. No. 1. bezeichneten Produkten der Landwirthschaft gehört, und nach §. 22. denen, die einen darauf sprechenden Hausirschein besitzen, gestattet ist, „jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen zu können.“ Ueberdem ist dem Königl. Polizei-Präsidio durch die Circular-Verfügung vom 28. Mai 1830, welche Demselben zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden ist, bekannt gemacht worden, daß dasselbe nur dann befugt ist, den von andern Regierungen ausgestellten Gewerbescheinen die Gültigkeits-Erklärung zu versagen, wenn gesetzliche Hinderungsgründe obwalten, und daß es nicht die Absicht des Gesetzes gewesen ist (§. 21.) den Provinzial-Behörden das Recht beizulegen, die Conkurrenz der Käufer und Verkäufer nach ihrem Gutbefinden

zu beschränken. Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher angewiesen, die von andern Regierungen zum Hausirhandel mit Butter ertheilten Gewerbescheine ohne Ausnahme für hiesige Residenz für gültig zu erklären.

Berlin, den 6. Januar 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) **Schuckmann.**

226. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, denselben Gegenstand betreffend.

Den in dem Berichte vom 2. d. M. gemachten, von dem Edicte über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1810 hergenommenen Einwand des Königl. Polizei-Präsidii gegen allen Hausirhandel mit Butter hierselbst erklärt das Ministerium des Innern für ungegründet. Daß die Hausirer sich der Markt-Ordnung jedes Orts unterwerfen müssen, wird nicht bestritten, sie werden also während des Markttages, d. h. während der zum Marktverkehr bestimmten Tageszeit nur auf den Marktplätzen verkaufen dürfen. Allein aus dieser Beschränkung kann doch nicht, — wie von dem Königl. Polizei-Präsidio geschehen ist — ein Verbot, hieselbst mit Butter zu hausiren, gefolgert werden.

Das Ministerium wiederholt daher seine Anweisung vom 6. v. M., wonach die Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Butter von dem Königl. Polizei-Präsidio für Berlin gültig zu erklären sind, und macht darauf aufmerksam, daß die Beschränkung, nur auf dem Markte zu verkaufen, lediglich auf die zum Marktverkehr bestimmte Tageszeit zu beziehen ist.

Berlin, den 14. Februar 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) **v. Schuckmann.**

227. Resolution an die Fischer-Innungen zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierungen zu Potsdam, die Gewerbesteuer vom Handel mit Fischen im Umherziehen betreffend.

Die von Ihnen unterm 26. Februar d. J. darüber geführte Beschwerde, daß die dortige Königl. Regierung von Ihnen die Lösung eines Gewerbescheines für den Fall verlangt habe, daß Sie Fische außerhalb des Polizeibezirks Ihres Wohnorts zum Wiederverkauf aufkaufen, ist unbegründet, da nach der bestehenden Gesetzgebung auch Fischer, welche an ihrem Wohnorte die Steuer für den stehenden Handel entrichten, zu dem bemerkten Verkehr eines Gewerbescheins bedürfen. In der Rücksicht jedoch, daß der Handel mit Fischen, besonders aus der sogenannten wilden Fischerei, nicht wohl anders als durch einen Aufkauf im Umherziehen betrieben werden kann, soll der zu diesem Handel erforderliche Gewerbschein zu einem geringern, als dem gewöhnlichen Steuersatze von 12 Rthl. ertheilt werden.

Berlin, den 24. April 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

Abschrift an die Königl. Regierung zu Frankfurt und Potsdam zur Nachricht und Achtung mit der Aufforderung, hiernach allgemein zu verfahren.

Die Ermäßigung des Steuersatzes für den Gewerbeschein ist mit Berücksichtigung des Gewerbs-Umfanges auf resp. 2 Thaler und 4 Thaler abzumessen, und es sind die desfallsigen Anträgr in die dem Finanz-Ministerio periodisch einzureichenden Nachweisungen zu übernehmen.

Berlin, den 24. April 1834.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. — Finanzministerium.

v. Schuckmann. — **Maaßen.**

228. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbescheinpflichtigkeit der Fischhändler betreffend.

Wenn in dem Respripte vom 24. April c. die Gewerbescheinpflichtigkeit der Fischhändler betreffend, bestimmt worden, daß zum Aufkauf von Fischen außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts, Behufs des Wiederverkaufs ein Gewerbeschein erforderlich sei; so ist hier der Ausdruck „Polizei-Bezirk" irrig statt „Umgegend des Orts" (§. 4. des Regulativs vom 28. April 1824) gebraucht worden, und hat nur der über die Grenzen der letztern hinaus reichende Aufkauf im Umherziehen für gewerbscheinpflichtig erklärt werden sollen, welches der Königl. Regierung auf Ihre diesfällige Anfrage vom 15. v. M. zur Nachricht und Achtung bekannnt gemacht wird.

Berlin, den 24. September 1834.

Finanz-Ministerium. — Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheit.

Maaßen. — **v. Brenn.**

229. Circular-Verfügung der Königl. Regierung zur Potsdam an sämmtliche Königl. Landräthe und Magistrate, in derselben Angelegenheit.

Abschrift vorstehenden Ministerial-Rescripts vom 24. September d. J. erhalten Sie mit Bezug auf das Ihnen bereits mittelst Circulgr-Verfügung vom 1. Mai c. zugegangenen Rescript v. 24. April c. zur Beachtung und mit dem Bemerken, daß die den Fischhändlern verheißenen Gewerbescheine zur ermäßigten Steuer von resp. 2 Rthlrn. und 4 Thlrn. diesen nach näherer Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern nur in dem Fall höheren Orts bewilliget werden sollen, wenn sie eines Theils

die Steuer vom stehenden Handel erlegen, und andern Theils den Aufkauf vom Fischen im Umherziehen lediglich für ihren stehenden Handelsbetrieb bezwecken,

nicht aber, wenn sie die im Umherziehen aufgekauften Fische auch im Umherziehen wieder verkaufen.

Es ist hiernach erforderlich, daß bei Nachsuchung von Gewerbescheinen zur ermäßigten Steuer für Fischhändler jedesmal angezeigt werde, unter welcher Nummer in der Gewerbesteuerrolle oder der Zugangslisten die betreffenden Individuen vom stehenden Handel

veranlagt sind, und daß sie erklärt haben, die im Umherziehen aufgekauften Fische nicht im Umherziehen wieder verkaufen zu wollen.

Potsdam den 3. Oktober 1834.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.
Boettger.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Stelzer.

230. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Hausirhandel mit frischem Fleisch betreffend.

Durch die im Regulativ vom 28. April 1824 §. 14. Nr. 1. enthaltene Vorschrift: daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste Umgegend ihres Wohnortes gestattet werden soll, ist die Absicht ausgesprochen, den Hausirhandel mit frischem Fleische möglichst zu beschränken.

Da nun schon sanitätspolizeiliche Rücksichten die strenge Befolgung jener Vorschrift erfordern, und es allerdings sehr schwierig ist, dieselbe rücksichtlich der Beschränkung des Handels auf die Umgegend des Wohnortes dann zu controlliren, wenn der umherziehende Fleischhändler auch zum Hausiren mit andern Gegenständen in einem weiteren Umkreise befugt ist; so ist, wie die Königl. Regierung unterm 15. Oktober d. J. in Antrag gebracht hat, allerdings nothwendig, die Erlaubniß zum Hausiren mit frischem Fleische solchen Personen zu versagen, welche auch mit andern Gegenständen einen Handel im Umherziehen treiben. Die Königl. Regierung wird also hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Berlin, den 13. Dezember 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Finanz-Ministerium.
v. Brenn.

231. Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Landräthe und Magisträte, den Hausirhandel mit frischem Fleische betreffend.

Das Regulativ vom 28. April 1824 bestimmt im §. 14. sub 1. ausdrücklich, daß der Hausirhandel mit frischem Fleisch nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet sein soll. Es geht hieraus hervor, daß frisches Fleisch nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst gefertigten Waaren gerechnet werden darf, welche nach §. 4. des Regulativs jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben (also nicht blos in der nächsten) zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen. Es folgt ferner hieraus, daß der Handel mit frischem Fleisch im Umherziehen nur gegen Lösung eines Gewerbescheines nur von besonders zuverlässigen Personen, und auch von diesen nur in der nächsten Umgebung ihres Wohnorts betrieben werden darf. Die nähere Bezeichnung dieser Umgegend, welche hiernach schon im Regulativ angeordnet ist, kann

jedoch nicht von uns in dem zu ertheilenden Gewerbescheine festgestellt werden, sondern es ist dies lediglich Sache der Kreis-Polizeibehörden, welche jederzeit auf der Umseite des Gewerbescheins die Umgegend vor der Aushändigung bestimmt zu verzeichnen haben. Dies muß jedoch nicht blos Hinsichts derjenigen Gewerbescheine geschehen, welche für Personen des platten Landes oder der Städte 4ter Abtheilung den Herren Landräthen speciell zugefertigt werden, sondern auch Hinsichts derjenigen für Personen in den Städten 2ter und 3ter Abtheilung, welche an die resp. Magisträte durch die Herren Landräthe weiter befördert werden. Eben so muß es auch lediglich der Beurtheilung der Herren Landräthe überlassen bleiben, ob die Befugniß des Fleischhandels in speciellen Fällen auch auf Ortschaften anderer Kreise, und nöthigenfalls nach vorheriger Berathung mit der benachbarten Kreisbehörde, auszudehnen sei. Wir werden dagegen hier bei der Ausfertigung jederzeit bemerken, daß die Umgegend von der Kreis-Polizeibehörde auf der Umseite des Gewerbescheins näher bezeichnet werden würde, und werden zugleich auch sämmtliche übrige Landräthe hiernach ebenfalls mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Potsdam, den 22. Mai 1835.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

232. Circular-Rescript an sämmtliche Provinzial-Steuer-Directoren, so wie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, das Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medicamenten betreffend.

Zu den Gegenständen, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, gehören auch Olitäten und Medicamente. Ew 2c. wollen die Steuerbeamten hierauf aufmerksam machen, und sie anweisen, wenn sie erfahren, daß Jemand mit den genannten Gegenständen einen Hausirhandel treibt, oder getrieben hat, der betreffenden Behörde zu denunciiren. Da überhaupt der Hausirhandel mit Olitäten und Medicamenten gesetzlich untersagt ist, so versteht es sich von selbst, daß auch die Unterthanen eines zollvereinten Staates denselben im diesseitigen Gebiete nicht betreiben dürfen. Dagegen kann in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge, das in der Verfügung vom 21. Dezember 1821 vorgeschriebene Verfahren nur Hinsichts derjenigen Olitäten-Krämer, welche unmittelbar vom Auslande über die diesseitige Grenze, nicht aber hinsichtlich derjenigen stattfinden, die über die Binnengrenze gegen ein Vereinsland mit ihren Olitäten und Medicamenten eingehen.

Berlin, den 5. September 1835.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

233. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medicamenten betreffend.

Da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt die Unterstützung wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen den Verkehr der mit Olitäten, Arznei-

waaren und Arzneimitteln hausirenden Krämer, laut der Circular-Verfügung vom 19. Januar 1822 bisher durch die Steuerbehörden erhalten hat; so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, namentlich des §. 26. desselben, in Anwendung zu bringen.

Mit dem Bemerken, daß die Steuerbehörden zu diesem Behufe vom Königl. Finanzministerio mit der erforderlichen Anweisung versehen sind, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, die Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß Olitäten und Arzneien zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und dieselben gemessenst anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und die Uebertreter derselben zu überweisen haben.

Berlin, den 10. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

234. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Mersebnrg, den gewerbesteuerpflichtigen und resp. gewerbesteuerfreien Aufkauf von Fellen und Abgängen von Thieren betreffend.

Nachdem Seitens des Herrn General-Direktors der Steuern auf eine diesseitige Anfrage entschieden worden, das Felle zu den im §. 14. ad 1. des Regulativs vom 28. April 1824 genannten Gegenständen gehören, welche ohne Gewerbeschein und blos gegen polizeiliche Legitimation in der Umgegend des Wohnorts aufgekauft werden können, Haare von Pferden und Rindvieh dagegen, so wie Borsten von Schweinen, Federn, Schafbeine zum Leimsieden, Hörner und Klauen vom Rindvieh zu den im §. 14. Nr. 2. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Abgängen, deren Aufkauf die Lösung eines Gewerbescheins erfordert; so wird dies sowohl dem gewerbtreibenden Publikum, als den mit Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die unentgeldliche Ertheilung des polizeilichen Erlaubnißscheins stets die Veranlagung zur Steuer vom stehenden Handel oder sonstigen Gewerbsbetriebe voraussetzt, und daß diese Erlaubnißscheine durch die Ortsbehörde bei dem betreffenden Kreislandrathe nachzusuchen sind.

Merseburg, den 13. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

235. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, den Hausirhandel mit Stärke betreffend.

Die Ehefrau des Schuhmachers N. hat in einer hier eingereichten Vorstellung vom 8. April d. J. angezeigt, daß ihr die Königl. Regierung den diesjährigen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Stärke deshalb versagt habe, weil Stärke nicht zu den Gegenständen gehöre, mit denen der Handel im Umherziehen gestattet sei.

Wir finden uns jedoch veranlaßt, die Königl. Regierung zu ermächtigen, Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Stärke, ohne besondere diesseitige Genehmigung, zu ertheilen.

Berlin, den 30. April 1839.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

236. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß mit Geräthen von Kupfer und Zinn kein Hausirhandel stattfinden dürfe.

Nach dem, von der Königl. Regierung unterm 8. Dezember v. J. an das Ministerium des Handels erstatteten Berichte, hat dieselbe dem Kesselhändler N. N. den Hausirhandel sogar im Grenzbezirk zugestanden.

Es sind aber Geräthe von Kupfer und Messing überhaupt nicht denjenigen Waaren beizurechnen, mit welchen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April v. J. hausirt werden darf, daher die Königl. Regierung beauftragt wird, auch dem ꝛc. N. N. den Gewerbeschein zum Handel mit solchen Waaren künftig zu versagen, und ihn hierauf in Zeiten aufmerksam zu machen.

Berlin den 15. Juli 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
Abwesend. v. Motz.

237. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. den Hausirhandel mit kupfernen und messingenen Waaren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht u. s. w. den Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer und Messing betreffend, hierdurch eröffnet, daß die durch die Verfügung an die Regierung zu N., vom 8. December 1825 getroffene Bestimmung, wonach der Hausirhandel mit den gedachten Waaren gestattet worden ist, allerdings allgemein, jedoch mit Ausnahme des Kontrollbezirks, in Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 4. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

238. Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Trier, den Handel mit Federbetten und Bettfedern betreffend.

Es würde — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. zu erkennen gegeben wird — zu weit gehen, wenn blos aus medizinal-polizeilichen Gründen der Hausirhandel mit Federbetten und Bettfedern verboten werden sollte. Denn, sobald nach deren Gebrauche von solchen Kranken, wo eine Ansteckung durch anderweitige Benutzung der Betten zu besorgen sein würde, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bei deren Reinigung vorgenommen sind, wohin die Orts-Polizei-Behörden vorschriftsmäßig zu sehen haben, ist kein Grund abzusehen, weshalb grade der Handel

damit im Umherziehen für so bedenklich zu halten wäre. Die Beurtheilung der Güte dieser Gegenstände kann jedem Käufer füglich überlassen bleiben. Die Königl. Regierung hat die Gewerbescheine qu. nach wie vor, und zwar um so mehr zu ertheilen, als sie das nützliche Gewerbe des Aufkaufs der Federn gewiß selbst nicht gehemmt zu sehen wünscht, und daraus der Hausirhandel mit Bettfedern wohl größtentheils bestehen wird.

Berlin, den 10. Mai 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen,
Gr. v. Bülow.	**v. Schuckmann.**	**v. Klewitz.**

239. Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß auch mit neuen Betten kein Hausirhandel stattfinden darf.

Auf die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. d. M. aufgestellte Frage:

ob der Hausirhandel mit neuen Betten erlaubt sei?

wird derselben hiermit eröffnet, daß durch die Bestimmung des Hausir-Regulativs vom 28. April p. a.

„wonach mit alten Kleidungsstücken und Betten nicht hausirt werden soll,"

auch neue Betten ausgeschlossen sind; denn wenn die Absicht gewesen wäre, blos alte Betten auszuschließen, so hätte das Gesetz das Wort alt wiederholen müssen. Uebrigens dürfte auch, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, die Beurtheilung sehr schwierig sein: ob Betten schon gebraucht, oder ganz neu sind.

Wenn die Königl. Regierung ferner anführt, daß durch die gedachte Bestimmung des Regulativs eine Ausnahme von der Regel gemacht sei, nach welcher die Regierungen befugt sein sollen, zum Debit der Abfälle und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und der Gewerbe, das Umherziehen zu gestatten, so ist diese Ansicht keineswegs begründet, da ein Bett (nicht bloße Federn, mit welchen der Hausirhandel gestattet ist) unter die Abfälle und Abgänge nicht gerechnet werden kann.

Berlin, den 20. August 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

240. Rescript an das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz zu Coblenz den Hausirhandel mit Bettfedern, Seitens der Ausländer betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich durch die in dem hiebei zurückerfolgenden, von Euer Hochwohlgeboren unterm 26. November a. pr. eingereichten Berichte der Regierung zu Coblenz vom 25. Oktober v. J. vorgetragene Rücksicht für die einheimischen Bett-Federhändler nicht bewogen, den Ausländern die in dem Regulativ vom 28. April 1824 begründete Befugniß mit diesem Gegenstande im Umherziehen zu handeln, zu entziehen.

Euer Hochwohlgeboren werden daher ersucht, dies sämmtlichen rheinischen Regierungen zu eröffnen.

Berlin, den 1. Februar 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten. Finanz-Ministerium.

v. **Schuckmann**. **Maaßen**.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. **Brenn**.

241. Reskript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Hausirhandel mit Bettfedern betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 14. Mai d. J.,

den Hausirhandel mit Bettfedern betreffend,

geäußerte Besorgniß einer Verfälschung der Bettfedern durch alte, scheint um so weniger erheblich genug, ein allgemeines, in dem Regulativ vom 28. April 1824 nicht begründeres Verbot des Hausirhandels mit Bettfedern zu motiviren, als die Vermengung alter mit neuer Bettfedern in der Regel wohl nur dann unentdeckt bleiben würde, wenn mit den gebrauchten Federn solche Proceduren vorgenommen werden, durch welche zugleich der ihnen möglicher Weise anklebende Ansteckungsstoff zerstört wird. Die Gefahr der Ansteckung tritt überdem nicht blos beim Hausiren, sondern überhaupt bei jedem Handel mit Federn ein.

Ganz unerheblich ist aber das aus der Persönlichkeit des Handelsmannes N. N. zu N. von der Königl. Regierung hergeleitete Bedenken, da demselben ein Gewerbschein zum Handel im Umherziehen von der Behörde ertheilt ist, und er mithin seine Unbescholtenheit bereits genügend dargethan haben muß.

Hiernach wird die Königl. Regierung demselben den Hausirhandel mit Bettfedern nunmehr gestatten.

Berlin, den 25. Juni 1833.

Finanzministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

Maaßen. v. **Brenn**.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.

Für den Minister.

Beuth.

242. Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Hausirhandel mit altem Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Eisen betreffend.

Aus einem Berichte des hiesigen Polizeipräsidii, zu dessen Erstattung dasselbe sich in Folge des von der Königl. Regierung vom 23. Januar v. J. dem N. N. aus Brandenburg unter Andern zum Ankaufe von altem Kupfer und Messing ertheilten Hausir-Gewerbescheins veranlaßt gefunden hat, ist ersehen worden, daß die über den Umfang des Begriffs: „Metallbruch“ (§. 14. Nr. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824) bestandenen Zweifel durch den Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1833 (Anl. a. und b.) noch nicht beseitigt sind.

Metallbruch, eigentlich das nur zur anderweitigen Verarbeitung, dagegen in seiner bisherigen Gestalt nicht mehr brauchbare alte

Metall, wird zwar oft für gleichbedeutend mit altem Metall überhaupt gehalten. In Bezug auf das Hausir-Regulativ ist es jedoch nothwendig, wenigstens die alten, als solche noch brauchbaren Metallgeräthschaften nicht zum Metallbruche zu rechnen, weil sonst der mit dem letztern gestattete Hausirverkehr zu einem Trödelhandel im Umherziehen führen würde. Abgesehen davon, daß ein solcher durch das Hausir-Regulativ nicht hat erlaubt werden sollen, so ist die Zulassung desselben, namentlich in großen Städten, jedenfalls polizeilich sehr bedenklich. In diesen sind schon jetzt die Trödler bei ihrem stehenden Gewerbebetriebe nur zu oft Ankäufer gestohlenen Guts, und im Stande, den Besitz desselben vor den Beamten der Sicherheits-Polizei, der strengsten Kontrolle ungeachtet, zu verbergen; noch viel leichter würde dies den umherziehenden Trödlern werden, bei welchen eine solche Kontrolle nicht ausführbar ist.

Hauptsächlich im sicherheitspolizeilichen Interesse ist es daher erforderlich, gebrauchte und als solche noch brauchbare metallene Geräthe, besonders von Kupfer und Messing, welche häufig Gegenstand des Diebstahls und der Hehlerei sind, in größeren Städten dem Hausir-Verkehr zu entziehen, wogegen es hinsichtlich solcher Geräthe aus Zinn, Eisen und Blei, bei dem geringen Werthe derselben, einer gleichen Beschränkung des Verkehrs nicht zu bedürfen scheint.

Die Königl. Regierung wird deshalb in Folge des Erlasses vom 23. Oktober 1833 hierdurch veranlaßt:

> von jetzt ab jedem Gewerbetreibenden, welchem ein Gewerbeschein zum Hausirverkehr mit altem Metall oder Metallbruch ertheilt wird, zu Protokoll eröffnen zu lassen, daß der Aufkauf von gebrauchten, aber als solchen noch brauchbaren Geräthen aus Kupfer und Messing in Berlin durch Ausdehnung des Gewerbescheins von Seiten der betreffenden Behörden, nicht werde gestattet werden.

Das hiesige Gewerbesteueramt, durch welches die Ausdehnung der Gewerbescheine, Behufs des Gewerbebetriebs in Berlin, im Einverständnisse mit dem hiesigen Polizei-Präsidio erfolgt, ist demgemäß, so wie das letzte, angewiesen worden, bei Ausdehnung von Gewerbescheinen zum Hausirverkehr mit Metallbruch oder altem Metalle, den Aufkauf der bezeichneten gebrauchten und noch brauchbaren Geräthe ausdrücklich zu verbieten, und den in Berlin wohnenden Personen innerhalb des hiesigen Polizei-Bezirks den Ankauf der in Rede stehenden Geräthe, mittelst eines Erlaubnißscheins (§. 3. des Hausir-Regulativs) nicht zu gestatten.

Rekahne und Berlin, den 9. Juli 1838.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. (gez.) v. **Rochow**.
Der Finanzminister. abwesend.

a.

Die Verweigerung, den Handel mit altem Kupfer und Messing zu gestatten, hat in sofern einen triftigern Grund, als es bei Erlaß des Regulativs vom 28. April 1824 nicht beabsichtigt worden ist, den Betrieb des Trödelhandels im Umherziehen zu autorisiren. Denn unter Metallbruch (§. 14. 2. des Regulativs) ist etwas anderes zu verstehen, als unter den Worten des vorliegenden Gewerbescheins „altes Kupfer und Messing" begriffen werden kann, indem sich

hierzu auch gebrauchte Geräthschaften von Kupfer und Messing rechnen lassen. Wenn nun zwar die Ministerien das Bedenken an sich für gerechtfertigt halten, so können sie doch nicht unbemerkt lassen, daß das Königl. Polizei-Präsidium nach der General-Verfügung der Ministerien des Innern für Handel und der Finanzen vom 6. September 1832 hätte verfahren, und den Fall zur Anzeige bringen sollen. Ob auch künftig der Hausirhandel mit Metallbruch für Berlin ganz auszuschließen sei, darüber wird sich das Königl. Polizei-Präsidium in Seinem Berichte näher zu äußern haben, nicht sowohl mit Rücksicht auf das Trödler-Reglement vom 21. Oktober 1788, als auf allgemeine sicherheitspolizeiliche Erwägungen.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Die Minister
des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. (gez.) v. Schuckmann.
der Finanzen. Maaßen.
des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

b.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. Juli c., in Betreff der Beschränkung des Gewerbescheins des Händlers E. für den Polizei-Bezirk von Berlin, wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß die hiesige Behörde angewiesen worden ist, den Gewerbeschein auch für den Pferde- und Leinwandhandel gültig zu erklären, sobald ihr derselbe wieder vorgelegt werden wird.

Was dagegen den Handel mit altem Kupfer uud Messing betrifft, so erscheint das Verfahren des Polizei-Präsidii gerechtfertigt, da ein solches nach dem Regulativ vom 28. April 1824 nicht für zulässig erachtet werden kann, indem unter dem daselbst (§. 14. 2.) gestatteten Ankaufe von Metallbruch nicht der Auf- und Verkauf gebrauchter metallener Geräthschaften zu verstehen ist, welcher angeblich der E. zu betreiben beabsichtigt. Die Königl. Regierung hat daher, statt des zurückgehenden Gewerbescheins, einen andern auszufertigen, in welchem die Worte: „altem Kupfer und Messing" nicht wieder vorkommen.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Die Minister
des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten. (gez.) v. Schuckmann.
der Finanzen. Maaßen.
des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

243. Rescript an das Königl. Gewerbesteuer-Amt und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, den Hausirhandel mit altem Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Eisen betreffend.

Da es hauptsächlich in großen Städten im sicherheitspolizeilichen Interesse erforderlich ist, gebrauchte und als solche noch brauchbare metallene Geräthe, namentlich von Kupfer und Messing, welche häufig Gegenstand des Diebstahls und der Hehlerei sind, dem Hausir-

Verkehr zu entziehen, (was hinsichtlich solcher Geräthe aus Zinn, Eisen und Blei bei dem geringen Werthe desselben nicht nothwendig erscheint) so wird das Gewerbesteuer-Amt hierdurch angewiesen,

bei der im Einverständnisse mit dem hiesigen Polizei-Präsidio zu bewirkenden Ausdehnung der auf dem Hausir-Verkehr mit altem Metall oder Metallbruch lautenden Gewerbescheine, Behufs des Gewerbebetriebes in Berlin, den Aufkauf der gebrauchten und als solche noch brauchbaren Metallgeräthe von Kupfer und Messing ausdrücklich in dem Ausdehnungsvermerk zu verbieten, auch wird den in Berlin wohnenden Personen der Aufkauf solcher Geräthe innerhalb des hiesigen Polizei-Bezirks mittelst der im §. 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedachten Erlaubnißscheine nicht gestattet werden.

Die Regierung zu Potsdam ist dem entsprechend veranlaßt worden, von jetzt ab jedem Gewerbetreibenden, welchem ein Gewerbeschein zum Hausir-Verkehr mit altem Metall oder Metallbruch ertheilt wird, zu Protokoll eröffnen zu lassen, daß der Aufkauf der bezeichneten gebrauchten und noch brauchbaren metallenen Geräthe in Berlin durch Ausdehnung des Gewerbescheins nicht gestattet werden dürfe.

Rekahne und Berlin, den 9. Juli 1838.

Die Minister

des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

der Finanzen. abwesend.

244. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Hausirhandel mit altem Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Eisen betreffend.

Die Verfügung vom 23. Oktober 1833 macht, wie dem Königl. Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 21. v. M. erwiedert wird, einen Unterschied zwischen Metallbruch und zwischen altem Kupfer und Messing; sie versteht unter dem letztern Ausdrucke zugleich auch Geräthe aus diesem Metalle, welche noch brauchbar sind, und verbietet den Hausirhandel mit selbigen, weil er zu einem Trödelhandel im Umherziehen führt, den Hausirhandel mit ersterem (Metallbruch) aber nicht. Wenn nun in der Verfügung vom 9. Juli d. J. auch der Hausirhandel mit den gedachten noch brauchbaren Geräthen im Allgemeinen für zulässig erachtet ist, und nur in größeren Städten, namentlich in Berlin, für unzulässig erklärt wird, so ist damit für das Interesse der Berliner Sicherheits-Polizei befriedigend gesorgt. Die Beschränkungen jener Bestimmung vom 23. Oktober 1833 haben wir aber um deshalb eintreten lassen, weil dafür gehalten ist, daß auch der Handel mit altem Kupfer und Messing auf dem Lande, namentlich für Landleute, die entfernt von den Städten wohnen, von erheblichem Nutzen, dagegen der Nachtheil, welcher in größeren Städten von diesem Handel zu erwarten, nicht zu befürchten sei.

Berlin, den 23. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Alvensleben.

245. Verfügung an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Lumpensammeln betreffend.

Die in dem Berichte vom 6. April d. J. ausgesprochene Ansicht der Königl. Regierung von der Nothwendigkeit einer Bestimmung, nach welcher die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Lumpensammeln mehr, als es durch die bestehenden Vorschriften geschieht, beschränkt wird, können wir nicht theilen. Wenn einerseits mit Strenge darauf gehalten wird, daß nur an Personen, deren völlig unbescholtene Führung von der Polizeibehörde ihres Wohnortes hinreichend bescheinigt worden ist, ein derartiger Gewerbschein ertheilt wird, andrerseits, daß solchen Personen in Gemäßheit des §. 20. des Hausir-Regulativs Niemand mit sich führen, der nicht als ihr Begleiter in dem Gewerbescheine ausdrücklich genannt ist; wenn ferner, wo hiergegen gefehlt wird, und wo sonst Verbrechen oder Polizei-Contraventionen Seitens der Lumpensammler oder bei Gelegenheit dieses Gewerbebetriebes begangen werden, sofort die angemessene Bestrafung eintritt, und nach Bewandniß der Umstände der Gewerbeschein nicht wieder erneuert wird, so sind hierin ausreichende Mittel gegeben, um den von der Königl. Regierung geschilderten Mißbräuchen zu begegnen.

Wir finden daher um so weniger hinlängliche Gründe, die von derselben beantragte Bestimmung im legislatorischen Wege zu veranlassen, als ähnliche Mißbräuche auch bei anderen Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen vorkommen können, sofern die Polizeibehörden die gehörige Aufmerksamkeit nicht anwenden. Die Königliche Regierung hat daher zunächst nur darauf aufmerksam zu machen, daß die bestehenden Vorschriften genügend zur Ausführung kommen.

Berlin, den 4. August 1841.

Finanz-Ministerium.

Gr. v. Alvensleben.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Vertretung.

v. Meding.

246. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, den Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer und Messing betreffend.

Daß die Regierung zu Potsdam nach dem Berichte vom 5. Februar d. J. den Händlern N. N. und dem Kaufmann N. zum Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer und Messing Gewerbescheine für das laufende Jahr ertheilt hat, ist nicht zu mißbilligen, da der Hausirhandel mit den bezeichneten Waaren, mit Ausnahme des Grenz-Kontroll-Bezirks, schon früher im Allgemeinen für zulässig erklärt ist.

Berlin, den 16. März 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Der Finanz-Minister.

Graf v. Alvensleben.

247. Rescript an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Hausirhandel mit Porzellan betreffend.

Die Bemerkung der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. April d. J.,

„daß die Erhebungsrolle vom 10. November v. J. sub Nr. 19 litt. a. unter groben kurzen Waaren das weiße Porzellan ausdrücklich aufführe,"

hat seine Richtigkeit, und da es nicht ausführbar sein dürfte, zwischen den verschiedenen Handelsartikeln der Porzellanfabriken zu unterscheiden, und mit einzelnen Artikeln den Hausirhandel zu gestatten, mit andern nicht, so kann die Königl. Regierung auf weißes Porzellan nach wie vor Gewerbescheine ertheilen, und hat dieselben nur für gemahltes Porzellan zu versagen.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

248. Rescript an die Königl. Regierung zu Stralsund, daß der Hausirhandel mit Seife, nicht aber mit Essig, stattfinden darf.

Da, wie die Königl. Regierung in dem Bericht vom 7. Mai richtig bemerkt, Seife in Tafeln zu den groben kurzen Waaren gerechnet wird, und nach Nr. 4. des §. 14. im Regulativ v. 18. April v. J. auch mit solchen Waaren, die den in der Erhebungs-Rolle ausdrücklich benannten groben kurzen Waaren ähnlich, oder ihnen gleich zu achten sind, ein Hausirhandel getrieben werden darf, so leidet es kein Bedenken, daß auch zu dem Hausirhandel mit Seife überhaupt Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Dagegen kann der Hausirhandel mit Essig nicht gestattet werden.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

249. Rescript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Hausirhandel mit Seife und Lichten betreffend.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J., über das Gesuch des Bürgers N. zu Neustädtel um einen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Licht und Seife, wird der Königl. Regierung zuvörderst bemerklich gemacht, daß Seife in Tafeln zu den groben kurzen Waaren gehört. Da nun nach Nr. 4. des §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 auch mit solchen Waaren, welche den in der Erhebungsrolle ausdrücklich benannten groben kurzen Waaren ähnlich oder gleich zu achten sind, ein Hausirhandel getrieben werden darf, so leidet es, was auch in einer gemeinschaftlichen Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 1. Juli 1825 ausgesprochen, und von andern Regierungen bisher anerkannt worden, kein Bedenken, daß zu dem Hausirhandel mit Seife überhaupt Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

In dem vorliegenden Falle wird daher dem N. der Gewerbeschein zum Handel mit Seife im Umherziehen, wenn gleich Lichte ausgeschlossen bleiben, nicht zu versagen sein, (zumal seine Harthörigkeit kein Hinderniß im Sinne des §. 11. zu 3. des gedachten Regulativs abgiebt.) in sofern nicht andere persönliche Gründe entgegen stehen. Ein solcher würde, da sonst keine Einwendungen gegen seine Persönlichkeit gemacht sind, zwar wohl darin gefunden werden können, daß er ohne Gewerbeschein hausirt hat. Da dies jedoch nur einmal erweislich geschehen ist, überdem auch dem N. nach Vorstehendem der Handel mit Seife zu gestatten gewesen wäre, so wird die Königl. Regierung veranlaßt, demselben jetzt mit Bezug auf seine Vorstellung vom 18. Mai d. J. einen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Seife zu ertheilen.

Berlin, den 24. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
(gez.) v. **Rochow.**	(gez.) v. **Alvensleben.**

250. Rescript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Hausirhandel mit Seife und Lichten betreffend.

Nach dem Verzeichnisse, welches der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 14. September d. J. in Bezug genommenen Verfügung vom 18. Dezember 1831 beigefügt worden, gehört feine Seife in Täfelchen und Kugeln zu den Kramwaaren, auf welche Gewerbescheine zum Hausirhandel ertheilt werden dürfen.

Es ist daher durch diese Verfügung im Betreff der Zulässigkeit des Hausirhandels mit Seife nichts geändert, namentlich der Grund nicht aufgehoben, aus dem dereits durch die Verfügung v. 1. Juli 1825 die Gestattung des Hausirhandels mit Seife überhaupt für zulässig erklärt ist. Zum Verbote dieses anderwärts gestatteten Hausirhandels im Bezirk der Königl. Regierung fehlt es an Veranlassung, weshalb es bei der Verfügung vom 24. August d. J. sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 21. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
(gez.) v. **Rochow.**	(gez.) v. **Alvensleben.**

251. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. den Hausirhandel mit Federposen, Kümmel und Anies betreffend.

Der Königl. Regierung wird u. s. w. eröffnet, daß um so weniger etwas dagegen zu erinnern ist, wenn auch von Derselben dem von dem Königl. Ministerium des Innern unter dem 29. Mai 1826 an die Königliche Regierung zu Erfurt erlassenen Rescripte gemäß künftig zum Hausirhandel mit Federposen Gewerbescheine ertheilt werden, als diese nach dem Zolltarif nur der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterliegen. Auch zum Hausirhandel mit Kümmel und Anies, welche u. s. w., können Gewerbescheine ausgefertigt werden,

da sie in der jetzigen Erhebungs-Rolle zu den Sämereien gestellt worden sind.

Berlin, den 7. März 1828.

Der General Director der Steuern.
Maaßen.

252. Rescript an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß mit Blei- und Rothstiften, Siegellack, Federn, Oblaten, Schreib- und Zeichnen-Materialien — nicht aber Papier — Hausirhandel stattfinden dürfe.

Da Blei- und Rothstifte, desgleichen Siegellack nach der neuesten Erhebungs-Rolle der Abgaben, zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, so kann, wie der Königl. Regierung auf Ihren fernerweiten Bericht vom 6. d. M., die in Antrag gebrachte Ausdehnung des dem Einwohner N. N. zu Nordhausen pr. 1826 ertheilten Gewerbscheines zum Hausirhandel mit Siegellack und Schreibmaterialien auf die Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg betreffend, hierdurch eröffnet wird, dem N. N. der Hausirhandel mit den obengedachten Artikeln, so wie mit Federn, Oblaten und Zeichnungs-Materialien, welche nach §. 14. Nr. 2, 4. und 6. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu den Gegenständen des Hausirhandels gehören, in dem dortigen Regierungs-Departement gestattet bleiben.

Was aber das Papier betrifft, so ist schon im Einverständnisse des Königl. Finanz-Ministerii wiederholentlich in andern Spezial-Fällen entschieden worden, daß damit nicht hausirt werden dürfe. Der Hausirhandel mit Papier kann daher auch dem N. N. nicht nachgegeben werden.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach den Gewerbeschein des N. N. zu modifiziren.

Die nachgesuchte Ausdehnung dieses Gewerbescheines auf die Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg kann übrigens aus dem Grunde nicht angeordnet werden, weil dergleichen unmittelbare Ausdehnungen von dem unterzeichneten Ministerio nur ausnahmsweise, und in der Regel blos für den Viehhandel verfügt werden. Dem N. N. kann mithin nur überlassen werden, sich selbst wegen Ausdehnung seines Gewerbescheins an die Regierungen, in deren Bezirken er sein Gewerbe zu betreiben wünscht, zu wenden.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

253. Rescript an die Königl. Rheinische Regierung zu N., und abschriftlich an drei andere Rheinische Regierungen, den Handel mit Lederwaaren und Tyroler Teppichen betreffend.

Es ist nicht richtig, daß gemslederne Waaren, wie die Königl. Regierung, mit Bezug auf den §. 14. zu 3. des Regulativs vom 28. April 1824 in dem Berichte vom 2. d. M. behauptet, nach der Erhebungs-Rolle, zu den groben kurzen Waaren gehören, welche umherziehend feil zu bieten, gesetzlich gestattet ist; sie gehören vielmehr, der Erhebungs-Rolle zufolge, zu den Lederwaaren; und Leder und die daraus gefertigten Waaren gehören nicht zu denjenigen,

mit welchen der Handel umherziehend zu betreiben, durch das Regulativ vom 28. April 1824 gestattet ist. Am allerwenigsten hätte die Königl. Regierung den Tyrolern als Ausländern einen solchen Handel gestatten sollen, und es muß um so mehr befremden, daß dieselbe sich fortgesetzt, aus den Grund des §. 12. des Regulativs, hierzu für befugt hält, als Ihr erst in der gemeinschaftlichen Verfügung vom 28. September v. J., auf welche Sie sich selbst in dem vorliegenden Berichte bezieht, ausdrücklich eröffnet ist, daß der Handel im Umherziehen niemals zu den Ausnahmefällen gehöre, wo der Regierung selbst dem Regulativ gemäß zusteht, ohne vorhergegangene Anfrage, Ausländern Gewerbescheine zu ertheilen. Es ist mithin gar nicht abzusehen, wie die Königl. Regierung sich darauf beberufen kann, daß in der gedachten Verfügung, als Beispiel, wie dieselbe sogar zum Handel mit solchen Gegenständen, mit welchen im Umherziehen überhaupt nicht Handel getrieben werden darf, Gewerbescheine ertheilt habe, nur des den Tyrolern gestatteten Handels mit Teppichen, und nicht auch des Lederwaarenhandels erwähnt ist.

Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

254. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, den Hausirhandel mit Kramwaaren (sonst groben kurzen Waaren) betreffend.

In der von des Königs Majestät unterm 31. Oktober c. vollzogenen Erhebungsrolle für $18\frac{32}{34}$ ist der in den früheren Rollen stattgefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20. der zweiten Abtheilung „kurze Waaren" nur diejenigen zusammen gestellt, welche nach dem aufgehobenen Unterschied zu den feinen, kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben durch §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 gestattet ist, wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedenen Tarif-Positionen vertheilt sind. In Folge dieser Einrichtung der Erhebungs-Rolle wird daher die Königl. Regierung dahin angewiesen, für das Jahr 1832 durchaus keine Gewerbescheine auf den Handel mit kurzen Waaren oder mit groben kurzen Waaren lautend, auszufertigen. Es ist vielmehr den Waaren, welche sonst unter dem Namen: „grobe kurze Waaren" geführt worden, jetzt in den Gewerbescheinen der Name: „Kramwaaren" zu geben.

Welche Waaren zu diesen zu rechnen sind, ist in der Anlage (a) näher angegeben, die für dieselben Jahre, welche die Erhebungs-Rolle für $18\frac{32}{34}$ umfaßt, gültig ist. Ein Abdruck dieser Anlage ist allen Gewerbscheinen anzuheften, welche für 1832 und die folgenden Jahre etwa noch auf grobe kurze Waaren nachgesucht werden möchten. Der Gewerbschein selbst ist also mit den Worten auszufertigen:

„Zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren, worunter die in der gedruckten und beigehefteten Anlage verzeichneten Waaren verstanden sind."

Das Publikum ist von dieser neuen Form der Gewerbescheine, welche bisher für den Handel mit groben kurzen Waaren ertheilt

worden sind, und wodurch dieselbe nöthig geworden, durch die Amtsblätter zu unterrichten.

Berlin, den 18. Dezember 1831.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

a.

Verzeichniß derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor, Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayenze oder weißem Porzellan in Verbindung mit unedlen Metallen, oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren und sogenannten Nürnberger-Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergl. groblakirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Strick-Nadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten). Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayanze, weißes Porzellan u. s. w. mit unächten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus gespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge u. s. w., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und ächten Steinen.

255. Rescript an die Königl. Regierung zu N. den Hausirhandel mit Regenschirmen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht u. s. f., den Hausirhandel mit Regenschirmen aller Art betreffend, hierdurch eröffnet, daß es nicht für zweckmäßig erachtet werden kann, Ihrem diesfälligen Antrage zu willfahren, und den gedachten Hausirhandel unbedingt zu gestatten, da weder in dem Bedürfniß des Publikums ein Grund dazu vorwaltet, noch solches mit Rücksicht auf das Zollinteresse zulässig ist.

Uebrigens ist mit solchen Schirmen, in so weit sie nach dem dazu verwendeten Material zu den groben kurzen Waaren gehören, das Hausiren schon durch das Regulativ vom 28. April 1824 ge-

stattet, der dieserhalb zu ertheilende Gewerbeschein wird aber nicht auf Regenschirme, sondern dem §. 8. des vorerwähnten Regulativs gemäß auf grobe kurze Waaren (Kramwaaren) zu stellen sein.

Berlin, den 10. October 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

256. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, den Hausirhandel mit Regen- und Sonnenschirmen betreffend.

Es ist bisher angenommen worden, daß mit Regen- und Sonnenschirmen, in sofern sie mit andern als seidenen Zeugen bezogen sind, also mit leinenen, wachsleinenen und baumwollenen, hausirt werden dürfe. Hiebei kann es, wie der Königl. Regierung, da der Gegenstand in dem der Circular-Verfügung vom 18. Dezember v. J. beigefügten Verzeichnisse nicht erwähnt ist, nachträglich eröffnet wird, auch ferner sein Bewenden behalten, und dieselbe wird ermächtigt, Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Regen- und Sonnenschirmen von Leinen, Baumwollen und Wachsleinwand, nach wie vor zu ertheilen.

Berlin, den 11. Februar 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. Maaßen.
Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

257. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Besteurung des Hausirhandels der Lumpensammler mit Kramwaaren betreffend.

Zur Kategorie des Krams der Lumpensammler sind, wie ich auf den Bericht vom 13. v. M. erwiedere, zu rechnen: Steck-, Näh- und Stricknadeln, Haken und Oesen, Fingerhüte, ordinaire Knöpfe aus Metall, und solche aus Haaren, Holz und Knochen, ordinaire Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchsen, ordinaire Pfeifenröhre und dergleichen Pfeifenköpfe aus Holz und Porzellan, Zwirn, Schnürbänder, ordinaires Band aus Wolle und Leinen, wollenes und leinenes Strickgarn.

Zum Hausirhandel mit derartigen Kramwaaren können, wenn derselbe in geringem Umfange betrieben wird, ermäßigte Steuersätze vorgeschlagen werden, wogegen Hausirer mit andern Kramwaaren in der Regel die volle Steuer entrichten müssen, es sei denn, daß der geringe Werth der Waaren oder ein ganz unbedeutender Verkehr ebenfalls den Antrag auf Steuerermäßigung begründen möchte.

Berlin, den 2. April 1836.

Der General Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

258. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, den kleinen Nadelkram der Lumpensammler betreffend.

Wir finden es, in Erwiederung auf den Bericht der Königl. Regierung vom 13. Januar d. J. nicht angemessen, schwarze und

grüne Seife als Tauschmittel den kleinen Nadelkram der Lumpensammler gleichzustellen, welcher nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 Beilage B. litt. L. keine Veranlassung zu einer höhern, als der dort vorgeschriebene Besteurung abgeben soll.

Die in dem erwähntem Berichte enthaltene Bezeichnung der zum kleinen Nadelkram der Lumpensammler gerechneten Gegenstände ist hinsichtlich mehrerer derselben nicht genau genug, vielmehr kommt es noch darauf an, aus welchem Material die Fingerhüte, das Band und die Spielsachen bestehen, und von welcher Beschaffenheit überhaupt die letzteren sind. Fingerhüte aus anderen Stoffen, als edeln Metallen, Bänder aus Wolle und Leinen, grobe, blos geschnitzte oder gehobelte Spielsachen aus rohem Holze werden, als zu dem in Rede stehen Nadelkram gehörend, betrachtet werden können, nicht aber andere gleichnamige, werthvollere Gegenstände.

Berlin, den 14. August 1837.

Finanzministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In Vertretung.
v. Alvensleben. Beuth.

259. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau den Hausirhandel mit Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeug betreffend.

Von der Königl. Regierung sind zum umherziehenden Betriebe des Handels mit Schuhmacherwerkzeug und Rauchwaaren unterm 28. November und 27. Dezember v. J. Gewerbescheine ausgefertigt worden, und haben demnächst auf das Ansuchen der Inhaber von der Regierung zu Oppeln auf deren Bezirk ausgedehnt werden müssen.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen hieraus Veranlassung, der Königl. Regierung bemerklich zu machen, daß die Erhebungs-Rolle vom 30. October 1831 zu den Rauchwaaren die Felle zur Pelzwerkbereitung, Schmaschen, Branken und Ukarime rechnet, im Gegensatz mit den Fellen zur Lederbereitung, Haasenfellen und Haaren von Haasen, Pferden und Rindvieh; dagegen zum Pelzwerk fertige Kürschnerarbeiten, als: überzogene Pelze, Mützen u. s. w. Weder Rauchwaaren noch Pelzwerk gehören in diesem Sinne zu denjenigen Gegenständen, mit denen nach §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ein Hausirhandel betrieben werden darf. Die Regierungen können daher zum Hausirhandel mit denselben keine Gewerbescheine ertheilen, haben vielmehr, wenn hierauf gerichtete Gesuche bei ihnen eingehen, näher zu ermitteln, was die Bittsteller unter Rauchwaaren und Pelzwerk verstehen, und demnächst zu beurtheilen:

ob die darunter verstandenen Waaren sämmtlich, oder zum Theil zu denjenigen Gegenständen gehören, mit denen ein Hausirhandel stattfinden darf?

Des Ausdrucks: „Rauchwaaren und Pelzwerk" müssen sie sich in den Gewerbscheinen jedenfalls enthalten.

Ebenso wenig kann der Ausdruck „Schuhmacherwerkzeuge" im Sinne des §. 8. des Regulativs als Bezeichnung einer Kategorie von Waaren angesehen werden. Die Regierung, bei welcher ein Gewerbeschein zum Hausirhandel mit dergleichen Werkzeugen nachge-

sucht wird, muß vielmehr ebenfalls eine nähere Bezeichnung der darunter verstandenen Gegenstände erfordern und sodann beurtheilen:

ob dieselben zu dem im §. 14. 1. c. bezeichneten gehören?

solche auch eventualiter in dem Gewerbscheine nicht als Schuhmacherwerkzeug, sondern nach den die Waarengattung in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, ergebenden Ausdrücken bezeichnen.

Nach vorstehenden Andeutungen hat die Königl. Regierung daher in allen künftig vorkommenden Fällen bei Ertheilung von Hausirscheinen für Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeug zu verfahren.

Berlin, den 12. August 1836.

Finanz-Ministerium. Ministerium d. Innern u. d. Polizei.
In Vertretung.
v. Alvensleben. Köhler.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Chefs.
Bethe.

260. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, den Hausirhandel mit Lederwaaren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. März d. J. erwiedert, daß Leder nicht zu den im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehört, auf welche Gewerbescheine zum Hausirhandel von den Regierungen ertheilt werden dürfen. Mit Lederwaaren ist der Hausirhandel nur soweit zuläßig, als sie zu den, in der Beilage des Circulars vom 18. Dezember 1831 genannten Kramwaaren gehören, und nur auf diejenigen Kramwaaren, welche im §. 3. des Regulativs vom 4. Dezbr. 1836 mit aufgeführt, können Behufs des Hausirhandels Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen ertheilt werden.

Berlin, den 22. April 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerium der Finanzen.
v. Rochow. v. Alvensleben.

261. Rescript an die Königl. Regierung zu Coblenz, daß mit Fleckwasser kein Hausirhandel stattfinden dürfe.

Dem Handelsmann N. kann der nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 24. August d. J. erbetene Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Fleckwasser nicht ertheilt werden, da von einem solchen Handel für das Publikum eher Nachtheil als Nutzen zu erwarten ist.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rochow. (gez.) v. Alvensleben.

262. Rescript an die Königl. Regierung zu Erfurt und Abschrift an die Regierung zu Merseburg, daß mit chemischen Feuerzeugen kein Hausirhandel stattfinden dürfe.

In dem Gewerbeschein Nr. 356., welchen die Königl. Regierung dem N. für 1839 ertheilt hat, sind unter den Gegenständen, womit ihm der Hausirhandel gestattet worden, auch chemische Feuer-

zeuge genannt. Diese in Gläsern, welche mit Asbest und Schwefelsäure gefüllt sind, bestehenden Feuerzeuge gehören nicht zu denjenigen Gegenständen, mit welchen nach §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 der Handel im Umherziehen zulässig ist, daher die Königl. Regierung das Hausiren damit nicht wieder gestatten wird.

Berlin, den 30. Mai 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. Gr. v. Alvensleben.

263. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöslin, und Abschrift zur Nachricht und Achtung an die Königl. Regierungen zu Stettin und Stralsund, so wie an diejenigen der Provinz Preußen, den Hausirhandel mit Bernsteinwaaren und rohem Bernstein betreffend.

Der Königl. Regierung wird aus Anlaß Ihres Schreibens an die Regierung zu Danzig vom 4. Mai d. J. bemerklich gemacht, daß aus Bernstein ganz oder theilweise verfertigte Waaren allerdings zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen nach der zur Erläuterung der Vorschrift unter 3. im §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 erlassenen Verfügung vom 18. Dezember 1831 und deren Anlage der Hausirhandel gestattet werden darf. Dagegen sind die Königl. Regierungen nach den §§. 14. und 16. a. a. O. nicht befugt, Gewerbescheine zum Hausirhandel mit rohem Bernstein auszufertigen. Zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs, von denen im §. 14. a. a. O. unter 1 die Rede ist, und worauf das vorerwähnte Schreiben der Königl. Regierung Bezug nimmt, gehört der rohe Bernstein nicht, eben so wenig ist derselbe zu den übrigen in diesem letztgedachten §. bezeichneten Waaren-Kategorien zu rechnen.

Zur Erweiterung der im §. 14. a. a. O. enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Verkehrs mit dem gedachten Gegenstande, auf Grund des §. 16. ibid. ist aber ein genügender Anlaß nicht vorhanden.

Nach Vorstehendem wird die Königl. Regierung Sich künftig zu achten haben.

Berlin, den 25. Juni 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. abwesend.

264. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an das Königl. Ober-Bergamt in Berlin, die Gestattung des Hausirhandels mit Waaren aus Kupfer oder Messing betreffend.

Rücksichtlich der von dem hiesigen Ober-Bergamte in dem abschriftlich anliegendem Berichte vom 31. October d. J. angeführten Umstände, und bei der näheren Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, welches bei dem Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer obwaltet, ist nunmehr nachgegeben worden, daß dieser Handel, welcher nach der gemeinschaftlichen Verfügung vom 15. Juli d. J. künftig untersagt werden sollte, fernerhin gestattet werden kann. Der Königl. Regierung wird solches in Verfolg dieser Verfügung hier-

mit eröffnet; und dieselbe aufgefordert, demgemäß diejenigen Hausirer speziell zu benachrichtigen, welchen etwa auf den Grund der Verfügung vom 15. Juli c. der nachgesuchte Hausir-Gewerbeschein zu dem gedachten Handel versagt sein möchte.

Berlin, den 8. Dezember 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. | Ministerium der Finanzen. v. Motz.

265. Rescript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Hausirhandel mit Burger Decken betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 26. October v. J. angeführten Umstände reichen nicht hin, den Burger Deckenfabrikanten den Hausirhandel mit selbstverfertigten Decken gegen die deutliche Bestimmung des Hausir-Regulativs §. 14. Nr. 5. anderweit zu gestatten, und dadurch Exemplifikationen herbeizuführen, bei welchen die Aufrechthaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift bald zur Ausnahme werden würde. Daß sich aber ein den Burger Fabrikanten ertheiltes Hausir-Monopol gar nicht rechtfertigen lassen, und den übrigen Fabrikanten in den Regierungs-Bezirken Aachen und Cöln zur gerechten Beschwerde gereichen würde, davon wird die Königl. Regierung sich selbst eben so gut überzeugen, als daß auch die Burger Fabrikantrn bei gutem Willen ihre Decken stehenden Detailhändlern füglich zum Verkauf werden übertragen können.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow. | Ministerium d. Innern u. d. Polizei. v. Schuckmann. | Ministerium d. Finanzen. v. Klewitz.

266. Rescript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf den Handel mit Baumwollengarn betreffend.

Da im §. 14. Nr. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. Garn überhaupt unter den Gegenständen genannt ist, mit welchen im Umherziehen gehandelt werden darf, so wird die Königl. Regierung auf den Bericht vom 18. Januar v. J. ermächtigt, auch den Baumwollenspinnern Gewerbescheine zum Handel mit Baumwollengarn zu ertheilen.

Berlin, den 17. März 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. | Ministerium d. Innern u. d. Polizei. v. Schuckmann. | Ministerium d. Finanzen. v. Klewitz.

267. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Hausirhandel mit baumwollenem Garne betreffend.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. wird nachgegeben, daß die Königl. Regierung Gewerbescheine zum Hausirhandel mit baumwollenem Garn ohne besondere diesseitige Genehmigung ertheile. Es ist dieses Garn den in dem §. 3. unter 2. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 über den Gewerbetrieb im Umherziehen genannten Gegenständen beizuzählen, und die für den Hausirhandel mit diesen bestimmte Steuer, mit Berücksichtigung der bei Abmessung des

Satzes überhaupt zu beobachtenden Vorschriften, auch für die Gewerbescheine zum Hausirhandel mit baumwollenem Garne festzusetzen.

Berlin, den 30. Mai 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Gr. v. Alvensleben.

268. Rescript an den Magistrat zu Friedeberg a. Q. daß mit genäheten Waaren kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Der Magistrat zu Friedeberg am Queis erhält den unterm 23. v. M. eingereichten Bescheid der Regierung zu Liegnitz mit dem Eröffnen zurück, daß der Hausirhandel mit genäheten Waaren nicht ferner gestattet werden kann, da das Verbot keinesweges vom Finanz-Ministerio erlassen, sondern in dem, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Regulativ vom 28. April v. J. beruht.

Bei einigem Fleiß derjenigen Personen, die sich bisher mit der Verfertigung solcher Arbeiten beschäftigt haben, wird es ihnen nicht schwer fallen, sich auf anderm Wege Absatz zu verschaffen, da auch die ausländischen Kaufleute, welche, wie der Magistrat erwähnt, die dort aufgekauften Waaren in die Preußischen Staaten zurückgebracht haben, und sie dann für den doppelten Preis absetzen, den Absatz im Umherziehen nicht bewirken dürfen.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Motz.

269. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Hausirhandel mit roher Wolle betreffend.

Auf die Berichte vom 13. April und 22. August d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß kein Grund vorhanden ist, den Handel mit roher Wolle im Umherziehen zu verhindern, daher dieselbe ermächtigt wird, Gewerbscheine zu diesem Handel zu ertheilen.

Berlin, den 17. September 1825.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Minister d. Finanzen.
v. Motz.

270. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. das Verbot des Hausirhandels mit Spitzen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. März d. J. die in Antrag gebrachte Gestattung des Hausirhandels mit geklöppelten Lügder Spitzen betreffend, bei Rückgabe der eingereichten Probekarte hierdurch eröffnet, daß die Maaßregeln, welche Behufs der Kontrolle des diesfälligen Handels nach vorheriger Berathung mit dem Provinzial-Steuer-Director in Vorschlag gebracht worden sind, unzureichend und practisch nicht ausführbar erscheinen. Ueberhaupt aber ist der §. 16. des Regulativs vom 28. April 1824 und die Bedingung, unter welcher darin den Ministerien die Befugniß zugestanden worden, die Erlaubniß zum Hausiren zu erweitern, nicht auf das Bedürfniß des Verkäufers, sondern der Käufer und Abnehmer der Waaren zu beziehen. Im vorliegenden Falle wird eine solche Erweiterung, wie die Königl. Regierung anerkennt,

überdies nicht einmal zum Besten der Fabrikanten, sondern der wenigen Kauf- und Handelsleute, die den weiteren Betrieb der Spitzen bewirken, nachgesucht, die dadurch ein förmliches Monopol erhalten würden, worüber die Spitzenhändler in den übrigen Provinzen, namentlich in der Lausitz und Schlesien sich mit Recht beschweren könnten.

Dem in Rede stehenden Antrage der Königl. Regierung kann hiernach, und zwar um so wenigrr gewillfahrt werden, als die Lyg- der Hausirer bereits von des Königs Majestät mit ihrem Gesuche zurückgewiesen sind.

Berlin, den 16. Mai 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

271. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, und an die Deputation der Gewerbesteuer hierselbst, den Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen betreffend.

Es ist beschlossen, den Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen zu gestatten. Die Königl. Regierung kann daher, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über das umherziehende Gewerbe, in die auszufertigenden Gewerbescheine zum Handel gedachten Gegenstand mit aufnehmen, oder die darauf lautenden Gewerbescheine anderer Behörden auf ihren Bezirk ausdehnen, jedoch allemal mit Ausschluß des Grenz-Kontroll-Bezirks.

Berlin, den 17. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. Maaßen.

272. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. den Hausirhandel mit wollenem Garne betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 16. v. M. wegen der dem Fabrikanten N. N. zu ertheilenden Erlaubniß, mit wollenem Garne hausiren zu dürfen, ist nicht zur Genehmigung geeignet. Denn wenn das Regulativ vom 28. April 1824 ausdrücklich nur wollenes Strickgarn unter den Gegenständen aufführt, die im Umherziehen feil geboten werden dürfen, so folgt daraus nicht dasjenige, was die Königl. Regierung daraus hergeleitet hat, sondern es ergiebt sich vielmehr deutlich, daß mit wollenem Garne, sofern es zum Stricken nicht geeignet ist, nicht hausirt werden soll. Auch die Bestimmung des §. 16. des gedachten Regulativs ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da hier das Hausiren nach dem Antrage der Königl. Regierung nur zu Gunsten des Hausirers selbst gestattet werden soll, der aber, wenn er sich auf das Aufsuchen von Bestellungen oder auf einem hiesigen Handeltreibenden zu übertragendes Kommissions-Lager beschränkt, hinlängliche Absatzwege, die mit dem Gesetze vereinbar sind, offen behält.

Uebrigens wird der N. N. dasjenige, was die Königl. Regierung zur Förderung der Spinnerei verlangt, durch Umherreisen mit Proben erlangen können.

Es muß daher bei dem abschläglichen Bescheide, welchen das Ministerium des Innern dem N. N. in dieser Angelegenheit schon unterm 20. März d. J. ertheilt hat, um so mehr sein Bewenden behalten, als auch das Hausiren der N. N.schen Tuchhändler bereits möglichst beschränkt worden ist.

Berlin, den 18. Juni 1827.

Der Minister des Innern. abwesend. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

273. Rescript an die Königl. Ober-Präsidien zu Coblenz und Münster, das Hausiren mit wollenen Decken in den westlichen Provinzen betreffend.

Die in beglaubigter Abschrift anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. v. M. (Anl. a.) durch welche Sr. Majestät nach unserm Antrage zu genehmigen geruht, daß das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der westlichen Provinzen in dem Umfange dieser Provinzen gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, frei gegeben werde, Sich jedoch die Zurücknahme dieser Maaßregel vorbehalten haben, sobald die Erfahrung mehrerer Jahre ergeben sollte, daß sie dem Zwecke nicht entsprechend sei, theilen wir Ew. u. s. w. zur Bekanntmachung und weiteren Veranlassung mit.

Berlin, den 19. April 1831.

Der Minister des Innern für Handels und Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. Maaßen.

a.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 19. v. M. genehmige Ich, daß das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der westlichen Provinzen, in dem Umfange dieser Provinzen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, frei gegeben werde, behalte jedoch die Zurücknahme dieser Maaßregel vor, sobald die Erfahrung mehrerer Jahre ergeben sollte, daß sie dem Zwecke nicht entsprechend sei. Ich überlasse Ihnen, die Vorsteher der Gemeine zu Burg auf die wieder beigehende Eingabe hiernach zu bescheiden. Die Beilagen des Berichts der Regierung zu Düsseldorf vom 29. November v. J. erfolgen gleichfalls zurück.

Berlin, den 20. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann und Maaßen.

274. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, den Hausirhandel mit wollenen Decken betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. v. M. nach dem Antrage der unterzeichneten Ministerien zu genehmigen geruht, daß das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der westlichen Provinzen in dem Umfange dieser Provinzen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, freigegeben werde, Sich jedoch die Zurücknahme dieser Maaßregel vorbehal-

ten, sobald die Erfahrung mehrerer Jahre ergeben sollte, daß sie dem Zwecke nicht entsprechend sei.

Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, dabei aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese erweiterte Hausir-Befugniß sich nur auf die westlichen Provinzen der Monarchie erstreckt, und daß daher weder außerhalb der westlichen Provinzen wohnhafte Gewerbetreibende daran Theil nehmen, noch Gewerbescheine, welche die Regierungen in den westlichen Provinzen zum Verkauf von wollenen Decken ertheilt haben, auf die östlichen Regierungsbezirke ausgedehnt werden dürfen.

Berlin, den 19. April 1831.

Der Minister des Innern für Handels und Gewerbe-Angelegenheiten. **v. Schuckmann.**

Der Finanz-Minister. **Maaßen.**

275. Rescript an die Königl. Regierung zu Posen, den Hausirhandel mit inländischen bunten Geweben betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 27. Mai d. J., daß Gewerbescheine zum Hausirhandel mit inländischen bunten, aus leinenem und baumwollenem Garne gemischten Geweben nur den Verfertigern dieser Zeuge, Falls die §. 14. No. 5. des Hausir-Regulativs bezeichneten Bedingungen der Zulässigkeit vorhanden sind, niemals aber Händlern ertheilt werden dürfen.

Auch für solche Händler, denen zum Hausiren mit den gedachten gemischten Geweben bisher irrige Gewerbescheine ertheilt worden sind, dürfen letztere künftig nicht wieder ausgefertigt werden.

Berlin, den 8. September 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Finanz-Ministerium.

Für die Herrn Chefs.

Bethe. **Kuhlmeyer.**

276. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, den Hausirhandel mit inländischen bunten Geweben betreffend.

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 13. v. M. bei den in dem eingereichten Verzeichnisse genannten zehn Webern aus den Kreisen Frankenstein, Waldenburg, Neumarkt und Münsterberg dieselben Gewerbsverhältnisse obwalten, wie bei den in dem Rescript vom 21. October v. J. bezeichneten Baumwollen-Webern des Reichenbacher Kreises, so wird Sie hiermit ermächtigt, in gleicher Art den Ersteren für ihre Personen und die Mitglieder ihrer Familien, jedoch nicht für ihr Gesinde, Gewerbescheine zum Hausirhandel mit baumwollenen und mit bunten, aus baumwollenem und leinenem Garn gemischten Geweben innerhalb der Provinzen Schlesien und Posen, aber mit Ausschluß des Grenzbezirks, und nur für selbstgewebte Zeuge zu ertheilen, wenn die Weber schon früher dieses Gewerbe betrieben haben. In den anzufertigenden Gewerbescheinen ist auf gegenwärtige Verfügung, und die dadurch festgesetzten Grenzen jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen, und der Königl. Regierung wird in dieser Beziehung die strengste Beauf-

sichtigung ihrerseits und durch die untern Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 11. April 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

277. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. den Hausirhandel mit selbstverfertigten Geweben betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. Mai c. eröffnet, daß auf den Antrag, den Hausirhandel mit selbstverfertigten Geweben aus leinenem und wollenem Garn gemischt, zu gestatten, nicht eingegangen werden kann.

Das Publikum wird, wie bisher, so auch künftig, seinen Bedarf an dergleichen Geweben auf Jahrmärkten, oder bei den Webern selbst entnehmen können.

Der Hülfsbedürftigkeit der Weber läßt sich durch die Gestattung jenes Hausirhandels nicht abhelfen. Auch ist die Fabrikation derselben, nach der eigenen Angabe der Königl. Regierung, nicht auf den fraglichen, ihnen bisher versagten Hausirhandel gegründet.

Endlich würden sich die nämlichen Gründe, welche die Königl. Regierung zu Gunsten der Weber zu Sommerfeld geltend machen will, für fast alle Weber, welche in der Mitte zwischen bloßen Lohnwebern und Fabrikunternehmer stehn, anführen lassen, so daß die in Antrag gebrachte Ausnahme viele Berufungen darauf nach sich ziehen würde.

Berlin, den 13. Juli 1837.

Ministerien

des Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

d. Innern u. der Polizei. — der Finanzen.

In Vertretung der Herrn Chefs.

Köhler. Beuth.

278. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Posen, den Hausirhandel mit Handschuhen betreffend.

Die Königl. Regierung hat dem N. den diesjährigen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit ordinairen Handschuhen von Leder ertheilt. Dies hätte nicht geschehen sollen, da Handschuhe von Leder nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, auf welche die Regierungen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 ohne diesseitige Genehmigung Gewerbescheine zum Hausirhandel ertheilen dürfen.

Durch die Verfügung vom 28. März 1826, auf welche die Königl. Regierung Sich in Ihrem Schriftwechsel mit der Königl. Regierung zu Posen bezogen hat, ist die Königl. Regierung auch nicht ermächtigt worden, Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Handschuhen aus Leder auszufertigen, da in dieser Verfügung der Stoff, aus dem die Handschuhe bereitet werden, nicht genannt ist, und der Hausirhandel mit gestrickten Handschuhen aus Wolle oder

mit dergleichen aus Leinen, nach §. 14. No. 5. a. a. O. allerdings von den Regierungen gestattet werden kann.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
abwesend.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

279. Rescript an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß der Hausirhandel mit gemischten Geweben nicht statt finden könne.

Das unterm 15. Februar d. J. vorgetragene Gesuch der verehelichten N., ihr den Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Geweben, aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, ertheilen zu lassen, kann nicht statt finden, auch kann die Königl. Regierung nicht ermächtigt werden, den Hausirhandel mit den bezeichneten Geweben über die Bestimmung im §. 14. unter 5. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hinaus, zu gestatten.

Berlin, den 4. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

280. Rescript an die Königl. Regierung zu N. in wiefern der Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken zulässig sei.

Die Königl. Regierung hat sich in Ihrem, an die Königl. Regierung zu N. gerichteten, von dieser in Abschrift eingereichten Schreiben vom 8. Mai d. J. dahin ausgesprochen, daß der Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken erlaubt sei, weil dieselbe, im Widerspruch mit dem §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824, nach welchem in der Regel nur zum Hausirhandel mit den dort bezeichneten Gegenständen Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, voraussetzt, daß mit denjenigen Gegenständen, welche der gedachte §. nicht ausdrücklich als für den Hausirhandel unstatthaft bezeichnet, dieser erlaubt sei. Die deutlich ausgesprochene gesetzliche Regel wird hiernach von der Königl. Regierung umgekehrt.

Außerdem trifft der Grund nicht zu, daß der Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken deshalb allgemein erlaubt sein müsse, weil der Hausirhandel mit alten Kleidungsstücken im §. 14. a. a. O. als unerlaubt bezeichnet sei. Der §. 14. nennt zu 2: Abgänge, die in der Hauswirthschaft entstehen, im Allgemeinen als Gegenstände, mit denen hausirt werden darf, nimmt aber von der hiermit gegebenen Regel einige Abgänge, namentlich alte, gebrauchte Kleidungsstücke, aus.

Wenn Kleidungsstücke überhaupt, sie mögen alt oder neu sein, zu den bezeichneten Abgängen zu rechnen wären, so würde sich daraus, daß der §. 14. zu 2. die neuen Kleidungsstücke nicht neben den alten aufführt, schließen lassen, daß mit jenen der Hausirhandel erlaubt sei. Es wird aber Niemand neue Kleidungsstücke zu den Abgängen, die der §. 14. zu 2. bezeichnet, zählen wollen.

Ueberdies ist der Ausdruck: neue Kleidungsstücke, nicht geeignet, eine Kategorie an Waaren ähnlicher Art in der im §. 8. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Weise gehörig zu

bezeichnen, da Kleidungsstücke aus den verschiedenartigsten Stoffen gefertigt werden, und sowohl Gegenstände, mit welchen das Hausiren erlaubt ist, z. B. gestrickte wollene Waaren, als auch solche, mit denen nicht hausirt werden darf, z. B. Kleidungsstücke aus Seide, darunter verstanden werden können.

Es sind daher Gewerbescheine zum Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken, ohne weitere Bezeichnung derselben, künftig nicht zu ertheilen.

Dagegen kann die Königl. Regierung den Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken aus solchen, in dem Gewerbescheine jedesmal genau zu bezeichnenden Stoffen gestatten, mit denen der Hausirhandel überhaupt zulässig ist.

Berlin, den 30. Juni 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
abwesend.

281. Verfügung an die Königl. Regierung zu Münster, den Hausirhandel mit Fabrikaten, aus Wolle und Baumwolle gemischt, mit Korsetten und Frauen-Putzsachen, und mit Mitteln gegen Ratten und Mäuse betreffend.

Daraus, daß den Bettbührenmachern in N. nach der Verfügung vom 17. Januar 1838 ausnahmsweise der Hausirhandel mit Bettbühren, welche aus Leinen-Scheerung und baumwollenem Einschlag bestehen gegen Steuerermäßigung gestattet werden darf, ergiebt sich, wie auf den Bericht vom 25. Mai d. J. erwiedert wird, die Befugniß der Königl. Regierung nicht, den Hausirhandel mit Fabrikaten, aus Wolle und Baumwolle gemischt, welche, so viel hier bekannt, dort unter Waaren aus Baumseide verstanden werden, nachzugeben. Der Bericht rechtfertigt es daher nicht, daß dem N. der Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Baumseide-Waaren ertheilt ist.

Mit Korsetten und Frauen-Putzsachen ist der Hausirhandel nur dann zu gestatten, wenn diese Gegenstände aus solchen Stoffen gefertigt sind, mit denen der Hausirhandel zulässig ist.

Essenzen zum Vertilgen von Ungeziefer müssen vom Hausirhandel ausgeschlossen bleiben. Daß Kammerjäger zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden dürfen, kann schon deshalb für das Gestatten des Handels mit den bezeichneten Essenzen nicht geltend gemacht werden, weil auch den Kammerjägern nicht erlaubt wird, mit den Mitteln, deren sie sich zum Vertilgen der Ratten und Mäuse u. s. w. bedienen, zu hausiren.

Berlin, den 20. Juli 1841.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Alvensleben.

282. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß der Hausirhandel mit Liedern und sonstigen Drucksachen nicht zu gestatten sei.

Der Hausirhandel mit Liedern ist, wie wir auf den Bericht vom 4. d. M. erwiedern, eben so wenig zu gestatten, als der mit andern Drucksachen. Auch innerhalb des Polizeibezirks des Wohn-

orts darf das Umhertragen von Liedern zum Verkaufe nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 31. Mai 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. **Rochow**. Der Finanz-Minister. v. **Alvensleben**.

283. Rescript an die Königl. Regierung zu N. den Hausirhandel mit Gypsfiguren betreffend.

Der Königl. Regierung zu N. wird eröffnet, wie es ganz unbedenklich ist, daß Gypsfiguren zu den Werken der bildenden Kunst gehören, welche in Nr. 6. des §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 zu den Gegenständen gezählt werden, mit welchen hausirt werden darf.

Berlin den 31. März 1826.

Der General Director der Steuern.
Maaßen.

---

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14. §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

284. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbescheinlösung zum Handel mit Blutegeln betreffend.

Der Königl. Regierung wird nunmehr auf Ihren Bericht vom 5. d. M. in Betreff der Anfrage:

ob das Wegfangen und Sammeln der Blutegel ein Hausir-Gewerbe sei?

eröffnet, daß das Aufsammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu erachten ist. Die Aufkäufer aber, welche im Lande umherziehen, um Behufs des Verkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, müssen gleich allen denjenigen, welche Waaren, Behufs des Handels, im Umherziehen aufkaufen, einen Gewerbeschein lösen.

Berlin, den 18. Dezember 1827.

Ministerium des Innern. v. **Schuckmann**. Ministerium der Finanzen. v. **Motz**.

285. Extract aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, den Hausirhandel mit Getreide betreffend.

Solchen Personen, welche in Folge erhaltenen Auftrags oder lediglich für eigene Rechnung Getreide umherziehend aufkaufen, nicht aber den Abschluß von Geschäften zwischen andern Personen als Mäkler, Agenten oder Commissionairs vermitteln wollen, kann die Königl. Regierung den Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Getreide bei sonst vorschriftsmäßiger Befähigung ertheilen.

Berlin, den 10. August 1841.

Der Finanz-Minister. **Gr. v. Alvensleben**. Der Minister des Innern. In Vertretung. v. **Meding**.

285. Resolution an den Magistrat in Stadtlohn und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend den Ankauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse und die Nichtgestattung des Eintauschens derselben gegen Waaren, ohne Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer.

Den für den stehenden Handel besteuerten Personen kann zwar, wie dem Magistrat auf die Vorstellung vom 3. August. d. J. eröffnet wird, nach dem Rescripte vom 22. Juli 1830 durch eine, ohne Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer ihnen zu ertheilende Legitimation der Aufkauf der im §. 14. unter 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, nicht aber das Eintauschen der gedachten Gegenstände gegen irdenes Geschirr und andere Waaren gestattet werden. Auch hat keine Kreis-Polizeibehörde die unbedingte Verpflichtung, die von einer andern Kreis-Polizeibehörde zum steuerfreien Aufkauf ertheilte Legitimation auf ihren Bezirk auszudehnen, vielmehr kommt es nach dem gedachten Rescripte besonders darauf an, ob eine solche Ausdehnung im Interesse der Landwirthe, Behufs des Absatzes ihrer selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wünschenswerth ist.

Nach dem Vorbemerkten hat der Landrath zu Coesfeld die Ausdehnung der für Viktualienhändler zu Stadtlohn zum Eintausch landwirthschaftlicher Erzeugnisse gegen irdenes Geschirr und andere Waaren ausgefertigten Legitimationen mit Recht versagt.

Berlin, den 14. October 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. v. Alvensleben.

286. Auszug aus dem Rescripte an die Königl. Regierung zu Trier, die Gewerbescheine für Ausländer zum Aufkauf im Auslande und zum Wiederverkauf im Inlande betreffend.

Uebrigens wird bemerkt, daß Personen, die im Auslande Gegenstände umherziehend aufkaufen, um dieselben wieder im Inlande zu verkaufen, hierzu, sofern der Wiederverkauf noch nicht erfolgt ist, oder nicht im Umherziehen geschieht, eines diesseitigen Gewerbescheines nicht bedürfen. Erfolgt der Wiederverkauf der im Auslande angekauften Gegenstände im Inlande im Wege des stehenden Handels, so muß dieser angemeldet werden. Geschieht der Wiederverkauf im diesseitigen Gebiete im Umherziehen, so ist ein Gewerbeschein dazu allerdings erforderlich. Dasselbe gilt von dem Aufkaufe im diesseitigen Gebiete, wenn derselbe im Umherziehen außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnorts zum Zwecke des Wiederverkaufs bewirkt wird. Erfolgt der Aufkauf der in dem Circular-Rescripte vom 22. Juli 1830 bezeichneten Gegenstände nur in der vorgedachten Umgegend, so ist dazu zwar kein Gewerbeschein erforderlich, der Verkehr jedoch als stehender Handel steuerpflichtig und anzumelden. Der Denunziat würde daher, wenn er nur im Auslande Butter aufgekauft hätte, nicht strafbar sein. Da derselbe indessen auch im Inlande Butter geständlich umherziehend aufgekauft, und nach Lage der Sache die Absicht, dieselbe wieder zu verkaufen, nicht zu bezweifeln ist, der Denunziat aber weder im Besitze eines

Gewerbescheins sich befunden, nach den stehenden Handel angemeldet hat, so hat derselbe mindestens eine Strafe von 8 Rthl. verwirkt.

Berlin, den 23. Januar 1839.

Der General Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

287. Rescript an die Königl. Regierung zu N. den Aufkauf von Tabaksblättern betreffend.

Der Königl. Regierung wird u. s. w. eröffnet, wie es kein Bedenken hat, daß der Aufkauf im Umherziehen auch von Tabaksblätter unter denselben, im Gewerbeschein vorzuschreibenden Beschränkungen gestattet werden kann, unter welchen überhaupt solche Waaren, mit denen der Verkauf im Umherziehen nicht gestattet ist, doch im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, nämlich, daß der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführt, sondern frachtweise nach ihrem Bestimmungsort transportiren läßt.

Berlin, den 12. Januar 1829.

Der Minister des Innern. **v. Schuckmann.** Der Finanz-Minister. **v. Motz.**

---

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche auf die desfallsigen Anträge der Regierungen von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

288. Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, den Gewerbebetrieb der Marketender betreffend.

Nach mehrern, im vorigen Jahre zur Anzeige gebrachten Contraventionen, wegen von verschiedenen Personen unbedingt betriebenen Marketender-Gewerbes, scheint die Verordnung vom 24. October 1811 Nr. 231, im 28. Amtsblattstück S. 321 in Vergessenheit gerathen zu sein. Solche wird daher in Erinnerung gebracht, und wiederholt warnend bekannt gemacht, daß zwar Marketender, wenn sie ihre Befugniß nicht überschreiten, als zum Train der Armee gehörende Personen zu betrachten, und als solche von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollen, und bei ihnen die Lizenz der Militair-Chefs die Stelle des Gewerbescheins ersetzt. Wegen der Lizenzen selbst aber wird folgendes wiederholt bestimmt:

1) daß dergleichen Personen nur dann angestellt werden dürfen, wenn eine Truppen-Abtheilung sich in Bewegung setzt, um letztere auf den Märschen, in den Lägern oder Contonnements, oder bei den mit Contonnements und Märschen verknüpften großen Manövers und Truppenübungen zu verpflegen; daß aber, sobald selbige in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückgekehrt ist, das Gewerbe des Marketenders aufhören muß.

2) daß den Marketendern in ihren Lizenzen zur Pflicht gemacht werde, ihren Handel nicht weiter als auf den Märschen und innerhalb der Läger und Contonnements auszuüben, auch an keine Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes bei Strafe des Verlustes ihrer Lizenzen etwas abzusetzen.

Sämmtliche Kreis-Orts-Polizei- und übrigen Steuer-Behörden werden angewiesen, auf die erforderlichen Legitimationen der Marketender zu halten, und darüber zu wachen, daß dieselben sich in den vorgeschriebenen Schranken halten.

Breslau, den 17. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

289. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, daß Marketenderinnen und andere Victualienhändler bei größern Militair-Manövern keiner Gewerbescheine bedürfen.

Das Regulativ vom 28. April 1824 über den Gewerbs-Betrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, enthält im 16. §. die Festsetzung, daß, im Fall örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausir-Befugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen sollten, selbige auf die desfalligen Anträge der Regierungen von den unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich zu ertheilen sind.

Auf den Grund dieser Bestimmung wird nach dem Antrage des Königl. Kriegs-Ministerii hierdurch genehmigt, daß sowohl den Marketenderinnen, als andern Victualienhändlern gestattet werden darf, bei größern oder länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen, diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbscheins bedürfen.

Die Königl. Regierung wird zugleich angewiesen, für die weitere Bekanntmachung dieser Anordnung durch Ihr Amtsblatt Sorge zu tragen.

Berlin, den 30. April 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei. — Finanz-Ministerium.

v. Schuckmann. — v. Motz.

290. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, den Verkaufs- und Marktverkehr in den größern militairischen Uebungslägern betreffend.

Die Ministerien haben schon bei mehreren ähnlichen Veranlassungen den Grundsatz angenommen, größere militairische Uebungsläger hinsichtlich der Freiheit des Verkehrs, wie Jahrmärkte zu betrachten. Der Königlichen Regierung wird dies auf den Bericht vom 25. v. M. bekannt gemacht.

Es leuchtet jedoch ein, daß jeglicher Verkehr innerhalb des Lagers von der Zustimmung der Militairbehörden allein abhängig ist, und daß derjenige in den Umgebungen des Lagers, und insoweit er durch dessen Dasein veranlaßt wird, von der Civil-Polizeibehörde in Uebereinstimmung mit den militairischen Befehlshabern geregelt werden muß.

Hiernach werden also Kaufleute und Fabrikanten, Handwerker und Händler, die durch Entrichtung der Gewerbesteuer in ihrem Wohnorte zum Feilhalten auf Jahrmärkten berechtigt sind, unter

oben gedachter Voraussetzung, auch in dem Lager oder dessen Umgebung ihre Verkaufsstelle aufschlagen können.

Hinsichtlich derjenigen Gewerbtreibenden, welche zum Genuß auf der Stelle verkaufen, namentlich Schankwirthe, Garköche, Kaffeeschänker, Marketender und dergl., die auf Jahrmärkten nur zugelassen werden, insofern sie Orts-Einwohner sind, muß ebenfalls eine Ausnahme gemacht werden, da die Einwohner von Stargard sich nicht als Ortseinwohner des in dessen Nähe aufzuschlagenden Lagers ansehen können, und die Königl. Regierung anzeigt, daß diejenigen, welche daselbst ein solches Geschäft betreiben, dem Bedürfnisse nicht genügen können, sonst auch keine Veranlassung vorhanden ist, dieselben hierbei vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Königl. Regierung wird daher ermächtigt, auch aus entfernten Gegenden des Inlandes von diesen Gewerbtreibenden, deren Berechtigung vorausgesetzt, so viele zuzulassen, als es zur auskömmlichen Versorgung der im Lager vereinigten Mannschaften erforderlich ist. Auch wird nicht entgegen zu wirken sein, wenn Fleischer, Bäcker und ähnliche stehende Handwerker sich mit Genehmigung der Militairbefehlshaber im Lager niederlassen.

Berlin, den 18. August 1834.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Im Auftrage desselben.
Maaßen. Bethe.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

291. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, den Betrieb des Hausirgewerbes im Gränzbezirk gegen die Ostsee betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 27. Februar c. ermächtigt, zur Erreichung des vorgetragenen Zwecks denjenigen Inhabern von Hausir-Concessionen oder ausgedehnten Gewerbescheinen, welche mit solchen Objecten handeln, bei denen keine Steuer-Defraudationen von der Seeseite zu besorgen sind, die Befugniß zu ertheilen, ihren Verkehr im Gränzbezirk gegen die Ostsee ungehindert zu betreiben.

Für die Folge sollen übrigens die betreffenden Concessionen und Gewerbeschein-Ausdehnungen der gedachten Art, gleich den deshalb erforderlichen Vermerk enthalten.

Berlin, den 2. April 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium d. Innern und der Polizei. Ministerium der Finanzen.
v. Bülow. v. Schuckmann. v. Klewitz.

292. Rescript an die Königliche Regierung zu Cöslin, die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen für Perückenmacher-Waaren betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Folge Ihres unterm 24. October d. J. bei den unterzeichneten Ministerien gemachten Antrages auf den Grund des §. 16. des Hausir-Regulativs vom 28. April

d. J. hiermit ermächtigt, auch für die Perückenmacher-Waaren Hausir-Gewerbescheine zu dem vollen Steuersatze zu ertheilen.

Berlin, den 10. Dezember 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. **Bülow.**	v. **Schuckmann.**	v. **Klewitz.**

293. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, den Verkauf musikalischer Instrumente im Umherziehen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 9. v. M.,

die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit musikalischen Instrumenten betreffend,

mit Bezug auf §. 16. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1824, daß der Verkauf musikalischer Instrumente im Umherziehen, da wo er bisher von der Königl. Regierung gestattet worden, auch ferner nachgegeben werden kann.

Berlin, den 27. November 1830.

Der Minister d. Innern f. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
v. **Schuckmann.**	**Maaßen.**

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. **Brenn.**

294. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, an das Königl. Polizei-Präsidium und an die Königl. General-Lotterie-Direktion zu Berlin, daß Lotterie-Loose im Umherziehen nicht feil geboten werden dürfen.

Es ist den Lotterie-Einnehmern so wenig gestattet, Lotterie-Loose im Umherziehen feil zu bieten, daß ihnen der Gewerbeschein dazu, Falls sie einen solchen nachsuchen sollten, sogar gänzlich versagt werden muß, weil Lotterie-Loose nicht zu den §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören. Wenn daher auch in dem Schreiben des Haupt-Kollekteurs N. N. zu Breslau vom 5. Januar d. J. an den Unter-Kollekteur N. N. zu Striegau, Blatt 5. der dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. August d. J. beigefügten zurückerfolgenden Akten, was gar nicht der Fall ist, wirklich gesagt wäre, daß derselbe Loose im Umherziehen feil bieten dürfe, so würde dies doch von gar keiner Erheblichkeit sein.

Sollten übrigens bei Lotterie-Einnehmern, welche sich auf dem Gewerbbetrieb im Umherziehen betreffen lassen, Lotterie-Loose in Beschlag genommen werden, so sind solche jedesmal sofort an die Königl. General-Lotterie-Direktion einzusenden, welcher auch von den gegen die Einnehmer ergangenen Straf-Entscheidungen Nachricht zu geben ist.

Berlin, den 23. Dezember 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
v. **Schuckmann.**	v. **Motz.**

295. Allerhöchste Kabinets-Ordre, den Absatz von Lotterie-Loosen im Umhertragen betreffend.

Auf die beiliegende Bittschrift des Lotterie-Untereinnehmers N. N. zu Breslau will Ich die vom Hausirhandel des Supplikanten mit Lotterie-Loosen erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthl. und die Geldbuße von 48 Rthl. um so mehr niederschlagen, als das Herumtragen von Lotterie-Loosen Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmer geschieht, nicht als Hausirhandel, sondern nur als Bestreben, die Loose zum Vortheil der General-Lotterie-Direktion unterzubringen, angesehen werden kann. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und den Bittsteller zu bescheiden.

Teplitz, den 5. August 1829.

Friedrich Wilhelm

An die Staats-Minister Graf v. Dankelmann und v. Motz.

296. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen so wie an das Polizei-Präsidium und an die General Lotterie-Direktion in Berlin, den Absatz von Lotterie-Loosen im Umherziehen betreffend.

Im Verfolg der unterm 23. December 1827 in Bezug auf den Absatz von Lotterie-Loosen im Umherziehen erlassenen gemeinschaftlichen Verfügung wird der Königl. Regierung, um sich darnach für die Zukunft zu achten, bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. August c. zu bestimmen geruht haben: daß das Herumtragen von Lotterie-Loosen, Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Untereinnehmern geschieht, nicht als Hausirhandel angesehen werden kann.

Berlin, den 6. December 1829.

Der Minister des Innern. v. **Schuckmann.** — Der Finanz-Minister. v. **Motz.**

297. Rescript an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Breslau, das Verbot des Hausirhandels mit Lotterie-Loosen betreffend.

Auf Veranlassung der in dem Verwaltungsberichte pro 1834 gemachten Bemerkung hinsichtlich des Hausirens mit Klassen-Lotterie-Loosen ist die abschriftlich beiliegende Verfügung an die General-Lotterie-Direction heute erlassen. (Anl. a.)

Nach der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August 1829 erlassenen Circular Verfügung vom 6. December 1829 ist zwar das Herumtragen von Lotterie-Loosen Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Untereinnehmern geschieht, als Hausirhandel nicht anzusehen, jedoch ist ein eigentlicher Hausirhandel mit Lotterie-Loosen, wie der aufdringliche Verkauf derselben nicht gestattet.

Es ist daher, wo eine Ueberschreitung der in der oben beigefügten Anlage enthaltenen Bestimmung bekannt wird, erstere zur Kenntniß der General-Lotterie-Direction zu bringen, und derjenige, welcher über die Bestimmung der vorerwähnten Verfügung vom

6. December 1829 hinaus sich einen wirklichen Hausirhandel mit Lotterie-Loosen zu Schulden kommen läßt, nach Anleitung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 von der betreffenden Behörde zur Untersuchung zu ziehen.

Hiernach wolle das Königl. Regierungs-Präsidium das Weitere veranlassen.

Berlin, den 30. August 1835.

Ministerium des Innnern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

a.

Da nach der Anzeige des Präsidii der Regierung zu Breslau in dem Bezirke der letztern ein verderbliches Hausiren der jüdischen Kollekteurs mit Loosen der Klassen-Lotterie insbesondere auf dem platten Lande Statt finden soll; so veranlasse ich die Königl. General-Lotterie-Direction, den §. 9. der Instruction vom 20. December 1827:

> wonach kein Lotterie-Einnehmer weder selbst persönlich in seinem Wohnorte in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten, noch in Privatwohnungen Lotterie-Loose zum Verkauf anbieten, oder durch andere etwa in seinem Dienste stehende Leute ausbieten, oder gar hausirend herumtragen lassen, und ein solches Geschäft noch weit weniger außerhalb seines Wohnorts betreiben darf,

den Lotterie-Einnehmern im Breslauer Regierungs-Bezirke zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 30. August 1835.

Chef des Finanzministeriums.
v. Alvensleben.

298. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, daß der Handel mit Geldpapieren und der Betrieb von Wechselgeschäften im Umherziehen nicht zu gestatten sei.

Staats- und andere Geldpapiere gehören nicht zu denjenigen Waaren, womit der Handel im Umherziehen gestattet werden darf. Der Betrieb von Wechselgeschäften, in sofern darunter Geldwechseln verstanden wird, ist gleichfalls im Umherziehen nicht erlaubt, so wie auch andere Wechselgeschäfte, wenn sie den Gegenstand eines selbstständigen Gewerbes, z. B. durch Aufkauf von Wechseln zum Gewinn durch Diskonto bilden, im Umherziehen nicht zu gestatten; wogegen, wenn Kaufleute auf Reisen zum Zweck ihrer Handelsgeschäfte Wechsel ausstellen, acceptiren, giriren u. s. w. dies erlaubt, und dazu ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist.

Der Königl. Regierung wird dies auf die Anfrage vom 18. d. M. erwiedert.

Berlin, den 28. August 1835.

Der General-Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

299. Rescript an die Königl. Regierung zu N. die zum Unterricht im Schneidern für Frauenzimmer erforderliche Gewerbeschein-Lösung betreffend.

Die Königl. Regierung hat unterm 30. Juni 1827 dem Schneider N. N. die Erlaubniß ertheilt, in Ihrem Verwaltungs-Bezirke Unterricht im Zuschneiden von Damenkleidern und in dem dabei vorkommenden Zeichnen zu geben. Da jedoch das Schneidern keine Kunst, sondern ein Handwerk ist, auch ein Unterricht darin ohne gleichzeitige Ausübung des Handwerks nicht gedacht werden kann, so darf selbiger ohne Lösung eines Gewerbescheines umherziehend nicht geduldet werden, weshalb die Königl. Regierung wegen Ihres hierbei beobachteten Verfahrens zurecht gewiesen wird.

Berlin, den 29. Mai 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister d. Finanzen. v. Motz.

300. Rescript an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Befugniß der Kesselflicker zum Gießen und Umgießen der Löffel betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 9. v. M. den Betrieb des Kesselflicker-Gewerbes betreffend, hierdurch eröffnet, daß ein Einspruch der Zinngießer gegen den zu Gunsten der Kesselflicker bestehenden Gebrauch, Löffel zu gießen oder umzugießen, nicht begründet ist.

Indessen genehmigen die unterzeichneten Ministerien auf den Grund des §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824, daß den Kesselflickern in den Gewerbescheinen die gedachte Befugniß zum Gießen oder Umgießen der Löffel ausdrücklich beigelegt werde.

Berlin, den 7. August 1829.

Der Minister des Innern. In deren Abwesenheit. Beuth.

Der Finanz-Minister. Kuhlmeyer.

301. Rescript an die Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, den Gewerbebetrieb der ausländischen Topfbinder und Kesselflicker betreffend.

Bei den von der Königl. Regierung nach dem Berichte vom 12. November v. J. getroffenen Maaßregeln zur Beschränkung der Zahl der ausländischen Topfbinder und Kesselflicker, welche ihr Gewerbe im diesseitigen Staate im Umherziehen betreiben, kann es für jetzt sein Bewenden behalten. Im Allgemeinen wird jedoch der

Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die ausländischen Topfbinder und Kesselflicker nur in einer dem Bedürfnisse des Inlandes entsprechenden Anzahl zum umherziehenden Betriebe ihres Gewerbes zuzulassen sind, und daß kein einzelner derselben, auch bei nachgewiesener persönlicher Qualification, ein Recht hat, die Ertheilung des Gewerbescheins zu verlangen.

Berlin, den 31. März 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. **Brenn**.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. **Rochow**.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. **Alvensleben**.

302. Circular-Rescript die Versagung von Gewerbescheinen zum umherziehenden Betrieb von Feuer-Assekuranz-Geschäften betreffend.

Da einerseits die vorhandenen Agenturen der bestehenden in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften dem Bedürfnisse des Publikums genügen, und dieses das Aufsuchen und Entgegennehmen von Versicherungen durch besondere Agenten im Umherziehen nicht erfordert; andrerseits aber die nothwendige polizeiliche Controlle über dieses Geschäft mit dem Betriebe desselben im Umherziehen nicht wohl vereinbar ist, jeden Falls die Aufsicht sehr erschwert, und in beiderlei Rücksicht die fernere Gestattung bedenklich erscheint: so wird die Königl. Regierung angewiesen, nach Ablauf der bereits ertheilten Gewerbescheine weiter keine Erlaubniß zum umherziehenden Betriebe von Feuer-Assekuranz-Geschäften auszufertigen, mögen die Bewerber Agenten inländischer oder ausländischer Societäten sein.

Berlin, den 23. September 1833.

Der Minister d. Innern f. Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.
v. **Schuckmann**.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. **Brenn**.

303. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, den Gewerbebetrieb der Kammerjäger, und den Verkehr mit Giften durch dieselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird die mittelst Berichts vom 20. Mai v. J. nachgesuchte, und am 12. September so wie unterm 6. November v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung, über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik, zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgenden ertheilt.

Das Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der

Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann.

Was nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen, und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten (conf. Circular-Rescripte vom 9. September 1811 und 8. October 1812 Anl. a. und b.)

Außerdem aber ist es, als eine theils zu noch mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maaßregel, durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des Käufers, speziell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr, auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten.

Die Königl. Regierung hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzen Inhalte nach in die Gewerbescheine der Kammerjäger aufgenommen werden, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger nicht mehr in die Nachweisungen derjenigen Personen aufzunehmen, welche zu Gewerbescheinen zum ermäßigten Satze vorgeschlagen werden, um auf diese Weise wo möglich das Gewerbe in zuverläßigere Hände zu bringen.

Berlin, den 19. März 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

a.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arseniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Arsenik-Präparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuse das Weitere wird entschieden sein, nur solchen Personen Gewerbescheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen die Vertreibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu lassen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel spezifisch angegeben, auch einer sorgfältigen Untersuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen, und sodann in den Ge-

werbscheinen bemerkt werden, daß, bei deren Verlust, nur die angezeigten unschädlich befundenen Mittel angewendet, und solche nie als Arkana verkauft werden dürfen.

Berlin, den 9. September 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

Sack.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

b.

Die Erfahrung bestätigt nicht nur, daß die sogenannten Kammerjäger dem Publikum und vorzüglich den Landbewohner zur Vertilgung der Ratten und Mäuse unentbehrlich sind, sondern auch, daß der Arsenik immer den Hauptbestandtheil ihrer dazu gebräuchlichen Mittel ausmacht, wenn sie wirksam sein sollen. Die den Kammerjägern bei Ertheilung der Konzessionen bisher gemachte Bedingung „daß sie zur Bereitung ihrer Mittel sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien (folglich auch nicht des Arseniks) bedienen sollen,“ und die darauf gegründete chemische Untersuchung ihrer Mittel sind daher ohne Nutzen, indem dadurch die Kammerjäger bewogen werden, entweder das Publikum mit unwirksamen Mittel zu hintergehen, oder, was wohl der häufigste Fall sein mag, jene Bedingung ganz außer Acht zu lassen. Aus diesen Gründen findet sich das Departement der allgemeinen Polizei veranlaßt, die hierauf Bezug habenden Verfügungen vom 9. Septbr. pr. und 30. April c. dahin zu rectifiziren, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt sein soll, sich bei der Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und streng zu kontrolirenden Bedingung: daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und ihren Mitteln eine, den, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen Mitteln möglichst analoge, oder doch auf jeden Fall eine solche äußere Form ertheilen, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack die Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Die übrigen in der Verfügung von 9. September a. pr. enthaltenen und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen bleiben übrigens in ihrer vollen Kraft.

Die Königl. Regierungen haben nunmehr hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 8. October 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

304. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an die Königliche Regierung zu Frankfurt, daß Gewerbescheine zum Umherziehen nicht zugleich auch auf Dienstleistungen und auf Handel mit Gegenständen ausgestellt werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat den, dem Handelsmann N. N. von der Regierung zu Magdeburg unterm 17. November v. J. unter Nr. 300. ertheilten diesjährigen Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit leinenen Waaren, Landesprodukten, optischen und Kramwaaren unterm 19. Januar c., nicht allein auf ihren Bezirk ausgedehnt, sondern auch die Gewerbe-Befugniß des ꝛc. N. auf das Unterrichten in Maaßnehmen und Zuschneiden von Damenkleidern hinzugefügt. Zu letzterem war die Königl. Regierung nach §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht befugt, so wie überhaupt ein Gewerbeschein nicht zugleich zu Dienstleistungen und zum Handel mit Gegenständen, welche mit jenen Dienstleistungen nicht in der entferntesten Beziehung stehen, ertheilt werden darf, was die Königl. Regierung künftig beachten wird.

Berlin, den 25. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

305. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, die Ausübung der Zahnarzneikunde und der höhern Augenoperationen im Umherziehen betreffend.

Auf die Berichte vom 15. Februar und 13. Juni d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Zahnärzte, welche ihre Kunst auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, dazu keines Gewerbescheines bedürfen, wenn sie nur die nöthige Approbation erhalten haben.

Dagegen müssen solche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu sein, nur Erlaubniß erhalten haben, sich mit höheren Augenoperationen zu befassen, Falls sie dies Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, allerdings dazu einen Gewerbeschein nachsuchen. Es ist also auch von der N. N. mit Recht die Steuer für den Gewerbeschein eingezogen worden.

Berlin, den 4. Dezember 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanz-Minister. v. Motz.

306. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Stettin, Potsdam und Frankfurt, die Gewerbescheine zu Dienstleistungen und zum Hausirhandel betreffend, vom 31. Mai 1841.

Wenn es auch in vielen Fällen nicht angemessen sein wird, derselben Person zu Dienstleistungen und zugleich zum Hausirhandel mit solchen Gegenständen, welche mit den Dienstleistungen in keiner Beziehung stehen, einen Gewerbeschein auszufertigen, und die Königl. Regierungen für befugt zu erachten sind, den Antrag auf Ertheilung eines solchen Gewerbescheins, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, ganz oder theilweise abzulehnen, so fehlt es doch, wie auf den Bericht vom 18. April d. J. erwiedert wird, an einem genügenden Grunde, um die Ertheilung von Gewerbescheinen der be-

zeichneten Art allgemein zu verbieten, sowie denn auch von demjenigen, welchem ein Gewerbeschein zum Hausirhandel und ein anderer Gewerbeschein zu Dienstleistungen ertheilt würde, nach den bestehenden Vorschriften für beide Scheine nur die Steuer von 12 Thalern für das Jahr gefordert werden könnte.

Berlin, den 31. Mai 1841.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit der Herren Chefs.
v. Meding. Kuhlmeyer.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt mit Bezug auf die Verfügung vom 25. April 1835, welche durch den vorstehenden Erlaß modificirt wird.

Berlin, den 31. Mai 1841.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
In Abwesenheit der Herren Chefs.
v. Meding. Kuhlmeyer.

307. Auszug aus dem Rescripte an die Königl. Regierung zu Minden, daß Ausländern der Hausirhandel mit Holzuhren nicht zu gestatten sei.

Die Königl. Regierung hätte dem N. N. den vorjährigen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Holzuhren ohne diesseitige Genehmung nicht ertheilen sollen, da, wie dieselbe in dem Berichte vom 1. Februar d. J. richtig bemerkt, nach dem §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 in Verbindung mit dessen §. 17. Ausländern wohl die Ausübung des Holzuhrmacher-Gewerbes im Umherziehen von den Königl. Regierungen zu gestatten, nicht aber der Hausirhandel mit Holzuhren ohne diesseitige Genehmigung nachzugeben ist.

Berlin, den 28. Februar 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

308. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, den Hausirhandel der Ausländer mit Schwarzwalder Uhren betreffend.

Da der Hausirhandel der Ausländer mit Schwarzwalder Uhren nicht mehr als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, so wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 6. März 1835 bestimmt, daß in Fällen, in welchen die Königl. Regierung die ausnahmsweise Ertheilung von Gewerbescheinen für Ausländer zu dem bezeichneten Hausirhandel für wünschenswerth erachten möchte, darüber zur Genehmigung zu berichten ist.

Berlin, den 14. August 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
v. Rochow. Gr. v. Alvensleben.

309. Resolution an den Pettschaftstecher N. N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg, daß das Gewerbe des Pettschaftsstechens nicht im Umherziehen betrieben werden dürfe.

Das Gewerbe eines Pettschaftsstechers gehört nicht zu denje-

nigen, auf welche nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 Gewerbescheine zur Ausübung des Gewerbes im Umherziehen zu ertheilen sind. Wenn Ihnen auch, wie Sie in der Vorstellung vom 26. Januar d. J. behaupten, dazu früher ein Gewerbeschein ertheilt sein sollte, so kann hieraus doch kein Grund entnommen werden, um eine Ausnahme von der Regel zu Ihren Gunsten auch künftig nachzugeben.

Berlin, den 28. Februar 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Gr. v. Alvensleben.

310. Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß der Betrieb von Kommissions-Geschäften im Umherziehen in der Regel nicht zu gestatten sei.

Auf die Anfrage vom 24. Mai d. J. erwiedern wir, daß unentgeltliche Legitimationsscheine zum Betriebe von Kommissionsgeschäften in der zweimeiligen Umgegend des Wohnorts des Gewerbetreibenden nicht zu ertheilen sind.

Wenn auch Gewerbescheine zum Betriebe von dergleichen Geschäften im Umherziehen mitunter bisher ausgefertigt sind, so verdienen doch dergleichen Geschäfte, wie die Königl. Regierung mit Recht äußert, keine Begünstigung, und es ist der Gewerbeschein zum umherziehenden Betriebe derselben in der Regel zu versagen.

Berlin, den 30. Juni 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
abwesend.

311. Circular-Rescript den Gewerbsbetrieb der Mäkler, Agenten und Auctionatoren im Umherziehen betreffend.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes eines Commissionairs, Mäklers, Agenten, Auctions-Commissarius oder Auctionators fortan keine Gewerbescheine zu ertheilen.

Berlin, den 6. August 1840.

Der Minister des Innern.
abwesend.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Alvensleben.

---

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehen, ist bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten oder Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau

ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu nicht des Gewerbescheines, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

312. Rescript an die Königl. Regierung zu Posen, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Drehorgelspiel betreffend.

Bei Rücksendung der Anlage zum Bericht der Königl. Regierung wird derselben eröffnet, daß dem 22jährigen blinden N. N. ein Gewerbeschein, um unter Leitung eines Führers im Umherziehen durch Drehorgelspiel sein Brodt zu verdienen, nicht allein nicht unentgeltlich, sondern überhaupt gar nicht ertheilt werden kann, da nach §. 11. Nr. 5. des Regulativs vom 28. April d. J. Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, und nach §. 18. der Gewerbschein zum Drehorgelspiel nur ausnahmsweise aus besonderen von der Persönlichkeit des Supplikanten hergenommenen Gründen ertheilt werden soll.

Dergleichen Gründe sind hier nicht vorhanden, denn die Blindheit des N. N. ist vielmehr deshalb ein Grund gegen die Bewilligung, weil außer ihm selbst auch noch der Begleiter zum Erwerb durch das Drehorgelspiel, das unter solchen Umständen ein bloßes Einsammeln von Almosen sein würde, und zum Umherziehen im Lande ermächtigt werden müßte.

Wenn der ꝛc. N. N. außer Stande ist, sich sein Brodt zu verdienen, und wegen Unvermögenheit seiner Verwandten genöthigt ist, von Almosen zu leben, so müssen ihm solche von den gesetzlich dazu Verpflichteten gewährt werden.

Unstatthaft aber ist es zur Erleichterung der, wie es scheint hierzu verpflichteten Kommune gar zwei Personen zum Umherziehen auf Almosen zu authorisiren.

Berlin, den 13. September 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

313. Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Gewerbscheinlösung von Seiten der Musiker betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Bestellung der Musiker zum Musikmachen außerhalb ihres Wohnorts nur dann die Befreiung von Lösung eines Gewerbescheins begründet, wenn das Musikmachen nicht in Gast- und Wirthshäusern, Krügen, Tanzböden und ähnlichen Orten außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts exerzirt wird, und zugleich der Musiker sich auf den Bezirk zweier

Meilen von seinem Wohnorte beschränkt. Ueber diesen Bezirk von 2 Meilen hinaus, und innerhalb desselben an den vorerwähnten Orten kommt also die erfolgte Bestellung nicht in Betracht, vielmehr tritt die Verpflichtung zur Lösung des Gewerbescheins ein.

Dies wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 30. Mai 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

314. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Betrieb des Musikmachens im Umherziehen betreffend.

Es kann, wie ich auf den Bericht vom 13. April d. J. erwiedere, nicht gestattet werden, daß eine Musiker-Gesellschaft sich zu dem Zwecke theilt, um an mehreren Orten zugleich zu spielen. Dies ist schon deshalb ungesetzlich, weil alsdann ein Theil der Gesellschaft ohne Gewerbeschein umherziehen müßte, indem die von dem Gewerbeschein etwa zu machende beglaubte Abschrift das Original nicht ersetzen kann. Dagegen ist es zulässig, daß eine Gesellschaft oder ein Theil derselben jedoch mit dem Gewerbeschein versehen, ohne Vorsteher umherziehn, wenn dieser abgehalten wird, auch ist solches den Musiker-Gesellschaften wegen Absterbens ihres Vorstehers schon in einzelnen Fällen für die ganze Zeit gestattet worden, für welche der Gewerbeschein dann noch Gültigkeit hatte.

Die Frage, ob die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. October v. J. auch für Ausländer Anwendung findet, muß verneint werden, und es hätte die Königl. Regierung das Gesuch des Musikus zu Fürstenberg im Meklenburgschen, auch ihm die Bestimmung derselben zu gut kommen zu lassen, um so mehr gleich ablehnen sollen, als Ausländer überhaupt nicht zu gestatten ist, zum Musikmachen einzeln umherzuziehen.

Berlin, den 8. Mai 1834.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

315. Rescript an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Minden, die Beschränkung der Concessionen zum Musikmachen im Umherziehen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen aus dem in dem Verwaltungs-Berichte vom Regierungsbezirke Minden für das Jahr 1835 ad II. „Gewerbe-Polizei" geäußerten Wunsche, wegen Beschränkung der Concessionen zum Musikmachen im Umherziehen hiermit Veranlassung, das Königl. Regierungs-Präsidium darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 ausdrücklich bestimmt hat:

> einzelnen Musikanten u. s. w. solle der Gewerbeschein nur ausnahmsweise, aus besonderen, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorangegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl ertheilt werden.

Wenn Seitens der Regierung diese Vorschrift streng und gewissenhaft zur Ausführung gebracht wird, so ist in der That nicht abzusehen, wie die Zahl einzelner herumziehender Musikanten sich

über die Gebühr vermehren, und erhebliche Nachtheile für die Sittlichkeit aus der Festsetzung der Circular-Verfügung vom 15. Februar 1833 sollten hervorgehen können. Da jene Vorschrift indeß nicht streng genug beobachtet zu werden scheint; so hat das Königl. Regierungspräsidium die Regierung darauf aufmerksam zu machen, und sie zugleich zu veranlassen, diejenigen Regierungen namhaft zu machen, von denen die fraglichen Hausirscheine in übermäßiger Anzahl ausgestellt werden.

Berlin, den 17. Juni 1836.

Ministerium

d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten.	d. Inn. u. d. Polizei. In Vertretung.	d. Finanzen. In Vertretung.
v. Brenn.	Köhler.	Kuhlmeyer.

316. Resolution an die Musiker N. N. zu Cöln, die Zulassung von Ausländern zum Musikmachen in den diesseitigen Staaten betreffend.

Wenn gleich den Inländern die Befugniß für Geld Musik zu machen, nicht ausschließlich zusteht, vielmehr dieselbe auch Ausländern ertheilt werden kann, so ist doch, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 14. November v. J. erwiedert wird, durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Interesse der inländischen Musikanten hinreichend gesichert. Eines Theils werden nämlich solche Inländer, welche nur in Ihrem Wohnorte, oder nur in einem Umkreise von 2 Meilen um denselben, für Geld Musik machen, zur Gewerbesteuer nicht hervorgezogen, während ausländische Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes in den diesseitigen Staaten stets einen Gewerbeschein durch Berichtigung der gesetzlichen Steuer einlösen müssen; andern Theils dürfen einzelne Musiker überall nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zum Betriebe ihres Gewerbes auf Grund eines Gewerbescheins zugelassen werden, durch welche letztere Anordnung einer zu großen Konkurrenz vorgebeugt wird.

Es ist kein Anlaß vorhanden, in der Beschränkung der Ausländer noch weiter zu gehen, oder dieselbe etwa von dem Musikmachen in den diesseitigrn Staaten ganz auszuschließen.

Sollten Ihnen Fälle bekannt sein, oder bekannt werden, in denen Ausländer sich unter Verletzung der Vorschrift des §. 25. des Regulativs vom 28. April 1824, durch Zudringlichkeit oder durch Betteln oder auf sonstige Weise Mißbräuche erlaubt haben, so haben Sie davon, unter Angabe von Beweismitteln, der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

Ministerium d. Inn. f. Gewerbe-Angel.	Ministerium d. Inn. u. d. Polizei.	Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) v. Rochow.	(gez.) v. Alvensleben.

317. Rescript an die Königl. Regierung zu Cöln, die Gewerbesteuer umherziehender Musikgesellschaften und deren Mitglieder betreffend.

Es ist wahrgenommen, daß Musiker, die durch einen ihnen mit mehreren gemeinschaftlich ertheilten Gewerbeschein die Befugniß erlangt haben, als Mitglieder einer Musikgesellschaft für Geld Musik im Umherziehen zu machen, öfters einzeln dies Gewerbe in einer

weitern Entfernung als 2 Meilen von ihrem Wohnorte betrieben, ohne durch einen ihnen ertheilten besondern Gewerbeschein dazu befugt zu sein. — Dadurch werden die bestehenden polizeilichen und gewerbesteuerpflichtigen Bestimmungen umgangen, indem nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 der Gewerbeschein an Musiker-Gesellschaften in der Regel ertheilt, einzelnen Musikern aber in der Regel versagt werden soll, und ein einzeln umherziehender Musikant eine Steuer von 12 Thalern zu erlegen hat, für ein Mitglied einer Musiker-Gesellschaft aber nach dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 in der Regel nur eine Steuer von 8, 6 oder 4 Thalern entrichtet wird.

Damit einem solchen Umgehen der bestehenden Vorschriften entgegen gewirkt werde, erscheint es nöthig, dasselbe durch eine empfindliche Strafe zu ahnden. Der Königl. Regierung wird daher zur Nachachtung bemerklich gemacht, daß nach den Bestimmungen in den §§. 22., 26. ff. des Reglements vom 28. April 1824 es sich rechtfertigt, denjenigen, welcher sich eine Zuwiderhandlung der bezeichneten Art schuldig macht, in die Kontraventionsstrafe von 48 Thalern zu verurtheilen, und ihn außerdem zur Nachzahlung des Betrages anzuhalten, um welchen der von ihm als Mitglied einer Gesellschaft erlegte Steuersatz hinter der Summe von 12 Thalern zurückbleibt, indem durch einen, einer Gesellschaft ertheilten Gewerbeschein von dem Einzelnen nur das Recht erlangt wird, und (§. 26. a. a. O.) nachgewiesen werden kann, als Mitglied der Gesellschaft mit dieser Musik zu machen, wo hingegen das Musikmachen durch einen Einzelnen eine andere Art des Gewerbebetriebes ist, als durch den Gewerbeschein gestattet worden.

Einer Bekanntmachung des gegenwärtigen Rescripts durch das Amtsblatt bedarf es nicht, die Königl. Regierung wird vielmehr Gelegenheit finden, bei Aushändigung von Gewerbescheinen an Musikgesellschaften die betheiligten Personen mit Bekanntmachung der Strafe vor Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art warnen zu lassen.

Berlin, den 22. April 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

318. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschränkung der Gewerbescheine für umherziehende Musikanten, Drehorgelspieler und ähnliche Gewerbetreibende betreffend.

Da Beschwerden darüber geführt worden sind, daß einzelne Musikanten, Drehorgelspieler und andere im §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichnete Gewerbtreibende in bedeutender Zahl umherziehen, und das Publikum durch unvollkommene Leistungen, Zudringlichkeit und Betteln belästigen, so wird der Königl. Regierung die Bestimmung des erwähnten §. 18. zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, nach welcher den gedachten Gewerbetreibenden der Gewerbeschein nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorhergegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl zu bewilligen ist.

Auch über Gesellschaften von Musikanten sind ähnliche Beschwerden erhoben, weshalb die Königl. Regierung mit Hinweisung auf die §§. 18. und 11. Nr. 1. 2. und 3. des erwähnten Regulativs aufgefordert wird, vor Ertheilung des Gewerbescheins für solche Gesellschaften die polizeiliche Qualification des Vorstehers und der Mitglieder einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und Sich von deren Geschicklichkeit Ueberzeugung zu verschaffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht eine übermäßige Zahl von dergleichen Gesellschaften zum Umherziehen in Ihrem Bezirke verstattet werde.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie schon durch die Verfügung vom 26. August 1831 (Annal. S. 839.) ausgesprochen worden, die Ausdehnung der, von einer Königl. Regierung an die im §. 18. a. a. O. genannten Gewebetreibenden ertheilten Gewerbescheine auf den Bezirk einer anderen Königl. Regierung von dem pflichtmäßigen Ermessen der letztere abhängt, und daß, da, wie in dem Rescripte vom 10. März d. J. in Erinnerung gebracht worden, der Hausirhandel mit Drucksachen überhaupt verboten ist, auch keiner der in Rede stehenden Gewerbetreibenden fortan Lieder, Erzählungen und sonstige Drucksachen zum Verkaufe mit sich führen darf.

Endlich wird, wenn gleich es bei der Bestimmung vom 15. Februar 1833 sein Bewenden behält, nach welcher zum Betriebe der im §. 18. a. a. O. genannten Gewerbe das 30jährige Lebensalter nicht erforderlich ist, der Königl. Regierung empfohlen, sofern nicht ganz besondere Umstände, z. B. das Verhältniß zum Lehrherrn, dafür sprechen, Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht, und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise aus besondern Gründen, jeden Falls aber nur als Glieder einer Gesellschaft, zur Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen zu verstatten.

Berlin, den 14. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Rochow.	(gez.) v. Alvensleben.

319. Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, wegen beschränkter Gestattung jugendlicher Gehülfen und Begleiter bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Nach dem Berichte vom 11. Dezember v. J. hat die Königl. Regierung dem N., dessen Alter nicht angegeben ist, den Gewerbeschein für 1839 zur Vorzeigung von Schildkröten und zum Musikmachen im Umherziehen ertheilt, auch demselben gestattet, sich von 3 Personen unter 16 Jahren, und zwar von der einen als Gehülfen bei seinen Leistungen, von den andern als Knechten zum Transport der Schildkröten begleiten zu lassen.

Nach dem §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 dürfte ein solcher Gewerbeschein nur ausnahmsweise, aus besonderen von der Persönlichkeit der in Rede stehenden Individuen hergenommenen Gründen ertheilt werden, und nach dem Circular vom 14. November 1838 sind Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht zur Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen zu verstatten. Gründe der vorbezeichneten Art sind in dem Berichte vom 11. Dezember

v. J. nicht angegeben und nicht anzunehmen; die Zulassung des Gehülfen unter 17 Jahren zum Vorzeigen der Schildkröten und zugleich zum Musikmachen steht aber mit dem angeführten Circulare in Widerspruch. Es würde daher den bestehenden Vorschriften entsprochen haben, wenn die Königl. Regierung den Gewerbeschein versagt, mindestens keinen Gehülfen bewilligt hätte. Dies wäre um so angemessener gewesen, als selbstredend das Umherziehen jugendlicher Personen in keinem Falle zu begünstigen ist. Auch ist es höchst wahrscheinlich, daß die zwei, blos zur Begleitung zugelassene Personen sich der Theilnahme an den musikalischen und sonstigen Verrichtungen des Inhabers des Gewerbescheins und des Gehülfen nicht werden enthalten haben, indem die Erfahrung lehrt, daß solche angebliche Begleiter als Lehrlinge des Begleiteten sich dessen etwaige Fertigkeiten anzueignen bemüht sind, an dessen Produktion Theil nehmen, und alsdann mit der Behauptung hervortreten, daß sie keine andere Erwerbsquelle, als die Produktion der betreffenden Leistungen haben.

Wenn die Versagung des Gewerbescheins, oder doch die der Zulassung des Gehülfen und der beiden Begleiter, den N. veranlaßt hätte, sich baldigst in das an den Bezirk der Königl. Regierung gränzende Ausland zu begeben, so würde dies nur erwünscht gewesen sein.

Die Königl. Regierung wird aufgefordert, in künftigen ähnlichen Fällen die vorstehenden Andeutungen zu beachten.

Berlin, den 25. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. — Der Finanz-Minister.

v. Rochow. — v. Alvensleben.

320. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Ertheilung von Concessionen für umherziehende Musikanten, Equilibristen rc. nach §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

Der Grund aus welchem die Königl. Regierung dem dortigen Einwohner N. den Gewerbeschein zur Producirung sogenannter athletischer Künste im Umherziehen nach dem Berichte vom 8. December v. J. versagt hat, weil er nämlich erst 24 Jahre alt ist, kann zwar für richtig nicht anerkannt werden, indem, wie schon durch die Verfügung vom 15. Febr. 1833 ausgesprochen worden, auf die im §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 genannten Gewerbe, zu denen das von dem N. beabsichtigte gehört, die Vorschrift im Betreff des 30jährigen Lebensalter nicht anwendbar ist. Bei dem sonstigen Inhalte des bezeichneten §. 18. nehmen wir jedoch Anstand, den dem N. von der Königl. Regierung unterm 27. October v. J. ertheilten abweisenden Bescheid aufzuheben, oder ihm die in der wieder anliegenden Immediat-Vorstellung vom 10. November v. J. erbetene General-Concession für den Umfang des Staates zu ertheilen, veranlassen vielmehr die Königl. Regierung, nach dem in dem erwähnten §. 18. hinsichtlich einzelner Musikanten, Equilibristen rc. aufgestellten Gesichtspunkte, das Gesuch des N. noch-

14 *

mals pflichtmäßig zu prüfen, und denselben nach Maaßgabe dieser Prüfung auf die anliegende Vorstellung zu bescheiden.

Berlin, den 19. Januar 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Gr. v. Alvensleben.

321. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbetriebes einzelner umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler betreffend.

Da der Gewerbebetrieb einzelner umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler 2c. in der Regel mehr oder weniger in eine Bettelei ausartet, und zur Belästigung des Publikums gereicht, so ist es Pflicht der Behörden, das letztere davor durch unbedingte und strenge Anwendung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften so viel als möglich zu schützen.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, nicht allein selbst bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen umherziehende Gewerbebetreibende stets den Bestimmungen des §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 genau zu folgen, mithin dieselben nur ausnahmsweise, aus besondern von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl zu ertheilen, sondern auch die Polizeibehörden zu einem gleichmäßigen Verfahren bei Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß für diejenigen, welche die in Rede stehenden Gewerbe innerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes, oder der zweimeiligen Umgebung desselben betreiben wollen, um so mehr anzuweisen, als Gesuche um Ertheilung solcher Polizei-Erlaubniß, ihrer Steuerfreiheit wegen, weit häufiger als um Gewerbescheine vorkommen dürften.

Außerdem hat die Königl. Regierung, da oft die fraglichen Gewerbetreibenden durch den Gewerbeschein oder die polizeiliche Erlaubniß die Befugniß erlangt zu haben glauben, unaufgefordert in Häuser und Höfe einzutreten, um durch ihre unvollkommene Leistungen den Bewohnern, welche sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, nicht allein die Behörden sondern auch das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 25. des gedachten Regulativs, diese Gewerbetreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu sein, in Privathäuser, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths, eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach §. 29. unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Berlin, den 14. Juni 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
abwesend.

322. Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, in ebenderselbe Angelegenheit.

Mit Hinweisung auf das heute erlassene Circular, den Gewerbebetrieb der einzeln umherziehenden Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler betreffend, wird der Königl. Regierung auf Ihre diesfälligen Berichte vom 28. September v., und vom 15. Januar d. J. eröffnet, daß der dort bestehende Gebrauch, welchem zufolge daselbst keine Musikanten, mit Ausnahme der Drehorgelspieler, auf den Straßen Musik machen, nur in sofern für zweckmäßig erachtet werden kann, als dadurch nicht die Uebertretung des §. 25. des Regulativs vom 28. April 1824 herbeigeführt wird.

Da nun die Straßen Magdeburgs größtentheils nur schmal, dabei aber sehr lebhaft sind, die um Drehorgelspieler sich versammelnden Kinder und andere Zuhörer daher leicht in die Gefahr kommen können, durch vorüberkommende Fuhrwerke oder Pferde beschädigt zu werden, so findet sich dagegen nichts zu erinnern, wenn den Drehorgelspielern dort das Musikmachen nur in denjenigen Straßen erlaubt wird, wo sich Bürgersteige befinden, welche den Spieler und seine Zuhörer aufnehmen können. Zwischen den Tages- und Abendstunden hinsichtlich der Zulassung des Musikmachens einen Unterschied zu machen, ist um deswillen nicht zweckmäßig, weil die Gefahr, welche aus dem lebhaften Verkehr des Tages entspringt, nicht größer sein dürfte, als die durch die Dunkelheit der Abendstunden herbeigeführte.

Hierauf hat die Königl. Regierung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 14. Juni 1839.

Der Minist. d. Innern u. d. Polizei. Der Finanz-Minister.
v. Rochow. abwesend.

323. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gestattung der öffentlichen Vorzeigung von Menschen betreffend.

Aus Veranlassung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Australier, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen öffentlich für Geld gezeigt worden, wird nach eingeholter Allerhöchsten Königl. Genehmigung hierdurch festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach dem Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Invidiuum wirklich aus freien Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht Statt finden, und ohne welche daher auch kein Gewerbschein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu versagen.

Hiernach hat die Königl. Regierung für die Zukunft nicht allein Selbst zu verfahren, sondern auch die betreffenden Unterbehörden anzuweisen.

Berlin, den 29. November 1829.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

324. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium, hierselbst, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königl. Regierungen zu Frankfurt, Magdeburg, Arnsberg, Minden, Cöln und Düsseldorf, die Nichtertheilung von Gewerbescheinen zur Schaustellung und Umherführung minderjähriger Kinder betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann in Erwiederung auf den Bericht des Königl. Polizei-Präsidiums vom 6. d. M. die Ausstellung des Zeugnisses, auf dessen Grund der N. N. einen Gewerbeschein zur Schaustellung seines achtjährigen Sohnes erhalten hat, nicht billigen.

Weder in der Circular-Verfügung vom 29. November 1829, noch in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, worauf dieselbe sich gründet, ist festgesetzt, daß die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder von ihrem Vater beliebig zur Schau gestellt werden können, und dies ist auch nach der Fassung um so weniger anzunehmen, als dieselbe jede Schaustellung eines Menschen unbedingt von der Dispositionsfähigkeit und Zustimmung des zur Schau zu Stellenden selbst abhängig macht. In dem vorliegenden Falle aber hätte der Gewerbeschein und das zu dessen Erlangung erforderliche Zeugniß auch schon um deswillen versagt werden müssen, weil der N. N. erst acht Jahr alt, und es allgemein verboten ist, den Gewerbetreibenden im Umherziehen die Benutzung von Kindrrn in diesem Alter zu gestatten, und das Aufwachsen der letzteren ohne allen Unterricht zu dulden.

Für die Zukunft ist daher in dergleichen Fällen die polizeiliche Erlaubniß zu verweigern, und, wenn etwa besondere Gründe für die Ertheilung sprechen sollten, jedenfalls erst anzufragen.

Berlin, den 15. Juni 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

325. Circular-Rescript, die öffentliche Vorzeigung von Menschen betreffend.

Aus Veranlassung des neuerlich vorgekommenen Falles, daß einem Vater zur öffentlichen Schaustellung seines achtjährigen Sohnes ein Gewerbschein ertheilt, und von mehreren Regierungen auf ihre Bezirke ausgedehnt worden, wird der Königl. Regierung zur Verhütung künftiger ähnlicher Verstöße bemerklich gemacht, daß die Circular-Verfügung vom 23. November 1829 auch dann Anwendung findet, wenn ein Vater seine eigenen Kinder öffentlich für Geld zeigen will.

Berlin, den 19. August 1833.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

326. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Befugniß der letztern, den zu Kunstleistungen und Ausstellungen konzessionirten Personen die Erlaubniß für ihre Regierungsbezirke zu versagen, betreffend.

Der Königl. Regiernng erwiedern wir auf den Bericht vom 11. Juni c., daß beim Erlasse des Circulars vom 6. September 1832 es nicht die Absicht gewesen ist, auch hat sein können, dadurch die Bestimmungen des §. 18. im Regulativ vom 28. April 1824,

wornach den darin genannten Gewerbetreibenden der Zutritt immer nur in mäßiger Zahl und in besonderer Auswahl zu gestatten, unwirksam zu machen.

Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung überlassen, Gewerbetreibenden, welche in die Kategorie der im §. 18. l. c. genannten gehören, die Erlaubniß zu ertheilen, oder zu versagen.

Berlin, den 26. August 1834.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
Maaßen. Rochow.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Ministers, Freiherrn v. Brenn:
Bethe.

327. Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Gewerbebetrieb der Bänkelsänger betreffend.

Das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 enthält bereits Bestimmungen, wodurch auch das Gewerbe der Bänkelsänger auf angemessene Weise der Aufsicht der Behörden unterworfen ist. Die gedachten Personen dürfen ihr Gewerbe nur auf Grund eines Gewerbescheins umherziehend betrieben (§. 7.); sie gehören, so weit sie sich mit ihrem Gesange hören lassen, und Gegenstände zur Schau stellen, zu den im §. 18. l. c. genannten einzelnen Musikanten, Schaukastenführen, Equilibristen ꝛc., welche nur ausnahmsweise unter den in diesem §. angegebenen Umständen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen überhaupt zugelassen werden dürfen, und der Verkauf gedruckter Schriften darf ihnen nicht erlaubt werden. Wenn von dem in dem Berichte vom 19. September c. genannten N. aus Halle und von andern umherziehenden Personen in dem Bezirke der Königl. Regierung das Gewerbe eines Bänkelsängers ausgeübt worden, so hat dies auf erlaubte Weise nur auf Grund eines von der Königl. Regierung entweder selbst ausgefertigten, oder eines mit dem Ausdehnungsvermerke derselben versehenen, anderswo ausgestellten Gewerbescheines, und nur nach vorgängiger Meldung bei den Orts-Polizei-Behörden geschehen können, (conf. §§. 7., 21., 23. im Regulativ vom 28. April 1824) und es lag in der Befugniß dieser letzteren, dem Mißbrauche der ertheilten Erlaubniß auf angemessene Weise zu begegnen. Wenn aber der N. N. sein Gewerbe ohne Gewerbschein und ohne Erlaubniß betrieben hat, so ist von demselben eine Contravention begangen, wofür er zur Untersuchung und Bestrafung hätte gezogen werden sollen.

Die in dem Berichte vom 19. September c. bezeichneten Nachtheile sind also nicht zu besorgen, wenn, wie es in den bezeichneten Fällen nicht geschehen zu sein scheint, auch gegen Bänkelsänger die bestehenden Vorschriften gehörig zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. November 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Brenn.

Der Minister d. Innern und der Polizei.
(gez.) v. Alvensleben.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rochow.

328. Rescript an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Gewerbescheine und die Gewerbesteuer umherziehender Schauspieler betreffend.

Es unterliegt nach den §§. 7. und 18. des Regulativs vom 28. April 1824 keinem Zweifel, daß Schauspieler, welche einzeln umherziehend, oder als Mitglieder einer umherziehenden Gesellschaft theatralische Vorstellungen geben, in der Regel eines Gewerbescheins bedürfen. Es läßt sich auch keinesweges annehmen, daß bei den Leistungen solcher Gesellschaften im Sinne des §. 18. a. a. O. ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunst-Interesse stattfindet, so daß sie, wenn sie nur in größeren oder mittleren Städten, in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld ihre Vorstellungen geben, eines Gewerbescheins nicht bedürften.

Die Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 13. Januar d. J. angewiesen, künftig dem Vorstehenden gemäß zu verfahren.

Die von den Schauspielern zu entrichtende Gewerbesteuer ist nach §. 2. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 von der Königl. Regierung festzusetzen. Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel bei den Mitgliedern der Gesellschaft ein, so ist es nach dem, auch an die Königl. Regierung ergangenen, Circular-Rescript vom 22. August 1835 (Anl. a) zulässig, das in die Stelle des abgegangenen Mitgliedes neu eintretende in den Gewerbeschein nachzutragen, ohne für für das neu eintretende Mitglied eine besondere Gewerbesteuer zu fordern.

Berlin, den 20. Februar 1838.

Der Minist. d. Innern u. d. Polizei. v. Rochow. — Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

a.

Aus Anlaß einer Immediat-Vorstellung des Schauspiel-Unternehmers N. ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August d. J. festgesetzt worden, daß bei vorkommendem Wechsel umherziehender Schauspieler-Gesellschaften, statt des bisherigen Verfahrens, der an die Stelle des abgehenden neu eintretende Schauspieler in dem Gewerbescheine des Unternehmers nachgetragen werde, ohne für denselben im Laufe des Jahres weitere Steuer zu fordern. Die Königl. Regierung wird hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Berlin, den 22. August 1835.

Der General-Direktor der Steuern.
In dessen Abwesenheit.
Sotzmann.

329. Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Marionettenspieler betreffend.

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. April d. J. das Gewerbe der Marionettenspieler betreffend, der in dem §. 18. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften ungeachtet, die Beurtheilung der persönlichen Qualification

der Marionettenspieler vor Mißbrauch des Gewerbes zu unsittlichen Darstellungen keine hinlängliche Garantie gewährt, so sind wir mit der Königl. Regierung dahin einverstanden, daß den Mariottenspielern bei Ertheilung des Hausirscheins solche Bedingungen vorgeschrieben werden, wie sie in der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 25. September v. J. angeordnet sind, und daß zugleich für die Uebertretung dieser Bedingungen, mit Rücksicht auf §. 30. l. c., den Marionettenspielern angemessene Geldstrafen angedrohet werden.

Die Androhung der sofortigen Entziehung des Gewerbescheins für die dritte Kontravention, wie sie im §. 3. jener Amtsblatt-Bekanntmachung ausgesprochen worden, ist aber nicht zu billigen, weil eine solche Strafe in dem Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 28. April 1824 nirgend angedroht ist.

Dagegen rechtfertigt es sich, daß mit Rücksicht auf §. 33. l. c., und nach Analogie dieser Vorschrift, für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen, welche bei dem Gewerbebetriebe der Marionettenspieler beobachtet werden sollen, eine Strafandrohung dahin erfolgt, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden.

Hiernach überlassen wir der Königl. Regierung, eine Polizei-Verordnung für ihre Bezirke zu erlassen.

Rekahne und Berlin, den 4. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow. — Der Finanz-Minister. abwesend.

a.

Zur möglichsten Beseitigung der vielfältigen Klagen wegen des von den Marionettenspielern bei Ausübung ihres Gewerbes getriebenen Unfugs und der Aufführung ganz unsittlicher Stücke durch dieselben, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Sämmtliche Marionettenspieler müssen ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts zur Censur einreichen, und von dieser müssen diejenigen Stücke, in welchen wirklich Unsittlichkeiten vorkommen, verworfen, oder wenigstens alle das sittliche Gefühl beleidigende Stellen gestrichen, auch in den übrigen „daß sie nichts Anstößiges enthalten", unter ihrer Namensunterschrift und mit Beidrückung des Amtssiegels attestirt werden, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

2) Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizei-Behörde die Titel sämmtlicher von ihr censirter Stücke, unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und des Amtssiegels einträgt.

   Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann demnächst von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo er spielen will, es sei in der Stadt oder auf

dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censuratteſt seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Aufführung von Stücken aus dem Stegereif und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stücke, bei der Aufführung den Marionettenspielern verboten sind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Ortsbehörde zur Untersuchung zu ziehen, und im ersten Falle mit einem Thaler, im zweiten Falle mit zwei Thalern zu bestrafen ist. Für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen ist dagegen eine Strafe dahin anzudrohen, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden. Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbeschein (auf der Rückseite) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Gegenstände aus der Bibel oder Leidensgeschichte Jesus öffentlich darzustellen, bleibt den Marionettenspielern unbedingt untersagt.

5) Die Ortsbehörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Qualifications-Atteste zur Gewinnung der Gewerbescheine — welche Atteste übrigens nur nach strenger Prüfung des Wohlverhaltens und blos an ortsansäßige Individuen zu ertheilen sind — nur nach erfolgter hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke, und mit dem ausdrücklichen Bemerken im Qualifications-Atteste:

„daß die Censur stattgefunden habe, und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern sei,"

ausstellen.

6) An den Tagen, an welchen nach den Allerhöchsten Bestimmungen öffentliche Vergnügungen nicht stattfinden dürfen, soll den Marionettenspielern auch nicht gestattet werden, ihre Vorstellungen zu geben. Ebenso wenig dürfen die öffentlichen Ankündigungen von dergleichen Darstellungen auch an den Wochentagen vor den Kirchen und Predigerhäusern, wenn daselbst gottesdienstliche Handlungen irgend einer Art ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn in dieser Unterricht ertheilt wird, nachgegeben werden.

7) Endlich ist das Umherziehen größerer Banden mit Frauen und Kindern nicht zu dulden.

Denjenigen Marionettenspielern, welche vom 1. Januar k. J. ab, den obigen Anordnungen in irgend einer Beziehung nicht entsprechen, ist die Aufführung ihrer Stücke nicht weiter zu gestatten.

Wo sich im Regierungs-Bezirk beim Erscheinen dieser Verordnung ein Marionettenspieler aufhält, ist er von der Orts-Polizeibehörde vorzuladen, über die vorstehend entwickelten Bestimmungen mittelst eines von ihm unterschriftlich zu vollziehenden Protokolls ausführlichst zu belehren, und diese Verhandlung auf dem vorschriftlichen Wege einzureichen.

Sollten wider Erwarten Polizeibehörden einer Verabsäumung

der ihnen hierdurch ertheilten Vorschriften sich schuldig machen, so werden wir solche unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen rügen.

Magdeburg, den 4. August 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Gewerbebetrieb mit Karussels und die Besteuerung desselben betreffend.

Wer in seinem Wohnorte Andern die Benutzung eines Karussels gegen Entgeld gestattet, unterliegt nach den bestehenden Bestimmungen deshalb der Gewerbesteuer nicht. Nur insofern, wenn er außerhalb seines Wohnortes, also umherziehend, sein Karussel zur Benutzung stellt, oder was jedoch in den in dem Berichte v. 29. Okt. v. J. bezeichneten Fällen nicht geschieht, Getränke oder zubereitete Speisen zum Genusse auf der Stelle verkauft, wird er, und zwar resp. in der Klasse B. oder C. besteuert werden können.

Dagegen ist in sicherheitspolizeilicher Beziehung nöthig, daß die betreffende Orts-Polizeibehörde vor dem Beginn eines solchen Gewerbebetriebes sich von der festen und sichern Bauart des Karussels selbst und seiner Aufstellung, und zugleich davon überzeugt, daß es gehörig eingefriedigt ist, damit eines Theils die dasselbe Besuchenden vor der Gefahr bewahrt werden, bei dem Zerbrechen des Karussels sich zu beschädigen, anderseits aber Zuschauer an dasselbe nicht zu nahe herantreten, und durch das umgehende Karussel verletzt werden. Es ist daher nöthig nur darauf zu halten, daß vor dem Anfange eines solchen Gewerbebetriebes die polizeiliche Erlaubniß eingeholt werde.

Berlin, den 22. Januar 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

---

§. 19. Die Ertheilung von Conzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei nach wie vor gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten, oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben, auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das

Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden.

---

§. 21. Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

331. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausdehnung der von den Königl. Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin, so wie die Untersuchung und Entscheidung der Kontravention gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April d. J. betreffend.

Wir haben beschlossen, die von den unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium erlassene Verfügung vom 6. November 1822 zu modificiren, und die Ausdehnung der von den Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin, auf den Grund der vorgängigen Entscheidung des Königl. Polizei-Präsidii, in allen Fällen der Gewerbesteuer-Deputation zu überlassen, es möge nun für den Gewerbeschein die volle Steuer erlegt sein, oder nicht.

Es wird daher hiermit festgesetzt, daß zwar das Gesuch um Ausdehnung oder Ertheilung des Gewerbescheins in allen Fällen bei dem Königl. Polizei-Präsidio angebracht, und dort über dessen Zulässigkeit entschieden werden, daß aber demnächst das Gesuch, mit der genehmigenden Entscheidung, br. m. der Gewerbesteuer-Deputation übersandt werden soll, um resp. die Ausdehnung auf den Gewerbeschein gegen Zahlung der Ergänzungssteuer, wo diese zu berichtigen ist, sonst aber sofort zu bemerken, oder den Gewerbeschein auszufertigen. Hiernach werden dem Königl. Polizei-Präsidio die Notifikatorien über von den Ministerien verfügte Ausdehnung von Gewerbescheinen auf Berlin, oder auf die Hauptstadt sich erstreckenden General-Concessionen nach wie vor zugehen, und sodann von demselben der Gewerbesteuer-Deputation nachrichtlich vorzulegen sein.

Hiernächst haben wir auch beschlossen, der Gewerbesteuer-Deputation die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April c. ohne Unterschied, ob bloß eine Polizei- oder zugleich eine Steuer-Contravention in medio ist, zu überlassen, mit der Maaßgabe, daß die bloßen Polizei-Strafen an die Kasse des Königl. Polizei-Präsidio abgegeben werden müssen. Die Entscheidung auf etwanige Recursgesuche, wo

keine Steuer-Contravention concurrirt, bleibt dem Polizei-Ressort vorbehalten.

Demgemäß sind der Magistrat und die Gewerbesteuer-Deputation angewiesen worden.

Berlin, den 23. Dezember 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Finanz-Ministerium.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

332. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausdehnung der Gewerbescheine auf mehrere Regierungs-Bezirke betreffend.

Die Gewerbtreibenden, welche nach §. 9. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. auf den gutachtlichen Bericht der Polizei-Behörde ihres Wohnorts den Gewerbschein von einer Königl. Regierung erhalten haben, befinden sich, wie die Erfahrung ergiebt, sehr häufig in dem Falle, wünschen zu müssen, daß die Befugniß daraus noch auf einen andern, oder mehrere Regierungsbezirke ausgedehnt werde. Für einen solchen Fall ist §. 21. des qu. Regulativs zwar verordnet, daß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein vermerken müsse, aber der mit dieser Procedur nothwendig verbundene Aufenthalt ist für viele Klassen Gewerbtreibender, welche oft nur ihretwegen nach dem Sitze der Regierungen mehrere Meilen weit reisen, und alsdann dort nicht selten geraume Zeit stillliegen müssen, so unverhältnißmäßig drückend, daß die unterzeichneten Ministerien die Anträge auf Ausdehnung der Gewerbescheine auf mehrere Regierungs-Departements nicht sämmtlich ablehnen, und die Gewerbtreibenden verweisen können. Mit der Bewilligung eines solchen Antrages ist bisher sehr viel Schreiberei dadurch verbunden gewesen, daß jede Regierung, auf deren Bezirk die Ausdehnung verfügt worden, davon benachrichtigt ist. Um diese lästigen und kostbaren Communicationen zu vermeiden, und nichts desto weniger ihren Zweck vollständig zu erreichen, nämlich eine jede Regierung wissen zu lassen, welche Individuen in ihrem Bezirke auf nicht von ihr ausgefertigte oder ausgedehnte Gewerbscheine ein Gewerbe umherziehend betreiben dürfen, ist beschlossen worden, in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbescheins auf mehrere Regierungs-Departements hier nachsucht, und triftige Gründe vorhanden sind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbeschein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung, in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbescheins, durch eine auf der Rückseite des Gewerbescheins aufzunehmende kurze Bemerkung, ausdrücklich angewiesen wird, beim Eintritt in einen der in dem Gewerbschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizei-Behörde den Gewerbeschein zu produciren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungsbezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden, und daß dies geschehen, auf dem Gewerbeschein kurz bemerken könne.

Der Königl. Regierung ꝛc. wird dieses hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, um die Polizei-Behörden auf den sämmtlichen Grenzen Ihres Departements demgemäß in Kenntniß zu setzen, und mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. März 1825.

Ministerium des Handels. Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Bülow. v. Schuckmann.

333. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam die Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungs-Bezirke betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedert, daß es bei den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 23. März d. J. betreffend das abzukürzende Verfahren bei Ausdehnung der von einer Regierung ertheilten Gewerbescheine auf andere Regierungs-Bezirke, aus bewegenden Gründen um so mehr verbleiben muß, als ohnehin nur in einzelnen besonders dringenden Fällen, namentlich für kaufmännische Reisende, die umherziehend Waaren-Bestellungen suchen, oder für den möglichst zu begünstigenden Viehhandel, keinesweges aber, — wie die Königl. Regierung vorauszusetzen scheint — durchweg eine Ausdehnung der gedachten Art hier verfügt wird.

Berlin, den 23. Mai 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.

Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.

334. Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, den umherziehenden Gewerbsbetrieb in den Grenzbezirken betreffend.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824 genehmigten Regulativs der hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, d. d. Berlin, den 28. April 1824, §. 21. nach welchem der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk von der besondern, im Gewerbeschein auszudrückenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, werden nach Vereinbarung mit der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Köln, hinsichts der zum Handel zulässigen Waaren, ferner, wegen Befolgung der deshalb angeordneten Controll-Maaßregeln und endlich über die eintretenden Strafen in Kontraventionsfällen, nachstehende Vorschriften erlassen, wonach sich nicht allein sämmtliche Unterbehörden unseres Regierungs-Bezirks, sondern auch alle Gewerbetreibende, in so fern es diese angeht, zu achten haben.

§. 1. Der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk zerfällt nach Maaßgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in drei Abtheilungen.

§. 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherreisen mit Waaren-Mustern, um Waaren-Bestellungen zu suchen;

b. das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerbe, welche blos Schaustellungen zum Gegenstande haben;

c. der Handel mit Getreide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 benannten Lebensmitteln, namentlich: Eier, frische Fische und Krebse, frische Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildprett aller Art, Hefen oder Bärme, Milch und frisches Obst;

ferner die Gewerbe

d. der Scheerenschleifer; e. der Topfbinder; f. der Kesselflicker; g. der Ziegelofensetzer; h. der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen; und i. der Händler mit denselben Gegenständen.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind keiner Steuer-Kontrolle unterworfen. Sie können also, vermöge der in dem Gewerbeschein ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenz-Bezirken unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

§. 3. Zur 2ten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen:

a. mit irdenen Pfeifen; b. mit Borsten; c. mit Fellen; d. mit Häuten; e. mit Honig; f. mit Wachs; g. mit Wallrat; h. mit Glas (gemeines); i. mit Kalk; k. Gips; l. mit Steinkohlen; m. mit Gipsfiguren; n. mit Hanf; o. mit Roßhaaren; p. mit Theer; q. mit Wagenschmier; r. mit Brennöl; s. mit Schnürriemen und Stiefelwichse; t. mit Bast und Strohmatten; u. mit Schleifsteinen und Schiefertafeln; v. mit Bettfedern; w. mit groben Holzwaaren, als: grobe Drechsler-, und Böttcher-, Korbflechter- und Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagen-Arbeiten und Werkzeuge von Holz; x. mit groben Bürstenbinderwaaren; y. mit Knochen- und Lederabfällen; z. mit Wachsfiguren; aa. mit Sieben, Hecheln und Mausefallen; bb. mit Schreibfedern; cc. mit Filzschuhen; dd. mit Holzkohlen; ee. mit papiernen Schachteln; ff. mit Flachs; gg. mit gemeinen Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegeln; hh. mit Lumpen; ii. mit Landkarten; kk. mit optischen Instrumenten; ll. mit Barometern und Thermometern; mm. mit gemeinen Seiler- und andere Hanfwaaren.

Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der im Gewerbeschein enthaltenen Erlaubniß im Grenzbezirk hausiren wollen, haben sich sogleich bei ihrem Eintritt in denselben, bei dem nächsten Steuer- und Zoll-Amte mit einem Legitimationsschein zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesem Legitimationsschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensdarmen auszuweisen, und die in dem §. 8. der Zoll-Ordnung bestimmten Transportstunden genau einzuhalten.

§. 4. Die Händler mit Vieh, mit irdenen Pfeifen, mit Lumpen, mit optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von

der Uebereinstimmung überzeuge, und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsschein bemerke.

Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Fall des Minder-Befundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins über den Abgang gehörig auszuweisen.

§. 5. In die 3te Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen:

a. mit Wolle; b. mit Schuhen; c. mit Leder; d. mit Fleisch; e. mit Garn, Zwirn und Band von Leinen; f. mit Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen; g. mit Garn und Wolle; h. mit groben Blech- und Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören; i. mit Lichtern und Seife; k. mit Papier; l. mit Fayance, Steingut, weißem Porzellan; m. mit Regen- und Sonnenschirmen; n. mit groben Kupferwaaren, die nicht zu den kurzen Waaren gehören.

Bei dem Handel mit den Gegenständen im Grenzbezirk haben die Gewerbtreibenden nicht nur die oben im §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sicheren Siegel- oder Blei-Verschluß gelegt werden.

Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt, und diese Pakete nur durch ein Zoll-Amt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weiter-Transport aufs Neue unter Siegel- oder Blei-Verschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich in Pakete, ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl bringen lassen, werden einzeln, mit wohl daran befestigten Lack oder Bleisiegeln versehen. Namentlich werden die Regen- und Sonnenschirmen mit einem Faden durchzogen und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

§. 6. Mit allen andern, als der vorhin in den §§. 2. 3. und 5. bezeichneten Gegenständen, insbesondere mit den im Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 38. vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren, ist der Hausirhandel im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7. Wer die §§. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-Controll-Maaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §§. 17. und 123. der Zoll-Ordnung entweder in die durch den §. 111. et seq. derselben Ordnung bestimmten Strafen, oder, wenn der im §. 124. nachgelassenen Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern.

§. 8. Die in den vorstehenden §§. angezogenen Vorschriften des Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, in specie die §§. 8, 17, 111 und 115, incl. 123 und 124; so wie aus der Verordnung aus der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824 zu

§. 124, werden durch den am Schluß hinzugefügten Abdruck neuerdings in Erinnerung gebracht.

§. 9. Die Herrn Landräthe und Bürgermeister werden hierdurch noch besonders angewiesen, diese Vorschriften zur größtmöglichsten Publicität zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder den Gewerbeschein nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen haben die Herrn Landräthe zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel auch im Grenzbezirk betreiben wollen.

§. 10. Wegen der für dieses Jahr bereits ausgefertigten Gewerbescheine wird bestimmt, daß solche von den Herrn Landräthen gesammelt, und mittelst Berichts zur nachträglichen Ausfertigung der Erlaubniß zum Handel im Grenzbezirk eingereicht werden sollen.

Trier, den 22. Juni 1825.

Königl. Regierung.

335. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausdehnung der Gewerbescheine, ohne Rücksicht auf die etwa schon vorhandene Zahl von Händlern desselben Gegenstandes, betreffend.

Es sind den Ministerien des Innern und der Finanzen Fälle bekannt geworden, daß Regierungen auf den Grund des §. 21. des Regulativs vom 28. April 1824 dem Inhaber eines Gewerbescheines die Erlaubniß für ihren Bezirk deshalb versagt haben, weil schon eine hinlängliche oder überflüssige Zahl von Händlern desselben Gegenstandes vorhanden sei.

Die Absicht des §. 21. geht lediglich dahin, daß, wenn nach Verschiedenheit der Gesetzgebung einzelner Landestheile die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes besondern Bedingungen oder Beschränkungen unterworfen ist, — conf. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 37. — oder wenn Rücksichten der Grenzaufsicht oder der Gesundheits-Polizei lokale Anordnungen erfordern, oder gegen die Persönlichkeit des Inhabers gesetzliche Einwendungen zu machen sind, diese Umstände von den Königl. Regierungen geprüft, und danach die Erlaubniß modifizirt werden soll.

Dagegen ist es ein Mißbrauch dieser Bestimmung und im Widerspruche mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit, wenn, ohne daß eine gesetzlich anerkannte Berechtigung entgegensteht, die Ausübung nicht gestattet wird, um die Zahl der Verkäufer des nämlichen Gegenstandes nicht zu vermehren.

Berlin, den 28. Mai 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Minister der Finanzen. abwesend.

336. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, die Visirung der Gewerbescheine für andere Regierungsbezirke betreffend.

Von mehreren Königl. Regierungen ist angenommen worden, daß sie befugt seien, die Visirung des Gewerbescheins für ihren Bezirk zu versagen, wenn sie glauben, daß er überhaupt nicht hätte ertheilt werden dürfen.

Wenn auf diese Art die Meinungsverschiedenheit gleich zur

That wird, so entsteht daraus eine Unsicherheit für den Inhaber des Gewerbescheins, welche der Verordnung vom 28. April 1824 zuwider ist.

Der Königl. Regierung machen wir daher bemerklich, daß wenn der Fall vorkommt, wo nach Ihrem Dafürhalten die gesetzlichen Bestimmungen bei Ertheilung des Gewerbescheins nicht befolgt worden sind, Sie sich darauf zu beschränken hat, den Ministerien Anzeige zu machen, ohne die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb selbst zu verweigern.

Von den gesetzlichen Einwendungen gegen die Persönlichkeit des Inhabers, von welchen in der gemeinschaftlichen Circular-Verfügung vom 28. Mai 1830 die Rede ist, kann nur der Mangel der Ministerial-Erlaubniß, vor erreichtem 30jährigen Alter das Hausir-Gewerbe zu betreiben, die Versagung des Visirens nach dem Circular vom 17. Mai c. rechtfertigen. Bei den übrigen im §. 11. der Verordnung vom 28. April 1824 angegebenen Erfordernissen, wird es aber darauf ankommen, ob, wenn man deren Mängel entdeckt, überhaupt polizeiliches Einschreiten gegen den Inhaber des Gewerbescheins nothwendig wird. In einem solchen Falle kommen dann nicht mehr die Rücksichten der Gewerbe-Polizei, sondern allein die Vorschriften der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei in Betracht.

Berlin, den 6. September 1832.

Der Minister d. Innern f. Handels u. Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Herrn Chefs.
Beuth.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

337. Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Ausdehnung der an Personen unter 30 Jahren ertheilten Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke.

Das von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 7. Dezember v. J. in Bezug genommene Rescript vom 17. Mai 1832 bestimmt, daß an Niemand vor erreichtem 30jährigen Lebensalter, ohne Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, ein Gewerbeschein ertheilt werden darf, und das von der Königl. Regierung ebenfalls erwähnte Rescript vom 6. September 1832 setzt in Uebereinstimmung mit dem weitern Inhalte des erstgedachten Rescripts vom 17. Mai 1832 fest, daß der Mangel der Ministerial-Erlaubniß, vor erreichtem 30jährigen Lebensalter das Hausirgewerbe zu betreiben, die Versagung der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen andern Regierungsbezirk, als für welchen dieser ertheilt ist, rechtfertigen.

Nachdem durch das Circular vom 17. April v. J. die Verfügung vom 17. Mai 1832 abgeändert worden ist, indem die Königl. Regierungen ermächtigt worden sind, beim Vorhandensein der in diesem Circular bezeichneten Bedingungen die Dispensation von dem Erfordernisse des 30jährigen Lebensalters zu ertheilen, es mithin zu dieser Dispensation nicht mehr jedesmal der ministeriellen Genehmigung bedarf, versteht es sich von selbst, daß der Mangel der Ministerial-Genehmigung es nicht rechtfertigt, einen Gewerbeschein-Inhaber deshalb, weil er das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht

hat, die Ausdehnung des Gewerbescheins zu versagen. Es liegt aber in der Ausfertigung des Gewerbescheins, welcher jedesmal das Signalement des Inhabers, also auch sein Alter enthalten muß, die Ertheilung der Dispensation, wenn der Inhaber das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, und es darf in einem solchen Falle die Ausdehnung blos wegen Mangels des gesetzlichen Alters nicht versagt werden. Glaubt die Königl. Regierung, bei welcher die Ausdehnung nachgesucht wird, daß bei Ausfertigung des Gewerbescheins das Alter des Inhabers nicht beachtet, oder nicht nach den Bestimmungen des Circulars vom 17. April v. J. verfahren sei; so wird sich dieselbe mit der betreffenden Regierung in Schriftwechsel setzen, und den Umständen nach hieher Anzeige machen.

Da nach dem Obigen schon in der Ausfertigung des Gewerbescheins in den in Rede stehenden Fällen auch die Ertheilung der Alters-Dispensation liegt: so bedarf es eines ausdrücklichen Vermerks über die letztern in dem Gewerbeschein nicht.

Berlin, den 30. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. **Rochow**.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. **Alvensleben**.

338. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verweigerung der Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke betreffend.

Aus Veranlassung des Berichts der Königl. Regierung vom 2. v. M. über die Ertheilung eines Gewerbescheins an den N. N. zur Schaustellung seines achtjährigen Sohnes ist die in Abschrift beifolgende Verfügung an das hiesige Polizei-Präsidium *) erlassen, und denjenigen Regierungen, welche schon für das Jahr 1832 dem N. einen gleichen Gewerbeschein resp. ertheilt, und auf ihren Bezirk ausgedehnt haben, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt worden.

Indem das Ministerium des Innern und der Polizei solche der Königl. Regierung zur Nachricht mittheilt, bemerkt dasselbe zugleich in Beziehung auf Ihre Anfrage am Schlusse des gedachten Berichts, daß jeder Gewerbebetrieb, durch welchen ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Verbote übertreten werden würden, ohne Rücksicht auf den von einer andern Regierung ausgestellten Gewerbeschein, nicht zu gestatten ist, wie dies auch schon aus dem Schlusse des vorgelegten Rescripts der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 6. September 1832 entnommen werden muß.

Berlin, den 15. Juni 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Köhler.

339. Publikandum die Portopflichtigkeit der Gewerbescheine betreffend.

Aus Veranlassung eines Schreibens des Königl. General-Postamtes vom 1. d. M. machen wir nicht nur die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden, sondern auch das handlungstreibende Publikum

*) Rescript vom 29. Novbr. 1829.

darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungs-Departements, sie mögen nun Seitens der Gewerbeschein-Inhaber selbst, oder für dieselben von den Behörden angebracht werden, eben so wenig, als die desfalls ergehenden Resolutionen, auf die Portofreiheit Anspruch machen dürfen; vielmehr können die einzelnen Steuerpflichtigen, da diese Angelegenheit nur ihr Privat-Interesse betrifft, nicht davon entbunden werden, auch für die Hin- und Zurücksendung der Gewerbescheine das Porto zu tragen.

Die landräthlichen Aemter, Magisträte u. s. w. werden hiermit angewiesen, sich hiernach zu achten, Gesuche um Ausdehnung von Gewerbescheinen auf das diesseitige Regierungs-Departement hinfort nur franco an uns einzusenden, und diese Portoauslage, so wie das Porto für unsern Bescheid, sich von den betreffenden Gewerbeschein-Inhabern erstatten zu lassen. Eben so versteht es sich von selbst, daß Privatpersonen, die sich in dergleichen Angelegenheiten an uns direct wenden, ihre Eingaben ebenfalls überall franco an uns einzusenden haben.

Breslau, den 20. März 1834.

Königl. Regierung.

340. Auszug aus dem Rescripte an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Zwangs- und Bannrechte, so wie die Exclusiv-Gewerbeberechtigungen in den neu- und wiedererworbenen Provinzen betreffend.

Auf den Bericht vom 20. Juli v. J. betreffend die Beschwerde des Bäckermittels zu N., wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 23. October 1826 und 13. Januar 1827 ist anerkannt, daß für die seit dem Jahre 1814 neu oder wieder erworbenen Provinzen durch die Publikation des Allgemeinen Landrechts mit den dasselbe abändernden, oder ergänzenden Verordnungen das Gesetz vom 28. October 1810 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte keine Gültigkeit erlangt hat, worüber sich auch der Bericht des Geh. Obertribunals vom 20. August 1834 (in den Jahrbüchern Band 44. S. 333. seqq.) weiter verbreitet. Eben so wenig sind für diese Provinzen die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811 zur Ausführung gekommen, durch welche die Gewerbefreiheit in die alten Provinzen eingeführt worden ist.

Durch mehrere Allerhöchste Kabinets-Ordres Sr. Majestät des Königs steht gegenwärtig auch der Grundsatz fest, daß, wo die Exclusiv-Gewerbeberechtigungen rechtlich bestehen, dieselben durch die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Finanz-Ministerium.
Gr. v. Alvensleben.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Für denselben.
Köhler.

341. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, den Gewerbebetrieb der Inländer im Umherziehen betreffend.

Nach dem Allerhöchst genehmigten Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 ist der umherziehende Gewerbebetrieb im Grenzzollbezirk nur ausnahmsweise gestattet. Bei dieser Ausnahme hat es auch fernerhin sein Bewenden; allein im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanzrath v. Biegeleben, bringen wir hiermit die Waaren und Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, mit denen Inländern ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gestatten ist, welchen Kontrollen die Gewerbetreibenden dabei unterworfen sind, und sie genau zu beachten haben.

§. 1.

Im Grenzzollbezirk zerfällt der umherziehende Gewerbebetrieb, nach Verschiedenheit der Gegenstände, in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherreisen mit Waarenmustern, um Bestellungen zu suchen;
b. das Gewerbe umherziehender Musikanten, und die übrigen im §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824; benannten Gewerbe, welche bloß Schaustellungen zum Gegenstande haben;
c. der Handel mit Eiern, frischen Fischen, Krebsen, frischen Gartengewächsen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, mit Brennholz, Nutzholz, Besen, Milch, frischem Obst, Flachs, Hanf, Theer, Pech, Kienruß, kleinem Wildpret aller Art, Vögeln und mit lebendigen Thieren, für welche kein Steuer-Tarifsatz ausgeworfen ist;
d. die Gewerbe:
   1) der Aschensammler;
   2) der Scheerenschleifer;
   3) der Siebmacher;
   4) der Leinklapperer;
   5) der Topfbinder;
   6) der Ziegelofensetzer;
   7) der Kesselflicker und
   8) Zinngießer.

Die in dieser Abtheilung benannten Gewerbe sind keiner Steuer-Kontrolle unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenzbezirk unter denselben Bedingungen wie an andern Orten betrieben werden.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

a. Sämereien und Hülsenfrüchten;
b. rohem Leinen-Garn;
c. irdenen Pfeifen, Schleifsteinen und Schiefertafeln;
d. Schnürriemen und Stiefelwichse;
e. Bast, Strohmatten und Bettfedern;
f. groben Holzwaaren, als grobe Böttcher-, Drechsler-, Tisch-

ler-, Korbflechter- und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz;

g. groben Bürstenbinderwaaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen und gemeinen Töpferwaaren;

h. Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mausefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Gipsfiguren, Gips und Kalk;

i. Holz- und Steinkohlen;

k. Lumpen, Fellen, Borsten und Roßhaaren;

l. Korkstöpseln, gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren;

m. Honig, Wachs und Wallrath;

n. Wachholdersaft und Harzschwamm;

o. mit optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern.

Die Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der ihnen im Gewerbeschein ertheilten Erlaubniß im Grenzbezirk umherziehend handeln wollen, müssen sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte oder außerhalb des Grenzbezirks bei der zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Stelle mit einem Legitimationsschein versehen, in welchem die Menge und Gattung der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbtreibenden nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesen Legitimationsscheinen müssen sie sich über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armen ausweisen, und die im §. 8. der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einhalten.

Diese Stunden sind in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme Statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzoll- oder Steueramts erster Klasse, soweit dies zur Anfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§. 4.

Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren und Lumpen müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein, bei jedem Zoll- oder Steueramte im Grenzbezirk zur Aufsicht stellen, auch im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins, sich über den Abgang gehörig ausweisen, damit sich das Amt von der Uebereinstimmung mit dem Legitimationsschein überzeugen, und darauf die vorhandene Quantität der Waaren bemerken kann.

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Hausirhandel mit

a. leinenem Band, Zwirn und Strümpfen;

b. wollenem Garn;

c. groben Blech- und inländischen mit Fabrikzeichen versehenen Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, die nicht zu den Abtheilungen II. Nr. 6. d³, Nr. 19. c. und Nr. 20. der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1831 genannten Waaren gehören;
d. Steingut, Fayence und groben weißem Porzellan und
e. mit Butter, Käse und Wolle.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbeschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenzbezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt, und die Pakete nur durch ein Zollamt geöffnet und zerlegt werden, alsdann aber wird durch dieses Amt das Paket für den weitern Transport aufs Neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Pakete bringen lassen, werden z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, einzeln mit daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen, zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

§. 6.

Mit allen andern als den in den §§. 2. 3. und 5. genannten und insbesondere mit den im §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels- und Gewerbebetrieb im Umherziehen im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die in den §§. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-Kontroll-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §§. 17. und 123. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 entweder in die durch den §. 111. der letztern und folgende bestimmten Strafen, oder wenn der durch den §. 124. der Zollordnung nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthln.

§. 8.

Um aber die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zollordnung erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Landräthe und die betreffenden Magisträte an, dieselben zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbeschein mit Einschluß des Grenzbezirks nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Oppeln, den 5. September 1833.

Königl. Regierung.

342. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, die Nichtausdehnung von Gewerbescheinen für unsichere und verdächtige Personen betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 27. Juni d. J.

die Ausdehnung von Gewerbescheinen für unsichere und verdächtige Personen betreffend,

in Bezug genommene Circular-Verfügung vom 6. September 1832 setzt die Rücksichten der Gewerbe-Polizei denen der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei entgegen. Jene sollen in der Regel zur Versagung der Ausdehnung eines einmal ertheilten Gewerbescheins nicht genügen, während der Besitz eines Gewerbescheins d. h. einer Concession zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§. 8. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824) der Natur der Sache nach, den Inhaber nicht gegen Maaßregeln schützen kann, welche in sicherheitspolizeilicher Beziehung nothwendig erscheinen. Gehört zu diesen Maaßregeln auch die Versagung der Ausdehnung des Gewerbescheins, so ist die Königl. Regierung zu deren Anordnung unbedenklich ermächtigt.

Berlin, den 30. August 1836.

Ministerium

d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten.	d. Innern u. d. Polizei.	der Finanzen.
Vermöge Auftrags.	F. d. Hr. Chef.	F. d. Hr. Chef.
Bethe.	**Kahle.**	**Kuhlmeyer.**

343. Rescript an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Ausdehnung der Gewerbescheine für umherziehende einzelne Personen auf andere Regierungsbezirke betreffend.

In Erwiederung auf den Bericht vom 22. Dezember v. J. wegen Ausdehnung der den im §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 genannten einzeln umherziehenden Personen ertheilten Gewerbescheine bemerken wir, daß durch das Circular vom 26. August 1834 das frühere vom 6. September 1832 erläutert worden ist. In jenem ist bereits die Befugniß der Regierungen ausgesprochen, einzelnen Drehorgelspielern, und den sonst im §. 18. a. a. O. bezeichneten, einzeln umherziehenden Personen die Ausdehnung des denselben von einer andern Regierung ertheilten Gewerbescheins auf ihren Bezirk zu versagen, wenn sonst eine mehr als mäßige Zahl solcher Personen in ihrem Bezirke umherziehen würde.

Hat aber eine Regierung den im §. 18. a. a. O. genannten Personen den Gewerbeschein einmal ertheilt, oder denselben auf ihren Bezirk ausgedehnt, so dürfen die Ortspolizeibehörden dieses Bezirks solchen Leuten die Ausübung des ihnen durch den Gewerbeschein gestatteten Gewerbes nicht ohne Weiteres untersagen.

Berlin, den 31. Januar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
v. Rochow.	**v. Alvensleben.**

344. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirectoren, und an das Gewerbesteuer-Amt hierselbst, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel innerhalb und außerhalb des Grenzbezirks betreffend.

Wie hier bekannt geworden, haben einige Regierungen in den von ihnen ertheilten Gewerbescheinen und Ausdehnungs-Vermerken bisher gestattet, daß dieselben Personen

1) mit Gegenständen, mit welchen nach den in Betracht der örtlichen Verhältnisse erlassenen Bestimmungen im Gränzbezirke nicht hausirt werden darf, einen Hausirhandel außerhalb des Gränzbezirks betrieben und gleichzeitig
2) mit andern Gegenständen, mit denen der Hausirhandel innerhalb des Gränzbezirks zulässig ist, einen solchen Handel auch innerhalb des Gränzbezirks ausüben.

Dies Verfahren kann für angemessen nicht erachtet werden, indem es dem Gewerbeschein-Inhaber die Umgehung der den Hausir-Verkehr im Gränzbezirke beschränkenden Vorschriften erleichtert, wenn demselben durch den Gewerbeschein gestattet wird, die von dem Hausirverkehr im Gränzbezirke ausgeschlossenen Gegenstände bis zum Gränzbezirke, oder selbst noch in diesem mitzuführen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, künftig weder durch Ertheilung, noch durch Ausdehnung von Gewerbescheinen zu gestatten, daß Personen, die lediglich, oder auch nur zum Theil, mit solchen Gegenständen im Binnenlande hausiren, welche für Ihr Departement von dem Hausir-Verkehr im Gränzbezirke ausgeschlossen sind, einen Hausirverkehr irgend einer Art im Gränzbezirke betreiben.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Alvensleben.

345. Rescript an die Königl. Regierung zu Minden, betreffend die Ausdehnung der Gewerbscheine für umherziehende Gesellschaften von Musikern.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 8. März d. J., daß dieselbe auch Gesellschaften von Musikern die Ausdehnung des Gewerbscheins versagen kann, wenn dies von derselben mit Rücksicht auf die Zahl der für Ihren Bezirk bereits zum Gewerbetrieb im Umherziehen verstatteten Musiker-Gesellschaften, für angemessen erachtet wird.

Berlin, den 9. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Gr. v. Alvensleben.

346. Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, in gleicher Angelegenheit.

Es ist diesseits nichts dawider zu erinnern, wenn die Königl. Regierung diejenigen Musikanten, welche von derselben Gewerbescheine zum umherziehenden Betriebe ihres Gewerbes erhalten, bei

Aushändigung der Gewerbescheine durch die Unterbehörden, Ihrem Vorschlage vom 16. Mai d. J. gemäß, darüber belehren läßt, daß sie, wenn auch die volle Steuer von ihnen erlegt worden, kein Recht hätten, die Ausdehnung des Gewerbescheins auf andere Regierungsbezirke zu fordern, sondern nach den Umständen und dem Ermessen der Behörden zurückgewiesen werden könnten, und daß sie die Erlaubniß, in einem andern Departement, als in dem, für welches sie den Gewerbeschein erhalten, ihr Gewerbe zu betreiben, nachsuchen müßten, bevor sie sich dahin begäben.

Auch kann die Königl. Regierung einen, diese Belehrung enthaltenen Vermerk den Gewerbescheinen beifügen lassen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
abwesend.

347. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Strafbarkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in andern Regierungsbezirken, auf welche der Gewerbeschein nicht ausgedehnt worden ist.

Der Inhaber eines Gewerbescheins, welcher das ihm darnach gestattete Gewerbe in einem Regierungsbezirke, auf welchen der Gewerbeschein nicht ausgedehnt worden, ausübt, begeht, wie auf den Bericht vom 28. Februar d. J. erwiedert wird, ein nach den §§. 21. und 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 polizeilich zu ahndendes Vergehen. Ist der Gewerbeschein zu einem ermäßigten Steuersatz ertheilt, und begründet die Ausübung des Gewerbes in einem andern Regierungsbezirke, als in dem, für welchen der Gewerbeschein ausgefertigt, oder ausgedehnt worden, nach dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer: so ist diese zwar einzuziehen, jedoch die in den §§. 26., 27. und 28. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe nicht anzuwenden, da der in diesen §§. bezeichnete Thatbestand in dem erwähnten Falle nicht vorliegt.

Berlin, den 24. März 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

348. Extract aus dem Publikandum des Königl. Finanz-Ministerii die Waaren-Kontrolle außer dem Gränzbezirke betreffend.

Gewerbetreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Gränzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höheren Steuer als 4 Thaler von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

349. Rescript an die Königl. Regierung zu N. den Hausirhandel mit kurzen (Kram-) Waaren im Gränzbezirke betreffend.

Der Königl. Regierung wird eröffnet, daß der Hausirhande mit kurzen Waaren im Gränzbezirke Erleichterung nicht verdient, da dergleichen Waaren kein so dringendes Bedürfniß sind, daß seine Befriedigung durch Hausiren zu befördern wäre. Es ist daher überhaupt für den Hausirhandel mit kurzen Waaren im Gränzbezirk kein Gewerbeschein zu ertheilen.

Berlin, den 14. September 1824.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

---

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Gränzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzteren Falles aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang betreiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

350. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. die Befugnisse der nur zum Hausirhandel berechtigten Krämer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. die Befugnisse der nur zum Hausirhandel berechtigten Krämer betreffend, hierdurch eröffnet, daß die darin angeführten Umstände keine Veranlassung geben könne, die Verfügung vom 8. Dezember v. J. wegen Zurücknahme Ihrer diesfälligen Amtsblatts-Bekanntmachung abzuändern.

Der §. 136. des Gesetzes vom 7. September 1811 und der §. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 setzen nur fest, daß Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Buden oder Läden feil halten, kein Gewerbe im Umherziehen betreiben, und keines Gewerbescheins bedürfen, daß aber diejenigen einen Gewerbeschein lösen müssen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten.

Aus diesen Bestimmungen die Folgerung zu ziehen, daß die Inhaber eines Gewerbescheines auf den Märkten ihre Waaren nicht zum Verkauf auslegen, sondern nur austragen dürfen, ist offenbar logisch unrichtig. Das Resultat des gefolgerten unrichtigen Prinzips würde sein, daß der Handwerker, der, um seinen Absatz noch über den Marktverkehr auszudehnen, einen Gewerbeschein lösete, zu seiner Ueberraschung sich ganz wider seine Absicht von dem Marktverkehr selbst ausgeschlossen fände.

Wenn nach §. 22. des Regulativs der Inhaber des Gewerbescheins das darin genannte Gewerbe,

nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten,

sondern auch außer denselben treiben darf, so ist ihm dadurch nicht blos das Umhertragen seiner Waaren zur Jahr- und Wochenmarkts-Zeit, sondern derselben Verkehr auf den Märkten freigelassen, der jedem Verkäufer auf Jahr- und Wochenmärkten frei steht. Es ist auch weder zusammenhängend noch begründet, was die Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts darüber anführt, daß es zum Schutze der städtischen mit gleichnamigen Gegenständen handelnden Gewerbetreibenden wünschenswerth sei, den von ihr bevorworteten Grundsatz beizuhalten.

Mit denselben Argumenten würde man vertheidigen müssen, daß gar kein Jahr- und Wochenmarkt-Handel zu gestatten sei.

Es ist aber gar nicht abzusehen, weshalb der Hausirer, der 12 Thaler Gewerbesteuer zahlen muß, sobald er von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen darf, gefährlicher für den städtischen Handel sein soll, als gewöhnliche Händler oder Handwerker, die, sobald sie wenig in ihren Wohnorte und hauptsächlich nur auf Jahrmärkten handeln, selten über den Mittelsatz werden besteuert werden, der in der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung für den Händler 2 Thaler, für den Handwerker 4 Thaler beträgt.

Was die Königl. Regierung zur Rechtfertigung des gebrauchten Ausdrucks: „Krämer" anführt, ist nicht verständlich. Es scheint das Allegat der §§. 2. bis 6. des Regulativs ein Schreibfehler für Nr. 2. bis 6. des §. 14. zu sein; aber auch dies vorausgesetzt, ist der Ausdruck: „Krämer" weder dem Sprachgebrauch noch dem Gesetze nach, eine hinlängliche Unterscheidung der verschiedenen Arten des Handels, ihrem Gegenstande nach, und kein Gegensatz gegen den Victualienhandel und gegen den Handel mit den in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenständen, wie die Bezeichnungen: „Butterkram, Käsekram" hinlänglich beweisen.

Der Unterschied zwischen dem Umhertragen der Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten, das auch den Hausirern frei stehen solle, und dem Auslegen derselben und Feilbieten auf einem festen Platze auf solchen Märkten, das ihnen nicht frei stehen solle, ist hiernach dem Regulativ vom 28. April 1824 entgegen. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, Ihre diesfällige Bekanntmachung allerdings ganz allgemein zu berichtigen.

Berlin, den 14. März 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. | Der Minister der Finanzen. v. Motz.

351. Bericht an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei im Betreff der früheren Beschränkungen für umherziehende Schauspieler, Kunstreiter, Thierführer u. s. w.

Nach den bestehenden Vorschriften steht fest, daß alle diejenigen, welche öffentliche Vorstellungen geben wollen, seien es Schauspieler, Equilibristen, Marionettenspieler oder solche Personen, welche Kunst- oder Natur-Seltenheiten zur Schau ausstellen, zuvor die Genehmigung der Ort-Polizei-Behörde nachsuchen und erhalten haben müssen, wenn sie auch bereits eine General-Concession erhalten haben, oder mit der Erlaubniß der Regierung für den betreffenden Regierungs-Bezirk versehen sind.

Wenn diese Vorschrift eben so zweckmäßig als nothwendig ist, so kann doch diese den Orts-Polizei-Behörden gegebene Befugniß, wie wir jetzt die Erfahrung zu machen, Gelegenheit gehabt haben, dahin ausarten, daß, wenn gleich unserer Seits bei Ertheilung des Hausir- und Gewerbescheins an Personen dieser Art mit aller Vorsicht, sowohl in Beziehung auf die Qualifikation, als mit Berücksichtigung der bereits bestehenden Zahl ähnlicher Gewerbtreibender, verfahrtn wird, dergleichen Personen, von den Magisträten in den einzelnen Städten die Erlaubniß ohne zureichenden Grund versagt wird, daß es vielmehr darauf anzukommen scheint, ob der Dirigent eines Magistrats oder dessen Mitglieder Liebhaber von Schauspielen oder gymnastischen Künsten, Taschenspielen oder anderen Künsten, oder von Kunst- oder Natur-Seltenheiten sind, und daß dem Einem dieser Personen die Erlaubniß auf eine verlängerte Zeit ertheilt, andern Personen aber versagt wird. Dadurch entsteht aber eine wirkliche Bedrückung dieser Gewerbebetreibenden, indem sie von der Regierung die Erlaubniß erhalten, und die Gewerbesteuer für den Hausirschein bezahlt haben, demnächst aber von den einzelnen Magisträten derjenigen Orte, wo sie ihr Gewerbe ausüben wollen, zurückgewiesen werden, und vergeblich von einer Stadt zur andern wandern müssen.

Wir haben in vorkommenden Fällen dergleichen Magisträte auf den §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824 verweisen, und ihnen zu erkennen gegeben, daß innerhalb des darin bestimmten Zeitraums solchen mit Hausirscheinen versehenen Gewerbtreibenden die Erlaubniß nicht versagt werden dürfe, und daß, wenn auch der Orts-Polizei-Behörde nachgelassen sei, diese Fristen aus besondern Gründen zu verlängern oder zu verengen, doch für den letzten Fall der vorgeschützte Grund, daß nicht lange vorher ähnliche öffentliche Vorstellungen statt gefunden haben, und daß dadurch dem Publikum zu viel Gelegenheit zu Ausgaben gegeben werde, nicht für einen dieser besonderen Gründe zu achten sei, indem solcher eine zu große und nicht zu rechtfertigende Bevormundung des Publikums enthielte, vielmehr nur der eigenen Beurtheilung des Gewerbetreibenden überlassen werden müsse, ob er bei seinen Vorstellungen seine Rechnung zu finden hoffe, so wie jedem aus dem Publikum, ob er jene Vorstellungen besuchen wolle oder nicht, und es auch von jedem Hausherrn abhange, seinen Kindern, Gesellen oder Gesinde, wenn er es seinem Hausstande nachtheilig halte, die Erlaubniß zum Besuch von dergleichen Vorstellungen zu versagen.

Es hat indessen ein Magistrat hierauf angefragt, ob die von

Ew. Excellenz früher ergangene Bestimmungen vom 9. September 1816, 2. März 1818 und 6. Mai 1820 als aufgehoben zu betrachten seien, wonach der Orts-Polizei-Behörde gestattet ist, die Erlaubniß zu Vorstellungen den mit General-Concessionen versehenen Personen zu versagen, wenn etwa die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit ähnlicher Künstler die Rücksicht auf die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse des Orts solches rathsam machen.

Wir glauben hierüber nicht für uns entscheiden zu können, sind jedoch der Meinung, daß durch den §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 die nicht zu verkennenden früheren Anomalien, wonach die Regierung oder eine höhere Staatsbehörde eine Erlaubniß zu einem Gewerbe im Umherziehen für einen größern Bezirk ertheilte, die aber durch Versagung der Orts-Behörde ganz vernichtet werden könnten, hat ausgeglichen werden sollen; daß daher jede Orts-Polizei-Behörde den mit einem Gewerbeschein Versehenen, die Ausübung seines Gewerbes während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit verstatten muß, daß ferner, da die Regierung diesen Gewerbetreibenden, denen sie gegen Erlegung der Gewerbesteuer die Erlaubniß ertheilt hat, auch den nöthigen Schutz bei Ausübung ihres Gewerbes gewähren, und, daß sie nicht willkührlich von den Orts-Polizei-Behörden bedrückt werden, verhüten muß, einer Orts-Polizei-Behörde nicht gestattet werden darf, aus allgemeinen Gründen, z. B daß dem Publikum zu viel Gelegenheit zu Geldausgaben gegeben werde, daß ähnliche Künstler nicht lange vorher dort gewesen, u. s. w. die Erlaubniß für den festgesetzten kurzen Zeitraum zu versagen oder zu verengen, weil diese allgemeinen Gründe blos in den individuellen Ansichten der Magistrats-Mitglieder beruhen, und, da deren Richtigkeit nicht controllirt werden kann, zur Willkühr führen, sondern daß vielmehr, wenn eine Polizei-Behörde die gesetzliche Zeit für einen solchen Gewerbetreibenden zu verengen sich bewogen findet, dazu, wie das Gesetz sich ausdrückt, besondere d. h. specielle Gründe vorhanden sein müssen, aus welchen der Magistrat sein Verfahren genügender zu rechtfertigen im Stande ist.

Ew. Excellenz bitten wir um hochgeneigte Bescheidung über diesen Gegenstand.

Erfurt, den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rescript auf vorstehenden Bericht.

Im Einverständnisse mit der, in dem Berichte vom 29. v. M. entwickelten Ansicht im Betreff des Gewerbebetriebes der umherziehenden Schauspieler, Kunstreiter, Thierführer u. s. w. wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die Beschränkungen der mit General- oder Special-Concessionen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen versehenen Individuen überall lediglich nach den Vorschriften des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 28. April 1824, namentlich nach der Festsetzung des §. 22. seq. desselben zu beurtheilen sind. Es ist daher nicht zulässig, dergleichen Gewerbtreibende noch ferner den durch frühere, jenem Regulativ

vorhergegangene Ministerial-Rescripte angeordneten besondern Beschränkungen zu unterwerfen.

Berlin, den 13. Juni 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

352. Rescript an die Königl. Regierung in Breslau, die Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch Aufenthalts-Fristen betreffend.

Auf die Anfrage vom 23. v. M. wegen der Beschränkungen des Hausir-Gewerbes nach §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824 wird der Königl. Regierung der, denselben Gegenstand betreffende Bericht der Erfurter Regierung vom 29. Mai d. J. so wie die darauf an letztere unterm 13. Juni d. J. ergangene Verfügung hierbei in Abschrift zugefertigt, um daraus näher zu ersehen, in welcher Art die Sache von der gedachten Regierung vorgetragen, und was derselben dieserhalb eröffnet worden ist.

Die Königl. Regierung wird zugleich darauf aufmerkam gemacht, daß die Bestimmung des §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht blos auf Schauspieler, Equilibristen, Musikanten und Thierführer, sondern auf sämmtliche, mit Gewerbescheinen versehenen Individuen (mit alleiniger Ausnahme der, am Schlusse jenes Paragraphen gedachten Hausirer, so wie der, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 bezeichneten Kaufleute, deren reisenden Diener und Gehülfen) Anwendung findet.

Die dadurch festgesetzten Aufenthalts-Fristen bilden die Regel, und wenn auch den Orts-Behörden nachgelassen worden ist, die Fristen aus besondern Gründen zu verkürzen, so ist doch eine Abweichung von der Regel immer nur ausnahmsweise und insoweit zulässig, als solche den Umständen nach speciell zu rechtfertigen sein möchte.

Eine genaue Bezeichnung der einzelnen Falle, in welchen eine Verkürzung statt finden kann, ist bei der großen Verschiedenheit der, möglicher Weise eintretenden, Umstände füglich nicht zulässig. Es bedarf derselben aber auch nicht, weil die Anwendung jener Bestimmung den Orts-Behörden überlassen ist.

Die gedachten Aufenthalts-Fristen sind übrigens schon so bemessen, daß die Königl. Regierung von ihrem Standpunkte aus nur dahin zu sehen hat, daß die Orts-Behörden sich nicht durch engherzige Rücksichten verleiten lassen, von ihrer Befugniß einen unangemessenen Gebrauch zu machen.

Die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung auf dasjenige verweisen, was die Regierung zu Erfurt in ihrem obengedachten Berichte entwickelt, und womit das Ministerium des Innern und der Polizei sich einverstanden erklärt hat. Sollte aber die Königl. Regierung gleichwohl noch Zweifel und Bedenken haben, so mag dieselbe die Spezial-Fälle, über deren Entscheidung Sie ungewiß ist, vertragen.

Berlin, den 5. October 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

353. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam die Beschränkung, des Verkehrs ausländischer Hausirer betreffend.

Das Circular vom 31. Januar d. J. wegen der Beschränkung des Verkehrs ausländischer Hausirer, erwähnt die Zulassung derselben auf zu lange Zeit und für mehrere Regierungs-Bezirke nur bei dem, was geschehen ist, nicht bei dem, was geschehen soll. Die unterm 10 März c. vorgetragene Frage, was unter dem Ausdruck: „auf lange Zeit" zu verstehen sei, ist daher überflüssig, und beantwortet sich aus den Vorschriften des §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824. Werden überhaupt die hierin ertheilten Vorschriften genau beachtet, und, wie es das Circular vorschreibt, die Gewerbescheine für Ausländer mit Zuziehung der Abtheilung des Innern ertheilt: so findet sich das übrige von selbst. Allerdings behält jeder Gewerbeschein seine Gültigkeit bis zum Jahresschluß; wird er aber nur auf einen, höchstens zwei Regierungsbezirke ausgedehnt, und die Zeit, binnen welcher dem Hausirer der Aufenthalt in jeder Gemeinde von der Polizei-Behörde zu gestatten ist, nach Umständen beschränkt, so wird der ausländische Hausirer schwerlich seine Rechnung dabei finden, sich ein ganzes Jahr im Inlande umherzutreiben.

Berlin, den 19. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

354. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Beschränkung des Hausirhandels der Heringshändler betreffend.

Bei Uebersendung der mit ihren Anschlüssen in der Urschrift beifolgenden Vorstellung der dortigen Kaufmannsgilde vom 25. Mai d. J. wegen des den answärtigen Heringshändlern daselbst gestatteten Gewerbebetriebes, finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß zwar die in einer Abschrift beiliegende Verfügung des hiesigen Polizei-Präsidii vom 12. August 1833, welche den auswärtigen Heringshändlern hier den Verkauf nur auf den Wochenmärkten und von ihren Kähnen nur Tonnen- oder Schockweise erlaubt, aus den Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nicht zu begründen ist, dagegen aber auch die Königl. Regierung in Ihrem Erlasse vom 18. Juni v. J. auf der andern Seite zu weit geht, wenn dieselbe den Verkehr der Heringshändler an gar keine Beschränkung hinsichtlich der Zeit gebunden glaubt.

Obgleich allerdings der Schlußsatz im §. 22. des gedachten Regulativs diejenigen Personen, welche mit den im §. 14. zu 1. genannten Waaren handeln, von der mindestens vierwöchentlichen Frist bis zur nächsten Wiederkehr an dem nämlichen Ort entbindet; so läßt derselbe doch die übrigen Bestimmungen des §. 22. namentlich diejenigen bestehen, welche sich auf die Dauer des jedesmaligen Aufenthalts an einem Orte beziehen.

Da nun überdem der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Begriffsbestimmung im §. 2. an einem Orte kein fortdauernder oder stehender werden darf, so wird der Königl. Regierung für den Fall, daß der dortige Verkehr der auswärtigen Heringshändler, wie

wie die Bittsteller behaupten, wirklich dahin ausarten sollte, veranlaßt, hierunter abändernde Verfügung zu treffen, und die Kaufmannsgilde daselbst demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 11. August 1835.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Im Auftrage des Hr. Chefs.

(gez.) v. **Alvensleben.** (gez.) **Köhler.**

355. Rescript an die Königl. Regierung zu Trier, die Verlängerung oder Abkürzung der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen angeordneten Fristen Seitens der Orts-Polizeibehörden betreffend.

Nach §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 können die Orts-Polizeibehörden die darin für den Gewerbebetrieb im Umherziehen angeordneten Fristen aus besondern Gründen verlängern oder abkürzen.

Daß die Behörden bei Anwendung dieser Vorschrift nicht nach Willkühr verfahren dürfen, sondern sich vom verständigen Ermessen leiten lassen müssen, versteht sich von selbst, und wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß irgendwo unrichtig und unzweckmäßig verfahren wird, so ist es Sache der vorgesetzten Regierung, für eine gehörige Anwendung der bestehenden Vorschrift Sorge zu tragen.

Eine Erweiterung dieser Vorschriften zu Gunsten der Schiffer N. N. durch Anordnung der Ministerien bedarf es hiernach nicht, und wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 17. v. M. die Vorstellung der Supplikanten zur weitern Veranlassung zurückgesendet.

Berlin, den 25. Mai 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Finanz-Ministerium.

(gez.) v. **Brenn.** (gez.) v. **Alvensleben.**

356. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., betreffend den Besuch der Wochenmärkte von umherziehenden Gewerbetreibenden.

In der Bestimmung am Schlusse des §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher

> diejenigen Personen, die mit den in §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, jeden Ort zu jeder Zeit (und nicht blos nach 4 Wochen seit ihrer letzten Anwesenheit) ungehindert sollen besuchen können,

sind, wie sich aus der Erwähnung der „Markttage" in demselben Satze und aus dem ersten Satze der Vorschrift unter Nr. 1. des §. 14. ergiebt, unter den an eben dieser Stelle genannten Waaren solche verstanden, die an dem betreffenden Orte Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs sind.

Welche Gegenstände hieher gehören, bestimmt sich, dem §. 1. des Regulativs zufolge, nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften und nach der Orts-Observanz, und wenn auch der §. 14. Nr. 1. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte der Land- und Forstwirthschaft, namentlich die ebendaselbst speziell bezeichneten Gegenstände, als zu den Wochenmarkt-Artikeln im Allgemeinen ge-

hörig bezeichnet, so folgt doch daraus nicht, daß alle Produkte des Bodens und der Land- und Forstwirthschaft ohne Unterschied an allen Orten auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen. Es sind z. B. Wolle, größeres Vieh nicht an allen Orten Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs.

Dem Handelsmann N. aus Meseritz, welcher sich mittelst der beigefügten Vorstellung vom 27. Juli d. J. über die Einschränkung seines Gewerbebetriebes in Zilenzig beschwert, ist nun der angetragene Gewerbschein zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, ohne Beschränkung auf solche Produkte, die Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs sind, ertheilt. Nach seiner an die Königl. Regierung gerichteten Eingabe vom 5. April d. J. handelt er namentlich mit Wolle, und den Verkehr mit diesem Artikel will die Ortsbehörde zu Zilenzig ihm nur dann gestatten, wenn seit seiner letzten Anwesenheit daselbst mindestens vier Wochen verstrichen sind. In so fern Wolle, nach dem bestehenden Gebrauche von andern als Orts-Einwohnern auf den dortigen Wochenmärkten nicht feil gehalten wird, würde die Weigerung des Magistrats begründet sein. Wenn der N. aber nur mit Waaren handelt, die in Zilenzig Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind, so würde sein Antrag auf Befreiung von der ihm auferlegten Einschränkung allerdings Berücksichtigung finden müssen. Die Königl. Regierung hat daher das Sachverhältniß näher zu erörtern, und hiernach den Beschwerdefall zu erledigen.

Berlin, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Brenn.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
Der Herr Chef abwesend.

357. Rescript an die Königl. Regierung zu Stettin, den Besuch der Wochenmärkte durch Hausirer, und deren Betrieb in dem Orte außer denselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Oktober v. J. über die Beschwerde des mit einem Gewerbescheine zum Handeln mit Steinaut-Waaren Seitens der Regierung zu Frankfurt versehenen Hausirers N. aus Frankfurt darüber:

daß er von dem Wochenmarkte zu Stettin mit seinen Waaren durch die Polizei-Behörde weggewiesen worden sei,

hiermit eröffnet, daß die diesfällige Entscheidung der dortigen Polizei-Direction, welche sich auf die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Verfügung vom 4. September 1830 gründet, nur bestätigt werden kann.

Das Regulativ vom 28. April 1824 erkennt im §. 1. an, daß der Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten nicht zum Hausirhandel gehöre, und bestimmt den Begriff des letztern in §. 2. dahin:

Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere Orte außer dem Wohnorte zu versenden oder zu bringen, um solche daselbst außer den Märkten zu verkaufen.

Der §. 22. des gedachten Regulativs kann nicht anders, als in

Uebereinstimmung hiermit interpretirt werden, und zwar dergestalt, daß der Gewerbeschein nicht die Befugniß giebt, auf Wochenmärkten andere Gegenstände feil zu halten, als solche, die nach den für den betreffenden Marktort maaßgebenden Vorschriften, oder nach der Observanz, zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

Von dem Feilhalten und dem Verkehr auf dem Wochenmarkts-Platze wird aber das Feilbieten im Umherziehen zu unterscheiden sein, indem solches den Inhabern von Gewerbescheinen zum Hausirhandel, die auf andere Waaren, als Wochenmarkts-Artikeln lauten, auch zur Zeit des Wochenmarkts, wenn auch nicht auf dem Marktplatze, doch in andern Theilen des Marktortes freisteht.

Berlin, den 9. Januar 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. — Finanz-Ministerium.

v. Rochow. — v. Alvensleben.

358. Bescheid der Königl. Ministerien an den Bürgermeister zu Barmen und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Besuch der Wochenmärkte durch Hausirer, und deren Betrieb in dem Orte außer denselben betreffend.

Das von Ihnen in der Eingabe vom 22. November v. J. in Bezug genommene Rescript vom 9. Januar 1838 an die Königl. Regierung zu Stettin entschied die Frage:

ob Personen, welche Gegenstände, die nicht zum Wochenmarkt-Verkehr observanzmäßig gehören, im Umherziehen zu verkaufen legitimirt sind, mit diesen Gegenständen die Wochenmärkte beziehen dürfen?

verneinend, weil nach dem Regulativ vom 28. April 1824 der Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten nicht zum Hausirhandel gehört, zu jenem aber nur der Handel mit solchen Gegenständen zu zählen sei, welche nach den für den betreffenden Marktort maaßgebenden Vorschriften oder nach der Observanz zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören.

Gleichzeitig spricht es auch am Schlusse den Grundsatz aus, daß den Inhabern von Gewerbescheinen zum Hausirhandel, die auf andere Waaren als Wochenmarkts-Artikeln lauten, auch zur Zeit des Wochenmarkts, wenn auch nicht auf dem Marktplatze, doch in andern Theilen des Marktorts frei stehe, ihr Gewerbe zu treiben.

Ihre Vorstellung betrifft aber eine hiervon wesentlich verschiedene, nämlich die Frage:

ob den Inhabern von Gewerbescheinen, welche auf Wochenmarkt-Artikeln lauten, der Hausirhandel mit denselben, während der Dauer des Wochenmarkts, innerhalb des Marktortes, oder doch auf dem Marktplatze zu untersagen, oder zu gestatten ist?

Das Beziehen der Wochenmärkte ist nirgend auf selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren beschränkt, sondern auch bloßen Händlern gestattet; denen aber, welchen ein Hausirgewerbeschein ertheilt worden, ist derselbe der Zeit nach unbeschränkt ertheilt. Es wird also letzteren auch der Verkauf im Umherziehen während der Marktzeit und innerhalb des Marktortes nicht zu untersagen sein. Indeß bleibt diese Befugniß nur auf Inhaber von Gewerbescheinen

beschränkt, und ist auf Verkäufer mit polizeilichen Legitimationen nicht auszudehnen, die während der Marktzeit nur auf Märkten verkaufen dürfen.

Berlin, den 12. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

---

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. — Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 23. — Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, — §. 14. Nr. 1. — bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

359. Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Landräthe und Magisträte, daß die Gewerbescheine durch Abschriften oder Bescheinigungen nicht vertreten werden können.

Es ist zum öftern der Fall vorgekommen, daß die Behörden denjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, und ihre Gewerbescheine entweder Behufs der Ausdehnung auf den hiesigen Regierungsbezirk, oder zu irgend einem andern Zweck bei ihnen einreichen, Interims-Bescheinigungen ertheilen. Auf den Grund dieser Bescheinigungen werden die Gewerbebetreibenden verleitet, ihr Gewerbe im Umherziehen fortzusetzen, ehe sie den Gewerbeschein zurück erhalten haben, und verfallen in Untersuchung und Strafe, wenn sie dabei betroffen werden. Selbst, wenn eine dergleichen Bescheinigung nichts weiter enthält, als eine Rezepisse, so ist auch die Ertheilung eines solchen Rezepisse um so weniger zu gestatten, als jeder Gewerbebetreibende dieser Art sich selbst an die Regierung zu wenden hat, und die Behörden keineswegs befugt sind, dergleichen an sie gelangende Anträge unter portofreier Rubrik an uns zu befördern.

Es wird daher die Ertheilung solcher Interims-Bescheinigungen unter allen Umständen hierdurch ausdrücklich untersagt, indem nach Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 §. 23. jeder Inhaber eines Gewerbescheines denselben im Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen muß, wenn er nicht die §. 26. festgesetzte Strafe verwirken will, beglaubte Abschriften der Gewerbescheine oder sonstige Bescheinigungen aber ganz unzulässig und ungültig sind.

Wir werden alle diejenigen, welche auf den Grund solcher Bescheinigungen das Gewerbe treiben, jederzeit in die gesetzliche Strafe verurtheilen, und ihnen überlassen, ihren Regreß an diejenige Behörde zu nehmen, welche die Bescheinigung ertheilt hat, und werden

noch außerdem eine solche Behörde jedesmal mit Ordnungsstrafe belegen.

Potsdam, den 9. Mai 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. — Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 24.

360. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1830, wegen der Gewerbesteuer vom Handel, ingleichen wegen Modification der §§. 21—24 des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Commissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Declaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Bericht des Staatsministeriums vom 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.
2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbetreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modification des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §§. 21—24. dahin, daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22—24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherziehen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des

Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbescheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbscheinen unterscheide. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1826.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

361. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Beschränkung des Aufenthaltes fremder Handlungsreisender zum Suchen von Waarenbestellungen betreffend.

Bei dem bisherigen Verfahren im Betreff der Beschränkung des Aufenthaltes fremder reisender Handlungsdiener in Berlin ist die Bestimmung der durch die Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826, wonach die Inhaber der Gewerbescheine, wenn selbige zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen die Gewerbscheine ertheilt sind, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, den Beschränkungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §§. 22—24. nicht weiter unterworfen sein sollen, übersehen worden.

Es sind auch keine speziellen Gründe vorhanden, welche hinsichts der zu der gedachten Kathegorie gehörenden inländischen Kansleute, deren Gehülfen und reisenden Diener eine fernere Beschränkung des Aufenthaltes in der hiesigen Residenz rechtfertigen könnten.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher hierdurch näher angewiesen, im Betreff der inländischen Kaufleute, deren Gehülfen und der für selbige reisenden Diener keine weitere Beschränkung in Ansehung des Aufenthaltes in Berlin eintreten zu lassen, dieserhalb vielmehr lediglich nach den Vorschriften der Königl. Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 zu verfahren, folglich auch in Ansehung des An- und Abmeldens derselben nur die bestehenden allgemeinen lokalpolizeilichen Anordnungen zur Anwendung zu bringen.

Was dagegen die ausländischen Kaufleute, deren Gehülfen und reisende Diener anlangt, so erscheint es nach der bisherigen Erfahrung allerdings nothwendig, dem Mißbrauch vorzubeugen, daß dergleichen Individuen in Berlin, ohne hiesige Bürger und Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu sein, und ohne an den öffentlichen Lasten Theil zu nehmen, und die Steuer für einen stehenden Gewerbsbetrieb zu entrichten, gleichwohl auf den Grund ihrer Gewerbescheine, welche ihnen ertheilt worden sind, um im Umherziehen Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen zu können, permanent Geschäfte zu treiben, oder daß, wenn der Fall schon namentlich vorgekommen ist, reisende Diener unter dieser Firma fortwährend in der hiesigen Residenz als Agenten mehrerer ausländischer Handlungshäuser Waarenbestellungen aufsuchen, und auf diese Weise die Absicht des Gesetzes umgehen.

In dieser Beziehung bedarf es daher einer angemessenen Beschränkung des Aufenthaltes solcher Gewerbetreibenden in Berlin.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird demzufolge unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 18. des Gewerbesteuer-Edictes vom 2. November 1810 aufgetragen, ausländischen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gleichviel, ob letztere persönlich Inländer sind oder nicht, welche nach Berlin kommen, um auf den Grund ihrer Gewerbescheine Waarenbestellungen aufzusuchen, vorläufig und bis zu einer diesfälligen näheren Festsetzung, jedesmal nur einen vierwöchentlichen Aufenthalt zu gestatten.

Dem Königl. Polizei-Präsidium bleibt jedoch unbenommen, eine Verlängerung dieser Frist, so weit solche durch besondere Umstände oder Verhältnisse begründet werden möchte, eintreten zu lassen.

Uebrigens ist, da die gegenwärtige Verfügung blos die Regulirung eines Interimistici bezweckt, von dem Erlasse eines Publicandi über die in Rede stehende Angelegenheit jedenfalls bis dahin, daß dieserhalb definitive Bestimmungen, welche noch vorbehalten werden, werden getroffen worden sein, zu abstrahiren.

Berlin, den 10. Februar 1828.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

---

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

362. Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Gewerbebetrieb umherziehender Drehorgelspieler betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift des heute den Drehorgelspielern N. N. in Halle ertheilten Bescheides zur Nachricht auf den Bericht vom 2. Dezember v. J.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

a.

Den Drehorgelspielern N. N. wird auf die Immediat-Eingabe vom 28. September v. J. hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. v. M. Ihr Gesuch, unaufgefordert in Höfen und Häusern Ihr Gewerbe treiben zu dürfen, zurückzuweisen geruht hat. Die Bittsteller haben sich daher

streng nach der von der Königl. Regierung zu Merseburg erlassenen Amtsblatt-Verordnung vom 10. Juli v. J. zu richten.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

An die Drehorgelspieler N. N. zu Halle.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheines für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

363. Rescript an die Königl. Regierung zu N., die Fortsetzung des Hausirgewerbes von den in Gewerbesteuer-Strafe verfallenen Individuen betreffend.

Auf den Bericht u. s. w. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die, zufolge der gegen Umherziehende ergangenen Resolute, nachzuzahlende Gewerbesteuer den Verurtheilten zur Ausübung des Hausirgewerbes auf den Ueberrest des Jahres nur in dem Falle berechtigen kann,

1) wenn das Gewerbe, das er betrieben hat, an sich nicht verboten ist;
2) wenn gegen ihn persönlich kein polizeiliches Hinderniß obwaltet.

Alsdann ist ihm der Gewerbeschein zu ertheilen. Andrerseits darf er keinen Gewerbeschein erhalten, jedoch muß er die defraudirte Steuer nachzahlen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

364. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels betreffend.

Da der Handelsmann N. N., welchen die Königl. Regierung wegen unbefugten Hausirhandels mit Schnittwaaren durch das Resolut vom 13. November v. J. neben der Confiskation der bei ihm vorgefundenen Handels-Artikel zur Erlegung einer außerordentlichen Strafe von Fünf Thalern und zur Tragung der Kosten verurtheilt hat, in Potsdam ansäßig ist, so ist es kein gewerbesteuerpflichtiges Hausiren, wenn er in dem Polizei-Bezirk von Potsdam seine

Waaren zum Verkauf umherträgt, oder umherschickt. Es ist vielmehr nur ein polizeiliches Vergehen, wenn er entweder solche Waaren zum Verkauf umherträgt, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht statt finden darf, oder wenn er ungerufen sich in die Häuser begiebt. Wenn also auch beides dem N. N. nach den, von der Königl. Regierung mit dem Bericht vom 29. v. M. eingereichten Acten Schuld gegeben worden, so kann doch nicht auf Confiscation der bei ihm vorgefundenen Waaren, sondern nur auf eine Polizei-Strafe erkannt werden, gegen welche der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei stattfindet.

Die Königl. Regierung hat daher dem N. N. die in Beschlag genommenen Waaren wieder zurück geben zu lassen; dagegen behält es bei der ihm auferlegten Strafe von fünf Thlr. sein Bewenden.

Die Königl. Regierung hat den N. N. hiernach auf sein unterm 14. Dezember v. J. bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerio eingereichtes Gesuch zu bescheiden.

Berlin, den 22. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
v. **Schuckmann.**	v. **Klewitz.**

365. Extract aus dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, die Confiskation des baaren Geldes bei Hausir-Kontraventionen betreffend.

Das Finanz-Ministerium entscheidet sich für die Ansicht, daß baares Geld, was ein auf unerlaubtem Hausirhandel betroffener Kontravenient bei sich führt, wenn es auch geständlich oder erweislich die Lösung für Waaren ist, die er in dem unerlaubten Handel, bevor er betroffen worden, verkauft hat, der Konfiskation nicht unterworfen ist, besonders, da es den Anschein hat, daß der §. 26. des Regulativs durch die Bestimmung, daß die Konfiskation sich erstrecken solle auf alle diejenigen Gegenstände, die der Kontravenient seines Gewerbes wegen bei sich führt, geflissentlich habe vorschreiben wollen, die Konfiskation solle sich auf diejenigen, für das Gewerbe bestimmten, Gegenstände beschränken, mit denen er wirklich noch betroffen worden.

Berlin, den 20. Juni 1825.

Finanz-Ministerium.
v. **Klewitz.**

366. Publikandum im Betreff der Konfiskation der Transportmittel bei Gewerbesteuer-Kontraventionen.

Die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt hat, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt, hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenständen auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich bedient hat, z. B. sein Wagen und die Pferde, die Schiffe u. s. w.

Damit überhaupt überall mit gleichen Grundsätzen verfahren wird, ist von Seiten des Hohen Finanz-Ministerii unterm 21. Juni d. J. die Bestimmung ergangen, daß bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel als der Konfiskation unterworfen nicht behandelt werden sollen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Oppeln, den 18. Juli 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

367. Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Untersuchungen gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen betreffend.

Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Kontravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten, und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Kontraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Konfiscats, nicht die Summe von 50 Thalern überschreitet; so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Thaler übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichts-Ordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Thaler überschreitet, in welchem letzteren Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden zu bringen.

Berlin, den 5. October 1826.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

368. Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Justiz-Behörden, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirkes im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention gegen solche ausländische Hausirer, deren per-

sönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Acten überliefert worden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Thaler überschreitet; in welchem letzteren Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Ober-Landesgericht einzuschicken sind.

Berlin, den 18. September 1826.

Der Justiz-Minister.
Gr. v. Dankelmann.

369. Rescript an die Königl. Regierung zu N. N. die Konfiskation der von flüchtig gewordenen Hausirern u. s. w. zurückgelassenen Waaren und Effekten betreffend.

Die Königl. Regierung hat, wie derselben auf den Bericht vom 24. Januar c. eröffnet wird, übersehen, daß der Umstand allein, wenn Jemand, sei er Jude oder Christ, mag er im Grenzbezirke oder diesseit desselben angehalten werden, der ihm abgeforderten Auskunft sich durch die Flucht entziehe, noch gar nicht hinlänglich ist, die von ihm zurückgelassenen Sachen zu konfisciren. Dazu ist nach §. 158. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 erforderlich, daß der Unbekannte, welcher Waaren oder Sachen zurückgelassen hat,

auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen worden, und nach §. 179. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung:

daß der Unbekannte auf einer Accise, Zoll- oder Polizei-Kontravention betroffen, mit Zurücklassung der Waaren und Sachen, an welchen die Kontravention begangen worden, sich entfernt hat.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auf die Polizei-Kontravention, bei welcher der Unbekannte betroffen worden, auch die Konfiskation der zurückgelassenen Sachen im Gesetz angeordnet sein muß, denn ein Packenträger, der angehalten wird, weil er im Dorfe Tabak raucht, aber sich mit Zurücklassung seines Packens durch die Flucht der Verhaftung entzieht, und die Pfeife mitnimmt, wird nicht mit Konfiskation des Packens bestraft werden können.

Hiernach wird in allen Fällen, wo irgend Jemand mit Zurücklassung von Effekten entwichen ist, die Behörde zunächst die Frage sich aufwerfen müssen, ob Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß der Entwichene einer Kontravention sich schuldig gemacht habe, auf welche die Gesetze die Konfiskation der zurückgelassenen Sachen anordnen? Ist dies nicht der Fall, und auf Fälle dieser Art scheint eigentlich die nicht ganz klare Anfrage der Königl. Regierung gerichtet, so kann irgend ein weiteres Verfahren Seitens der Verwaltungs-Behörden gar nicht statt finden, und ist die Anweisung am Schlusse der von der Königl. Regierung eingereichten Verfügung vom 6. Juni v. J. ganz richtig, wonach in solchen Fällen den Gerichten die weitere Veranlassung überlassen werden soll.

Ist aber die Existenz einer, die Konfiskation der zurückgelassenen Effekten rechtfertigenden Kontravention anzunehmen, so sind die Effekten mit den betreffenden Verhandlungen, sobald die Kontravention gegen die Gesetze über die indirekte Steuern gerichtet ist, an die betreffende Zoll- oder Steuer-Behörde abzugeben, welche schon die weitere Einleitung treffen wird.

Die Kompetenz der Königl. Regierung könnte also nur begründet werden durch eine von dem Entwichenen begangene Polizei- oder Hausir-Kontravention. Für den ersteren Fall, wo der Entwichene eine Polizei-Kontravention begangen hat, welche nach der Ansicht der Königl. Regierung gesetzlich die Konfiskation der von Entwichenen zurückgelassenen Effekten rechtfertigt, hat dieselbe das weitere Verfahren den Gerichten zu überlassen; sollte sie indessen in dem einen oder dem andern Spezial-Falle wegen der dabei eingetretenen besondern Umstände zweifelhaft bleiben, was sie zu thun hat, so hat sie den einzelnen Fall dem Ministerio des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorzutragen.

Was die Hausir-Steuer-Kontravention anbetrifft, so ist auf diese der §. 179. Tit. 51. Thl. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung gar nicht zu beziehen, weil er ausdrücklich nur von Accise-, Zoll- und Polizei-Kontraventionen spricht. In dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 so wenig, als in dem Regulativ vom 28. April 1824 ist aber den Regierungen ein Verfahren gegen unbekannte und entwichene Kontravenienten auf eine ähnliche Weise übertragen, wie in Hinsicht der Zollvergehen durch §. 158. der Zoll-Ordnung den Zollbehörden. Die Königl. Regierung wird daher um so mehr jedes Verfahren gegen entwichene Hausirer den Gerichten überlassen müssen, da Sie ja nicht einmal gegen Anwesende zu einem Kontumacial-Verfahren berechtigt ist, sondern bei dem Ausbleiben des Denuncianten annehmen muß, er verlange gerichtliche Untersuchung. Das Gericht wird seinerseits die Untersuchung nicht ablehnen dürfen, da es jede Untersuchung zu übernehmen verpflichtet ist, in der die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache zu entscheiden, keinen Gebrauch machen will. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in dem speziellen Fall, den das Antwortschreiben des Oberlandesgerichts zu N. vom 7. September v. J. betrifft, hierauf das Oberlandesgericht aufmerksam zu machen.

Berlin, den 16. Mai 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
v. **Schuckmann.**	v. **Motz.**

370. Rescript an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg, das Konfiskations-Verfahren rücksichtlich der bei Hausir-Steuer-Kontraventionen zurückgelassenen Waaren und Effekten.

Auf die Anfrage vom 25. v. M. über das Verfahren bei Hausir-Steuer-Kontraventionen wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß das Justiz-Ministerium der an die Regierung erlassenen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 16. Mai 1828 und der darin enthaltenen Ausführung lediglich beitritt. Es kömmt hinzu, daß in den §§. 179. und 180. Tit. 51. Thl. I. der Allgem. Ger. Ordn. den Regierungen das darin bezeichnete Verfahren nicht sowohl zur Pflicht gemacht, als vielmehr im Interesse der Finanz-Verwaltung nur überlassen worden, daß also, wenn die Regierungen von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, die Justiz-Behör-

den kein Bedenken tragen können, das gewöhnliche gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Berlin, den 4. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

371. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen die Verwendung des Erlöses aus konfiscirten Waaren bei Hausir-Kontraventionen betreffend.

Um die Ungewißheit zu haben, die sich hin und wieder über die Frage gezeigt hat, welche Ausgaben bei Gewerbesteuer-Defraudations-Prozessen wegen unerlaubten Hausirens, im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des zu demselben verpflichteten Defraudanten, aus dem Erlös der confiscirten Waaren entnommen werden dürfen, wird bestimmt, daß außer den durch die Konfiskatiou selbst und den Verkauf der Waaren verursachten Ausgaben, nur das im Laufe des Prozesses aufgelaufene und sonst nicht zu deckende Postporto aus dem Waaren-Erlös entnommen werden darf. Die rückständige Steuer selbst aber und jede andere Ausgabe, als Stempel-, Untersuchungs- oder resp. Gerichtskosten, Botenlohn u. s. w, wenn der Defraudant sie zu tragen außer Stande ist, müssen niedergeschlagen, oder im Fall solches nicht zulässig ist, extraordinair angewiesen werden.

Berlin, den 12. October 1832.

Der General-Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

372. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anwendung der Steuerstrafe für den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß die Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebes im Umherziehen allerdings die Nachzahlung der Steuer nicht für das laufende Jahr allein, sondern für die ganze Dauer, wo dieser Verkehr Statt gefunden, verhängt werden muß.

Der §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 hat den hiergegen von der Königl. Regierung erhobenen Zweifel nicht erregen können.

Es ist darin von dem Gewerbeschein „für das laufende Jahr" die Rede, und ist dieser Zusatz offenbar nur darum gemacht worden, um dadurch nochmals daran zu erinnern, daß die Gewerbscheine immer nur für ein Jahr Gültigkeit haben sollen. Hiernach hat also rücksichtlich der Nachzahlung nur „der Jahressteuer" erwähnt werden können, da sich ganz von selbst versteht, daß, wer während des Laufes mehrerer Jahre ein Gewerbe umherziehend betrieben hat, ohne sich durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, für jedes dieser laufenden Jahre die Jahressteuer nachzahlen muß. Uebrigens hätte der vorliegende Bericht, da er nur die Steuerzahlung betrifft, auch nur an den General-Director der Steuern gerichtet werden müssen.

Berlin, den 21. September 1826.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

---

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheines den letztern an einem dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letztere muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

373. Circular-Rescript die Festsetzung und Ermäßigung der für den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen angedrohten Strafe betreffend.

Wenn gleich die große Zahl der wegen Kontraventionen gegen das Regulativ vom 28. April 1824 vorkommenden Untersuchungen beweiset, daß eine allgemeine Ermäßigung der dem unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen gesetzlich angedrohten Strafe nicht zweckmäßig sein dürfte, so ist doch nicht zu verkennen, daß die strenge Anwendung der gesetzlichen Vorschrift, wonach jedesmal der Steuersatz der 12 Thaler zum Maaßstabe der festzusetzenden Strafe dient, in einzelnen Fällen, wo besondere Verhältnisse, die als solche in dem Gesetze aber nicht haben berücksichtigt werden können, eine gelindere Behandlung des Angeschuldigten wohl motiviren, zu einer vom Gesetze nicht beabsichtigten Härte führen kann. Wo der Angeschuldigte den Rekurs an das Finanz-Ministerium ergreift, wird in dem Rekurs-Resolut auf solche Verhältnisse bereits Rücksicht genommen. Um aber auch für dergleichen besondere Fälle jede von dem Gesetze nicht beabsichtigte Härte selbst dann zu vermeiden, wenn der Angeschuldigte auf den Rekurs zu provoziren unterlassen haben sollte, wird die Königl. Regierung ermächtigt, in solchen Fällen ex officio unter Einsendung der Akten bei dem Finanz-Ministerio die Ermäßigung der, in dem Straf-Resolute festgesetzten gesetzlichen Strafe, gutachtlich zu bevorworten.

Berlin, den 30. August 1831.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

---

§. 29. Wer die Vorschriften des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

---

§. 30. Andere Uebertungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thaler geahndet werden.

374. Rescript an den Magistrat zu Berlin, die Untersuchung und Entscheidung dortiger Hausir-Kontraventionen betreffend.

Wir können die Gründe, aus welchem der Magistrat in dem Berichte vom 4. Januar c. auf Modification der Anordnung vom 23. Dezember v. J. wegen der von seiner Gewerbesteuer-Deputation zu veranlassenden Untersuchung ꝛc. sämmtlicher Kontraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April v. J. anträgt, nicht für erheblich achten, da auch in den wirklichen Steuer-Kontraventionen, wo die Gewerbesteuer-Deputation die Straf-Resolute abfaßt, der Magistrat keinen Antheil an den eingehenden Strafen hat, die polizeilichen Kontraventionen der Hausirer in Berlin auch nicht so zahlreich sind, um dem Personal der Gewerbesteuer-Deputation besonders beschwerlich zu fallen.

Indessen wollen wir dem Magistrate die vom Ihm gewünschte Erleichterung seiner Gewerbesteuer-Deputation in dem Maaße zugestehen, daß die Untersuchung ꝛc. bei Kontravention blos gegen die §§. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April v. J. dem hiesigen Polizei-Präsidium, und nur bei allen übrigen Hausir-Kontraventionen die Gewerbesteuer-Deputation verbleiben sollen.

Darnach hat der Magistrat also Letztere zu instruiren, und ist auch das Polizei-Präsidium demgemäß angewiesen worden.

Berlin, den 7. März 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. **Bülow**.	v. **Schuckmann**.	v. **Klewitz**.

375. Rescript an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidium wird in Verfolg der Verfügung vom 23. Dezember v. J. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach dem Antrage des hiesigen Magistrats, zur Erleichterung seiner Gewerbe-Steuer-Deputation, die Untersuchung und Entscheidung bei Kontravention blos gegen die §§. 29. und 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. dem Königl. Polizei-Präsidio übertragen werden sollen.

Berlin, den 7. März 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern u. d. Polizei.	Ministerium d. Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. **Schuckmann**.	v. **Klewitz**.

376. Rescript an die Königl. Regierung zu Köln, die Verrechnung der Strafen aus den §§. 29. und 30. des Hausir-Regulativs betreffend.

Da die nach §§. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April 1824 festzusetzenden Strafen für Uebertretungen jenes Regulativs unbedenklich überall nicht als fiskalische, sondern als Polizei-Strafen zu betrachten sind, so können auch, wie der Königl. Regierung u. s. w. eröffnet wird, die nach §. 30. l. c. von den Friedensgerichten erkannten Geldstrafen in gleicher Art, wie alle übrigen Polizei-Strafen verrechnet, und in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 27. December 1822 verwendet werden.

Berlin, den 6. December 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

377. Rescript an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Strafbarkeit des Hausirgewerbebetriebs zum ermäßigten Steuersatze von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. September d. J. erwiedert, daß der Fall, wo ein Hausirer auf den ihm zum ermäßigten Steuersatze ertheilten, nur für einen Regierungsbezirk gültigen Gewerbeschein, ohne Visirung durch eine andere Regierung, mithin auch ohne Steuernachzahlung in einem zweiten Regierungsbezirke, sein Gewerbe treibt, nicht als Steuer-Kontravention, sondern als ein polizeiliches Vergehen zu betrachten, und nach §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 zu bestrafen ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Staatskasse auf den Steuerbetrag zu verzichten habe, um welchen der ermäßigte Steuersatz gegen den vollen von 12 Rthl. differirt, und sind daher Anordnungen zu treffen, daß die Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, Forsten und direkten Steuern von einem solchen Kontraventionsfall, zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse, jedesmal benachrichtigt werde.

Berlin, den 17. Dezember 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Ministerium der Finanzen. General-Direktor d. Steuern. Kuhlmeyer.

378. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Strafbarkeit des Hausirgewerbebetriebes zum ermäßigten Steuersatze von einem Regierungsbezirke in den andern, ohne vorherige Steuernachzahlung.

Auf den Bericht vom 6. Juni d. J. betreffend die Bestrafung derjenigen Personen, welche mit einem zu einem ermäßigten Steuersatze ausgestellten Gewerbeschein versehen, ohne dessen Ausdehnung, das darin bezeichnete Gewerbe in einem andern Regierungsbezirke im Umherziehen betreiben, erhält die Königl. Regierung beigeschlossen Abschrift des Rescriptes vom 17. December 1834 an die Königl. Regierung zu Potsdam zur Nachachtung mit dem Bemerken, daß durch die Strafe von 10 Sgr. bis 10 Rthl., welche der §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 vorschreibt, das Steuer-Intresse in Fällen der beregten Art als hinlänglich gesichert erscheint, und

daß es der beantragten Deklaration des vorgedachten Regulativs nicht bedarf.

Berlin, den 10. Juli 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Köhler.

Finanzministerium. Gr. v. Alvensleben.

379. Auszug aus dem Reskript an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend das Ministerial-Ressort in Hausir-Kontraventions-Angelegenheiten.

Was die Anfrage wegen des künftig in dergleichen Fällen hinsichtlich des Ressorts der betreffenden Ministerien zu beobachtenden Verfahrens betrifft, so gereicht dem Königl. Polizei-Präsidio zum Bescheide, daß Kontraventionen gegen diejenigen Bestimmungen des Hausir-Edikts, welche im Interesse der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei getroffen worden sind, in der Rekurs-Instanz zur Entscheidung des Ministerii des Innern und der Polizei gehören, während eine Kompetenz des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten dadurch begründet wird, daß bei einer begangenen Contravention die Feststellung gewerblicher Befugnisse z. B. Umfang und Ausdehnung des durch den Hausirschein gestatteten Gewerbebetriebes in Frage kommt.

Berlin, den 25. Februar 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

380. Reskript an die Königl. Regierung zu Trier, die Verrechnung der nach §. 30. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 verwirkten Polizeigeldstrafen betreffend.

Auf die Anfrage vom 5. v. M., wegen der nach §. 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu verhängenden Geldstrafen, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß diese Strafen ihrem Zwecke nach eigentliche Polizeistrafen, als solche auch im §. 32. des gedachten Regulativs bezeichnet, und deshalb als Polizeistrafen zu verrechnen sind, die hinsichtlich der den Steuerschutz bezweckenden, im §. 39. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 angeordneten Strafen, erlassenen Bestimmungen aber darauf nicht angewendet werden können.

Berlin, den 16. Juli 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Vermöge Auftrags. Schulze.

Ministerium des Innern und der Polizei. In Vertretung. Köhler.

Ministerium der Finanzen.
v. Alvensleben.

381. Circular-Reskript an die Königl. Regierungen zu Merseburg, Potsdam u. s. w., die Exklusiv-Berechtigungen und das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu denselben betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 12. November v. J.

die Exklusiv-Berechtigungen und das Verhältniß der Gewerbeschein-Inhaber zu denselben betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die diesseitige, mit Beziehung auf das in der Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern und der Polizei und dem Finanzministerio ergangene Reskript erlassene Verfügung vom 16. Juli pr. beabsichtigt, den Exklusiv-Berechtigten, welchen in ihren Privilegien ꝛc. ein Schutz zur Aufrechthaltung ihrer ausschließlichen Gerechtsame zugesichert worden, diesen Schutz so weit zu gewähren, als die Verwaltung dazu nach der jetzt bestehenden Verfassung berechtigt ist, weil der bloße Vermerk in den Gewerbescheinen,

daß durch dieselben der Gewerbebetrieb nur in sofern gestattet werde, als dem letztern nicht Exklusiv-Berechtigungen entgegenstehen,

den Exklusiv-Berechtigten in der That nichts nützen würde, wenn diese das ihnen verliehene Recht gegen die Uebertreter jener Vorschrift jedesmal im Rechtswege geltend machen müßten. Demgemäß ist die Königl. Regierung angewiesen worden, auf Ansuchen der Betheiligten nach dem Umfange der Zusicherung und des polizeilichen Ressorts denselben Schutz angedeihen zu lassen, und gegen die Kontravenienten einzuschreiten.

Im Allgemeinen stehen die Grenzen des polizeilichen Ressorts fest, und es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß die Polizeibehörden bei Kontraventionsfällen nicht nur das Recht des ersten Angriffs haben, sondern auch berechtigt sind, die §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 angeordneten Strafen, bei festgestellter Uebertretung dieser Vorschrift, in Anwendung zu bringen. In wie weit sie aber befugt sind, die in den Privilegien ꝛc. gegen derartige Uebertretungen ausdrücklich festgesetzten Strafen über die Contravenienten zu verhängen, darüber kann die Königl. Regierung mit einer allgemeinen Anweisung nicht versehen werden, da dies nach den in jedem einzelnen Falle hervortretenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden muß; doch wird es bei entstehendem Zweifel über die Kompetenz jedenfalls angemessen sein, die Anwendung der in den Privilegien ꝛc. festgesetzten Strafen dem Richter zu überlassen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Brenn.

382. Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verrechnung der für Uebertretungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 30. gedachten Geldstrafen betreffend.

Die Anfrage in dem Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. wird dahin beantwortet, daß die Bestimmungen, welche im §. 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 hinsichtlich der den Steuerschutz bezweckenden Strafen erlassen sind, auf die im §. 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe von 10 Sgr. bis 10 Rthl. nicht angewendet werden können. Diese letztere Strafe ist nämlich ihrem Zwecke nach eine eigentliche Polizeistrafe, als solche auch im §. 32. des bezogenen Re-

gulativs bezeichnet, und muß daher in allen vorkommenden Fällen, als Polizeistrafe verrechnet werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich künftig zu richten, und was den vorgetragenen Specialfall anlangt, das von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gezogene Monitum wegen Verrechnung der gegen den N. und die Ehefrau N. erkannten Gewerbe-Polizeistrafen von resp. 1 Rthl. und 10 Sgr. zur Erledigung zu bringen.

Berlin, den 26. October 1836.

Ministerium

d. Innern f. Gewerbe-Angelegenheiten.	d. Innern u. d. Polizei.	der Finanzen.
v. Brenn.	In Vertretung. Köhler.	v. Alvensleben.

383. Rescript an die Königl. Regierung zu Merseburg die Untersuchungen wegen Gewerbe-Polizei-Kontraventionen betreffend.

Auf die Anfrage vom 7. v. M. wegen der Kompetenz in Untersuchungen wegen Gewerbe-Polizei-Kontraventionen wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 8. März 1830 getroffene Bestimmung, welche derselben mittelst Rescripts vom 23. Mai 1830 mitgetheilt worden, eine ganz allgemeine, sich auf alle Polizei-Vergehen beziehende Vorschrift ist, und daß diese mithin auch in den Fällen des §. 29. und 30. des Gesetzes vom 28. April 1824 zutrifft, so daß, wenn die gegen dies Landesgesetz begangenen Kontraventionen zugleich den lokalpolizeilichen Vorschriften entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden sind, welches Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht, die Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörde ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe eintritt. Sie derogirt daher den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1824, und ertheilt den Lokal-Polizei-Behörden, und also auch den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrschaften das Recht zur Untersuchung und Bestrafung in allen Polizei-Kontraventionen, bei welchen obige Bedingungen zutreffen.

Berlin, den 1. Februar 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

---

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

384. Schreiben des Königl. Finanz-Ministeriums an das Königl. Justiz-Ministerium, betreffend das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe — nebst Antwortschreiben.

Die Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April

1824, daß bei Verwandlung der Geldbußen für Hausir-Contraventionen in Gefängnißstrafe, 5 Thaler einem achttägigen Gefängniß gleich geachtet werden sollen, wird von mehreren Gerichtsbehörden dergestalt wirklich angewendet, daß sie genau jeden 5 Thalern acht volle Tage substituiren.

So ist jetzt eine Entscheidung des Justiz-Senats zu Coblenz zu meiner Kenntniß gekommen, wo einer Geldbuße von 48 Rthl. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt worden ist.

Nach meiner Meinung ist die Absicht des Gesetzes, so wie der §§. 88. und 89. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß unter acht Tagen eine Woche verstanden werden solle, und es wird, so viel mir bekannt ist, in dieser Art auch von den Gerichten in den ältern Provinzen das Gesetz angewendet. Die dadurch in der Ausführung des Gesetzes entstehende Verschiedenheit beträgt auf die, bei Hausir-Contraventionen in der Regel eintretende Strafe von 48 Rthl. fast 14 Tage, da, während, wie bemerkt, von einigen Gerichten 77 Tage also 11 Wochen substituirt werden, andere nur eine neunwöchentliche, allenfalls zur Ausgleichung der 3 Rthl. auch noch einige Tage darüber substituiren.

Ew. Excellenz will ich lediglich ganz ergebenst überlassen, welche Berechnungsweise die der Absicht des Gesetzes ensprechende sei, halte aber eine überall gleichförmige für nothwendig, und stelle daher anheim, ob Ew. Excellenz nicht deshalb eine allgemeine Anweisung an die Gerichte zu erlassen belieben wollen, wovon ich mir demnächst eine geneigte Nachricht erbitte.

Berlin, den 9. Juli 1827.

In Abwesenheit des Herrn Finanz-Ministers.

Kuhlmeyer.

Der ostrheinische Senat des Königl. Appellationsgerichtshofes erhält hierneben Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. v. M., in dessen Veranlassung dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben wird. Der Justiz-Senat zu Coblenz hat einer Geldbuße von 48 Rthl. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt, weil derselbe bei Anwendung der Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, es bei den Geldbußen für Hausir-Contraventionen jeden 5 Thalern genau acht volle Tage substituirt. Dieser Auslegung liegt eine irrthümliche Ansicht zum Grunde. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck von 8 Tagen als gleichbedeutend mit einer Woche geachtet, und dieser Sprachgebrauch ist auch in die Preußischen Strafgesetze übergegangen, wie auch schon daraus ersichtlich ist, daß wie z. B. im §. 608. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Verdoppelung des 8tägigen Arrestes nicht in 16 sondern in 14 Tagen besteht. Der Königl. ostrheinische Senat hat hiernach die weitere Mittheilung an den Justiz-Senat zu machen.

Berlin, den 20. August 1827.

Der Justiz-Minister.

Gr. v. Dankelmann.

385. Rescript an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg, die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei Kontraventionen gegen das Hausir-Regulativ betreffend.

Das Königl. Hofgericht nimmt zufolge eines von der Regierung zu Minden an das Königl. Finanz-Ministerium erstatteten, und von diesem dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichts, in Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 an, daß die Bestimmung im §. 31. dieses Regulativs, wonach beim Unvermögen des zu einer Geldstrafe verurtheilten Kontravenienten eine Freiheitsstrafe in dem Verhältniß von acht Tagen Gefängniß zu fünf Thaler Geldbuße eintreten soll, nur als eine Wiederholung des in dem §. 88. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Grundsatzes anzusehen sei, von welchem nach Bewandniß der Umstände abzugehen, nicht blos das Allgemeine Landrecht selbst, sondern auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 gestattet. Dieser Ansicht kann der Justiz-Minister nicht beitreten. Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 derogirt als eine specielle Verordnung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe schreibt nur im §. 31. ganz ausdrücklich und bestimmt das Verhältniß vor, nach welchem eine nicht zu vollstreckende Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden soll, und gestattet dabei dem Richter nicht die Wahl eines andern Verhältnisses und die Anwendung eines Arbitrii. Es treten auch bei solchen Kontraventionen, die nur mit geringen Geldbußen bestraft werden, deren Verwandlung in Gefängnißstrafen daher auf keine unverhältnißmäßige Strafen führt, die Gründe nicht ein, aus welchen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 die Bestimmung des §. 89. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auf den Fall ausgedehnt wird, wenn eine nicht beizutreibende Geldbuße in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Vielmehr erscheint es nothwendig, daß bei ganz kleinen Kontraventionen gegen das Hausir-Regulativ, jederzeit die nämliche Strafe erfolge, mithin bei vermögenden Kontravenienten die genau bestimmte Geldbuße, und bei unvermögenden eine und dieselbe Gefängnißstrafe.

Der Justiz-Minister hofft, daß das Königl. Hofgericht in künftig vorkommenden Fällen nach sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes sich mit vorstehenden Bemerkungen einverstanden erklären, und darnach die Gefängnißstrafe bestimmen werde.

Berlin, den 28. Mai 1829.

Der Justiz-Minister.
Gr. v. Dankelmann.

---

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den respectiven Kreis- oder Stadt-Polizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der

Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 42.

386. Rescript an die Königl. Regierung zu Breslau, die Straf-Festsetzung in Hausir-Kontraventions-Fällen betreffend.

Es leidet, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. hierdurch eröffnet wird, keinen Zweifel, daß die Behörden, welche nach Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 §. 32. in Hausir-Kontraventions-Fällen die geordneten Strafen durch Resolute festzusetzen berechtigt, auch befugt sind, die auf den Unvermögensfall zu substituirende Gefängnißstrafe nach dem gegebenen Maaßstabe zu bestimmen, und muß eine solche eventuelle Bestimmung, wie es von den Justiz-Behörden in ähnlichen Fällen durch die abzufassenden Erkenntnisse geschieht, sogleich in dem auf den Kontraventionsfall erlassenen Resolut mit ausgesprochen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach sich zu achten, und die von derselben ressortirenden Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 29. October 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium d. Innern und der Polizei.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.

387. Rescript der Königliche Ministerien an die Regierung zu Breslau, die Substitution der Gefängnißstrafe in Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Fällen betreffend.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J. betreffend die Substitution der Gefängniß-Strafe in Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Fällen, durch die Verwaltungs-Behörde, wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß die in dem Rescript der Ministerien des Handels und des Innern vom 29. October 1824 enthaltene Bestimmung, wie ausdrücklich bemerkt worden, nur auf die polizeilichen Straffälle des Regulativs vom 28. April v. J. Anwendung finden kann, daß in finanziellen Straffällen aber lediglich nach Vorschrift des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 42. und der Declaration vom 20. Januar 1820 §. 3. verfahren, und demgemäß die Bestimmung der, einer Geldbuße im Falle des Un-

vermögens zu substituirenden Leibesstrafen den Gerichten überlassen werden muß.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

388. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Entscheidung in Polizei-Straffällen bei Vergehungen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824.

Da in dem §. 32. des Regulativs vom 28. April 1824 über dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Entscheidung in polizeilichen Straffällen den Kreis- und Stadtpolizei-Behörden ausdrücklich übertragen ist, und dieses Regulativ nichts enthält, woraus eine Beschränkung der den Stadt-Polizei-Behörden eingeräumten Befugnisse, in Bezug auf die Städte der 4ten Gewerbe-Steuer-Abtheilung, gefolgert werden könnte, so ist es, wie wir auf den Bericht vom 23. März d. J. erwiedern, mit Rücksicht auf den Inhalt des Circular-Rescripts vom 29. Juli 1833 nicht zweifelhaft, daß die Polizei-Behörden in Städten der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung in den gedachten polizeilichen Straffällen ebenfalls zu entscheiden, und die eingegangenen Strafen in ihren Kassen zu verrechnen haben.

Berlin, den 22. August 1837.

Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. des Innern und der Polizei. der Finanzen.

In Vertretung.

Bethe. Köhler. v. Alvensleben.

389. Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Entscheidung in Polizei-Straffällen bei Vergehungen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 12. Mai d. J. kann zu einer Abänderung der Verfügung vom 22. August 1837 nicht veranlassen, indem wir uns nicht für befugt halten, von der im §. 32. des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen enthaltene Vorschrift abzuweichen, nach welcher den Polizeibehörden in Städten der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung die Entscheidung über Kontraventionen gegen die polizeilichen Vorschriften jenes Regulativs unzweifelhaft zusteht. Mag es auch hin und wieder vorkommen, daß die Magisträte der kleinen Städte bei der Unterscheidung steuerlicher und polizeilicher Kontraventionen fehlen, so ist dieser Grund doch noch nicht hinlänglich, um den an sich schon überbürdeten Landräthen eine neue Last aufzulegen.

Berlin, den 18. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend. Der Finanz-Minister. v. Alvensleben.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Mal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheines zu versagen.

---

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§.11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No.5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

---

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate nach Publikation dieses Regulativs gestattet werden.

---

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holzuhrenmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine

neue anzunehmen, es geschehe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß.

Berlin, den 28. April 1824.

Ministerium d. Handels. Gr. v. Bülow.   Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.   Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Nachträge.

(zu §. 5.)

390. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Auf Ihren Antrag vom 3. d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne, daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehles das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

(zu §. 6.)

391. Circular-Rescript die Befugniß der Militair-Musiker zum Musikmachen in der Umgegend der Cantonnements-Quartiere betreffend.

Durch die Verfügung vom 26. April 1834 ist auf Anlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. October 1833 bestimmt, daß Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirks ihrer Garnison, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von derselben, für Geld Musik machen, sich bei Vermeidung der im §. 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 angedroheten Strafe mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militair-Behörde versehen müssen, dagegen einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht bedürfen.

Diese, für die Umgegend des Garnison-Ortes gegebene Bestimmung wird hierdurch auf die Umgegend der Cantonnements-Quartiere der Militair-Musiker ausgedehnt.

Als das Cantonnements-Quartier der Militair-Musiker ist derjenige Ort anzusehen, in welchem der Staab des Regiments oder der Brigade, wozu die Musiker gehören, cantonnirt.

Berlin, den 9. November 1841.

Ministerium des Innern. v. Rochow.   Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

(zu §. 11.)

392. Rescript an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. die Alters-Dispensation für Viehhändler betreffend.

Die Königl. Regierung wird bei Rückgabe der mittelst Berichts vom 26. v. M. eingereichten, den Schweinehändlern N. N. N. N... N... und N... zu Flatow für den Regierungsbezirk Marienwerder ertheilten Gewerbescheine pro 1827 hierdurch autorisirt, selbige, obgleich die beiden letztgenannten Individuen noch nicht das 30. Lebensjahr erreicht haben, Ihrem Antrage gemäß auf das dortige und das Regierungs-Departement von Potsdam auszudehnen, und dem Magistrat zu Flatow zur weitern Aushändigung an die genannten Individuen zurückzusenden.

Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Viehhandel an Leute, die noch nicht ihr 30. Lebensjahr erreicht haben, kann übrigens, wie der Königl. Regierung auf Ihre diesfällige bei dieser Gelegenheit gemachte Anfrage eröffnet wird, in den Fällen, wo Sie solches nach den persönlichen Verhältnissen der Gewerbetreibenden für angemessen hält, um so mehr geschehen, als das 30jährige Alter nur in der Regel erfordert wird, dem Ermessen der Regierungen also überlassen bleibt, auch in andern, als den ad 5. des §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 speciell bezeichneten Fällen, Gewerbescheine an Leute unter 30 Jahren zu geben, namentlich an Kaufleute, Fabrikanten oder deren Diener, welche umherreisen wollen, um Waarenbestellungen zu suchen.

Berlin, den 12. April 1827.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

393. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 4. Dezember 1836.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4. Dezember 1836 betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. will Ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 (Beilage B. Litt. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2. Mai 1821 zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthl. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maaßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs vom 4. d. M. erweitern, und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26. 27. 28. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen rc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen, und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein

Steuersatz von 2 Rthl. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderes Verhältniß angenommen werden. Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigefügten Regulativs durch die Gesetzsammlung zu verfügen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

304. Regulativ vom 4. Dezember 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

§. 1.

1. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

Die Regierungen können fortan

1) außer den unter dem Buchstaben L. der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Aufkäufern) von Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern, und von andern Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- und Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 angegebenen Ausnahme,

2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen — Gewerbescheine zu dem Jahressatze von zwei oder vier Thalern ertheilen.

§. 2.

In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuergesetze. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betreiben (§. 18. des Hausirregulativs) eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

§. 3.

Zum Hausirhandel

1) mit Brod, Semmel, andern Backwaaren, Heefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen, geräucherten,

gedörrten, gesalzenen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;

2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech; Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Webeblättern, Nadlerwaaren, groben, hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinairem irdenem Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairem Fayence, ordinairen Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren — können die Regierungen fortan Gewerbescheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4.

Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden die in den §§. 1. und 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere der dort bezeichneten ähnlichen Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5.

Es bleibt bei der Lit. L. Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person 12 Rthl. beträgt. Die Bewilligung der in den §. 1. 2. und 3. dieses Regulativs bezeichneten, so wie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen, hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz des Finanzministeriums, ab, und kann in den Fällen der §§. 1. und 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht statt.

§. 6.

Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahr betrieben ist. — Für den im §. 3. gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;

2) der höhere Satz von vier Thalern für die im §. 1., so wie von acht Thalern für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:

a. in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter 1. vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maaßgebend werden;

b. wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient er sich dazu eines Fuhrwerks oder eines Schiffsgefäßes, so

ist eine Ermäßigung der Steuer von zwölf Thalern überhaupt nicht zulässig.

c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungs-Bezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in Einem Regierungsbezirke im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

§. 7.

Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 2. und 3. bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1. aufgeführten Gewerbe von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

§. 8.

II. **Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.**

Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in dem §§. 26., 27. und 28. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen, mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Berlin, den 4. Dezember 1836.

Finanz-Ministerium.

Gr. v. Alvensleben.

395. Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember, nebst Regulativ vom 4. Dezember 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Wegen Ausführung der, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1836 und des dadurch genehmigten Regulativs vom 4. des gedachten Monats, deren Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung (Jahrg. 1837. S. 13–16) erfolgt, werden der Königl. Regierung nachstehende nähere Anweisungen ertheilt:

1) der Zweck der vorgedachten Bestimmungen geht keinesweges dahin, den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen mehr, als es bisher geschehen ist, zu begünstigen; es sollen vielmehr nur

zulässige Steuerermäßigungen, welche bisher vom Finanzministerium bewilligt wurden, zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftig in den geeigneten Fällen von den Regierungen unter Anwendung der vom Ministerium festgehaltenen Gesichtspunkte verfügt werden. Außerdem soll die, in den §§. 26. 27. und 28. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vom 28. April 1824 angeordnete Strafe, um sie in ein angemessenes Verhältniß zum Steuerbetrage zu bringen, für gewisse Fälle gemildert werden.

Die Königl. Regierungen haben daher sich nach den Grundsätzen zu achten, die Ihnen früher in einzelnen Verfügungen über den Gegenstand mitgetheilt sind, die bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen nach wie vor zur Anwendung zu bringen, und bei Ausübung der Ihnen ertheilten Befugniß darauf zu sehen, daß die bisherige Einnahme der Staatskasse erhalten werde.

2) In den §§. 1. 2. und 3. des Regulativs vom 4. Decbr. 1836 sind diejenigen Gewerbe genannt, hinsichtlich deren beim Vorhandensein der im Regulativ bezeichneten Bedingungen eine Steuerermäßigung bisher allgemein statt gefunden hat.

Außerdem haben provinzielle und örtliche Bedürfnisse Veranlassung gegeben, theils anderen, den §§. 1. und 3. a. a. O. bezeichneten ähnlichen Gewerben, theils den in den §§. 1. und 3. bezeichneten Gewerben, über die im Regulativ angegebenen Beträge hinaus, ermäßigte Steuersätze ausnahmsweise zu bewilligen.

Die hierüber erlassenen Verfügungen bleiben zwar einstweilen in Kraft; es müssen jedoch diese Ermäßigungen bis auf weitere Verfügung ferner hier in Antrag gebracht werden.

Jede Regierung, an welche dergleichen Verfügungen ergangen sind, hat aber dieselben zusammenzustellen, und in Erwägung zu ziehen, ob eine Beibehaltung dieser Ausnahmen erforderlich, oder doch zulässig sei, die Steuersätze mit den im Regulative festgesetzten in Uebereinstimmung zu bringen. Außerdem ist von allen Regierungen zu prüfen, ob nach dem Bedürfnisse Ihres Bezirks oder einzelner Gegenden desselben eine Ausdehnung der in den §§. 1. und 3. des Regulativs bezeichneten Ermäßigungen auf andere, der dort genannten ähnliche Gewerbe wünschenswerth und zulässig erscheine.

Binnen 3 Monaten ist die Zusammenstellung der vorgedachten Verfügungen, oder die Anzeige, daß dergleichen an die betreffende Regierung nicht ergangen sind, ingleichen, Falls die Regierung auf Ausdehnung der Ermäßigungen im Sinne des §. 4. des Regulativs glaubt antragen zu müssen, mittelst gutachtlichen Berichts eine Nachweisung derjenigen Gewerbe und Handelsgegenstände einzureichen, hinsichtlich deren eine solche Ausdehnung in Anspruch genommen wird.

3) Bevor die Regierung einen Gewerbeschein zum ermäßigten Satze ausfertigt, hat dieselbe in jedem Falle sorgfältig zu prüfen:

a. ob das Gewerbe zu den §§. 1. 2. 3. des Regulativs, oder zu den etwa in Folge des §. 4. a. a. O., oder in den vorstehend unter 2. erwähnten Verfügungen von dem Finanzministerium besonders bezeichneten gehört;

b. in den §§. 1. und 3. genannten, oder diesen gleich gestellten Fällen, ob das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat (§. 5. des Regulativs);

c. ob dasselbe seinem Umfange nach, also sowohl nach Maaßgabe der Menge und der Beschaffenheit der Handelsgegenstände und der Einträglichkeit des Gewerbes, als auch nach Maaßgabe des Bezirks, in welchem es ausgeübt wird, (§. 6. No. 2. b. und c.) sich überhaupt zur Ermäßigung eignet.

Muß eine dieser Fragen nach pflichtmäßigem Ermessen verneint werden, so ist die Steuermäßigung ganz zu versagen.

4) Bei der Wahl unter mehreren ermäßigten Sätzen sind die Bestimmungen des §. 6. des Regulativs genau zu beachten.

Ob bei Ausdehnung des Gewerbes auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern sei, daß der höchste der für das Gewerbe bestimmten ermäßigten Sätze, oder der volle gesetzliche Satz erlegt wird, bleibt für jeden einzelnen Fall zu erwägen. In der Regel wird es angemessen erscheinen, im Falle einer solchen Ausdehnung für die §. 1. genannten Gewerbe den Satz von 4 Rthl. für die §. 2. gedachten bei jedesmaliger Ausdehnung des Gewerbes auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung des für die einzelne Person erlegten Satzes auf beziehungsweise 6 Rthl., 8 Rthl. und bis zu 12 Rthl., und für die §. 3. bezeichneten Gewerbe eine Erhöhung von zwei bis vier Thalern eintreten zu lassen.

5) Ausländern dürfen die Regierungen nur zu den §. 2. des Regulativs bezeichneten Gewerben ohne Genehmigung des Finanzministeriums Gewerbescheine zu ermäßigten Sätzen ertheilen.

6) In den hinsichtlich der steuerfreien Gewerbescheine schon bestehenden Vorschriften ist durch den §. 7. des Regulativs nichts geändert. Namentlich bleiben die Regierungen ermächtigt, Militair-Invaliden dergleichen Gewerbescheine zum Musikmachen im Umherziehen auszufertigen. Auch bewendet es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Annal. S. 273.) und der Zollvereinsverträge, so wie der in Verfolg der letztern erlassenen Verfügungen wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen und Waarenaufkauf.

7) a. Jede Regierung führt ein nach Anleitung der §§. 1. 2. 3. und event. des §. 4. des Regulativs klassificirtes Verzeichniß der von Ihr in Gemäßheit des Regulativs ausgefertigten Gewerbescheine, in welchem die Gründe für die Ermäßigung in eben der Art vermerkt werden, als es bisher in den an das Ministerium zur Festsetzung eingereichten Nachweisungen geschah. Das Finanzministerium wird dieses Verzeichniß gelegentlich Behufs der Prüfung einfordern.

b. Die Genehmigung des Finanzministeriums zur Bewilligung von Gewerbescheinen ohne Steuerentrichtung oder zu ermäßigten Sätzen ist da, wo solche ferner erforderlich, in der bisher üblichen Form ferner nachzusuchen.

c. Im Januar eines jeden Jahres, zuerst im Januar 1838, sendet jede Regierung eine Uebersicht sämmtlicher, in dem vorangegangenen Jahre von Ihr ausgefertigten Gewerbescheine an das Finanzministerium ein.

Diese Uebersicht ist in ähnlicher Art, wie die unterm 20. März 1834 für das Jahr 1833 erforderte, anzulegen. Sie ist nach den verschiedenen Arten und Gegenständen des Gewerbebetriebes, zu dem Gewerbescheine ertheilt sind, abzutheilen, muß

die verschiedenen Steuersätze und etwa ausgefertigten steuerfreien Gewerbescheine nachweisen, und ergeben, welche Gewerbescheine ohne Genehmigung des Finanzministeriums auf Grund der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 und des Regulativs vom 4. December 1836, und welche mit Genehmigung des Finanzministeriums ausgefertigt sind, auch wie viel im Ganzen an Steuer aufgekommen ist.

Das Ergebniß der Uebersicht wird mit dem vorjährigen verglichen. Bei Vorlegung der Uebersicht finden die Regierungen Gelegenheit, Ihre Ansichten und Bemerkungen über den Gegenstand und etwaige Vorschläge zur Aenderungen der bestehenden Bestimmungen vorzutragen.

8) Bei Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen (§. 8. des Regulativs) dienen die Vorschriften der §§. 1. bis 6. des Regulativs, die im Verfolg des §. 4. desselben etwa erlassenen besonderen Bestimmungen, und die vorstehend gegebenen näheren Anweisungen zur Richtschnur. Doch wird die Regierung, bei der hier gedachten Festsetzung im Zweifel, den geringeren Satz wählen.

9) In Folge der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1836:

> daß in denjenigen Fällen, in denen dem Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von zwei Thalern anzunehmen ist,

tritt die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 7. Juni 1831 (Annal. S. 273. ff.) unter 1. außer Kraft, nach der auch diejenigen Personen, denen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 zu dem dort bezeichneten Gewerbebetriebe bei gehöriger Meldung ein steuerfreier Gewerbeschein hätte ertheilt werden können, wegen eines solchen ohne Gewerbeschein ausgeübten Betriebes mit der vollen Strafe des §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 belegt werden sollten. Auch findet in dem Falle, wo bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, eine Nachforderung der Steuer nicht statt; es bewendet vielmehr bei der festgesetzten Strafe.

Uebrigens bezieht sich die vorerwähnte Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 31. Decbr. 1836 nur auf solche Fälle, in denen die Regierungen oder Ihre Unterbehörden zur Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen befugt sind.

10) Die Festsetzung der Steuer in Kontraventionsfällen ist jedesmal zu beschleunigen.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Der Finanzminister.
(gez.) v. Alvensleben.

396. Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, das zu beobachtende Verfahren bei Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen betreffend.

Wegen Ausführung der den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1836

und des dadurch genehmigten Regulativs vom 4. desselben Monats — Gesetzsammlung de 1837 pag. 13 — wird den Gewerbesteuer Veranlagungs-Behörden in Folge einer Verfügung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 26. Februar c., nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

1.

Der Zweck der vorgedachten Bestimmungen geht keinesweges dahin, den Gewerbebetrieb im Umherziehen mehr als bisher geschehen ist, zu begünstigen, es sollen vielmehr nur zulässige Steuer-Ermäßigungen, welche bisher vom Königlichen Finanz-Ministerio bewilligt wurden, zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftig in den geeigneten Fällen von den Regierungen verfügt werden. Außerdem soll:

2.

Die in den §§. 26. 27. und 28. des Regulativs vom 28. April 1824 angeordnete Strafe, um sie in ein angemessenes Verhältniß zum Steuerertrage zu bringen, für gewisse Fälle gemildert werden.

In Beziehung auf die zu bewilligende Steuer-Ermäßigung für Gewerbescheine haben daher:

3.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen, und bei Formirung hierauf zu richtender Anträge, die bisher theils im Allgemeinen, theils bei einzelnen Gelegenheiten, und namentlich durch die Circular-Verfügungen vom 18. März 1834, 10. April 1835 und 30. Januar 1836 angedeuteten Gesichtspunkte, in so fern solche durch das Regulativ vom 4. December 1836 keine Aenderung erlitten, auch ferner festzuhalten, in keinem Falle aber aus den seither schon erfolgten Bewilligungen Veranlassung zu nehmen, dergleichen auch für die Folge bei uns nachzusuchen.

Insbesondere bleibt:

4.

zu beachten, daß jede Ermäßigung des vollen Steuersatzes für Gewerbescheine grundsätzlich immer nur als Ausnahme von der Regel gilt, und in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmungen immer nur beziehungsweise Statt haben kann, im Wesentlichsten aber davon abhängig ist, ob

a. das in Rede stehende Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat — §. 5. des Regulativs —

b. dasselbe seinem Umfange nach, mithin sowohl nach Maaßgabe der Menge und Beschaffenheit der Handelsgegenstände und der Einträglichkeit des Gewerbes, als auch nach Maaßgabe des Bezirks, in welchem es ausgeübt wird — §. 6. No. 2. Lit. b. und c. — sich überhaupt zur Ermäßigung eignet.

Da, wo eine dieser Fragen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verneinen ist, muß der Antrag auf Steuer-Ermäßigung sofort zurückgewiesen, bei Formirung an uns gerichteter Anträge auf solche aber künftig auch um so mehr allemal bestimmt erwähnt werden:

a. daß, und wie weit jene beiden Erfordernisse — ad b. und c. §. 6. No. 2. — cumulativ vorhanden sind,

b. ob das Gewerbe neu angefangen, dasselbe

c. mit oder ohne Begleiter und ohne Pferd und Wagen betrieben wird, und
d. ob die im §. 3. erwähnten Handelsgegenstände von den Hausirern selbst gewonnen oder selbst gefertigt sind.

Hiernächst ist nun aber

5.

auch bei den in Vorschlag zu bringenden Steuer-Ermäßigungen streng an den in den §§. 1. 3. und 6. nur bewilligten Steuersätze festzuhalten, indem wir unserer Seits durchaus keine Abweichung davon gestatten dürfen. Sofern indeß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden in einzelnen Fällen ganz besondere Umstände eine Ausnahme dringend wünschenswerth und nothwendig machen sollten, sind uns diese Umstände ausführlich und genau anzugeben, damit wir sodann den Antrag zur höhern Genehmigung stellen können.

6.

Die bei Gewerbescheinen zum vollen Steuersatze zulässige Collectiv-Bezeichnung.

„Victualien, Sämereien ꝛc."

für welche nach §. 3. des Regulativs Gewerbescheine zu dem Steuersatze von resp. 8 Rthl. 6 Rthl. und 4 Rthl. bewilligt werden dürfen, muß künftig mit Rücksicht darauf, daß die Wahl eines dieser Sätze nach der Menge und Bedeutenheit der Handels-Gegenstände stattfinden soll, bei Gewerbschein-Gesuchen zu ermäßigten Steuersätzen vermieden, und die davon im Handel zu führenden Artikel hier einzeln angegeben werden.

7.

In den hinsichtlich der steuerfreien Gewerbescheine schon bestehenden Vorschriften ist durch den §. 7. des Regulativs nichts geändert, auch verbleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und der Zollvereins-Verträge, so wie der in Verfolg der letztern erlassenen Verfügungen.

8.

Wegen der Termine zur Nachsuchung der Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen bleibt die Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 3. October 1832 in Kraft, und können hiervon nur Anmeldungen einzelner im Laufe des Jahres neu hinzukommender Gewerbetreibenden, oder solche, welche besonderer Umstände halber nicht rechtzeitig angebracht werden konnten, eine Ausnahme machen.

Wir erwarten nun, daß die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden sich forthin strenge nach diesen Vorschriften richten, dieselben pünktlich befolgen, und ihre Anträge auf Gewerbeschein-Bewilligungen zu ermäßigten Steuersätzen künftig nach diesen Andeutungen dergestalt vollständig motiviren werden, daß es der bisher so häufig nöthig gewordenen Rückfragen ferner nicht bedarf.

Potsdam, den 29. October 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern-Domainen und Forsten.

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen hiermit, in Gemäßheit Unsres Gesetzes über die Entrichtung des Abgaben-Wesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
Der Handel,
Die Gastwirthschaft,
Das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
Der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
Der Betrieb von Mühlenwerken,
Das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen.

A. Ueber den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a. jedes Groß- oder Einzeln-, Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. und 483. — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b. Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Victualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Victualienhändler zu besteuern ist auch:

aa. wer, gewerbsweise, Vieh von erkauftem Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb. wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht umherziehend Aufkauferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a. Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b. Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c. Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d. Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dgl. sind hierunter begriffen.

e. Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerker.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind:

a. Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b. Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a. Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b. nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. c. Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinen-

wesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels-, oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a. Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b. Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschlieslich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigungen zum Gewerbe.

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein.

§. 20. a. Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b. Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c. Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a. Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b. Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu

ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage **B.** nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a. In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage **B.** enthält, bildet jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b. In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a. Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b. Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welcher die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a. Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b. Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c. Bei der Wahl ist zu beachten, daß bei diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten, und zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des fünften ist unbeschränkt.

d. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e. Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a. Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165. Tit. 6. Th. II., welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b. In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B., leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten, und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a. Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b. Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Wirkung nicht verweigern.

Verrichtung der Kommunal- und Kreisbehörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihre Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt, und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a. Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstags bekannt gemacht, wieviel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b. Wer gegen die gutachtliche Meinung des Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Recurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die

Regierung und an das Ministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a. Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b. Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für Ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c. Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d. Die Gewerbesteuer (zu c.) muß monatlich in den *ersten* acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e. Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d.) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen.

f. Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.

g. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jeden Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Stadtkasse abgeliefert sein.

h. Was der Steuerempfänger vorstehend (g.) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuern verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der Fünfundzwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a. Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b. Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September **1811**. nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage **D.** beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Brandwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung

mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a. Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegende Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können; hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag vierfach, als Strafe, zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a. In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 angewendet.

b. Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt.

Friese.

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483.

Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484.

Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbstverfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486.

Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487.

Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

uer-Abtheilung.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld und Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen,

Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Writzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naunburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Boen, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Klewe, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlichen Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten, oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen, und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselben mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in

den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. Nr. 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

ersätze. 12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer demgemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) Der Mittelsatz

aa)	in der 1sten Abthl.	30 Thlr.	jährl. oder monatl.	2 Thlr.	12 Gr.
bb)	in der 2ten =	18 =	= = =	1 =	12 =
cc)	in der 3. u. 4. =	12 =	= = =	1 =	— =

b) Der niedrigste Satz

aa)	in der 1sten Abthl.	12 Thl.	jährl. od. monatl.	1 Thl.	— Gr. Brdb.
bb)	in der 2ten =	8 =	= = =	— =	16 = =
cc)	in der 3. u. 4. =	6 =	= = =	— =	12 = =

c) Die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter aufwärts, jedesmal um 12 Thlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) Der Mittelsatz

aa)	in der 1sten Abthl.	8 Thlr.	jährl. oder monatl.	16 Gr. Brandb.
bb)	in der 2ten =	6 =	= = =	12 = =
cc)	in der 3ten =	4 =	= = =	8 = =
dd)	in der 4ten =	2 =	= = =	4 = =

b) Der niedrigste Satz.

aa)	in den drei ersten Abthl.	2 Thl.	jährl. od. monatl.	4 Gr. Brandb.
bb)	in der vierten Abtheilg.	1 =	= = =	2 = =

c) Die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. s. w. jedesmal um 12 Thlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) Der Mittelsatz

aa) in der 1sten Abthl.	12 Thl. jährl. od. monatl.	1 Thl.	— Gr.	Brdb.
bb) in der 2ten „	8 „ „ „ „	— „	16 „	„
cc) in der 3ten „	6 „ „ „ „	— „	12 „	„
dd) in der 4ten „	4 „ „ „ „	— „	8 „	„

b) Der niedrigste Satz

aa) in der 1. oder 2ten Abth.	4 Thl. jährl. od. monatl.	8 Gr.	Brandb.
bb) in der 3. „ 4ten „	2 „ „ „ „	4 „	„

c) Die Sätze über 2 Thlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nr. 10. bemerkten Art also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung
in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenb. vom Kopfe,
in der zweiten „ 6 „ „ „ „
aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis 3 Pf. herunter gegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker
in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
in der vierten Abtheilung 4 Thlr. jährlich
beträgt.

Der niedrigste Satz ist
in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
in der vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich.
Steigerungen der Sätze nach dem größerem Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Thlr. und 6 Thlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Thaler beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter Sechs Thalern betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 und von da ab weiter mit 12 Thaler steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu be-

legen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in so fern nicht über 200 Scheffel jährlich verbrannt werden. Wo die Braueerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz

aa) in der ersten Abthl.	8 Thl.	jährl.	oder monatl.	16 Gr. Brandb.
bb) in der zweiten ⸗	6 ⸗	⸗	⸗	12 ⸗ ⸗
cc) in der dritt. u. viert. ⸗	4 ⸗	⸗	⸗ ⸗	8 ⸗ ⸗

b) der niedrigste Satz

aa) in der 1sten Abthlg.	4 Thl.	jährl.	oder monatl.	8 Gr. Brandb.
bb) in der 2, 3, u. 4ten ⸗	2 ⸗	⸗	⸗ ⸗	4 ⸗ ⸗

In Ansehung der Steigerung findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie besteuert sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am unterm Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich Zweidrittel Thaler oder 16 Groschen Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einen Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Eindrittel Thaler oder 8 Groschen Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl⸗Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen⸗ und Grützgänge werden den Mehlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken (außer den Oehlmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretende Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, den es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses ge⸗

wöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchem vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich ein Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch.

K. Für die Schifffarth, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen

werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feil bieten, steht es dem Finanz-Ministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, den 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Chronologisches Verzeichniß

der Gesetze, Ministerial-Rescripte und Verordnungen, welche sich auf das Regulativ vom 28. April 1824 beziehen.

Extract a. d. Rescript d. Kgl. Minist. f. d. Gewerbewesen, d. Innern u. d. Polizei	v. 15. Mai	§. 9.	„ 77
Ministerial-Rescript	v. 26. Mai	§. 14.	„ 46
Desgl., desgl.	v. 7. Juni	§. 11.	„ 91
Desgl., desgl.	v. 9. Juli	§. 12.	„ 139
Crclr.-Rescript d. Kgl. Minist. d. Fnz. d. Justz. u. ausw. Angel. d. Innern. u. d. Polizei	v. 11. Juli	§. 12.	„ 114
Circl.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Fnz. d. Inn. f. Gew.-Angel. u. d. Inn. u. d. Polizei	v. 8. Aug.	§. 12.	„ 123
Circl.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Fnz. d. Inn. f. Gew.-Angel.	v. 16. Aug.	§. 12.	„ 124
Ministerial-Rescript	v. 18. Aug.	§. 16.	„ 194
Desgl., desgl.	v. 26. Aug.	§. 18.	„ 214
Circl.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Fnz. d. Innr. f. Gew.-Angel.	v. 2. Spt.	§. 12.	„ 110
Circl.-Rescr. d. Minist. d. Innern u. d. Polizei.	v. 14. Spt.	§. 11.	„ 84
Ministerial-Rescript	v. 24. Spt.	§. 14.	„ 163
Circlr-Verfügung d. Kgl. Regierung z. Potsdam.	v. 3. Okt.	§. 14.	„ 163
Ministerial-Rescript	v. 13. Dez.	§. 14.	„ 164
Desgl., desgl.	v. 17. Dez.	§. 30.	„ 256

1835.

Circl.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Inn. u. d. Poliz. u. d. Finanz.	v. 31. Jan.	§. 12.	„ 125
Extract a. d. Rescr. d. Kgl. Minist. d. Inn. f. Gew.-Angel. u. d. Finanzen	v. 28. Fbr.	§. 1.	„ 7
Allerhöchste Kabinets-Ordre	v. 9. März	§. 5.	„ 46
Circul.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Geist. Unter. u. Med. Angel. d. Inn. u. d. Poliz. u. d. Finzn.	v. 19. März	§. 17.	„ 200
Ministerial-Rescript	v. 8. Apr.	§. 5.	„ 48
Desgl., desgl.	v. 25. Apr.	§. 17.	„ 203
Desgl., desgl.	v. 19. Mai	§. 22.	„ 240
Crcl.-Verfügung d. Kgl. Regierung z. Potsdam.	v. 22. Mai	§. 14.	„ 161
Ministerial-Rescript	v. 26. Mai	§. 12.	„ 128
Extrct. a. d. Rscr. d. Kgl. Mnst. d. Inn. u. d. Plz.	v. 30. Mai	§. 3.	„ 22
Ministerial-Rescr.	v. 31. Juli	§. 12.	„ 125
Circul.-Rescr. d. Kgl. Mnst. d. Inn. f. Gew.-Ang. u. d. Finanz.	v. 26. Aug.	§. 13.	„ 154
Ministerial-Rescript	v. 28. Aug.	§. 16.	„ 198
Desgl., desgl.	v. 30. Aug.	§. 16.	„ 197
Desgl., desgl.	v. 30. Aug.	§. 16.	„ 198
Circul.-Rescr. d. Kgl. Ministeriums d. Finanz.	v. 5. Spt.	§. 14.	„ 165
Ministerial-Rescript	v. 10. Spt.	§. 14.	„ 165
Desgl. desgl	v. 12. Spt.	§. 12.	„ 126
Circl.-Rescr. d. Kgl. Minst. d. Inn. f. Gew.-Angl., d. Finz. u. d. Innern u. d. Polizei	v. 18. Spt.	§. 12.	„ 136
Crcl.-Rescr. d. Kgl. Mnst. d. Inn. f. Gew.-Angl. d. Fnz. u. d. Verwaltung f. Hdl. Fabrikation und Bauwesen	v. 15. Okt.	§. 12.	„ 126
Circl.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Inn. f. Gew.-Angl. u. d. Finanzen	v. 31. Juli	§. 1.	„ 9
Ministerial-Rescript	v. 11. Aug.	§. 22.	„ 240
Desgl., desgl.	v. 22. Aug.	§. 18.	„ 216

1836.

Ministerial-Rescript	v. 5. Fbr.	§. 13.	„ 145
Desgl., desgl.	v. 19. Fbr.	§. 21.	„ 228

Sachregister.

(NB. Die Zahlen bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

F.

L.

T.

Druck von J. Petsch in Berlin.

Die Besitzer dieses Werkes erlaubt sich der Verleger desselben auf die

Kameralistische Zeitung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art, namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeister, Polizei-, Steuer-, Forst-, Bau-, Post und Militair-Beamte, Geistliche, Medicinal-Personen u. s. w.

ergebenst aufmerksam zu machen, welche wohl zu den nützlichsten Zeitschriften der Gegenwart gerechnet werden darf, und von Beamten nicht füglich entbehrt werden kann. Eine glänzende Bürgschaft für deren Werth giebt das Rescript des Königl. hohen Ministeriums d. Innern, welches diese Zeitung den landräthlichen und Communal-Behörden mit den Worten zur Anschaffung empfiehlt:

„daß sie von wesentlichem Nutzen für die Verwaltungs-Beamten sei".

Die Kameralistische Zeitung enthält ihrem Plane nach:
1) Neue Kabinets- und Ministerial-Verfügungen, den Verwaltungs-Dienst aller Fächer betreffend. 2) Provinzielle Verordnungen von erheblichem Interesse. 3) Abhandlungen und Aufsätze über praktische Gegenstände der Verwaltung, mit besonderer Berücksichtigung, des städtischen- und Kommunalwesens; als: a) Städteordnung, b) Land- und Kreistage, c) Kirchen- und Schulangelegenheiten, d) Polizei-Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes, e) Steuer- und Abgabenwesen, f) Gewerbesachen, g) Bausachen, h) Feuer-Societäts-Angelegenheiten, i) Armenpflege, k) Kranken-, Straf- und Gefängniß-Anstalten, l) Militairwesen und Kriegsdienst, m) neue Justiz-Einrichtungen, n) Schiedmanns-Instituts-Angelegenheiten, o) Städte-Anlagen, Verschönerungen derselben ꝛc. 4) Jahresberichte über die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung. Diese enthalten ein Summarium der Vorschriften über den bezüglichen Gegenstand, und erfolgen meist bei Gelegenheit neu ergangener Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, auf welche dann natürlich Bezug genommen wird. 5) Beurtheilungen oder mindestens gedrängte Referate über neu erscheinende Schriften für die verschiedenen Verwaltungsfächer. 6) Personal-Veränderungen bei den Verwaltungs-Behörden, namentlich den Regierungen, Landraths-Aemtern, Magisträten, der Kreis-Verwaltung, dem Sanitäts-Personal, den Geistlichen- und Schul-Aemtern, der Steuer-Verwaltung ꝛc. Namen abgegangener Beamten, durch Tod, Pension oder Entlassung. Ordensverleihungen u. s. w.

Sie erscheint wöchentlich, und der Jahrgang aus 80 Bogen bestehend kostet 4 Thlr., für welchen Preis sie sowohl durch alle gute Buchhandlungen als die Königl. Postämter zu beziehen ist.

Die ersten 5 Jahrgänge 18$\frac{35}{39}$ zusammengenommen sind auf 10 Thlr. herabgesetzt. Der nachstehende Inhalt welcher sich bloß auf die Abhandlungen und Aufsätze beschränkt wird die Reichhaltigkeit der genannten Zeitschrift bekunden.

Jahrgang 1835 enthält außer den Gesetzen und Verfügungen, den Personal-Veränderungen, den Recensionen ꝛc. folgende Original-Aufsätze: Einige Bemerkungen über Erhebung u. Berechnung direkter Steuern nach der im Preuß. Herzogthum Sachsen bestehenden Verfassung. Ueber Wittwenkassen v. Baumann. Ueber die Gothaer Lebensversicherungsbank. Gesetzgebung in der Rhein-Provinz, v. Fr. Wegebau Dr. Ueber die Entstehung und das Fortschreiten

des Volkslebens, und über die Hindernisse, welche sich seiner Ausbildung geschichtlich entgegengestellt haben, v. Staatsrath Krause. - Ueber die Hindernisse, welche sich dem gewerblichen Volksleben natürlich hindernd entgegenstellen, und welche sich in Deutschland, in Folge der Konjunkturen der Zeit demselben entgegengestellt haben. - Ueber das gewerbliche Volksleben im Preuß. Staate. - Vorschlag zur Errichtung eines Pensions-Vereines für sämmtl. städtische Kommunalbeamte, deren Wittwen und Kinder unter 14 Jahren in der ganzen Preuß. Monarchie v. Perschke. - Rechnungswesen d. Lebensversicherungsbank in Gotha. - Denkschrift des Herrn Finanz-Ministers Maassen betr. die Anträge d. Westph. u. d. Rhein. Provinzial-Stände auf Ermäßigung des von den Provinzen bisher entrichteten Grundsteuer Kontingents. - Uebersicht des Grundsteuer-Aufkommens in den sämmtl. Provinzen des Pr. Staats. - Der innere Bau des Staats v. Gerdessen. - Die Gesetze. - Ideen, über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der RheinProvinz. - Wegebau-Gesetzgebung in Westphalen. - Wirksamkeit der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft seit ihrem Bestehen. - Abbüßung der Strafen wegen Steuerkontraventionen. - Abschließung von Ehen mit Ausländern. - Abschoß- und Abfahrtsgelder. - Amtsblätter. Zusammenstellung der darauf bezüglichen Vorschriften. - Auslieferung von Verbrechern auf ausländische Requisition. - Ausmiethung und Beschaffenheit d. Quartiergelasse der Soldaten. - Bauhandwerker, Zusammenstellung der auf sie Bezug habenden Vorschriften. - Befugniß zum Betriebe der Gast- u. Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken. - Belohnung der Stellvertreter der Dorfschulzen. - Besetzung der städtischen Kassenämter. - Bestätigung der Bürgermeister-Wahlen. - Die ungesetzlichen Leistungen an die Landwehr-Feldwebel und andern Militairs betr. - Erhaltung der Stadtmauern, Thore, alten Befestigungswerke 2c. - Freischule für die Söhne der Lehrer, Prediger 2c. - Handel mit Medikamenten. - Hausiren von Markt zu Markt. - Hundesteuer, Zusammenstellung der darauf Bezug habenden Vorschriften. - Jahres-Nachweisung der von den Schiedsmännern geschlossenen Vergleiche. - Klauen Seuche unter den Schaafheerden. - Kontumacial-Verfahren in fiskalischen Civil-Prozessen in der Rhein-Provinz. - Militair-Gnadengehalt der nicht etatsmäßig angestellten Invaliden. - Prozesse der Kirchen u. Stiftungen. - Quittirung und Vergütigung der Marschverpflegungsgelder. - Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde bei Untersuchungen gegen Beamte. - Revision der ärztlichen und Apotheker-Rechnungen. - Rhein-Schifffahrt. - Schul- und Armenwesen in Berlin. - Taxation unbepfandbriefter adliger Güter. - Transportwesen, Zusammenstellung der darauf Bezug habenden Vorschriften. - Ueber die Gültigkeit des Edikts v. 28. Okt. 10. in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. - Uebernahme städtischer Aemter durch Schullehrer. - Unfreiwillige Dienstentlassung und Pensionirung der Beamten. - Untersagung des Aufgebots und der Trauung bei erhobenem Einspruch. - Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminal-Gefängnisse. - Wahl beurlaubter Landwehrmänner zu Schiedsmännern. - Wirkungskreis der Kreis-Vermittelungsbehörden. - Das Preußische Wappen. - Der Preußische Rothe Adler-Orden und seine Klassen. - Numismatik.

Jahrgang 1836 dito. Allgemeine Bemerkungen über Wittwen und Waisen-Anstalten. - Auch ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen. - Berliner allg. Wittwen-Pensions u. Unterstützungskasse. - Bildung der Schullehrer in Baiern. - Dürfen bei Verwandlung der Kornpacht in eine Geldrente die Transportkosten des Getreides zur Haupt-Marktstadt in Abzug gebracht werden? - Eisenbahnen in Baiern. - Erster Jahresbericht über die Fortschritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunalwesens, im Jahre 18$\frac{35}{36}$. - Gedanken über das Armen-Wesen. - Heimathsgesetz. - Bemerkungen über die Klagen wegen sittlicher Verschlechterung des Gesindes und der Handwerksgesellen und Lehrburschen heutiger Zeit mit einigen Andeutungen f. die Gesetzgebung, v. Stadtg. Dir. Jahn. - Ueber Anstellung d. Magistrats-Dirigenten. - Kann ein Magistrats-Mitglied dessen Geschäftskreis bei einer in Folge der revidirten Städte-Ordnung vorgangenen neuern Organisation des Magistrats-Kollegii beschränkt, dem aber sein Gehalt unverkürzt gelassen wird, sich für entlassen erachten, und die in der St. O. vorgeschriebene Pension fordern? - Lebens-Versicherung ge-

gen Feuersgefahr. - Müssen von dem Brutto-Ertrage der Natural-Rente die Markt-Fuhrkosten in Abzug gebracht werden? - Ueber die Kommunal-Verwaltung Berlins. - Ueber die Mittel, in dem höheren Bürgerstande eine höhere Theilnahme an städtischen Angelegenheiten zu erwecken v. Perschke. - Auch ein Wort aus Erfahrung über die von Hrn. rc. Lorinser angeregte Besorgniß. - Ueber Erziehung u. Unterricht, v. Fr. Reiche, Dr. - Ueber Leichenhäuser. - Bilder aus dem Gemeinde-Wesen, v. Landrath S. - Oeffentlichkeit der Verhandlungen. - 2) Finanzielle Zustände. - 3) Anstellung der Magistrats-Dirigenten. - 4) Stadtbibliotheken und lit. Bildungsmittel. - Summarische Uebersicht der inmatrikulirten Studenten auf den Preuß. Universitäten von Michaelis 1835 bis Ostern 1836. - aller im Bereich der Monarchie vorhandenen Taubstummen in den J. 1831 und 1834. - des in den letzten 19 Jahren im Preuß. Staat. entstandenen Bevölkerungs-Gewinns. - aller im J. 1835 im Preuß. Staate vorhanden gewesenen jugendlichen Verbrecher. - der in den Jahren 18$\frac{30}{34}$ im Preuß. Staate gebornen Kinder. - Taubstummen-Unterricht. - Ueber die Herstellung von Eisenbahnen. - Verhältniß der Prämien für Feuer-Versicherung u. Lebensversicherung. Jahresberichte über Aerzte und Wundärzte. - Anstellung der Geistlichen und Lehrer. - Apothekerwesen. - Gesundheits-Polizei. - Handel mit Arzneiwaaren. Kommunal-Landtage. - Kommunalwesen. - a) Bürgerrechts- und Einkaufsgelder. - b) Verpflichtung zu Gemeinde-Lasten. - c) Stadt-Verordnete. - d) Geschäfts-Verwaltung der Magisträte. - e) Magistrats-Mitglieder. - f) Magistrats-Subalternen. - Land-Kultur. - Maaß und Gewicht. - Mäkler, Kommissionaire und Koncipienten. - Portofreiheit. - Schenkungen an Anstalten und Gesellschaften. - Schiedsmanns-Institut. - Schiffer-Gewerbe. - Spielen in fremden Lotterien. - Steuergesetzgebung. - Verpflichtung zur Armenpflege. - Zoll-Gesetzgebung. - Zollvereins-Verträge und deren Ausführung.

Jahrg. 1837 dito. Ueber die Emancipation der Juden. - Das Armen-Wesen in England. - Die nordamerikanische Geldkrisis. - Die eifrige Theilnahme an öffentlichen Unternehmungen, mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahn-Aktien. - Ein Staat im Staate. - Eisenbahnen in Baiern. - Gedanken über das Armenwesen. - Armenbeiträge der Armen. - Gelehrte Schulen im Großh. Baden und Großh. Sachsen-Meiningen. - Ueber die Mängel des amerikanischen Besserungs-Systems, v. Grellet. - Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Bezirken der rheinisch-westphäl. Provinzen pro 1837. - Ueber das Verfahren bei Bonitirungen, v. Hering. - Ueber das Geschäft d. Oekonomie-Kommissarien. - Bemerkungen zu einem zweckmäßigen Verfahren bei Gemeinheitstheilungen. - Ueber das Verhältniß des Staats zur Schule, v. Hohbach. - Bemerkungen über das Treiben unserer akademischen Jugend. v. Jahn, St. G. Dir. - Ueber Steuer-Vergehen u. deren Bestrafung. - Bemerkungen über Armenwesen, heimathliche Ereignisse u. s. w. - Ueber Zwangs- u. Banngerechtigkeiten u. deren Aufhebung. - Bemerkungen über die neuere agrarische Gesetzgebung. - Ueber Orts-Chroniken. - Ist die Zins-Reduktion der öffentlichen Schulden in den Preuß. Staaten zeitgemäß? - Ueber Anstellung der Magistrats-Dirigenten, v. J. K. Just. - Ueber die bei der Verpachtung v. Landgütern zu nehmenden Vorsichts-Maßregeln, v. M. - Ueber die Verbesserung des Zustandes der Armen in Berlin, v. Malmene. - Münzwesen der süddeutschen Staaten. - Ueber Anstellung der Magistrats-Dirigenten, v. Präsident. R., - Ueber die Lehrmittel in den Berliner Armen-Schulen. - Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. - Der Unterricht und die Disciplin der Gymnasien in Berlin. - Auch einige Worte über die Mäßigkeits-Vereine. - Die Straf-Anstalt zu Sonnenburg. - Ueber Störungen des Gottesdienstes. - Ueber Mäßigkeits-Vereine. - Ueber die Erziehung der Kinder. - Ueber die Besserung jugendlicher Verbrecher. - Ueber die Behandlung der Sträflinge. - Ueber die Zulässigkeit u. Nothwendigkeit der Verweigerung des Dismembrations-Konsenses in einzelnen Fällen, v. Neumann. - Ueber die Dornschen Bedachungen, v. P. - Pensions- und Wittwen-Kasse der Volks-Schullehrer in Baiern. - Ueber die dermalen bestehenden Ehehindernisse und Ehe-Verbote, v. Philippi. - Zur Geschichte der Civilstands-Gesetzgebung. - Ueber die Ursachen der Verschlimmerung weiblicher Dienstboten u. einige Mittel dagegen, v. Professor R. - Ueber Erziehung und Unterricht, v. Reiche, Dr. -

Bilder aus dem Gemeinde-Wesen, v. S. - Bezirks Vorsteher. Jahresberichte über alle Zweige der Verwaltung, wie im Jahrg. 1836.

Jahrg. 1838 dito. Anfrage wegen Aktien Chausseen. - Armenwesen in Rußland. - Darstellung der Preuß. Gesetzgebung über die Vorflut und das Verfahren dabei, v. Bielitz Dr. - Das Armenwesen in Dänemark, Schweden und Norwegen. - Das Postwesen in Deutschland. - Der hohe Adel in Deutschland. - Die Eisenbahnen und das Post-Regale in Deutschland, in staatswirthschaftlicher Beziehung. - Die Findelhäuser in Frankreich. - Einige Bemerkungen über das zweckmäßige Verfahren bei der Einleitung und Durchführung von Gemeinheitstheilungen, v. D—g. - Die Kommunal-Ordnungen Deutschlands. - Die Preußische Gesetzgebung über das Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen. - Die Preuß. Gesetzgebung über das Verfahren bei der Wahl und Prüfung der Landräthe. - Ueber Auswanderungen, deren Wirkungen und resp. Strafen. - Ueber das Abschoß- und Abfahrtsgeld. - Die Preuß. Amtsblätter. - Die Spekulation und der Verkehr mit Staats-Papieren, mit besonderer Rücksicht auf Dr. Thöls neuste Schrift. - Die Verbrechen der dienenden Klasse. - Die Vortheile der neuen Polizei-Einrichtung in der Provinz Posen. - Einwirkung der Behörden auf die Verminderung der Verbrechen. - Erweiterung des Preuß. Kadetten-Korps. - Zu Gunsten der Hunde v. F. - Forstwissenschaftliches. - Gesetzgebung über die Wahl der Kreis-Deputirten. - Glossen und Allegationen über Domainen-Verwaltung. - Haben sich die Verbrechen vermindert oder vermehrt? - Andeutungen zu einem zweckmäßigen Verfahren bei den Grundlagen der Gemeinheitstheilung und der Werthschätzung des Bodens, v. Hering. - Autoren-Association in Frankreich, v. Hitzig Dr. - Etwas über Domainenamts-Registratoren, v. Hoffmann. - Ueber das Amerikanische Besserungs-System, v. Jahn. - Ueber Mäßigkeits-Vereine. - Kirchen- und Schulwesen im Herzogth. Sachsen-Koburg-Gotha. - Auch ein Vorschlag zur Beförderung der Arbeitsamkeit. v. M. - Ueber die Dienstverhältnisse der Oekonomie-Kommissarien, v. Präsident N., - Ueber das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. - Ueber die Abhülfe der Verwahrlosung der Kinder. - Ueber Leichenhäuser. - Das Beispiel der Höheren, Gebildeteren, v. Preusker. - Zwei beachtungswerthe Fortbildungsmittel der Gesellen und Lehrlinge. v. dems. - Preußen und die Eisenbahnen. - Sentenzen geachteter Staatsmänner. - Ueber das zufällige Einkommen d. ev. Geistlichkeit in Deutschland. - Ueber den Einfluß der polizeilichen Hülfe auf die Kriminal-Rechtspflege. - Ueber die Abfindung des Hütungs-Berechtigten in den Forsten. - Ueber die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit kräftiger Repressalien in Handels- u. Steuer-Sachen. - Ueber die Möglichkeit der Widerherstellung der alten Schöffengerichte besonders bei kleinen Diebstählen. - Ueber Fräulein Stifter. - Uebersicht der Gegenstände, bei welchem die Gesetze ein richterliches Verfahren ausschließen. - Unmaßgeblicher Vorschlag zur Beförderung der Sittlichkeit des Gesindes. - Verarmung als Grund der Vermehrung der Verbrechen. - Verbesserung des Vagabonden-Wesens. - Ueber den Land-Transport durch Lokomotive, von v. Voigts-König. - Ueber künstliche Schlittenbahnen. - Wie muß der größere Grundbesitzer ausgebildet werden? - Zur Geschichte der Domainen. - Zur Geschichte des deutschen Postwesens. - Zur Statistik der Verbrechen in Preußen. - Zusammenstellung der Gesetzgebung in Rußland über den öffentlichen Unterricht. Jahresberichte über alle Zweige der Verwaltung, wie 1836.

Jahrg. 1839 dito. Ueber die Vermehrung der Verbrechen, besonders gegen die Eigenthums-Sicherheit, v. Präsident A., - Ueber die Sitten-Verbesserung. Erfahrungen, gesammelt beim Kartoffelbau durch Arme. - Ueber die Abhülfe d. Verwahrlosung der Kinder. - Ueber die Leichenhäuser, namentlich auf dem Lande. - Bemerkungen über die Schul-Ferien. - Ueber die Vermehrung der Verbrechen. Bemerkungen zur Ermittelung der Ursachen der angeblich steigenden Zahl von Verbrechen und der dagegen anzuwenden Mittel. u. s. w.

Jahrgang 1840 und 1841 sind nicht minder reichhaltig.

Berlin, im Januar 1842.

Carl Heymann.
Heilige Geiststraße No. 7.